This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Stanford University Libraries
3 6105 117 474 937

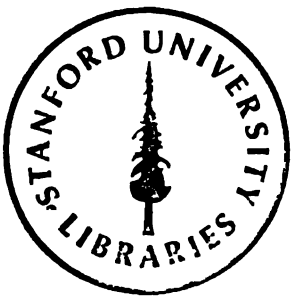
STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

3493

P 16 415 Subcat

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

1904.

STANFORD UNIVERSITY
STACKS
JUL 1980
LIBRARY

Enthält

die Gesetze, Verordnungen ꝛc. vom 4. Januar bis 21. Dezember 1904, nebst einigen Allerhöchsten Erlassen ꝛc. aus den Jahren 1899, 1902, 1903.

(Von Nr. 10487 bis Nr. 10567.)

Nr. 1 bis einschl. 42.

Berlin,
zu haben im Gesetzsammlungsamte.

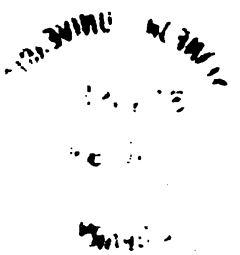

Chronologische Übersicht

der in der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten vom Jahre 1904 enthaltenen Gesetze, Verordnungen ꝛc.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1899.	**1904.**				
18. Novbr.	24. August.	Staatsvertrag über die Regulierung der Hoheitsgrenze zwischen der Königlich Preußischen Provinz Hannover und dem Herzogtume Braunschweig.	28.	10540. (Anl.)	208-226.
1902.					
24. Juli.	29. Dezbr.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft für die Melioration der Bardelniederung zu Schapen im Kreise Lingen.	41.	—	288. Nr. 1.
1903.					
25. März.	27. Mai.	Statut für den Alt-Terranowa Ent- und Bewässerungsverband im Elbinger Deichverband und Landkreis Elbing.	11.	—	70. Nr. 1.
8. April.	14. April.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Süddeutsche Eisenbahngesellschaft, Aktiengesellschaft zu Darmstadt, zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Bau einer Straßenbahn von Wiesbaden nach Mainz innerhalb des preußischen Staatsgebiets in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums.	7.	—	33. Nr. 1.
16. —	20. Janr.	Allerh. Erlaß, betr. die Entbindung der Crefelder Eisenbahngesellschaft von der ihr nach der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 23. Juli 1880 obliegenden Verpflichtung zum Bau und Betrieb einer Nebeneisenbahn von Grefrath nach Straelen.	1.	—	2. Nr. 1.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1903.	**1904.**				
30. Mai.	28. Janr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Westpreußische Kleinbahnen-Aktiengesellschaft zu Berlin zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb von Kleinbahnen a) von Danzig nach Gemlitz, b) von Quadendorf nach Gemlitz, c) von Gottswalde nach Stutthof, d) von Steegen nach Fischerbabke in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums.	2.	—	18. Nr. 1.
30. Juni. 7. Juli.	28. Juni.	Vertrag, betr. den Übergang des Breslau-Warschauer Eisenbahnunternehmens auf den Staat.	16.	10516. (Anl. I.)	123-126.
13. Juli.	28. —	Vertrag über den Übergang der Privatanschlußbahn von Neuro-Weiche bis Bahnhof Dschipkau auf den Preußischen Staat.	16.	10516. (Anl. III.)	130-132.
6. Septbr.	14. März.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an den Chaussee-Unterhaltungsverband Miserau-Krier im Kreise Pleß für die Chaussee von der Kreischaussee Pleß–Pawlowitz durch die sogenannte Lindenallee bis zur Provinzialchaussee Pleß–Sohrau.	5.	—	26. Nr. 1.
30. —	20. Janr.	Statut für die Drainagegenossenschaft Pregelswalde im Kreise Wehlau.	1.	—	2. Nr. 2.
30. —	28. —	Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Einig-Gering zu Gering im Kreise Mayen.	2.	—	18. Nr. 2.
26. Oktbr.	11. Febr.	Statut für den Deichverband Nemonien-Nord, Kreises Labiau.	3.	—	21. Nr. 1.
26. —	11. —	Statut für den Deichverband Nemonien-Südost, Kreises Labiau.	3.	—	21. Nr. 2.
26. —	14. Mai.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Gostyn zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Gostyn nach Gostkowo mit Abzweigung nach Karzec in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums.	9.	—	41. Nr. 1.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1903.	1904.				
11. Novbr.	25. Mai.	Staatsvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung über die Ausschulung der im Herzogtume Braunschweig belegenen Landgemeinde Neubrück aus dem Königlich Preußischen Schulverbande Didderse.	10.	10504.	43–44.
16. —	20. Janr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Oberschlesische Dampfstraßenbahn, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, zu Beuthen zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Anschlußstrecke von ihrer Kleinbahn Gleiwitz–Rauden–Ratibor bis zur staatlichen Oberschlesischen Schmalspurbahn bei Gleiwitz in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums.	1.	—	3. Nr. 3.
16. —	20. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Hadersleben zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Ustrup nach Toftlund in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums.	1.	—	3. Nr. 4.
16. —	20. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahn-Aktiengesellschaft Bismarck-Kalbe a. M.-Beetzendorf-Diesdorf zu Kalbe im Kreise Salzwedel zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Beetzendorf nach Diesdorf in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums.	1.	—	3. Nr. 5.
16. —	14. April.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Marburg zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn vom Bahnhofe Marburg (Süd) der Staatsbahnstrecke Cassel–Lollar nach Dreihausen in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums.	7.	—	33. Nr. 2.
23. —	20. Janr.	Statut für die Genossenschaft zur Regulierung des Jamundsee-Tiefs zu Rest im Kreise Cöslin.	1.	—	3. Nr. 6.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1903.	**1904.**				
23. Novbr.	20. Janr.	Nachtrag zu dem Statute für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Lückenbach-Insul zu Insul im Kreise Adenau vom 10. März 1886.	1.	—	3. Nr. 7.
23. —	28. —	Statut für die Drainagegenossenschaft zu Lütgeneder im Kreise Warburg.	2.	—	18. Nr. 3.
23. —	11. Febr.	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung der Satzungsänderungen, wie sie im I. Nachtrage zu den neuen Satzungen der Landschaft der Provinz Sachsen und dem I. Nachtrage zu dem Statute der landschaftlichen Bank der Provinz Sachsen zusammengestellt sind.	3.	—	21. Nr. 3.
25. —	20. Janr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zur Freilegung der Straßen 14, 16 und 17, Abteilung X I des Bebauungsplans der Umgebungen Berlins erforderlichen Flächen.	1.	—	3. Nr. 8.
27. —	14. Septbr.	Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg und Gotha über das Landgericht in Meiningen.	32.	10547.	245-246.
27. —	14. —	Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt über das Landgericht in Rudolstadt.	32.	10548.	247-248.
27. —	14. —	Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie über das Oberlandesgericht in Jena.	32.	10549.	248-250.
30. —	20. Janr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Cöln zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Kalk nach Brück bei Merheim im Landkreise Mülheim a. Rh. im Anschluß an die Straßenbahn von Cöln nach Kalk in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums.	1.	—	3. Nr. 9.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1903.	**1904.**				
30. Novbr.	27. Febr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an den Kreis Militsch für die von ihm ausgebauten Chausseen von der Trachenberg-Militscher Chaussee nach Neudorf und von der Militsch-Brustawer Chaussee nach Groß-Perschnitz.	4.	—	24. Nr. 1.
2. Dezbr.	11. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft der Kiebitzhaide zu Rheine rechts der Ems im Kreise Steinfurt.	3.	—	21. Nr. 4.
3. —	11. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs-(Militär-)Fiskus zur Entziehung von Grundeigentum behufs Beschaffung eines Exerzierplatzes für den Standort Fulda.	3.	—	21. Nr. 5.
7. —	28. Janr.	Konzessionsurkunde, betr. den Erwerb und Betrieb der schmalspurigen Nebeneisenbahn von Eckernförde nach Kappeln durch den Kreis Eckernförde.	2.	—	18. Nr. 4.
8. —	11. Febr.	Statut für die Drainagegenossenschaft zu Wojciechowo im Kreise Jarotschin.	3.	—	21. Nr. 6.
14. —	14. April.	Allerh. Erlaß, betr. die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Dramburg belegenen Chausseen: 1. von der Falkenburg-Alt-Wuhrower Chaussee bei Klestin bis zur Belgarder Kreisgrenze, 2. von der unter 1 genannten Chaussee bei Kronenberg nach Wusterwitz zum Anschluß an die von dort nach Dramburg führende Chaussee, 3. von Callies bis zur Deutsch-Croner Kreisgrenze in der Richtung auf Märkisch-Friedland und 4. von Dramburg nach Güntershagen.	7.	—	33. Nr. 3.
16. —	22. März.	Allerh. Erlaß, betr. die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Rastenburg belegene Chaussee von der Rösseler Kreisgrenze bis zur Königsberg-Lötzener Provinzialchaussee.	6.	—	30. Nr. 1.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1903.	**1904.**				
21. Dezbr.	11. Febr.	Allerh. Erlaß, betr. die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Belgard belegenen Chausseen: 1. von Polzin bis zur Schivelbeiner Kreisgrenze in der Richtung auf Klützkow, 2. von Standemin nach Schinz, 3. von Quisbernow nach Retzin, 4. von Podewils nach Narsin, 5. von Redel nach Langen, 6. von Kamissow bis an die Belgard-Stolzenberger Chaussee, 7. von der Polzin-Schivelbeiner Chaussee nach Hohenwardin, 8. von Darnow bis zur Neustettiner Kreisgrenze in der Richtung auf Villnow und 9. von Retzin in der Richtung auf Granzin.	3.	—	21. Nr. 7.
21 —	3. August.	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung der von der Kremmen-Neu-Ruppin-Wittstocker Eisenbahngesellschaft beschlossenen Erhöhungen des Bankapitals der Nebeneisenbahn von Kremmen nach Wittstock sowie des Grundkapitals der Gesellschaft.	24.	—	172. Nr. 1.
23. —	11. Febr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Döbern im Kreise Delitzsch zum Erwerbe des zur Anlage eines Leitwerkes zum Schutze des Dorfes Döbern gegen Hochwasser erforderlichen Grundeigentums.	3.	—	22. Nr. 8.
23. —	11. —	Statut für die Drainage- und Entwässerungsgenossenschaft zu Nachsitten im Kreise Königsberg.	3.	—	22. Nr. 9.
29. —	28. Jan.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Görlitzer Kreisbahn-Aktiengesellschaft zu Görlitz zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Görlitz nach Krischa in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums.	2.	—	18. Nr. 5.
1904.					
4. Jan.	20. —	Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber den Gesamtverbänden in der katholischen Kirche.	1.	10487.	1-2.

Datum des Gesetzes rc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1904.	1904.				
4. Janr.	27. Febr.	Allerh. Erlaß, durch welchen der Oberschlesischen Dampfstraßenbahn, G. m. b. H., zu Beuthen O.-S. für ihre elektrischen Kleinbahnen im oberschlesischen Industriegebiete das Enteignungsrecht zur dauernden Beschränkung des Grundeigentums durch Anbringung von Rosetten oder Wandhaken zur Befestigung der elektrischen Oberleitung an den Gebäulichkeiten derjenigen Straßen, in welchen aus polizeilichen Rücksichten die Aufstellung von Tragemasten nicht gestattet werden kann.	4.	—	24. Nr. 2.
4. —	22. März.	Statut für den Deichverband des nördlichen Außendeichs von Spieka-Neufeld im Kreise Lehe.	6.	—	30. Nr. 2.
9. —	29. Septbr.	Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Troppau über Katharein und Piltsch nach Bauerwitz.	35.	10554.	259-266.
13. —	14. März.	Statut für die Pleiner Entwässerungsgenossenschaft zu Pleine im Kreise Tilsit.	5.	—	26. Nr. 2.
13. —	22. —	Allerh. Erlaß, durch welchen der Stadtgemeinde Cöln das Recht verliehen worden ist, das zur Ausführung beziehungsweise zum Schutze der von ihr geplanten neuen Wasserwerksanlagen noch erforderliche, in der Gemeinde Rondorf im Landkreise Cöln belegene Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben oder — soweit dies ausreichend ist — mit einer dauernden Beschränkung zu belasten.	6.	—	30. Nr. 3.
13. —	22. —	Statut für die Wiesengenossenschaft zur Ent- und Bewässerung der in der Gemarkung Sontra belegenen Sontrawiesen zu Sontra im Kreise Rotenburg a. F.	6.	—	30. Nr. 4.
18. —	28. Janr.	Bekanntmachung des Justizministers, betr. die Bezirke, für die während des Kalenderjahrs 1903 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt.	2.	10488.	5-17.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1904.	**1904.**				
25. Janr.	14. April.	Allerh. Erlaß, durch welchen der Stadtgemeinde Oppeln das Recht verliehen worden ist, das für die Kanalisation der Stadt erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung dauernd zu beschränken.	7.	—	34. Nr. 4.
26. —	11. Febr.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Eltville, Sankt Goarshausen, Herborn, Idstein, Katzenelnbogen, Nastätten, Rennerod und Selters.	3.	10489.	19.
1. Febr.	11. —	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, Hadamar, Idstein, Marienberg, Nassau, Rennerod und Wallmerod.	3.	10490.	20.
1. —	14. März.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Freigerichter Kleinbahn-Aktiengesellschaft zu Gelnhausen zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Gelnhausen nach Langenselbold in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums.	5.	—	26. Nr. 3.
4. —	28. Juni.	Vertrag über den Übergang der Privatanschlußbahn vom Bahnhofe Seuftenberg nach Meuro-Weiche auf den Preußischen Staat.	16.	10516. (Anl. II.)	127-129.
6. —	11. Febr.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf.	3.	10491.	20.
10. —	22. März.	Nachtrag zum Statute des Crannichau-Polbitzer Deichverbandes vom 30. April 1851.	6.	—	30. Nr. 5.
10. —	14. April.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an den Chaussee-Unterhaltungsverband Kamionka-Panewnik im Kreise Pleß für die von ihm hergestellte Chaussee von der Kreischaussee Nicolai–Ochojetz bis zur Pleß-Kattowitzer Kreisgrenze bei Panewnik.	7.	—	35. Nr. 5.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1904.	**1904.**				
10. Febr.	29. April.	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung eines Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts.	8.	—	37. Nr. 1.
10. —	29. —	Statut für den Deichverband »Deichschau Prickenort« im Kreise Cleve.	8.	—	38. Nr. 2.
10. —	29. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Karkelbeck im Kreise Memel.	8.	—	38. Nr. 3.
15. —	27. Febr.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Düren.	4.	10492.	23.
15. —	14. April.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts usw. an den Landkreis Guben für die von ihm zu bauenden Chausseen: 1. von der Guben-Cottbuser Kreischaussee bis zur Lübben-Gubener Kreisgrenze in der Richtung auf Pinnow und 2. vom Endpunkte der Chaussee Koschen–Seitwann in Seitwann bis zur Grenze mit dem Stadtkreise Guben.	7.	—	34. Nr. 6.
15. —	29. —	Statut für den Stellauer Deichband im Kreise Steinburg.	8.	—	38. Nr. 4.
22. —	14. —	Nachtrag zu dem Statute der Entwässerungsgenossenschaft zu Herztopowo im Kreise Lissa vom 6. Juni 1893.	7.	—	34. Nr. 7.
22. —	14. —	Allerh. Erlaß, durch welchen der Stadtgemeinde Fulda das Recht verliehen worden ist, das zur Erweiterung des städtischen Wasserwerkes durch Hinzunahme von Wasser der am Fuße des kleinen Nallenberges in der Gemarkung Rommers belegenen Quelle noch erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreicht, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten.	7.	—	34. Nr. 8.
22. —	14. —	Allerh. Erlaß, durch welchen der Stadt Königsberg i. Ostpr. das Recht verliehen worden ist, zum Zwecke der Freilegung des Königlichen Schlosses das Grundstück »Altstädtische Bergstraße Nr. 33« daselbst im Wege der Enteignung zu erwerben.	7.	—	34. Nr. 9.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1904.	1904.				
22. Febr.	14. April.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Deutsch-Crone zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Schloppe nach Deutsch-Crone in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums.	7.	—	34. Nr. 10.
22. —	29. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an den Kreis Münsterberg für die von ihm zu bauende Chaussee von der Neuhaus-Camenzer Kreischaussee bis zur Strehlen-Patschkauer Aktienchaussee.	8.	—	38. Nr. 5.
22. —	29. —	Allerh. Erlaß, durch welchen dem Aachener Hütten-Aktienverein zu Rothe Erde bei Aachen das Recht verliehen worden ist, der Gemeinde Forst im Landkreis Aachen gehöriges Grundeigentum behufs Erhaltung vorhandener und Herstellung neuer Kreuzungen von Wegen durch Überführungen mittels Gleisanlagen, Leitungsrohren und Drahtseilbahnen sowie Unterführungen dauernd zu beschränken.	8.	—	38. Nr. 6.
22. —	29. —	Allerh. Erlaß, durch welchen dem Kanalisations-Zweckverbande Beuthen-Roßberg das Recht verliehen worden ist, das zur Ausführung der geplanten Kanalisation der Stadt Beuthen O. S. und der Landgemeinde Roßberg erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben oder dauernd zu beschränken.	8.	—	38. Nr. 7.
22. —	2. Juli.	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung mehrerer von der Generalversammlung der Neuen Pommerschen Landschaft für den Kleingrundbesitz beschlossenen Änderungen und Zusätze zu dem Verbandsstatute vom 15. Juli 1890.	17.	—	136. Nr. 1.
24. —	14. Mai.	Allerh. Erlaß, durch welchen dem Kreise Schwelm das Recht verliehen worden ist, das zur Anlage eines Wasserwerkes und eines Elektrizitätswerkes behufs Ausnutzung der ihm zur Verfügung stehenden Wassermengen aus der Ennepe-Talsperre erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreicht, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten.	9.	—	41. Nr. 2.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1904.	1904.				
29. Febr.	22. März.	Verordnung, betr. die Kommandozulagen für die Landgendarmerie.	6.	10494.	27-28.
29. —	29. April.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Alt-Zabrze im Kreise Zabrze zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für die Anlegung eines Fußgängerwegs zwischen der dortigen Kanal- und Urbanstraße in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums.	8.	—	38. Nr. 8.
29. —	14. Mai.	Statut für die Genossenschaft zur Wiesenmelioration des Bredenscheider Tales zu Bredenscheid im Kreise Hattingen.	9.	—	41. Nr. 3.
7. März.	22. März.	Allerh. Erlaß, betr. anderweite Abgrenzung der Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen in Frankfurt a. M., Mainz und St. Johann-Saarbrücken.	6.	10495.	28-29.
7. —	14. —	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Camberg, Dillenburg, Sankt Goarshausen, Höchst a. M., Höhr-Grenzhausen, Langenschwalbach, Rüdesheim, Runkel, Usingen und Weilburg.	5.	10493.	25-26.
7. —	14. Mai.	Statut für die Drainagegenossenschaft zu Bestwin im Kreise Krotoschin.	9.	—	41. Nr. 4.
7. —	14. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Schillehlen im Kreise Ragnit.	9.	—	41. Nr. 5.
7. —	14. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Großsee im Kreise Strelno.	9.	—	41. Nr. 6.
7. —	14. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Bielefeld zum Erwerbe der zur Erweiterung ihrer Rieselanlagen erforderlichen Grundstücksflächen.	9.	—	41. Nr. 7.
9. —	29. April.	Verordnung, betr. die Errichtung einer besonderen Kommission für die Aufschließung und Verwertung des Geländes der inneren Umwallung der Stadt Posen.	8.	10499.	35.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1904.	**1904.**				
9. März.	28. Juni.	Nachtrag zu dem Vertrage vom 13. Juli 1903 über den Übergang der Privatanschlußbahn von Meuro-Weiche bis Bahnhof Zschipkau auf den Preußischen Staat.	16.	10516. (Anl. III.)	133.
16. —	14. Mai.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung der zum Einbau der Widerlager der im Zuge der Swinemünderstraße zu errichtenden Brücke über den Bahnhof Gesundbrunnen und für die bebauungsmäßige Herstellung der Bellermannstraße erforderlichen Grundstücksflächen.	9.	—	41. Nr. 8.
18. —	29. April.	Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen.	8.	10500.	36.
18. —	14. Mai.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Kraupischkehmen im Kreise Insterburg.	9.	—	42. Nr. 9.
25. —	14. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahnen-Bau- und Betriebsgesellschaft Emil Ferber & Co., offene Handelsgesellschaft zu Halle a. S., zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn vom Staatsbahnhofe Crensitz der Eisenbahnstrecke Halle–Eilenburg nach Crostitz in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums.	9.	—	42. Nr. 10.
25. —	9. Juni.	Allerh. Erlaß, durch welchen der Staatsbauverwaltung die Befugnis verliehen worden ist, zur Gewinnung und ordnungsmäßigen Ausbildung eines Ablagerungsplatzes für Baggermassen die Eigentums- und etwaigen sonstigen Rechte, welche an der zwischen dem fiskalischen Teile des Königspolder-Vorlandes und Watts, der Ems und dem Oberemsischen Deiche gelegenen Fläche sowie an einer Deichstrecke bestehen, den Berechtigten im Wege der Enteignung zu entziehen.	13.	—	102. Nr. 1.
25. —	25. —	Statut für die Listernohler Wiesengenossenschaft zu Listernohl im Kreise Olpe.	15.	—	110. Nr. 1.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1904.	**1904.**				
25. März.	3. August.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an den Chaussee-Unterhaltungsverband Nikolai-Zarzytsche-Podlesie im Kreise Pleß für die in seine dauernde Unterhaltung übernommene Chaussee von Nikolai nach Podlesie.	24.	—	172. Nr. 2.
27. —	9. Juni.	Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Jawor-Guhre im Kreise Militsch.	13.	—	102. Nr. 2.
27. —	14. —	Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft der Schläge Martinsgarten, Rasen-Wiesen und Dürre-Wiesen zu Schwarza im Kreise Schleusingen.	14.	—	107. Nr. 1.
31. —	14. April.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Hachenburg, Herborn, Idstein, Katzenelnbogen, Königstein, Montabaur, Wallmerod und Weilburg.	7.	10496.	31.
31. —	14. —	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf.	7.	10497.	32.
2. April.	14. —	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Frankfurt a. M.	7.	10498.	32-33.
3. —	14. Mai.	Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Meggerdorf im Kreise Schleswig.	9.	—	42. Nr. 11.
3. —	27. —	Nachtrag zu dem Statute für die Schwetzkau-Deutsch-Wilkeer Entwässerungsgenossenschaft im Kreise Lissa vom $\frac{22.}{21.}$ August $\frac{1900}{1901}$.	11.	—	70. Nr. 2.
3. —	9. Juni.	Allerh. Erlaß, durch welchen genehmigt worden ist, daß bei der durch die Staatsbauverwaltung erfolgenden Herstellung eines Oberdurchstichs bei Dziergowitz im Kreise Cosel zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlage in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums das Enteignungsverfahren in Anwendung gebracht wird.	13.	—	102. Nr. 3.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1904.	1904.				
3. April.	9. Juni.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an den Chaussee-Unterhaltungsverband Podlesie-Petrowitz-Emanuelssegen im Kreise Pleß für die Chaussee von Podlesie nach Emanuelssegen.	13.	—	102. Nr. 4.
5. —	9. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zur Freilegung der Tile Wardenbergstraße, der Jagowstraße und der Straße 30 Abteilung VII des Bebauungsplans der Umgebungen Berlins erforderlichen Flächen.	13.	—	103. Nr. 5.
5. —	14. —	Statut für die Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft zu Jakunowken im Kreise Angerburg.	14.	—	107. Nr. 2.
12. —	25. —	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung des sechsten Nachtrags zur Ostpreußischen Landschaftsordnung vom 7. Dezember 1891 und des dritten Nachtrags zu den Abschätzungsgrundsätzen der Ostpreußischen Landschaft vom 18. Juni 1895.	15.	—	110. Nr. 2.
13. —	9. —	Statut für die Lichtenholz-Bruch-Genossenschaft zu Hamminkeln im Kreise Rees.	13.	—	103. Nr. 6.
15. —	9. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Verwaltung der Kaiserlichen Marine zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung der zur weiteren Ausdehnung der Werftanlagen zu Kiel in der Gemarkung Wellingdorf im Landkreise Kiel in Anspruch zu nehmenden Grundstücke.	13.	—	103. Nr. 7.
22. —	29. April.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Battenberg.	8.	10501.	37.
24. —	25. Juni.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Bochum zum Erwerbe der zur Erweiterung der Wassergewinnungsanlagen des städtischen Wasserwerkes in der Gemarkung Stiepel erforderlichen Grundstücke.	15.	—	110. Nr. 3.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1904.	1904.				
24. April.	8. Juli.	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung von Änderungen und Ergänzungen des Reglements für die Pommersche Landschaft.	19.	—	142. Nr. 1.
27. —	9. Juni.	Statut für den Mittelbauer-Würdener Deichverband im St. Jürgensland im Kreise Osterholz.	13.	—	103. Nr. 8.
27. —	9. —	Statut für den Ritterhuder-Niederender Deichverband im St. Jürgensland im Kreise Osterholz.	13.	—	103. Nr. 9.
27. —	25. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zur Freilegung der Behmstraße erforderlichen Flächen.	15.	—	111. Nr. 4.
29. —	9. —	Nachtrag zum Statute der Schmalfelder Aue-Wiesen-Meliorationsgenossenschaft zu Bramstedt im Kreise Segeberg vom 12. Oktober 1883.	13.	—	103. Nr. 10.
29. —	25. —	Allerh. Erlaß, durch welchen der Stadtgemeinde Mühlhausen i. Th. das Recht verliehen worden ist, das zu der geplanten Ableitung der Thomasquelle nach dem Popperöder Bache erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben oder — soweit dies ausreicht — mit einer dauernden Beschränkung zu belasten.	15.	—	111. Nr. 5.
29. —	25. —	Statut für die Drainagegenossenschaft Lengefeld zu Lengefeld im Landkreise Mühlhausen i. Th.	15.	—	111. Nr. 6.
29. —	26. Septbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft Hagener Straßenbahn zu Hagen i. W. zur dauernden Beschränkung des Grundeigentums behufs Aufstellung von Masten und Anbringung von Wandhaken an den Straßenseiten von Häusern zur Befestigung der Oberleitung für ihre elektrischen Kleinbahnen in Hagen und Umgegend.	33.	—	252. Nr. 1.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1904.	**1904.**				
30. April.	25. Mai.	Bekanntmachung der Ministerialerklärung vom 23. April 1904 zu dem zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrage vom 11. November 1903 über die Ausbezirkung der braunschweigischen Gemeinde Neubrück aus dem Schulverbande mit der preußischen Gemeinde Didderse.	10.	10505.	44-45.
4. Mai.	9. Juni.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Eckernförde zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Eckernförde nach Owschlag mit Abzweigung von Eckernförde nach dem dortigen Hafen in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums.	13.	—	103. Nr. 11.
5. —	14. Mai.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hachenburg, Hadamar, Hochheim, Langenschwalbach, Montabaur, Selters, Usingen, Wallmerod und Wehen.	9.	10502.	39-40.
5. —	14. —	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach.	9.	10503.	40.
12. —	25. Juni.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts ꝛc. an den Kreis Belgard für die von ihm zu bauende Chaussee von der Polzin-Rambin-Glötziner Chaussee bis zur Körlin-Jastrower Chaussee und von dieser Chaussee bis zur Groß-Tychow-Jagertower Chaussee.	15.	—	111. Nr. 7.
12. —	8. Juli.	Statut für die Malette-Regulierungsgenossenschaft zu Moritzkehmen im Kreise Tilsit.	19.	—	142. Nr. 2.
12. —	3. August.	Statut für die Genossenschaft zur Melioration der sauren Epscheid zu Breckerfeld im Landkreise Hagen.	24.	—	172. Nr. 3.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1904.	**1904.**				
12. Mai.	26. August.	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung des neuen Statuts der Bank der Ostpreußischen Landschaft (früher Ostpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse).	30.	—	240. Nr. 1
13. —	2. Juli.	Statut für die Drainagegenossenschaft zu Jarotschin im Kreise Jarotschin.	17.	—	136. Nr. 2.
13. —	19. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Groß-Kessel im Kreise Johannisburg.	20.	—	150. Nr. 1.
16. —	25. Juni.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Bocholt zur Entziehung oder dauernden Beschränkung des zur Durchführung der Regulierung der Aa in der Stadtfeldmark Bocholt erforderlichen Grundeigentums.	15.	—	111. Nr. 8.
16. —	25. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung ꝛc. an den Kreis Lauban für die von ihm ausgebaute Chaussee von Markliffa über Hartmannsdorf bis zur Landesgrenze.	15.	—	111. Nr. 9.
20. —	27. Mai.	Allerh. Erlaß, betr. die Errichtung einer Bergwerksdirektion in Zabrze unter Aufhebung der bisherigen Zentralverwaltung der Steinkohlenbergwerke König und Königin Luise daselbst.	11.	10507.	69.
20. —	30. —	Gesetz, betr. die Erweiterung des Stadtkreises Breslau.	12.	10508.	71.
21. —	25. —	Gesetz, betr. die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1904.	10.	10506.	45-67.
1. Juni.	9. Juni.	Gesetz, betr. die Wechselproteststunden.	13.	10509.	73.
1. —	9. —	Gesetz, betr. die Erweiterung des Stadtkreises Bonn.	13.	10510.	74-86.
1. —	9. —	Gesetz, betr. die Erweiterung des Stadtkreises Bochum.	13.	10511.	87-102.
1. —	2. Juli.	Statut für den Pommerzig-Blumberger Deichverband.	17.	—	136. Nr. 3.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1904.	**1904.**				
1. Juni.	19. Juli.	Statut für den Deichverband Groß-Inse im Kreise Niederung.	20.	—	150. Nr. 2.
1. —	19. —	Statut für den Deichverband Alt-Inse im Kreise Niederung.	20.	—	150. Nr. 3.
1. —	19. —	Statut für den Deichverband Tawe im Kreise Niederung.	20.	—	150. Nr. 4.
1. —	19. —	Statut für die Drainagegenossenschaft zu Marzenin im Kreise Witkowo.	20.	—	150. Nr. 5.
1. —	22. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Tarnowko im Kreise Strelno.	21.	—	152. Nr. 1.
1. —	3. August.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Borrentin im Kreise Demmin.	24.	—	172. Nr. 4.
1. —	10. —	Nachtrag zu dem Statute des Gilgenburger Meliorationsverbandes in den Kreisen Osterode und Neidenburg vom 31. Juli 1876.	25.	—	184. Nr. 1.
6. —	14. Juni.	Gesetz, betr. die Ausdehnung einiger Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl.	14.	10512.	105-106.
6. —	8. Juli.	Allerh. Erlaß, betr. die Ergänzung des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 für den Kraftwagenverkehr.	19.	10519.	139-140.
6. —	3. Septbr.	Statut des Remonien-Deichverbandes zu Laukmen im Kreise Labiau.	31.	—	243. Nr. 1.
8. —	14. Juni.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Herborn, Hochheim, Idstein, Königstein, Runkel, Wallmerod, Weilburg und Wiesbaden.	14.	10513.	107.
8. —	19. Juli.	Allerh. Erlaß, betr. die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die von dem Kreise Schlawe neu erbaute Chaussee von dem Schnittpunkte der Chausseen Rügenwalde–Stolpmünde und Schlawe–Kaunin nach Jershöft mit Abzweigungen nach Natzmershagen und nach Lanzig.	20.	—	150. Nr. 6.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1904.	1904.				
8. Juni.	10. August.	Konzessionsurkunde, betr. die Ausdehnung des Kerkerbachbahn-Unternehmens auf den Bau und Betrieb der Bahnstrecke von Hintermeilingen nach Mengerskirchen durch die Kerkerbachbahn-Aktiengesellschaft.	25.	—	184. Nr. 2.
8. —	10. —	Statut für die Drainagegenossenschaft zu Hoffstädt-Eckartsberge im Kreise Dt. Crone.	25.	—	184. Nr. 3.
8. —	26. Septbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an den Kreis Lauban für die von ihm ausgebaute Chaussee von der Greiffenberg-Friedlander Provinzialchaussee bis zur Löwenberger Kreisgrenze.	33.	—	253. Nr. 2.
11. —	25. Juni.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Prüm.	15.	10514.	109.
15. —	5. Juli.	Gesetz, betr. eine Abänderung des Gesetzes vom 25. Dezember 1869, betr. die Hannoversche Landeskreditanstalt.	18.	10518.	137-138.
15. —	19. —	Gesetz, betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1904.	20.	10521.	143-144.
15. —	19. —	Gesetz, betr. die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten.	20.	10522.	145.
15. —	22. —	Statut für den Deichverband Loye im Kreise Niederung.	21.	—	152. Nr. 2.
15. —	10. August.	Allerh. Erlaß, betr. die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die Straßen: 1. vom Bahnhof Isselhorst nach Dorf Isselhorst, 2. von Milse nach Altenhagen und 3. auf den sogenannten Braker Weg — sämtlich im Landkreise Bielefeld belegen.	25.	—	184. Nr. 4.
15. —	10. —	Statut für die Düpe-Entwässerungsgenossenschaft zu Eldagsen im Kreise Minden.	25.	—	184. Nr. 5.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1904.	1904.				
15. Juni.	26. August.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung an den Kreis Leobschütz für die Chausseen: 1. von Bauerwitz bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Tscheidt und 2. von Boblowitz nach Branitz, sowie die Genehmigung zur Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf diese Straßen und diejenigen 1. von der Leimerwitz-Kratscheiner Kreischaussee nach Nassiedel, 2. von der Leobschütz-Königsdorfer Kreischaussee nach Kittelwitz, 3 von Leisnitz bis zur Leobschütz-Coseler Kreisgrenze in der Richtung auf Militsch, 4. von der Leobschütz-Ratiborer Kreischaussee bei Wernersdorf nach Neudorf, 5. von der Leobschütz-Coseler Kreischaussee nach Dittmerau, 6. von der Leobschütz-Jägerndorfer Kreischaussee nach Bratsch und 7. von der Deutsch-Neukirch-Rosener Kreischaussee nach Wanowitz.	30.	—	240. Nr. 2.
15. —	26. —	Allerh. Erlaß, durch welchen der Stadtgemeinde Fulda das Recht verliehen worden ist, das zur Ausführung der geplanten Kanalisation der Stadt erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung dauernd zu beschränken.	30.	—	240. Nr. 3.
15. —	3. Septbr.	Statut für die Drainagegenossenschaft zu Zippnow-Rederitz im Kreise Dt. Crone.	31.	—	243. Nr. 2.
15. —	26. —	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung des Statuts der Landeskultur-Rentenbank für die Provinz Ostpreußen.	33.	—	253. Nr. 3.
15. —	5. Novbr.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Kalt-Münstermaifeld zu Kalt im Kreise Mayen.	37.	—	275. Nr. 1.
16. —	5. —	Staatsvertrag zwischen Preußen, Braunschweig und Anhalt wegen Herstellung einer schmalspurigen Nebeneisenbahnverbindung von Stiege nach Eisfelder Thalmühle.	37.	10556.	269-273.
20. —	25. Juni.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Böhl.	15.	10515.	109-110.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1904.	1904.				
25. Juni.	28. Juni.	Gesetz, betr. die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an zwei Privatunternehmungen sowie an dem Baue von Kleinbahnen.	16.	10516.	113-133.
26. —	2. Juli.	Gesetz, betr. die Ausdehnung einiger Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf die Arbeiten zur Aufsuchung von Stein- und Kalisalz und von Solquellen in der Provinz Hannover.	17.	10517.	135-136.
30. —	22. —	Verordnung, betr. die anderweite Regelung der Angelegenheiten der Verwaltung der direkten Steuern und der Domänen- und Forstverwaltung bei den Regierungen in Gumbinnen, Marienwerder und Bromberg.	21.	10525.	151.
30. —	8. —	Allerh. Erlaß, betr. die Bestimmung der Behörden für die Verwaltung der auf Grund des Gesetzes vom 25. Juni d. J. (Gesetz-Samml. S. 113) in das Eigentum des Staates übergehenden Privatbahnlinien sowie Bau und Betrieb der in demselben Gesetze vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien.	19.	10520.	140-141.
30. —	26. August.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an den Kreis Wittgenstein für die von ihm erbaute Chaussee vom Dödesberge nach Zwistmühle.	30.	—	240. Nr. 4.
30. —	3. Septbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung von Beschlüssen des 19. Generallandtags der Schlesischen Landschaft.	31.	—	243. Nr. 3.
30. —	26. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an den Kreis Striegau für die von ihm ausgebauten Chausseen von Teichau bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Freiburg sowie durch das Dorf Laasan.	33.	—	253. Nr. 4.
30. —	26. —	Allerh. Erlaß, durch welchen dem Cölner Heilstättenverein zu Cöln das Recht verliehen worden ist, das zu der geplanten Erweiterung der Wassergewinnungsanlagen der Wasserleitung für die bei Rosbach an der Sieg, Kreis Waldbröl, von ihm errichtete Lungenheilstätte erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreicht, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten.	33.	—	253. Nr. 5.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1904.	**1904.**				
30. Juni.	13. Dezbr.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft »Rheinböllen III« zu Rheinböllen im Kreise Simmern.	40.	—	285. Nr. 1.
4. Juli.	19. Juli.	Gesetz über die Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereiche der revidierten Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz.	20.	10523.	146.
4. —	19. —	Kirchengesetz über die Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereiche der revidierten Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz.	20.	10523. (Anl.)	147-149
6. —	19. —	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Hachenburg, Hadamar, Homburg v. d. H., Katzenelnbogen, Langenschwalbach, Marienberg, Rennerod, Selters, Wallmerod und Weilburg.	20.	10524.	149-150
6. —	3. Septbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Schleswig zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Süderbrarup nach Kappeln in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums.	31.	—	244. Nr. 4.
6. —	3. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Bokel im Kreise Halle i. W.	31.	—	244. Nr. 5.
6. —	26. —	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung des nach Maßgabe des Beschlusses des Generallandtags der Pommerschen Landschaft abgeänderten Statuts der landschaftlichen Bank der Provinz Pommern (bisherigen Pommerschen landschaftlichen Darlehnskasse).	33.	—	253. Nr. 6.
6. —	26. —	II. Nachtrag zu dem Statute des Strombeichverbandes des Memeldeltas vom 5. April 1897.	33.	—	253. Nr. 7.
10. Juli.	27. Juli.	Gesetz, betr. die Erweiterung des Stadtkreises Cottbus.	22.	10527.	153-157
10. —	10. August.	Gesetz, betr. die Erweiterung des Hafens in Ruhrort.	25.	10531.	173-174

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes	Seite.
1904.	1904.				
12. Juli.	22. Juli.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Daun.	21.	10526.	152.
14. —	30. —	Wildschongesetz.	23.	10528.	159-165.
14. —	10. August.	Gesetz, betr. Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiete.	25.	10533.	175-181.
14. —	3. Septbr.	Statut für die Genossenschaft zur Regulierung der Aue und Ramme zu Halvesbostel im Kreise Harburg.	31.	—	244. Nr. 6.
14. —	26. —	Statut für die Rammewiesen-Genossenschaft zu Vierden im Kreise Zeven.	33.	—	254. Nr. 8.
18. —	26. —	Statut des Itzehoer Deichverbandes im Kreise Steinburg.	33.	—	254. Nr. 9.
20. —	13. August.	Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung der Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber der evangelischen Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie vom 9. September 1876 und der Verordnung, betr. den Übergang der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche auf den evangelischen Ober-Kirchenrat und die Konsistorien der acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 5. September 1877.	26.	10537.	190.
20. —	26. Septbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts usw. an den Kreis Mohrungen für die von ihm zu bauende Chaussee von der Kreischaussee Saalfeld–Gerswalde bei Saalfeld bis Schnellwalde.	33.	—	254. Nr. 10.
22. —	3. August.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Camberg, Diez, Sankt Goarshausen, Herborn, Katzenelnbogen, Langenschwalbach, Limburg a. L., Nastätten, Runkel und Wallmerod.	24.	10531.	171-172.
24. —	3. —	Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betr. das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883.	24.	10529.	167-168.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1904.	1904.				
24. Juli.	3. August.	Gesetz, betr. die Dienstbezüge der Kreistierärzte.	24.	10530.	169-17
24. —	3. Septbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die von dem Kreise Westprignitz ausgebaute Kunststraße von Perleberg nach der Chaussee Wilsnack–Kletzke mit einer Abzweigung vom Forsthaus Jackel nach der an der Berlin-Hamburger Eisenbahn gelegenen Bude 139.	31.	—	244. Nr. 7.
24. —	3. —	Statut für den Deichverband »Deichschau Spillekeswardt« im Kreise Rees.	31.	—	244. Nr. 8.
27. —	10. August.	Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betr. die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Ärztekammern, vom 25. November 1899.	25.	10534.	182-18
27. —	13. Oktbr.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft des Zymna-Bruches im Kreise Johannisburg.	36.	—	267. Nr. 1.
31. —	3. Septbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Amtsverband des Oberamtsbezirkes Haigerloch zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Bau einer mittelbaren Landstraße von Haigerloch nach Weildorf in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums.	31.	—	244. Nr. 9.
31. —	26. —	2. Nachtrag zum Statute des Wittenberger Deichverbandes vom 7. Oktober 1850.	33.	—	254. Nr. 11.
31. —	13. Oktbr.	Statut für den Mühlenbarbek-Lohbarbeker Deichband im Kreise Steinburg.	36.	—	268. Nr. 2.
31. —	13. —	Nachtrag zu dem Statute für den Schawitzfluß-Meliorationsverband im Kreise Ortelsburg.	36.	—	268. Nr. 3.
31. —	5. Novbr.	Statut für den Lohbarbek-Winselborfer Deichband im Kreise Steinburg.	37.	—	275. Nr. 2.
4. August.	12. August.	Gesetz, betr. die Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder, der Havel, Spree, Lausitzer Neiße und dem Bober.	26.	10535.	185-18

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1904.	**1904.**				
4. August.	13. August.	Gesetz, betr. die Änderung von Amtsgerichtsbezirken.	26.	10536.	189.
4. —	18. —	Gesetz, betr. Änderung von Vorschriften über das Konsolidationsverfahren und die Berichtigung des Grundbuchs während desselben im Regierungsbezirke Wiesbaden.	27.	10538.	191-196.
4. —	18. —	Gesetz, betr. Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Brandenburg und im Havelgebiete der Provinz Sachsen.	27.	10539.	197-206.
4. —	26. —	Gesetz über die Bestellung von Salzabbaugerechtigkeiten in der Provinz Hannover.	30.	10542.	235-237.
4. —	26. —	Gesetz wegen Erhöhung des Grundkapitals der Seehandlung.	30.	10543.	238-239.
4. —	3. Septbr.	Gesetz, betr. Abänderung der Vorschriften über die Zusammensetzung der Kreistage und über die Wahlen zum Provinziallandtag in der Provinz Posen.	31.	10545.	241-242.
8. —	24. August.	Gesetz über die Verlegung der Landesgrenze gegen das Herzogtum Braunschweig längs der Provinz Hannover.	28.	10540.	207-226.
8. —	3. Septbr.	Gesetz, betr. die Verpflichtung zum Besuche ländlicher Fortbildungsschulen in der Provinz Hessen-Nassau.	31.	10546.	242-243.
10. —	25. August.	Gesetz, betr. die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen.	29.	10541.	227-234.
12. —	13. Oktbr.	Statut für die Drainagegenossenschaft zu Margen im Kreise Niederung.	36.	—	268. Nr. 4.
13. —	13. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Hirschberg für die zur Ausführung des Baues einer Chaussee von der Hirschberg-Bolkenhainer Provinzialchaussee bei der Stadt Hirschberg nach Fischbach bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Jannowitz erforderlichen Grundstücke.	36.	—	268. Nr. 5.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1904.	1904.				
13. August.	13. Oktbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Erwerbung der zur bebauungsplanmäßigen Freilegung der Königgrätzerstraße längs des alten Kirchhofs der Dreifaltigkeitsgemeinde erforderlichen Fläche.	36.	—	268. Nr. 6.
13. —	13. —	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung der Beschlüsse V bis VII des 19. Generallandtags der Schlesischen Landschaft.	36.	—	268. Nr. 7.
18. —	26. August.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, Hadamar, Idstein, Marienberg, Usingen und Wiesbaden.	30.	10544.	239.
19. —	13. Oktbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an den Kreis Zauch-Belzig für die von ihm ausgebaute Chaussee von der Kreisgrenze bei Rieben nach Michendorf.	36.	—	268. Nr. 8.
29. —	26. Septbr.	Gesetz, betr. das Spiel in außerpreußischen Lotterien.	34.	10552.	255-256.
29. —	5. Novbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an den Kreis Löwenberg für die von ihm ausgebaute Chaussee von Zobten bis zur Grenze des Kreises Goldberg-Haynau unweit Armenruh.	37.	—	275. Nr. 3.
29. —	14. —	Allerh. Erlaß, betr. die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die vom Kreise Mohrungen ausgebaute Chaussee von Mohrungen bis zur Osteroder Kreisgrenze mit Abzweigung von Schwenkendorf nach Reussen.	38.	—	278. Nr. 1.
29. —	14. —	Allerh. Erlaß, betr. die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die Chaussee von der Giesdorf-Buchelsdorfer Chaussee nach Reichen.	38.	—	278. Nr. 2.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1904.	1904.				
15. Septbr.	26. Septbr.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Braubach, Hachenburg, Hadamar, Höchst a. M., Niederlahnstein, Usingen und Wallmerod.	33.	10551.	252.
16. —	26. —	Verordnung, betr. Ausdehnung des schlesischen Hochwasserschutzgesetzes vom 3. Juli 1900 auf die Spree in der Provinz Schlesien.	33.	10550.	251.
16. —	5. Novbr.	Allerh. Erlaß, durch welchen dem Provinzialverbande der Provinz Schlesien das Recht verliehen worden ist, das zur Anlage der oberhalb Grüssau geplanten zwei Stauweiher erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben, oder, soweit es ausreichend ist, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten.	37.	—	276. Nr. 4.
16. —	5. —	Allerh. Erlaß, betr. die Anwendung der dem	37.	—	276.
	14. —	Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen über die Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Westprignitz gebaute Chaussee von Wittenberge nach Wilsnack mit Abzweigung von Klein-Lüben nach Gnevsdorf.	38.	—	Nr. 5. 279. Nr. 3.
16. —	14. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Erwerbung der zur bebauungsplanmäßigen Freilegung der Hufelandstraße erforderlichen Fläche.	38.	—	279. Nr. 4.
16. —	13. Dezbr.	Statut für die Stawa-Wiesen-Entwässerungsgenossenschaft zu Sullenschin im Kreise Carthaus.	40.	—	285. Nr. 2.
22. —	13. Oktbr.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach.	36.	10555.	267.
23. —	26. Septbr.	Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betr. Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes, vom 28. Juni 1902.	34.	10553.	257.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1904.	1904.				
23. Septbr.	14. Novbr.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Beneschau im Kreise Ratibor.	38.	—	279. Nr. 5.
23. —	13. Dezbr.	Allerh. Erlaß, durch welchen der Stadtgemeinde Quedlinburg das Recht verliehen worden ist, ein zur Anlegung eines kommunalen Begräbnisplatzes erforderliches Grundstück in der Gemarkung Quedlinburg im Wege der Enteignung zu erwerben.	40.	—	285. Nr. 3.
1. Oktbr.	14. Novbr.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft II zu Zedlitz im Kreise Oppeln.	38.	—	279. Nr. 6.
1. —	13. Dezbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an den Kreis Tarnowitz für die von ihm ausgebaute Chaussee von der Beuthener Kreisgrenze bei Buchatz bis zur Einmündung in die Chaussee Tarnowitz–Neudeck.	40.	—	285. Nr. 4.
1. —	13. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Mierunsken im Kreise Oletzko.	40.	—	285. Nr. 5.
1. —	13. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zur Regulierung des Seegrabens im Kreise Pillkallen.	40.	—	286. Nr. 6.
12. —	13. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma Havestadt und Contag, offene Handelsgesellschaft zu Deutsch-Wilmersdorf-Berlin, zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Privatanschlußbahn von dem Staatsbahnhofe Münden nach der zu errichtenden Umschlagsstelle an der Weser in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums.	40.	—	286. Nr. 7.
12. —	13. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an die Gemeinde Kochlowitz im Landkreise Kattowitz für die von ihr zu bauende Chaussee von Kochlowitz bis zur Kreisgrenze bei Panewnik.	40.	—	286. Nr. 8.
12. —	13. —	Statut für die Wassergenossenschaft der Jeetzel-Niederung zu Lüchow im Kreise Lüchow.	40.	—	286. Nr. 9.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1904.	1904.				
12. Oktbr.	29. Dezbr.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Altstadt im Kreise Osterode.	41.	—	288. Nr. 2.
17. —	13. —	Allerh. Erlaß, betr. die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Landkreise Recklinghausen erbauten Chausseen: 1. vom Dorfe Erle nach Bahnhof Rhade, 2. von der Provinzialstraße Recklinghausen – Waltrop nach Henrichenburg und weiter bis zur Grenze des Regierungsbezirkes in der Richtung auf Ickern, 3. vom Dorfe Buer bis zur Grenze des Regierungsbezirkes bei Gelsenkirchen.	40.	—	286. Nr. 10.
17. —	29. —	Statut für die Melneßuppe-Regulierungsgenossenschaft zu Schirwindt im Kreise Pillkallen.	41.	—	288. Nr. 3.
19. —	5. Novbr.	Verordnung, betr. die Zugehörigkeit zu den Militärgemeinden.	37.	10557.	273-274.
24. —	29. Dezbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zur bebauungsplanmäßigen Freilegung der Prenzlauer Allee und der Lothringer Straße erforderlichen Flächen.	41.	—	289. Nr. 4.
24. —	29. —	Statut für die Drainagegenossenschaft Zella im Landkreise Mühlhausen.	41.	—	289. Nr. 5.
26. —	13. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft der vereinigten Kleinbahnen der Kreise Cöslin, Bublitz und Belgard zu Cöslin zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Manow nach Bublitz mit Abzweigung nach Belgard in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums.	40.	—	286. Nr. 11.
26. —	29. —	Allerh. Erlaß, betr. die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die von dem Kreise Rössel ausgebauten Chausseen von Bischofstein nach der Friedländer Kreisgrenze und von Lunglack nach der Rastenburger Kreisgrenze.	41.	—	289. Nr. 6.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1904.	1904.				
28. Oktbr.	5. Novbr.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Sankt Goarshausen, Hachenburg, Idstein, Selters und Wehen.	37.	10558.	275.
31. —	29. Dezbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Bromberg zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für die Erweiterung der Brahemünder Hafenanlagen in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums.	41.	—	289. Nr. 7.
31. —	29. —	Statut für die Hießfeld-Bruch-Genossenschaft zu Dinslaken im Kreise Ruhrort.	41.	—	289. Nr. 8.
7. Novbr.	17. Novbr.	Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. September 1899, betr. die Gerichtsorganisation für Berlin und Umgebung.	39.	10561.	281
9. —	14. —	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach.	38.	10559.	277.
10. —	14. —	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Katzenelnbogen, Langenschwalbach, Limburg a. L., Nassau, Rüdesheim und Weilburg.	38.	10560.	278.
14. —	13. Dezbr.	Gesetz, betr. Abänderung der Verordnung wegen der Ausdehnung der preußischen Disziplinargesetze auf die Beamten in den neu erworbenen Landesteilen vom 23. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1613).	40.	10562.	283.
14. —	29. —	Statut für die Wassergenossenschaft zu Liebenwalde im Kreise Niederbarnim.	41.	—	289. Nr. 9.
21. —	29. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Thorner Holzhafen-Aktiengesellschaft zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Herstellung und zum Betrieb eines Holzhafens bei Thorn in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums.	41.	—	289. Nr. 10.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1904.	1904.				
28. Novbr.	13. Dezbr.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Herborn, Langenschwalbach, Nassau, Rennerod, Selters, Wallmerod und Wiesbaden.	40.	10563.	284.
5. Dezbr.	13. —	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach.	40.	10564.	284-285
14. —	29. —	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Rennerod, Selters, Usingen, Wehen und Weilburg.	41.	10566.	288.
19. —	29. —	Gesetz, betr. die Inkraftsetzung einer anderweiten Klasseneinteilung für die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten.	41.	10565.	287.
21. —	31. —	Gesetz, betr. die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden.	42.	10567.	291.

Berichtigungen.

Seite 18 Zeile 9 von oben: statt »Stegen« muß es »Steegen« heißen.

Seite 26 Zeile 9 von unten: statt »Plein« muß es »Pleine« heißen.

Seite 44 Zeile 7 von unten: statt »23. April« ist »30. April« zu lesen.

Seite 183 Zeile 11 von unten: mit den Worten »Der Beschluß usw.« hat ein neuer Absatz zu beginnen.

Seite 270 Zeile 14 von oben: statt »(Reichs-Gesetzbl. S. 335)« muß es »(Reichs-Gesetzbl. S. 355)« heißen.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Sachregister

zur

Gesetz-Sammlung.

Jahrgang 1904.

A.

Aa (Fluß), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Bocholt zur Durchführung der Regulierung der Aa in der Stadtfeldmark Bocholt (A. E. v. 16. Mai) 111 Nr. 8.

Aachen (Rheinprovinz), Aachener Hütten-Aktienverein zu Rothe Erde bei Aachen, s. Rothe Erde.

Eisenbahn Aachen–Hergenrath, s. Eisenbahnen Nr. 1.

Abbesbüttel (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 4) 212. (G. v. 8. Aug.) 207.

Abgaben (Lasten), anderweite Fassung des Abschnitts II des Gesetzes, betr. die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, vom 25. August 1876 unter Berücksichtigung des Ergänzungsgesetzes vom 16. September 1899 (G. v. 10. Aug. Art. I) 227.

Die nach dem Kataster der Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung in dem Emschergebiete zu leistenden Beiträge gelten als eine gemeine öffentliche Last (G. v. 14. Juli § 12) 178.

s. auch Kirchenabgaben.

Adenau (Rheinprovinz), Amtsgericht, erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bek. v. 18. Jan. Anl.) 17.

Adenstedt (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 5) 213. (G. v. 8. Aug.) 207.

Adler gehören zu den jagdbaren Tieren (G. v. 14. Juli § 1) 159.

Ärztekammern, Abänderung der §§ 46, 49 des Gesetzes vom 25. November 1899, betr. die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Ärztekammern (G. v. 27. Juli) 182.

Ärztliche Ehrengerichte, anderweite Fassung der §§ 46, 49 des Gesetzes, betr. die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Ärztekammern, vom 25. November 1899 (G. v. 27. Juli) 182.

Ahlshausen-Sievershausen (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 §§ 17, 18) 223. (G. v. 8. Aug.) 207.

Ahnebeck (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 2) 210. (G. v. 8. Aug.) 207.

Allendorf (Hessen-Nassau), Eisenbahn (Erndtebrück) Raumland-Berleburg–Allendorf bei Battenberg, s. Eisenbahnen Nr. 16.

Aller (Fluß), Regulierung der Landesgrenze gegen Braunschweig vom Drömling ab im Aller- usw. Gebiete (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 II A) 210. (G. v. 8. Aug.) 207.

Almke (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 3) 211. (G. v. 8. Aug.) 207.

Altenhagen (Westfalen), s. Chausseen Nr. 24.

Alt-Jnse (Ostpreußen), Deichverband Alt-Jnse im Kreise Niederung (Stat. v. 1. Juni) 150 Nr. 3.

Alt-Landsberg (Brandenburg), Amtsgericht, Änderung des Bezirkes (G. v. 4. Aug.) 189.

Altona (Schleswig-Holstein), Amtsgericht, erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bek. v. 18. Jan. Anl.) 6.

Altstadt (Ostpreußen), Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Osterode (Stat. v. 12. Okt.) 288 Nr. 2.

Alt-Terranowa (Westpreußen), Ent- und Bewässerungsverband im Elbinger Deichverband und Landkreis Elbing (Stat. v. 25. März 03) 70 Nr. 1.

Alt-Wallmoden (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 10) 218. (G. v. 8. Aug.) 207.

Alt-Zabrze (Schlesien), Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Alt-Zabrze im Kreise Zabrze zur Anlegung eines Fußgängerwegs zwischen der dortigen Kanal- und Urbanstraße (A. E. v. 29. Febr.) 38 Nr. 8.

Amtsgerichte, Vollstreckung einer von dem Kommissar in dem Konsolidationsverfahren im Regierungsbezirke Wiesbaden festgesetzten Haftstrafe durch das Amtsgericht (G. v. 4. Aug. § 13) 195.

Änderung der Amtsgerichtsbezirke Heinrichswalde, Skaisgirren, Gollub, Strasburg (Westpreußen), Thorn, Briesen, Eberswalde, Alt-Landsberg, Bernau, Kalkberge, Zielenzig, Reppen, Magdeburg und Wanzleben (G. v. 4. Aug.) 189.

Jnkrafttreten des Gesetzes vom 16. September 1899, betr. die Gerichtsorganisation für Berlin und Umgebung (V. v. 7. Nov.) 281.

Anhalt (Herzogtum), Staatsvertrag wegen Herstellung einer schmalspurigen Nebeneisenbahnverbindung von Stiege nach Eisfelder Thalmühle (v. 16. Juni) 269.

Anleihen der Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiete (G. v. 14. Juli § 22) 180.

s. auch Kirchenanleihen.

Ansiedlungen, Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (G. v. 10. Aug.) 227. — Anderweite Fassung des Abschnitts II des Gesetzes vom 25. August 1876 unter Berücksichtigung des Ergänzungsgesetzes vom 16. September s. Art. I) 227. — Besondere Vorschriften für

Ansiedlungen (Forts.)

das Geltungsgebiet des Gesetzes, betr. die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, vom 26. April 1886 sowie für die Provinzen Ostpreußen und Schlesien und die Regierungsbezirke Frankfurt, Stettin und Cöslin (das. Art. I § 13b) 228.

Antonienhütte (Schlesien), Eisenbahn Gleiwitz–Emanuelsegen–Antonienhütte, s. Eisenbahnen Nr. 21.

Arbeiter, Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern in staatlichen Betrieben, s. Wohnung.

Armenruh (Schlesien), s. Chausseen Nr. 15.

Astfeld (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 10) 218. (G. v. 8. Aug.) 207.

Aue, Genossenschaft zur Regulierung der Aue und Ramme zu Halvesbostel im Kreise Harburg (Stat. v. 14. Juli) 244 Nr. 6.

Auerwild, Jagdbarkeit und Schonzeiten desselben (G. v. 14. Juli §§ 1, 2) 159.

Auflösung der Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiete (G. v. 14. Juli § 24) 181.

Aufsicht über die Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiete (G. v. 14. Juli §§ 20 bis 27) 180.

Auseinandersetzungsbehörde, Anhörung derselben bei Anlagen im Landeskulturinteresse, die durch die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen erforderlich werden (G. v. 10. Aug. Art. I § 17a) 230.

Beschränkung der Zuständigkeit im Quell- und Hochwasserabflußgebiete der Provinz Brandenburg und im Havelgebiete der Provinz Sachsen (G. v. 4. Aug. § 34) 205.

s. Generalkommissionen.

Auslagen im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Ärzte, anderweite Fassung des § 46 des Gesetzes vom 25. November 1899 (G. v. 27. Juli) 182.

Ausschlußfristen, Bestimmung derselben für Anlegung des Grundbuchs in einzelnen Amtsgerichtsbezirken, s. unter Ortsnamen der letzteren;

sonst s. unter Fristen.

B.

Baddeckenstedt (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 7) 215. (G. v. 8. Aug.) 207.

Badenhausen (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 18) 223. (G. v. 8. Aug.) 207.

Bahlum (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 22) 225. (G. v. 8. Aug.) 207.

Banken, Preußische Staatsbank, s. Seehandlung; landschaftliche Banken, s. Landschaften.

Barbecke (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 §§ 6, 7) 215. (G. v. 8. Aug.) 207.

Bardelniederung, Entwässerungsgenossenschaft für die Melioration derselben zu Schapen im Kreise Lingen (Stat. v. 24. Juli 02) 288 Nr. 1.

Barmke (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in dem Gemeindebezirk und der Forstgemarkung Barmke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 3) 211. (G. v. 8. Aug.) 207.

Bartshausen (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 16) 223. (G. v. 8. Aug.) 207.

Barwedel (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 3) 211. (G. v. 8. Aug.) 207.

Battenberg (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 22. April) 37.

Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bek. v. 18. Jan. Anl.) 6.

Bauerlaubnis, polizeiliche, darf bei Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen nicht vor Aushändigung der Ansiedlungsgenehmigung erteilt werden (G. v. 10. Aug. Art. I § 13) 227.

Bauerwitz (Schlesien), Eisenbahn Bauerwitz–Reichsgrenze in der Richtung auf Troppau, s. Eisenbahnen Nr. 2.

s. Chausseen Nr. 14.

Beamte, Zugehörigkeit der Zivilbeamten der Militärverwaltung des aktiven Heeres zu den Militärgemeinden (V. v. 19. Okt.) 273.

Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von gering besoldeten Staatsbeamten, s. Wohnung.

Bebauungsplan, in den Grenzen eines nach dem Gesetze vom 2. Juli 1875 festgestellten Bebauungsplans ist in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen die Ansiedlungsgenehmigung für Wohnhäuser nicht erforderlich (G. v. 10. Aug. Art. I § 13) 227.

Bechtsbüttel (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 4) 212. (G. v. 8. Aug.) 207.

Beetzendorf (Sachsen), Kleinbahn Beetzendorf–Diesdorf, s. Eisenbahnen Nr. 4.

Beglaubigung, Gebühren für die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Anträge in betreff der Eintragungen usw. in das Staatsschuldbuch (G. v. 24. Juli Art I) 167.

Behrensen (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 14) 221. (G. v. 8. Aug.) 207.

Beienrode (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke des Kreises Gifhorn (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 3) 211. (G. v. 8. Aug.) 207.

Beienrode vor Gr. Steimun (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in dieser Forstgemarkung (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 3) 211. (G. v. 8. Aug.) 207.

Beimum (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 8) 216. (G. v. 8. Aug.) 207.

Bekanntmachung des Antrags auf Genehmigung einer neuen Ansiedlung in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (G. v. 10. Aug. Art. I § 16) 229.

Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässereinigung im Emschergebiete (G. v. 14. Juli §§ 7, 8, 23) 177.

Bekanntmachung der Sonderpläne zum Ausbaue der hochwassergefährlichen Flüsse in der Provinz Brandenburg und im Havelgebiete der Provinz Sachsen (G. v. 4. Aug. §§ 5, 6) 198.

Belgard (Pommern), Kleinbahnen des Kreises Belgard, s. Eisenbahnen Nr. 8.

s. Chausseen Nr. 7

Beneschau (Schlesien), Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Ratibor (Stat. v. 23. Sept.) 279 Nr. 5.

Bentschen (Posen), Eisenbahn Bentschen–Birnbaum, s. Eisenbahnen Nr. 3.

Berel (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 7) 215. (G. v. 8. Aug.) 207.

Bergbau, Ausdehnung von Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 über Betrieb und Verwaltung auf die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl (G. v. 6. Juni § 1) 105.

Bergbau (Fortsf.)
Versagung der Ansiedlungsgenehmigung wegen Beeinträchtigung des Bergbaues in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, neue Fassung der Vorschriften des Gesetzes vom 16. September 1899 (G. v. 10. Aug. Art. I §§ 15a, 16, 18, 19) 229.

Bergbeamte, Benachrichtigung des Bergrevierbeamten von dem Antrag auf Genehmigung einer neuen Ansiedlung in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (G. v. 10. Aug. Art. I § 16) 229.
Rangverhältnis des Vorsitzenden der Bergwerksdirektion in Zabrze (A. E. v. 20. Mai) 69.
Ausdehnung von Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in betreff der Betriebsbeamten auf die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl (G. v. 6. Juni § 1) 105.

Bergbehörden, gutachtliche Äußerung der Bergpolizeibehörde bei Einsprüchen gegen die Genehmigung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (G. v. 10. Aug. Art. I § 16) 229.
Ausdehnung von Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in betreff der Bergbehörden auf die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl (G. v. 6. Juni § 1) 105. — desgl. auf die Arbeiten zur Aufsuchung von Stein- und Kalisalz und von Soolquellen in der Provinz Hannover (G. v. 26. Juni § 1) 135.
s. Bergwerksdirektionen.

Bergfeld (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 §§ 2, 3) 210. (G. v. 8. Aug.) 207.

Berggesetz, Ausdehnung einiger Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl (G. v. 6. Juni) 105. — desgl. auf die Arbeiten zur Aufsuchung von Stein- und Kalisalz und von Soolquellen in der Provinz Hannover (G. v. 26. Juni) 135.

Bergleute, Ausdehnung von Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in betreff der Bergleute auf die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl (G. v. 6. Juni § 1) 105.

Bergpolizei, Ausdehnung von Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in betreff der Bergpolizei auf die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl (G. v. 6. Juni § 1) 105. — desgl. auf

Bergpolizei (Fortsf.)
die Arbeiten zur Aufsuchung von Stein- und Kalisalz und von Soolquellen in der Provinz Hannover (G. v. 26. Juni § 1) 135.

Bergwerksdirektionen, Errichtung einer Bergwerksdirektion in Zabrze unter Aufhebung der bisherigen Zentralverwaltung der Steinkohlenbergwerke König und Königin Luise daselbst (A. E. v. 20. Mai) 69.

Bergwerkseigentum, Ausdehnung von Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 über das Bergwerkseigentum auf die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl (G. v. 6. Juni § 1) 105.

Berlin, Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Freilegung der Straßen 14, 16 und 17, Abteilung X 1 des Bebauungsplans der Umgebungen Berlins (A. E. v. 25. Nov. 03) 3 Nr. 8. — desgl. zum Einbau der Widerlager der im Zuge der Swinemünder Straße zu errichtenden Brücke über den Bahnhof Gesundbrunnen und für die bebauungsmäßige Herstellung der Bellermannstraße (A. E. v. 16. März) 41 Nr. 8. — desgl. zur Freilegung der Tile Wardenbergstraße, der Jagowstraße und der Straße 30 Abteilung VII des Bebauungsplans der Umgebungen Berlins (A. E. v. 5. April) 103 Nr. 5. — desgl. zur Freilegung der Behmstraße (A. E. v. 27. April) 111 Nr. 4. — desgl. zur bebauungsplanmäßigen Freilegung der Königgrätzerstraße längs des alten Kirchhofs der Dreifaltigkeitsgemeinde (A. E. v. 13. Aug.) 268 Nr. 6. — desgl. zur bebauungsplanmäßigen Freilegung der Hufelandstraße (A. E. v. 16. Sept.) 279 Nr. 4. — desgl. zur bebauungsplanmäßigen Freilegung der Prenzlauer Allee und der Lothringer Straße (A. E. v. 24. Okt.) 289 Nr. 4.
Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. September 1899, betr. die Gerichtsorganisation für Berlin und Umgebung (V. v. 7. Nov.) 281.

Bernau (Brandenburg), Amtsgerichtsbezirk, Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. September 1899 (V. v. 7. Nov.) 281.
Änderung des Amtsgerichtsbezirkes (G. v. 4. Aug. 189.

Berufungskommission, Zusammensetzung usw. derselben in Angelegenheiten der Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiet (G. v. 14. Juli §§ 15 bis 19) 179.

Beschwerden in Angelegenheiten, betr. die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien

Beschwerden (Forts.)
Sachsen und Westfalen (G. v. 10. Aug. Art. I §§ 13b, 18, Art. III §§ 17, 18) 228.
Beschwerden gegen Anordnungen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Brandenburg und im Havelgebiete der Provinz Sachsen (G. v. 4. Aug. §§ 12, 14, 20, 28) 199.
Beschwerden in dem Konsolidationsverfahren im Regierungsbezirke Wiesbaden (G. v. 4. Aug. §§ 6, 12, 14) 192.
s. auch Einspruch, Widerspruch, Rekurs.

Bessingen (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 14) 221. (G. v. 8. Aug.) 207.

Bestwin (Posen), Drainagegenossenschaft daselbst im Kreise Krotoschin (Stat. v. 7. März) 41 Nr. 4.

Bettingerode (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 9) 217. (G. v. 8. Aug.) 207.

Bettmar (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 5) 213. (G. v. 8. Aug.) 207.

Bettrum (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 7) 215. (G. v. 8. Aug.) 207.

Beuthen (Schlesien), Verleihung des Enteignungsrechts an den Kanalisations-Zweckverband Beuthen-Roßberg zur Ausführung der geplanten Kanalisation der Stadt Beuthen O.-S. und der Landgemeinde Roßberg (A. E. v. 22. Febr.) 38 Nr. 7.

Bevenrode (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 4) 212. (G. v. 8. Aug.) 207.

Bewässerungsanlagen, Bewässerungsverbände, s. Meliorationen.

Beyenrode (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 4) 212. (G. v. 8. Aug.) 207.

Bezirksausschuß, Zuständigkeit in Angelegenheiten, betr. die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (G. v. 10. Aug. Art. I § 18, Art. III §§ 17, 18) 231.
Verlegung der Schonzeiten für einzelne Wildarten usw. durch den Bezirksausschuß (G. v. 14. Juli §§ 3, 5, 11, 12) 160.
Zuständigkeit in Angelegenheiten zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Brandenburg und im Havelgebiete der Provinz Sachsen (G. v. 4. Aug. §§ 12, 20, 22, 23) 199.

Bezirkstierärzte in den Hohenzollernschen Landen, s. Kreistierärzte.

Biber, Jagdbarkeit und Schonzeit derselben (G. v. 14. Juli §§ 1 bis 3) 159.

Biedenkopf (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 6. Febr., 31. März) 20, 32.
Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bek. v. 18. Jan. Anl.) 7.

Bielefeld (Westfalen), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Bielefeld zur Erweiterung ihrer Rieselanlagen (A. E. v. 7. März) 41 Nr. 7.
s. Chausseen Nr. 24.

Bienrode (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 4) 212. (G. v. 8. Aug.) 207.

Bilderlahe (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 11) 219. (G. v. 8. Aug.) 207.

Birkwild, Jagdbarkeit und Schonzeiten desselben (G. v. 14. Juli §§ 1 bis 3) 159.

Birnbaum (Posen), Eisenbahn Bentschen–Birnbaum, s. Eisenbahnen Nr. 3.

Bischofstein (Ostpreußen), s. Chausseen Nr. 3.

Bisdorf (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gutsbezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 3) 211. (G. v. 8. Aug.) 207.

Bisperode (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 14) 221. (G. v. 8. Aug.) 207.

Bleßhühner gehören nicht zu den jagdbaren Tieren (G. v. 14. Juli § 1b) 159.

Blumberg (Brandenburg), Pommerzig-Blumberger Deichverband (Stat. v. 1. Juni) 136 Nr. 3.

Blumenhagen (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke des Kreises Peine (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 5) 213. (G. v. 8. Aug.) 207.

Bober (Fluß), Verbesserung der Vorflut in dem Bober innerhalb der Provinz Brandenburg (G. v. 4. Aug.) 185. — Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren im Gebiete desselben (G. v. 4. Aug.) 197.

Boblowitz (Schlesien), s. Chausseen Nr. 14.

Bocholt (Westfalen), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Bocholt zur Durchführung der Regulierung der Aa in der Stadtfeldmark Bocholt (A. E. v. 16. Mai) 111 Nr. 8.

Bochum (Westfalen), Vereinigung der Landgemeinden Wiemelhausen, Hamme, Hofstede und Grumme mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Bochum (G. v. 1. Juni) 87.

Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Bochum zur Erweiterung der Wassergewinnungsanlagen des städtischen Wasserwerkes in der Gemarkung Stiepel (A. E. v. 24. April) 110 Nr. 3.

Bockenem (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 11) 219. (G. v. 8. Aug.) 207.

Bodenfelde (Hannover), Eisenbahn Göttingen–Bodenfelde, s. Eisenbahnen Nr. 23.

Bodenstedt (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 5) 213. (G. v. 8. Aug.) 207.

Bodenwerder (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 14) 221. (G. v. 8. Aug.) 207.

Boimstorf (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 3) 211. (G. v. 8. Aug.) 207.

Bokel (Westfalen), Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Halle i. W. (Stat. v. 6. Juli) 244 Nr. 5.

Bonn (Rheinprovinz), Vereinigung der Landgemeinden Poppelsdorf, Kessenich, Endenich und Dottendorf mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Bonn (G. v. 1. Juni) 74.

Bornhausen (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 11) 219. (G. v. 8. Aug.) 207.

Bornum (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 §§ 8, 11) 216. (G. v. 8. Aug.) 207.

Borrentin (Pommern), Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Demmin (Stat. v. 1. Juni) 172 Nr. 4.

Brachvögel, Jagdbarkeit und Schonzeit derselben (G. v. 14. Juli §§ 1, 2) 159.

Brackstedt (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 3) 211. (G. v. 8. Aug.) 207.

Brake (Westfalen), s. Chausseen Nr. 24.

Bramstedt (Schleswig-Holstein), Schmalfelder Aue-Wiesenmeliorationsgenossenschaft zu Bramstedt im Kreise Segeberg (Stat. Nachtr. v. 29. April) 103 Nr. 10.

Brandenburg, Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Brandenburg usw. (G. v. 10. Aug.) 227.

Beiträge der Provinz Brandenburg zu den Kosten der Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder, der

Brandenburg (Forts.)

Havel, Spree, Lausitzer Neiße und dem Bober (G. v. 4. Aug. §§ 2 bis 5) 185. — Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren im Gebiete derselben Flüsse innerhalb der Provinz (G. v. 4. Aug.) 197.

Branitz (Schlesien), s. Chausseen Nr. 14.

Bratsch (Schlesien), s. Chausseen Nr. 14.

Braubach (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 15. Sept.) 252.

Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bek. v. 18. Jan. Anl.) 12.

Braunschweig (Herzogtum), Staatsvertrag mit demselben über die Ausschulung der braunschweigischen Landgemeinde Neubrück aus dem preußischen Schulverbande Dibbers (v. 11. Nov. 03) 43. (Min. Erkl. v. 23. April, Bek. v. 30. April) 44.

Staatsvertrag über die Regulierung der Hoheitsgrenze zwischen der Provinz Hannover und dem Herzogtume Braunschweig (v. 18. Nov. 99) 208. (G. v. 8. Aug.) 207.

Staatsvertrag wegen Herstellung einer schmalspurigen Nebeneisenbahnverbindung von Stiege nach Eisfelder Thalmühle (v. 16. Juni) 269.

Breckerfeld (Westfalen), Genossenschaft zur Melioration der sauren Epscheid daselbst im Landkreise Hagen (Stat. v. 12. Mai) 172 Nr. 3.

Bredelem (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 10) 218. (G. v. 8. Aug.) 207.

Bredenscheid (Westfalen), Genossenschaft zur Wiesenmelioration des Bredenscheider Tales zu Bredenscheid im Kreise Hattingen (Stat. v. 29. Febr.) 41 Nr. 3.

Bremke (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 14) 221. (G. v. 8. Aug.) 207.

Breslau (Schlesien), Vereinigung der Landgemeinden Herdain, Dürrgoy und Morgenau sowie der Gutsbezirke Morgenau und Leerbeutel mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Breslau (G. v. 20. Mai) 71.

Eisenbahn Breslau-Warschau, s. Eisenbahn Nr. 5.

Briesen (Westpreußen), Amtsgericht, Änderung des Bezirkes (G. v. 4. Aug.) 189.

Brockenfen (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. § 14) 221. (G. v. 8. Aug.) 207.

Broistedt (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 6) 215. (G. v. 8. Aug.) 207.

Bromberg (Posen), anderweite Regelung der Angelegenheiten der Verwaltung der direkten Steuern und der Domänen- und Forstverwaltung bei der Regierung in Bromberg (V. v. 30. Juni) 151.

Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Bromberg zur Erweiterung der Brahemünder Hafenanlagen (A. E. v. 31. Okt.) 289 Nr. 7.

Brück (Rheinprovinz), Kleinbahn Kalk–Brück bei Meerheim im Landkreise Mülheim a. Rh., s. Eisenbahnen Nr. 7.

Brügge (Westfalen), Eisenbahn (Brügge) Oberbrügge–Wipperfürth und –Radevormwald, s. Eisenbahnen Nr. 6.

Brunkensen (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 13) 221. (G. v. 8. Aug.) 207.

Brunschwig (Brandenburg), Vereinigung dieses Gutsbezirkes mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Cottbus (G. v. 10. Juli) 153.

Bublitz (Pommern), Kleinbahnen des Kreises Bublitz, s. Eisenbahnen Nr. 8.

Buchatz (Schlesien), s. Chausseen Nr. 23.

Buer (Westfalen), s. Chausseen Nr. 25.

C.

Calbe a. M. (Sachsen), Kleinbahn-Aktiengesellschaft Bismarck–Calbe a. M.–Beetzendorf–Diesdorf zu Calbe, s. Eisenbahnen Nr. 4.

Calbecht (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 8) 216. (G. v. 8. Aug.) 207.

Callies (Pommern), s. Chausseen Nr. 8.

Camberg (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 7. März, 22. Juli) 25, 171.

Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bek. v. 18. Jan. Anl.) 13.

Charlottenbrunn (Schlesien), Eisenbahn Schweidnitz–Charlottenbrunn, s. Eisenbahnen Nr. 47.

Charlottenburg (bei Berlin), Amtsgerichtsbezirk, Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. September 1899 (V. v. 7. Nov.) 281.

Chausseegeld, Ergänzung des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 für den Kraftwagenverkehr (A. E. v. 6. Juni) 139.

Chausseen:

I. Provinz Ostpreußen.

1. Kreis Mohrungen, Verleihung des Enteignungsrechts usw. für die Chaussee von der Kreischaussee Saalfeld–Gerswalde bei Saalfeld bis Schnellwalde (A. E. v. 20. Juli) 254 Nr. 10.

Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die Chaussee von Mohrungen bis zur Osteroder Kreisgrenze mit Abzweigung von Schwenkendorf nach Reussen (A. E. v. 29. Aug.) 278 Nr. 1.

2. Kreis Rastenburg, Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Rastenburg belegene Chaussee von der Rösseler Kreisgrenze bis zur Königsberg-Lötzener Provinzialchaussee (A. E. v. 16. Dez. 03) 30 Nr. 1.

3. Kreis Rössel, Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die Chausseen von Bischofstein nach der Friedländer Kreisgrenze und von Linglack nach der Rastenburger Kreisgrenze (A. E. v. 26. Okt.) 289 Nr. 6.

II. Provinz Brandenburg.

4. Landkreis Guben, Verleihung des Enteignungsrechts usw. für die zu bauenden Chausseen: 1. von der Guben-Cottbuser Kreischaussee bis zur Lübben-Gubener Kreisgrenze in der Richtung auf Pinnow und 2. vom Endpunkte der Chaussee Koschen–Seitwann in Seitwann bis zur Grenze mit dem Stadtkreise Guben (A. E. v. 15. Febr.) 34 Nr. 6.

5. Kreis Westprignitz, Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die Kunststraße von Perleberg nach der Chaussee Wilsnack–Kletzke mit einer Abzweigung vom Forsthaus Jackel nach der an der Berlin-Hamburger Eisenbahn gelegenen Bude 139 (A. E. v. 24. Juli) 244 Nr. 7. — desgl. auf die Chaussee von Wittenberge nach Wilsnack mit Abzweigung von Klein-Lüben nach Gnevsdorf (A. E. v. 16. Sept.) 276 Nr. 5, 279 Nr. 3.

6. Kreis Zauch-Belzig, Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. für die Chaussee von

Chausseen (Forts.)
der Kreisgrenze bei Rieben nach Michendorf (A. E. v. 19. Aug.) 268 Nr. 8.

III. Provinz Pommern.

7. Kreis Belgard, Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Belgard belegenen Chausseen: 1. von Polzin bis zur Schivelbeiner Kreisgrenze in der Richtung von Klützkow, 2. von Standemin nach Schinz, 3. von Quisbernow nach Retzin, 4. von Podewils nach Rarfin, 5. von Redel nach Langen, 6. von Kamissow bis an die Belgard-Stolzenberger Chaussee, 7. von der Polzin-Schivelbeiner Chaussee nach Hohenwardin, 8. von Drenow bis zur Neustettiner Kreisgrenze in der Richtung auf Villnow und 9. von Retzin in der Richtung auf Granzin (A. E. v. 21. Dez. 03) 21 Nr. 7.

Verleihung des Enteignungsrechts usw. an den Kreis Belgard für die Chaussee von der Polzin-Rambin-Glötziner Chaussee bis zur Körlin-Jastrower Chaussee und von dieser Chaussee bis zur Groß-Tychow-Jagertower Chaussee (A. E. v. 12. Mai) 111 Nr. 7.

8. Kreis Dramburg, Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Dramburg belegenen Chausseen: 1. von der Falkenburg-Alt-Wuhrower Chaussee bei Klestin bis zur Belgarder Kreisgrenze, 2. von der unter 1 genannten Chaussee bei Kronenberg nach Wusterwitz zum Anschluß an die von dort nach Dramburg führende Chaussee, 3. von Callies bis zur Deutsch-Croner Kreisgrenze in der Richtung auf Märkisch-Friedland und 4. von Dramburg nach Güntershagen (A. E. v. 14. Dez. 03) 33 Nr. 3

9. Kreis Schlawe, Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die von dem Kreise Schlawe neu erbaute Chaussee von dem Schnittpunkte der Chausseen Rügenwalde-Stolpmünde und Schlawe-Kannin nach Jershöft mit Abzweigungen nach Natzmershagen und nach Lanzig (A. E. v. 8. Juni) 150 Nr. 6.

Chausseen (Forts.)

IV. Provinz Schlesien.

10. Kreis Hirschberg, Verleihung des Enteignungsrechts für die Chaussee von der Hirschberg-Bolkenhainer Provinzialchaussee bei der Stadt Hirschberg nach Fischbach bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Jannowitz (A. E. v. 13. Aug.) 268 Nr. 5.

11. Chaussee-Unterhaltungsverband Kamionka-Panewnik, Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an diesen Chaussee-Unterhaltungsverband im Kreise Pleß für die von ihm hergestellte Chaussee von der Kreischaussee Nicolai-Ochojetz bis zur Pleß-Kattowitzer Kreisgrenze bei Panewnik (A. E. v. 10. Febr.) 34 Nr. 5.

12. Gemeinde Kochlowitz, Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an die Gemeinde Kochlowitz im Landkreise Kattowitz für die Chaussee von Kochlowitz bis zur Kreisgrenze bei Panewnik (A. E. v. 12. Okt.) 286 Nr. 8.

13. Kreis Lauban, Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an den Kreis Lauban für die Chaussee von Marklissa über Hartmannsdorf bis zur Landesgrenze (A. E. v. 16. Mai) 111 Nr. 9. — desgl. für die Chaussee von der Greiffenberg-Friedlander Provinzialchaussee bis zur Löwenberger Kreisgrenze (A. E. v. 8. Juni) 253 Nr. 2.

14. Kreis Leobschütz, Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung an den Kreis für die Chausseen: 1. von Bauerwitz bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Tscheidt und 2. von Boblowitz nach Branitz, sowie Genehmigung zur Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf diese Straßen und diejenigen 1. von der Leimerwitz-Hratscheiner Kreischaussee nach Nassiedel, 2. von der Leobschütz-Königsdorfer Kreischaussee nach Kittelwitz, 3. von Leisnitz bis zur Leobschütz-Coseler Kreisgrenze in der Richtung auf Militsch, 4. von der Leobschütz-Ratiborer Kreischaussee bei Wernersdorf nach Neudorf, 5. von der Leobschütz-Coseler Kreischaussee nach Dittmerau, 6. von der Leobschütz-Jägerndorfer Kreischaussee nach Bratsch und 7. von der Deutsch-Neukirch-Rosener Kreischaussee nach Wanowitz (A. E. v. 15. Juni) 240 Nr. 2.

15. Kreis Löwenberg, Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. für die Chaussee von Zobten bis zur Grenze des Kreises Goldberg-

Chausseen (Forts.)

Haynau unweit Armenruh (A. E. v. 29. Aug.) 275 Nr. 3.

16. Kreis Militsch, Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. für die Chausseen von der Trachenberg-Militscher Chaussee nach Neudorf und von der Militsch-Brustawer Chaussee nach Groß-Perschnitz (A. E. v. 30. Nov. 03) 24 Nr. 1.

17. Chaussee-Unterhaltungsverband Miserau-Krier, Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an denselben im Kreise Pleß für die Chaussee von der Kreischaussee Pleß–Pawlowitz durch die sogenannte Lindenallee bis zur Provinzialchaussee Pleß–Sohrau (A. E. v. 6. Sept. 03) 26 Nr. 1.

18. Kreis Münsterberg, Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an den Kreis für die zu bauende Chaussee von der Neuhaus-Camenzer Kreischaussee bis zur Strehlen-Patschkauer Aktienchaussee (A. E. v. 22. Febr.) 38 Nr. 5.

19. Kreis Namslau, Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die Chaussee von der Giesdorf-Buchelsdorfer Chaussee nach Reichen (A. E. v. 29. Aug.) 278 Nr. 2.

20. Chaussee-Unterhaltungsverband Nikolai-Zarzytsche-Poblesie, Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an denselben im Kreise Pleß für die Chaussee von Nikolai nach Poblesie (A. E. v. 25. März) 172 Nr. 2.

21. Chaussee-Unterhaltungsverband Poblesie-Petrowitz-Emanuelssegen, Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an denselben im Kreise Pleß für die Chaussee von Poblesie nach Emanuelssegen (A. E. v. 3. April) 102 Nr. 4.

22. Kreis Striegau, Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. für die Chausseen von Teichau bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Freiburg sowie durch das Dorf Laasan (A. E. v. 30. Juni) 253 Nr. 4.

23. Kreis Tarnowitz, Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. für die Chaussee von der Beuthener Kreisgrenze bei Buchatz bis zur Einmündung in die Chaussee Tarnowitz—Neudeck (A. E. v. 1. Okt.) 285 Nr. 4.

Chausseen (Forts.)

V. Provinz Westfalen.

24. Landkreis Bielefeld, Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die Straßen: 1. vom Bahnhof Isselhorst nach Dorf Isselhorst, 2. von Milse nach Altenhagen und 3. auf den sogenannten Braker Weg — sämtlich im Landkreise Bielefeld belegen (A. E. v. 15. Juni) 184 Nr. 4.

25. Kreis Recklinghausen, Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Landkreise Recklinghausen erbauten Chausseen: 1. vom Dorfe Erle nach Bahnhof Rhade, 2. von der Provinzialstraße Recklinghausen—Waltrop nach Henrichenburg und weiter bis zur Grenze des Regierungsbezirkes in der Richtung auf Jckern, 3. vom Dorfe Buer bis zur Grenze des Regierungsbezirkes bei Gelsenkirchen (A. E. v. 17. Okt.) 286 Nr. 10.

26. Kreis Wittgenstein, Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. für die Chaussee vom Ödesberge nach Zwistmühle (A. E. v. 30. Juni) 240 Nr. 4.

VI. Hohenzollernsche Lande.

27. Oberamt Haigerloch, Verleihung des Enteignungsrechts an den Amtsverband des Oberamtsbezirkes Haigerloch zum Bau einer mittelbaren Landstraße von Haigerloch nach Weildorf (A. E. v. 31. Juli) 244 Nr. 9.

Cöln (Rheinprovinz), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Cöln zur Ausführung usw. der neuen Wasserwerksanlagen in der Gemeinde Rondorf (A. E. v. 13. Jan.) 30 Nr. 3.

Verleihung des Enteignungsrechts an den Cölner Heilstättenverein zu Cöln zur Erweiterung der Wassergewinnungsanlagen der Wasserleitung für die bei Rosbach an der Sieg, Kreis Waldbröl, von ihm errichtete Lungenheilstätte (A. E. v. 30. Juni) 253 Nr. 5.

Städtische Kleinbahn Kalk–Brück bei Meerheim im Landkreise Mülheim a. Rh., s. Eisenbahnen Nr. 7.

Cöpenick (Brandenburg), Amtsgerichtsbezirk, Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. September 1899 (V. v. 7. Nov.) 281.

Cöslin (Pommern), besondere Vorschrift in betreff der Gründung neuer Ansiedlungen im Regierungsbezirke Cöslin (G. v. 10. Aug. Art. I § 13 b) 228.

Kleinbahnen des Kreises Cöslin, s. Eisenbahnen Nr. 8.

Coppenbrügge (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 14) 221. (G. v. 8. Aug.) 207.

Coppengrave (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 13) 221. (G. v. 8. Aug.) 207.

Cottbus (Brandenburg), Vereinigung des Gutsbezirkes Brunschwig und der Landgemeinde Sandow mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Cottbus (G. v. 10. Juli) 153.

Cramme (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 8) 216. (G. v. 8. Aug.) 207.

Crannichau (Sachsen), Crannichau-Polbitzer Deichverband (Stat. Nachtr. v. 10. Febr.) 30 Nr. 5.

Crefeld, (Rheinprovinz), Crefelder Eisenbahngesellschaft, s. Eisenbahnen Nr. 9.

Crensitz (Sachsen), Kleinbahn Crensitz–Crostitz, s. Eisenbahnen Nr. 10.

Crone a. Br. (Posen), Eisenbahn Prust (Kreis Tuchel) –Crone a. Br., s. Eisenbahnen Nr. 53.

Crossen (Sachsen), Eisenbahn Crossen–Eisenberg, s. Eisenbahnen Nr. 11.

Crostitz (Sachsen), Kleinbahn Crensitz–Crostitz, s. Eisenbahnen Nr. 10.

Croya (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 2) 210. (G. v. 8. Aug.) 207.

D.

Dachse, Jagdbarkeit und Schonzeit derselben (G. v. 14. Juli §§ 1—3) 159.

Dampfkessel bei Arbeiten zur Aufsuchung von Stein- und Kalisalz und von Soolquellen in der Provinz Hannover (G. v. 26. Juni § 2) 135.

Damwild, Jagdbarkeit und Schonzeiten desselben (G. v. 14. Juli §§ 1, 2) 159.

Dankelsheim (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 12) 220. (G. v. 8. Aug.) 207.

Dannhausen (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 §§ 11, 18) 219. (G. v. 8. Aug.) 207.

Danzig (Westpreußen), Kleinbahn Danzig–Gemlitz, s. Eisenbahnen Nr. 55.

Daun (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 12. Juli) 152.

Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bek. v. 18. Jan. Anl.) 17.

Eisenbahn (Wengerohr) Wittlich–Daun, s. Eisenbahnen Nr. 54.

Deichverbände:

I. Provinz Ostpreußen.

1. Deichverband Alt-Inse im Kreise Niederung (Stat. v. 1. Juni) 150 Nr. 3.
2. Deichverband Groß-Inse im Kreise Niederung (Stat. v. 1. Juni) 150 Nr. 2.
3. Deichverband Loye im Kreise Niederung (Stat. v. 15. Juni) 152 Nr. 2.
4. Strombeichverband des Memeldeltas (Stat. Nachtr. v. 6. Juli) 253 Nr. 7.
5. Nemonien-Deichverband zu Laukuen im Kreise Labiau (Stat. v. 6. Juni) 243 Nr. 1.
6. Deichverband Nemonien-Nord, Kreises Labiau (Stat. v. 26. Okt. 03) 21 Nr. 1.
7. Deichverband Nemonien-Südost, Kreises Labiau (Stat. v. 26. Okt. 03) 21 Nr. 2.
8. Deichverband Tawe im Kreise Niederung (Stat v. 1. Juni) 150 Nr. 4.

II. Provinz Brandenburg.

9. Deichverband des Nieder oderbruchs, Zahlung einer Abfindung für die staatsseitige Übernahme des Vorflutkanals Hohensaathen–Stützkow–Schwedt (G. v. 4. Aug. § 2) 185.
10. Deichverband des Ober oderbruchs, Zahlung einer Abfindung für die staatsseitige Übernahme des Vorflutkanals Hohensaathen–Stützkow–Schwedt (G. v. 4. Aug. § 2) 185.
11. Pommerzig-Blumberger Deichverband (Stat. v. 1. Juni) 136 Nr. 3.

III. Provinz Sachsen.

12. Crannichau-Polbitzer Deichverband (Stat. Nachtr. v. 10. Febr.) 30 Nr. 5.
13. Wittenberger Deichverband (Stat. Nachtr. v. 31. Juli) 254 Nr. 11.

Deichverbände (Forts.)

IV. Provinz Schleswig-Holstein.

14. Itzehoer Deichverband im Kreise Steinburg (Stat. v. 18. Juli) 254 Nr. 9.
15. Lohbarbek-Winseldorfer Deichband im Kreise Steinburg (Stat. v. 31. Juli) 275 Nr. 2.
16. Mühlenbarbek-Lohbarbeker Deichband im Kreise Steinburg (Stat. v. 31. Juli) 268 Nr. 2.
17. Stellauer Deichband im Kreise Steinburg (Stat. v. 15. Febr.) 38 Nr. 4.

V. Provinz Hannover.

18. Mittelbauer-Würdener Deichverband im St. Jürgensland im Kreise Osterholz (Stat. v. 27. April) 103 Nr. 8.
19. Ritterhuder-Niederender Deichverband im St. Jürgensland im Kreise Osterholz (Stat. v. 27. April) 103 Nr. 9.
20. Deichverband des nördlichen Außendeichs von Spieka-Neufeld im Kreise Lebe (Stat. v. 4. Jan.) 30 Nr. 2.

VI. Rheinprovinz.

21. Deichverband »Deichschau Prickenort« im Kreise Cleve (Stat. v. 10. Febr.) 38 Nr. 2.
22. Deichverband »Deichschau Spillekeswardt« im Kreise Rees (Stat. v. 24. Juli) 244 Nr. 8.

Delligsen (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 12) 220. (G. v. 8. Aug.) 207.

Deutsch-Crone (Westpreußen), Kleinbahn Deutsch-Crone–Schloppe, s. Eisenbahnen Nr. 12.

Deutschtum, besondere Vorschriften in betreff der Gründung neuer Ansiedlungen im Geltungsgebiete des Gesetzes, betr. die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, vom 26. April 1886 sowie in den Provinzen Ostpreußen und Schlesien und den Regierungsbezirken Frankfurt, Stettin und Cöslin (G. v. 10. Aug. Art. I § 13b) 228.

Deutsch-Wilke (Posen), Schwetzkau-Deutsch-Wilkeer Entwässerungsgenossenschaft im Kreise Lissa (Stat. Nachtr. v. 3. April) 70 Nr. 2.

Didderse (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 4) 212. (G. v. 8. Aug.) 207.

Ausschulung der braunschweigischen Landgemeinde Neubrück aus dem Schulverbande Didderse (Staatsvertr. v. 11. Nov. 03) 43. (Min. Erkl. v. 23. April, Bek. v. 30. April) 44.

Diedersen (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 14) 221. (G. v. 8. Aug.) 207.

Diesdorf (Sachsen), Kleinbahn Beetzendorf–Diesdorf, s. Eisenbahnen Nr. 4.

Diez (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 31. März, 6. Juli, 22. Juli, 28. Nov., 14. Dez.) 31, 149, 171, 284, 288.

Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bek. v. 18. Jan. Anl.) 8.

Dillenburg (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 1. Febr., 7. März, 18. Aug.) 20, 25, 239.

Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bek. v. 18. Jan. Anl.) 8.

Dinslaken (Rheinprovinz), Hießfeld-Bruch-Genossenschaft daselbst im Kreise Ruhrort (Stat. v. 31. Okt.) 289 Nr. 8.

Disziplinarverfahren, Aufhebung des Art. VI der Verordnung wegen der Ausdehnung der preußischen Disziplinargesetze auf die Beamten in den neu erworbenen Landesteilen vom 23. September 1867 (G. v. 14. Nov.) 283.

Dittmerau (Schlesien), s. Chausseen Nr. 14.

Döbern (Sachsen), Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Döbern im Kreise Delitzsch zur Anlage eines Leitwerkes zum Schutze des Dorfes Döbern gegen Hochwasser (A. E. v. 23. Dez. 03) 22 Nr. 8.

Dorfstadt (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 8) 216. (G. v. 8. Aug.) 207.

Dottendorf (Rheinprovinz), Vereinigung dieser Landgemeinde mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Bonn (G. v. 1. Juni) 74.

Drainagegenossenschaften, s. Meliorationen.

Dramburg (Pommern), s. Chausseen Nr. 8.

Dreihausen (Hessen-Nassau), Kleinbahn Marburg–Dreihausen, s. Eisenbahnen Nr. 36.

Drenow (Pommern), s. Chausseen Nr. 7.

Drömling, Regulierung der Landesgrenze gegen Braunschweig vom Drömling ab im Aller-, Schunter-, Fuse- und Ockergebiete (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 II A) 210. (G. v. 8. Aug.) 207.

rosseln (Krammetsvögel), Jagdbarkeit und Schonzeit derselben (G. v. 14. Juli §§ 1 bis 3) 159. — Ausübung des Dohnenstiegs (das. § 4) 160.

üderode (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 18) 223. (G. v. 8. Aug.) 207.

üpe-Entwässerungsgenossenschaft zu Eldagsen im Kreise Minden (Stat. v. 15. Juni) 184 Nr. 5.

üren (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 15. Febr.) 23.

Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bek. v. 18. Jan. Aul.) 17.

ürre-Wiesen, Ent- und Bewässerungsgenossenschaft der Schläge Dürre-Wiesen usw. zu Schwarza im Kreise Schleusingen (Stat. v. 27. März) 107 Nr. 1.

ürrgoy (Schlesien), Vereinigung dieser Landgemeinde mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Breslau (G. v. 20. Mai) 71.

uingen (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 13) 221. (G. v. 8. Aug.) 207.

uttenstedt (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 5) 213. (G. v. 8. Aug.) 207.

E.

berswalde (Brandenburg), Amtsgericht, Änderung des Bezirkes (G. v. 4. Aug.) 189.

boldshausen (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 18) 223. (G. v. 8. Aug.) 207.

ckartsberge (Westpreußen), Drainagegenossenschaft zu Hoffstädt-Eckartsberge im Kreise Dt. Crone (Stat. v. 8. Juni) 184 Nr. 3.

ckernförde (Schleswig-Holstein), Eisenbahnen: Eckernförde–Kappeln, s. Eisenbahnen Nr. 13, 14;

Eckernförde–Owschlag, s. Nr. 13.

delmarder gehören zu den jagdbaren Tieren (G. v. 14. Juli § 1) 159.

gerfeld (Schlesien), Eisenbahn Sosnitza–Preiswitz–Egerfeld, s. Eisenbahnen Nr. 50.

hefrauen, Zugehörigkeit der Ehefrauen von Personen des Soldatenstandes usw. zu den Militärgemeinden (V. v. 19. Okt. § 2) 274.

Eier von jagdbarem Federwilde dürfen nicht ausgenommen werden (G. v. 14. Juli § 5) 161.

s. auch Kiebitz-, Möweneier.

Einig (Rheinprovinz), Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Einig-Gering zu Gering im Kreise Mayen (Stat. v. 30. Sept. 03) 18 Nr. 2.

Einspruch bei Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (G. v. 10. Aug. Art. 1 §§ 15, 15a, 16) 228.

s. auch Beschwerde, Widerspruch.

Einziehung bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Wildschongesetzes (G. v. 14. Juli § 16) 163.

Eis, Verpflichtung zur Hilfeleistung bei durch Eisgang usw. entstandener Wassergefahr in der Provinz Brandenburg und im Havelgebiete der Provinz Sachsen (G. v. 4. Aug. § 22) 202.

Eisdorf (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 18) 223. (G. v. 8. Aug.) 207.

Eisenbahnangelegenheiten, Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und Beteiligung des Staates an Privatunternehmen usw. (G. v. 25. Juni) 113.

Erwerb von Privat-Eisenbahnunternehmen für den Staat (G. v. 25. Juni §§ 1—10) 113.

Eisenbahnbauten, Feststellung der Pläne für solche im Quell- und Hochwasserabflußgebiete der Provinz Brandenburg und im Havelgebiete der Provinz Sachsen (G. v. 4. Aug. § 35) 205.

Eisenbahndirektionen, anderweite Abgrenzung der Eisenbahndirektionsbezirke Frankfurt a. M., Mainz und St. Johann-Saarbrücken (A. E. v. 7. März) 28.

Eisenbahnen (Kleinbahnen, Straßenbahnen):

1. Aachen–Hergenrath, Herstellung einer neuen Verbindung (G. v. 25. Juni § 10 III 3) 117. (A. E. v. 30. Juni C) 141.
2. Bauerwitz–Reichsgrenze in der Richtung auf Troppau, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 25. Juni § 10 I b 4) 116. (A. E. v. 30. Juni II A 1) 140. — Staatsvertrag mit Österreich-Ungarn (v. 9. Jan.) 259.
3. Bentschen–Birnbaum, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 25. Juni § 10 I b 7) 116. (A. E. v. 30. Juni II A 4) 140.
4. Bismarck–Calbe a. M.–Beetzendorf–Diesdorf, Kleinbahnaktiengesellschaft zu Calbe im Kreise Salzwedel, Verleihung des Enteignungsrechts zum

Eisenbahnen (Fortf.)
Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Beetzendorf nach Diesdorf (A. E. v. 16. Nov. 03) 3 Nr. 5.
5. Breslau-Warschauer Eisenbahnunternehmen, Erwerb desselben für den Staat (G. v. 25. Juni §§ 1 bis 9) 113. — Verwaltung (A. E. v. 30. Juni I 1) 140.
6. (Brügge) Oberbrügge-Wipperfürth und -Radevormwald, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 25. Juni § 10 Ib 17) 116. (A. E. v. 30. Juni II A 11) 141.
7. Stadt Cöln, Verleihung des Enteignungrechts an die Stadtgemeinde Cöln zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Kalk nach Brück bei Merheim im Landkreise Mülheim a. Rh. im Anschluß an die Straßenbahn von Cöln nach Kalk (A. E. v. 30. Nov. 03) 3 Nr. 9.
8. Aktiengesellschaft der vereinigten Kleinbahnen der Kreise Cöslin, Bublitz und Belgard zu Cöslin, Verleihung des Enteignungsrechts an dieselbe zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Manow nach Bublitz mit Abzweigung nach Belgard (A. E. v. 26. Okt.) 286 Nr. 11.
9. Crefelder Eisenbahngesellschaft, Entbindung derselben von der ihr nach der Allerh. Konzessionsurkunde vom 23. Juli 1880 obliegenden Verpflichtung zum Bau und Betrieb einer Nebeneisenbahn von Grefrath nach Straelen (A. E. v. 15. April 03) 2 Nr. 1.
10. Crensitz-Crostitz, Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahnen-Bau- und Betriebsgesellschaft Emil Ferber u. Co., offene Handelsgesellschaft zu Halle a. S., zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn vom Staatsbahnhofe Crensitz der Eisenbahnstrecke Halle-Eilenburg nach Crostitz (A. E. v. 25. März) 42 Nr. 10.
11. Crossen-Eisenberg, Ausbau dieser Nebenbahn (G. v. 25. Juni § 10 III 1a) 117. (A. E. v. 30. Juni) 140.
12. Kreis Deutsch-Crone, Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Deutsch-Crone zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Schloppe nach Deutsch-Crone (A. E. v. 22. Febr.) 34 Nr. 10.
13. Kreis Eckernförde, Erwerb und Betrieb der schmalspurigen Nebeneisenbahn Eckernförde-Kappeln durch den Kreis (Konz. Urk. v. 7. Dez. 03) 18 Nr. 4. Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Eckernförde zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn

Eisenbahnen (Fortf.)
von Eckernförde nach Owschlag mit Abzweigung von Eckernförde nach dem dortigen Hafen (A. E. v. 4. Mai) 103 Nr. 11.
14. Eckernförde-Kappeln, Erwerb und Betrieb der schmalspurigen Nebeneisenbahn von Eckernförde nach Kappeln durch den Kreis Eckernförde (Konz. Urk. v. 7. Dez. 03) 18 Nr. 4.
15. Elmshorn-Oldesloe, Beteiligung des Staates an dem Baue dieser Eisenbahn (G. v. 25. Juni § 10 V 1) 118.
16. (Erndtebrück) Raumland-Berleburg-Allendorf bei Battenberg, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 25. Juni § 10 Ib 16) 116. (A. E. v. 30. Juni II A 9) 141.
17. Finsterwalde-Luckau, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 25. Juni § 10 Ib 11) 116. (A. E. v. 30. Juni II A 7) 141.
18. Freigerichter Kleinbahn-Aktiengesellschaft zu Gelnhausen, Verleihung des Enteignungsrechts an dieselbe zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Gelnhausen nach Langenselbold (A. E. v. 1. Febr.) 26 Nr. 3.
19. Fürstenhausen-Gr. Rosseln, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 25. Juni § 10 Ib 20) 117. (A. E. v. 30. Juni II A 12) 141.
20. Gernrode-Harzgeroder Eisenbahngesellschaft in Ballenstedt, Staatsvertrag zwischen Preußen, Braunschweig und Anhalt wegen Herstellung einer schmalspurigen Nebeneisenbahnverbindung von Stiege nach Eisfelder Thalmühle durch dieselbe (v. 16. Juni) 269.
21. Gleiwitz-Emanuelsegen mit Abzweigung nach Antonienhütte, Mehrkosten für den Bau dieser Bahn (G. v. 25. Juni § 10 II 1) 117.
22. Görlitzer Kreisbahn-Aktiengesellschaft zu Görlitz, Verleihung des Enteignungsrechts an dieselbe zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Görlitz nach Krischa (A. E. v. 29. Dez. 03) 18 Nr. 5.
23. Göttingen-Bodenfelde, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 25. Juni § 10 I b 14) 116. (A. E. v. 30. Juni II A 9) 141.
24. Kreis Gostyn, Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Gostyn zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Gostyn nach Gostkowo mit Abzweigung nach Karzec (A. E. v. 26. Okt 03) 41 Nr. 1.
25. Guhrau-Glogau, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 25. Juni § 10 I b 5) 116. (A. E. v. 30. Juni II A 4) 140.

Eisenbahnen (Forts.)

26. Gumbinnen–Szittkehmen, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 25. Juni § 10 Ib 1) 116. (A. E. v. 30. Juni II A 2) 140.

27. Kreis Hadersleben, Verleihung des Enteignungsrechts an denselben zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Ustrup nach Toftlund (A. E. v. 16. Nov. 03) 2 Nr. 4.

28. Hagener Straßenbahn, Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft Hagener Straßenbahn zu Hagen i. W. zur dauernden Beschränkung des Grundeigentums behufs Aufstellung von Masten und Anbringung von Wandhaken an den Straßenseiten von Häusern zur Befestigung der Oberleitung für ihre elektrischen Kleinbahnen in Hagen und Umgegend (A. E. v. 29. April) 252 Nr. 1.

29. Hirschberg i. Schl.–Lähn, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 25. Juni § 10 Ib 6) 116. (A. E. v. 30. Juni II A 5) 140.

30. Kerkerbachbahn-Aktiengesellschaft, Bau und Betrieb der Bahnstrecke von Hintermeilingen nach Mengerskirchen durch dieselbe (Konz. Urk. v. 8. Juni) 184 Nr. 2.

31. Kiel–Holtenau, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 25. Juni § 10 Ib 12) 116. (A. E. v. 30. Juni II A 8) 141.

32. Kremmen-Neu-Ruppin-Wittstocker Eisenbahngesellschaft, Genehmigung der von derselben beschlossenen Erhöhungen des Baukapitals der Nebeneisenbahn von Kremmen nach Wittstock sowie des Grundkapitals der Gesellschaft (A. E. v. 21. Dez. 03) 172 Nr. 1.

33. Kruglanken–Marggrabowa, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 25. Juni § 10 Ib 2) 116. (A. E. v. 30. Juni II A 2) 140.

34. Lehrte–Wunstorf, Herstellung einer zweiten Haupteisenbahn (G. v. 25. Juni § 10 III 2) 117. (A. E. v. 30. Juni II B) 141.

35. Malmedy–Reichsgrenze in der Richtung auf Stavelot, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 25. Juni § 10 Ib 21) 117. (A. E. v. 30. Juni II A 13) 141.

36. Kreis Marburg Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Marburg zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn vom Bahnhofe Marburg (Süd) der Staatsbahnstrecke Cassel–Vollar nach Dreihausen (A. E. v. 16. Nov. 03) 33 Nr. 2.

Eisenbahnen (Forts.)

37. Neuroweiche–Zschipkau, Übergang dieser Privatanschlußbahn auf den Staat (G. v. 25. Juni § 10) 115. — Verwaltung derselben (A. E. v. 30. Juni I 2) 140.

38. Münden–Weser, Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma Havestadt und Contag, offene Handelsgesellschaft zu Deutsch-Wilmersdorf-Berlin, zum Bau und Betrieb einer Privatanschlußbahn von dem Staatsbahnhofe Münden nach der zu errichtenden Umschlagsstelle an der Weser (A. E. v. 12. Okt.) 286 Nr. 7.

39. Oberschlesische Dampfstraßenbahn, G. m. b. H., zu Beuthen, Verleihung des Enteignungsrechts an dieselbe zum Bau und Betrieb einer Anschlußstrecke von ihrer Kleinbahn Gleiwitz–Rauden–Ratibor bis zur staatlichen Oberschlesischen Schmalspurbahn bei Gleiwitz (A. E. v. 16. Nov. 03) 3 Nr. 3.

Derselben ist für ihre elektrischen Kleinbahnen im oberschlesischen Industriegebiete das Enteignungsrecht zur dauernden Beschränkung des Grundeigentums durch Anbringung von Rosetten oder Wandhaken zur Befestigung der elektrischen Oberleitung an den Gebäulichkeiten derjenigen Straßen, in welchen aus polizeilichen Rücksichten die Aufstellung von Tragemasten nicht gestattet werden kann, verliehen worden (A. E. v. 4. Jan.) 24 Nr. 2.

40. Oberschlesische Schmalspurbahn, Einführung des staatseigenen Betriebs auf derselben (G. v. 25. Juni § 10 IV) 118. (A. E. v. 30. Juni I 3) 140.

41. Overath–Kalk, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 25. Juni § 10 Ib 18) 116. (A. E. v. 30. Juni II A 11) 141.

42. Paderborn-Nord–Lippspringe, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 25. Juni § 10 Ib 15) 116. (A. E. v. 30. Juni II A 10) 141.

43. Regenwalde–Wietstock, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 25. Juni § 10 Ib 9) 116. (A. E. v. 30. Juni II A 6) 140.

44. Rendsburg–Husum, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 25. Juni § 10b 13) 116. (A. E. v. 30. Juni II A 8) 141.

45. Salzungen–Vacha, Ausbau dieser Nebenbahn (G. v. 25. Juni § 10 III 1b) 117.

Eisenbahnen (Forts.)
46. Kreis Schleswig, Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Schleswig zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Süderbrarup nach Kappeln (A. E. v. 6. Juli) 244 Nr. 4.
47. Schweidnitz–Charlottenbrunn, Mehrkosten für den Bau dieser Bahn (G. v. 25. Juni § 10 II 2) 117.
48. Senftenberg–Meuroweiche, Übergang dieser Privatanschlußbahn auf den Staat (G. v. 25. Juni § 10) 115. — Verwaltung derselben (A. E. v. 30. Juni I 2) 140.
49. Senftenberg–Zschipkau, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 25. Juni § 10 Ib 10) 116. (A. E. v. 30. Juni II A 7) 141.
50. Sosnitza–Preiswitz–Egerfeld, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 25. Juni § 10 I a) 116. (A. E. v. 30. Juni II A 1) 140.
51. Süddeutsche Eisenbahngesellschaft, Aktiengesellschaft zu Darmstadt, Verleihung des Enteignungsrechts an dieselbe zum Bau einer Straßenbahn von Wiesbaden nach Mainz (A. E. v. 8. April 03) 33 Nr. 1.
52. Topper–Meseritz, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 25. Juni § 10 I b 8) 116. (A. E. v. 30. Juni II A 4) 140.
53. Vandsburg–Terespol mit Abzweigung Prust–Crone a. Br., Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 25. Juni § 10 I b 3) 116. (A. E. v. 30. Juni II A 3) 140.
54. (Wengerohr) Wittlich–Daun, Bau und Betrieb dieser Bahn (G. v. 25. Juni § 10 I b 19) 117. (A. E. v. 30. Juni II A 12) 141.
55. Westpreußische Kleinbahnen-Aktiengesellschaft zu Berlin, Verleihung des Enteignungsrechts an dieselbe zum Bau und Betrieb von Kleinbahnen: a) von Danzig nach Gemlitz, b) von Quadendorf nach Gemlitz, c) von Gottswalde nach Stutthof, d) von Steegen nach Fischerbabke (A. E. v. 30. Mai 03) 18 Nr. 1.

Eisenberg (Sachsen-Altenburg), Eisenbahn Crossen–Eisenberg, s. Eisenbahnen Nr. 11.

Eisfelder Thalmühle (Hannover), Eisenbahn Stiege–Eisfelder Thalmühle, s. Eisenbahnen Nr. 20.

Elchwild, Jagdbarkeit und Schonzeiten derselben (G. v. 14. Juli §§ 1 bis 3) 159.

Eldagsen (Westfalen), Dähe-Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Minden (Stat. v. 15. Juni) 184 Nr. 5.

Ellierode (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 18) 223. (G. v. 8. Aug.) 207.

Elmshorn (Schleswig-Holstein), Eisenbahn Elmshorn–Oldesloe, s. Eisenbahnen Nr. 15.

Eltville (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 26. Jan.) 19.
Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bek. v. 18. Jan. Anl.) 13.

Emanuelssegen (Schlesien), Eisenbahn Gleiwitz–Emanuelssegen–Antonienhütte, s. Eisenbahnen Nr. 21.
s. Chausseen Nr. 21.

Emscher, Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerung im Emschergebiete (G. v. 14. Juli) 175.

Endenich (Rheinprovinz), Vereinigung dieser Landgemeinde mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Bonn (G. v. 1. Juni) 74.

Engerode (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 8) 216. (G. v. 8. Aug.) 207.

Enteignung von Grundeigentum zum Ausbaue der Flüsse zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Brandenburg und im Havelgebiete der Provinz Sachsen (G. v. 4. Aug. § 11) 199.
Die einzelnen Verleihungen des Enteignungsrechts, s. unter Chausseen, Eisenbahnen usw. und bei den berechtigten Kreisen, Körperschaften usw.

Enten, wilde, Jagdbarkeit und Schonzeit derselben (G. v. 14. Juli §§ 1 bis 3) 159.

Entschädigung für den dem Grundeigentume durch Versagung der Ansiedlungsgenehmigung auf Einspruch des Bergwerksbesitzers zugefügten Schaden in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (G. v. 10. Aug. Art. I § 19) 231.
Entschädigung für Nachteile usw. durch Anordnungen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Brandenburg und im Havelgebiete der Provinz Sachsen (G. v. 4. Aug. §§ 12, 13, 17, 18, 22, 33) 199.
Entschädigungen der Kreistierärzte für einzelne amtliche Verrichtungen sowie Entschädigungen und Gebühren anderer beauftragter Tierärzte (G. v. 24. Juli §§ 2, 6) 169.

Entwässerungsanlagen, Entwässerungsverbände, s. Meliorationen.

Epscheid, Genossenschaft zur Melioration der sauren Epscheid zu Breckerfeld im Landkreise Hagen (Stat. v. 12. Mai) 172 Nr. 3.

Erdöl, Ausdehnung einiger Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl (G. v. 6. Juni) 105.

Erle (Westfalen), s. Chausseen Nr. 25.

Erndtebrück (Westfalen), Eisenbahn (Erndtebrück) Raumland-Berleburg–Allendorf bei Battenberg, s. Eisenbahnen Nr. 16.

Erzhausen (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 12) 220. (G. v. 8. Aug.) 207.

Esperde (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 14) 221. (G. v. 8. Aug.) 207.

Essenrode (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 4) 212. (G. v. 8. Aug.) 207.

Essinghausen (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 5) 213. (G. v. 8. Aug.) 207.

Evangelische Kirche, Abänderung und Ergänzung der Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber der evangelischen Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie vom 9. September 1876 und der Verordnung, betr. den Übergang der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche auf den evangelischen Oberkirchenrat und die Konsistorien der acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 5. September 1877 (V. v. 20. Juli) 190.

s. auch Kirchengemeinden, Parochialverbände usw.

Evangelischer Oberkirchenrat, Abänderung und Ergänzung der Verordnung, betr. den Übergang der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche auf den evangelischen Oberkirchenrat und die Konsistorien der acht älteren Provinzen, vom 5. September 1877 (V. v. 20. Juli) 190.

F.

Fasanen, Jagdbarkeit und Schonzeiten derselben (G. v. 14. Juli §§ 1 bis 3) 159.

Feldpolizei, Aufhebung des zweiten Absatzes des § 52 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G. v. 10 Aug. Art. II) 232.

Ferber & Co., Kleinbahnen-Bau- und Betriebsgesellschaft, offene Handelsgesellschaft zu Halle a. S., s. Eisenbahnen Nr. 10.

Feuerlöschwesen, Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden (G. v. 21. Dez.) 291.

Feuerstätte, Aufhebung des zweiten Absatzes des § 52 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 in betreff der Errichtung einer Feuerstätte in der Nähe von Wäldern (G. v. 10. Aug. Art. II) 232.

Finanzminister, Mitwirkung desselben bei Erlaß des Tarifs über die Gebühren der Kreistierärzte als gerichtliche Sachverständige (G. v. 24. Juli § 3) 169.

Der Finanzminister bestimmt die Zusammensetzung und den Geschäftsgang der Königlichen Kommission für die Stadterweiterung zu Posen (V. v. 9. März) 35.

Finsterwalde (Brandenburg), Eisenbahn Finsterwalde–Luckau, s. Eisenbahnen Nr. 17.

Fischbach (Schlesien), s. Chausseen Nr. 10.

Fischerbabke (Westpreußen), Kleinbahn Steegen–Fischerbabke, s. Eisenbahnen Nr. 55.

Fiskus, Ausübung der Kreisstandschaft und des Wahlrechts bei den Wahlen zum Provinziallandtag in der Provinz Posen seitens des Staates (G. v. 4. Aug.) 241.

s. auch Staat, Reichs- (Militär-) Fiskus.

Flachstöckheim (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 8) 216. (G. v. 8. Aug.) 207.

Flechtorf (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 4) 212. (G. v. 8. Aug.) 207.

Fleisch, Ergänzung des § 5 des Gesetzes, betr. Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes, vom 28. Juni 1902 (G. v. 23. Sept.) 257.

Forderungen, Zwangsvollstreckung in solche im Verwaltungszwangsverfahren, Ergänzung des § 50 der Verordnung vom 15. November 1899 (V. v. 18. März Art. 1) 36.

Forstordnungen, Aufhebung des § 24 Titel XIV der Forstordnung für Ostpreußen und Litauen vom 3. Dezember 1775 (G. v. 14. Juli § 19) 164.

Forstpolizei, Aufhebung des zweiten Absatzes des § 52 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G. v. 10. Aug. Art. II) 232.

Fortbildungsschulen, Verpflichtung zum Besuche ländlicher Fortbildungsschulen in der Provinz Hessen-Nassau (G. v. 8. Aug.) 242.

Frankfurt a. M. (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 2. April) 32.

Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bek. v. 18. Jan. Anl.) 7.

Anderweite Abgrenzung des Eisenbahndirektionsbezirkes Frankfurt a. M. (A. E. v. 7. März) 28.

Frankfurt a. O. (Brandenburg), besondere Vorschrift in betreff der Gründung neuer Ansiedlungen im Regierungsbezirke Frankfurt (G. v. 10. Aug. Art. I § 13 b) 228.

Freiburg (Schlesien), s. Chausseen Nr. 22.

Freigerichter Kleinbahn-Aktiengesellschaft zu Gelnhausen, s. Eisenbahnen Nr. 18.

Fristen in Angelegenheiten, betr. die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (G. v. 10. Aug. Art. I §§ 16, 17, Art. III § 17) 229.

Fristen in dem Konsolidationsverfahren im Regierungsbezirke Wiesbaden (G. v. 4. Aug. §§ 5, 6, 12, 14) 192.

Fristen in Angelegenheiten der Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiete (G. v. 14. Juli §§ 4, 7, 8, 14, 21, 23) 177.

Fristen in Angelegenheiten, betr. Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Brandenburg und im Havelgebiete der Provinz Sachsen (G. v. 4. Aug. §§ 6, 12, 14, 28) 198.

s. Ausschlußfristen.

Füchse gehören zu den jagdbaren Tieren (G. v. 14. Juli § 1) 159.

Fürstenhausen (Rheinprovinz), Eisenbahn Fürstenhausen–Gr. Rosseln, s. Eisenbahnen Nr. 19.

Fulda (Hessen-Nassau), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Fulda zur Erweiterung des städtischen Wasserwerkes durch Hinzunahme von Wasser der am Fuße des kleinen Nallenberges in der Gemarkung Rommers belegenen Quelle (A. E. v. 22. Febr.) 34 Nr. 8. — desgl. zur Ausführung der geplanten Kanalisation der Stadt (A. E. v. 15. Juni) 240 Nr. 3.

Exerzierplatz daselbst, s. Reichs-(Militär-)Fiskus.

Fuse (Fluß), Regulierung der Landesgrenze gegen Braunschweig vom Drömling ab im Fuse- usw. Gebiete (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 II A) 210. (G. v. 8. Aug.) 207.

G.

Gadenstedt (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 5) 213. (G. v. 8. Aug.) 207.

Gänse, wilde Gänse gehören zu den jagdbaren Tieren (G. v. 14. Juli § 1) 159.

Gandersheim (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in dieser Forstgemarkung (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 18) 223. (G. v. 8. Aug.) 207.

Gebhardshagen (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 8) 216. (G. v. 8. Aug.) 207.

Gebühren, Abänderung der Bestimmungen des § 21 des Gesetzes vom 20. Juli 1883 über die Gebühren für Eintragungen usw. in das Staatsschuldbuch sowie für die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der bezüglichen Anträge (G. v. 24. Juli Art. I) 167.

Gebührenfreiheit der die Begründung der Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiete betreffenden Verhandlungen (G. v. 14. Juli § 26) 181. — desgl. der Verhandlungen und Geschäfte zwecks Ausbaues von Flüssen in der Provinz Brandenburg und im Havelgebiete der Provinz Sachsen (G. v. 4. Aug. § 38) 206.

Gehrenrode (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 12) 220. (G. v. 8. Aug.) 207.

Gelnhausen (Hessen-Nassau), Freigerichter Kleinbahn-Aktiengesellschaft daselbst, s. Eisenbahnen Nr. 18.

Kleinbahn Gelnhausen–Langenselbold, s. Nr. 18.

Gelsenkirchen (Westfalen), s. Chausseen Nr. 25.

Gemeinde, Änderung oder Neuordnung der Gemeindeverhältnisse bei Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (G. v. 10. Aug. Art. I § 17, Art. III § 17) 230.

s. Landgemeinde.

Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) wählt das weitere Mitglied des Konsolidationsvorstandes im Regierungsbezirke Wiesbaden (G. v. 4. Aug. § 2) 191.

Gemeindevorstand (Gemeindevorsteher), Befugnisse bei Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (G. v. 10. Aug. Art. I §§ 15, 16, Art. III § 17) 228.

Gemlitz (Westpreußen), Kleinbahnen: Danzig–Gemlitz, s. Eisenbahnen Nr. 55;

Quadendorf–Gemlitz, s. Nr. 55.

Gendarmerie, anderweite Vorschriften über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Landgendarmerie zu den Militärgemeinden (V. v. 19. Okt.) 273.

Kommandozulagen für die Landgendarmerie (V. v. 29. Febr.) 27. — Anderweite Fassung des § 5 der Verordnung, betr. die Tagegelder und Reisekosten für die Landgendarmerie, vom 1. April 1874 (das. Art. I) 27.

Generalkommissionen, Zuständigkeit bei Gründung neuer Ansiedlungen durch Rentengutsbildung in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (G. v. 10. Aug. Art. III) 232.

Änderung der Vorschriften über die Zuständigkeit der Generalkommission in dem Konsolidationsverfahren im Regierungsbezirke Wiesbaden (G. v. 4. Aug. §§ 3, 5, 6, 8, 9, 14, 16) 191.

Mitwirkung bei Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen bei Salzabbaugerechtigkeiten in der Provinz Hannover (G. v. 4. Aug. § 7) 236.

s. Auseinandersetzungsbehörde.

Generalstaatskasse, Ausgabe von Schatzanweisungen zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsfonds der Generalstaatskasse, s. Schatzanweisungen.

Gerechtigkeiten, s. Salzabbaugerechtigkeiten.

Gerichtsvollzieher, der Kommissar in dem Konsolidationsverfahren im Regierungsbezirke Wiesbaden kann zur Durchführung von Zwangsmitteln sich der Gerichtsvollzieher bedienen (G. v. 4. Aug. § 13) 195.

Gering (Rheinprovinz), Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Einig-Gering zu Gering im Kreise Mayen (Stat. v. 30. Sept. 03) 18 Nr. 2.

Gernrode (Anhalt), Gernrode-Harzgeroder Eisenbahngesellschaft in Ballenstedt, s. Eisenbahnen Nr. 20.

Gesetz-Sammlung, Bekanntmachung des Tarifs über die Gebühren der Kreistierärzte als gerichtliche Sachverständige durch dieselbe (G. v. 24. Juli § 3) 169.

Eine Anzeige über die Veröffentlichung des Statuts usw. der Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiete kann unterbleiben (G. v. 14. Juli § 23) 180.

Gestüte, Aufhebung der §§ 8, 11 der Kurhessischen Verordnung, das Landgestütwesen betreffend, vom 14. November 1827 (G. v. 24. Juli § 9) 171.

Giebelforstgemarkung (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in derselben (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 2) 210. (G. v. 8. Aug.) 207.

Gieboldehausen (Hannover), Amtsgericht, erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bek. v. 18. Jan. Anl.) 6.

Gilgenburg (Ostpreußen), Gilgenburger Meliorationsverband in den Kreisen Osterode und Neidenburg (Stat. Nachtr. v. 1. Juni) 184 Nr. 1.

Gittelde (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in dieser Forstgemarkung (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 18) 223. (G. v. 8. Aug.) 207.

Gladenbach (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 5. Mai, 22. Sept., 9. Nov., 5. Dez.) 40, 267, 277, 284.

Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bek. v. 18. Jan. Anl.) 7.

Gleiwitz (Schlesien), Eisenbahn Gleiwitz–Emmanuelssegen–Antonienhütte, s. Eisenbahnen Nr. 21.

Glentorf (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 3) 211. (G. v. 8. Aug.) 207.

Glogau (Schlesien), Eisenbahn Guhrau–Glogau, s. Eisenbahnen Nr. 25.

Gneusdorf (Brandenburg), s. Chausseen Nr. 5.

Gödestorf (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 22) 225. (G. v. 8. Aug.) 207.

Görlitz (Schlesien), Görlitzer Kreisbahn-Aktiengesellschaft zu Görlitz, s. Eisenbahnen Nr. 22.

Kleinbahn Görlitz–Krischa, s. Nr. 22.

Göttingen (Hannover), Eisenbahn Göttingen–Bodenfelde, s. Eisenbahnen Nr. 23.

Gollub (Westpreußen), Amtsgericht, Änderung des Bezirkes (G. v. 4. Aug.) 189.

Goslar (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 10) 218. (G. v. 8. Aug.) 207.

Gostkowo (Posen), Kleinbahn Gostyn–Gostkowo–Karzec, s. Eisenbahnen Nr. 24.

Gostyn (Posen), Kleinbahn Gostyn–Gostkowo–Krazec, s. Eisenbahnen Nr. 24.

Gottswalde (Westpreußen), Kleinbahn Gottswalde–Stutthof, s. Eisenbahnen Nr. 55.

Granzin (Pommern), s. Chausseen Nr. 7.

Grafzel (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 4) 212. (G. v. 8. Aug.) 207.

Grefrath (Rheinprovinz), Eisenbahn Grefrath–Straelen, s. Eisenbahnen Nr. 9.

Gr. Bülten (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 5) 213. (G v. 8. Aug.) 207.

Gr. Elbe (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 7) 215. (G. v. 8. Aug.) 207.

Gr. Flöthe (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 8) 216. (G. v. 8. Aug.) 207.

Gr. Freden (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 12) 220. (G. v. 8. Aug.) 207.

Gr. Himstedt (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 7) 215. (G. v. 8. Aug.) 207.

Gr. Ilsede (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 5) 213. (G. v. 8. Aug.) 207.

Groß-Inse (Ostpreußen), Deichverband Groß-Inse im Kreise Niederung (Stat. v. 1. Juni) 150 Nr. 2.

Groß-Kessel (Ostpreußen), Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Johannisburg (Stat. v. 13. Mai) 150 Nr. 1.

Groß-Lichterfelde (Brandenburg), Amtsgericht, Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. September 1899 (V. v. 7. Nov.) 281.

Groß-Perschnitz (Schlesien), s. Chausseen Nr. 16.

Gr. Rhüden (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 11) 219. (G. v. 8. Aug.) 207.

Gr. Rosseln (Rheinprovinz), Eisenbahn Fürstenhausen–Gr. Rosseln, s. Eisenbahnen Nr. 19.

Großsee (Posen), Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Strelno (Stat. v. 7. März) 41 Nr. 6.

Grüssau (Schlesien), Stauweiher oberhalb Grüssau, s. Schlesien (Provinzialverband).

Grumme (Westfalen), Vereinigung dieser Landgemeinde mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Bochum (G. v. 1. Juni) 87.

Grundbuch, Änderung von Vorschriften über das Konsolidationsverfahren und die Berichtigung des Grundbuchs während desselben im Regierungsbezirke Wiesbaden (G. v. 4. Aug.) 191.

Eintragung usw. der Salzabbaugerechtigkeiten in der Provinz Hannover in das Grundbuch (G. v. 4. Aug. §§ 2, 5, 9, 10) 235.

Bezirke, für die während des Kalenderjahrs 1903 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt (Bek. v. 18. Jan.) 5.

Grundbuch (Forts.)

Bestimmung der Ausschlußfristen für Anlegung des Grundbuchs in einzelnen Amtsgerichtsbezirken, s. unter Ortsnamen der letzteren.

Grundstücke, Erwerb von solchen durch die Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässereinigung im Emschergebiete (G. v. 14. Juli § 2) 175.

Grundstücksteilungen, anderweite Fassung des Abschnitts II des Gesetzes, betr. die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, vom 25. August 1876 unter Berücksichtigung des Ergänzungsgesetzes vom 16. September 1899 (G. v. 10. Aug. Art. I) 227.

Guben (Brandenburg), s. Chausseen Nr. 4.

Güntershagen (Pommern), s. Chausseen Nr. 8.

Güterkonsolidationen, Änderung von Vorschriften über das Konsolidationsverfahren und die Berichtigung des Grundbuchs während desselben im Regierungsbezirke Wiesbaden (G. v. 4. Aug.) 191.

Guhrau (Schlesien), Eisenbahn Guhrau–Glogau, s. Eisenbahnen Nr. 25.

Guhre (Schlesien), Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Jawor-Guhre im Kreise Militsch (Stat. v. 27. März) 102 Nr. 2.

Gumbinnen (Ostpreußen), anderweite Regelung der Angelegenheiten der Verwaltung der direkten Steuern und der Domänen- und Forstverwaltung bei der Regierung in Gumbinnen (V. v. 30. Juni) 151.

Eisenbahn Gumbinnen – Szittkehmen, s. Eisenbahnen Nr. 26.

Gutsvorsteher, Befugnisse bei Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (G. v. 10. Aug. Art. I §§ 15, 16, Art. III § 17) 228.

H.

Hachenburg (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 31. März, 5. Mai, 6. Juli, 15. Sept., 28. Okt.) 31, 39, 149, 252, 275.

Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bek. v. 18. Jan. Anl.) 10.

Hachenhausen (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 18) 223. (G. v. 8. Aug.) 207.

Hadamar (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 1. Febr., 5. Mai, 6. Juli, 18. Aug., 15. Sept.) 20, 39, 149, 239, 252.

Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bek. v. 18. Jan. Anl.) 8.

Hadersleben (Schleswig-Holstein), Kreis, s. Eisenbahnen Nr. 27.

Haftstrafe, Festsetzung usw. solcher durch den Kommissar in dem Konsolidationsverfahren im Regierungsbezirke Wiesbaden (G. v. 4. Aug. §§ 13, 14) 195.

Haftung (Haftbarkeit) für die Geldstrafen und Kosten bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Wildschongesetzes (G. v. 14. Juli § 18) 164.

Hagen (Westfalen), Hagener Straßenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 28.

Haigerloch (Hohenzollern), s. Chausseen Nr. 27.

Halchter (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 8) 216. (G. v. 8. Aug.) 207.

Halvesbostel (Hannover), Genossenschaft zur Regulierung der Aue und Ramme zu Halvesbostel im Kreise Harburg (Stat. v. 14. Juli) 244 Nr. 6.

Hamme (Westfalen), Vereinigung dieser Landgemeinde mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Bochum (G. v. 1. Juni) 87.

Hamminkeln (Rheinprovinz), Lichtenholz-Bruch-Genossenschaft daselbst im Kreise Rees (Stat. v. 13. April) 103 Nr. 6.

Hand- und **Spanndienste,** Verpflichtung zur Hilfeleistung durch dieselben bei Eisgang, Überschwemmung usw. in der Provinz Brandenburg und im Havelgebiete der Provinz Sachsen (G. v. 4. Aug. § 22) 202.

Hannover, Aufhebung des Art. VI der Verordnung wegen der Ausdehnung der preußischen Disziplinargesetze auf die Beamten in den neu erworbenen Landesteilen vom 23. September 1867 (G. v. 14. Nov.) 283.

Ausdehnung einiger Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf die Arbeiten zur Aufsuchung von Stein- und Kalisalz und von Solquellen in der Provinz Hannover (G. v. 26. Juni) 135. — Bestellung von Salzabbaugerechtigkeiten daselbst (G. v. 4. Aug.) 235.

Hannover (Forts.)

Aufhebung des § 31 der Hannoverschen Jagdordnung vom 11. März 1859 (G. v. 14. Juli § 19) 164.

Hannoversche Landeskreditkasse, s. Landeskreditkassen.

Harlingerode (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 9) 217. (G. v. 8. Aug.) 207.

Harriehausen (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 18) 223. (G. v. 8. Aug.) 207.

Hartmannsdorf (Schlesien), s. Chausseen Nr. 13.

Harvesse (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 §§ 4, 5) 212. (G. v. 8. Aug.) 207.

Harxbüttel (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 4) 212. (G. v. 8. Aug.) 207.

Harz, Regulierung der Landesgrenze gegen Braunschweig im Harzgebirge (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 II C) 222. (G. v. 8. Aug.) 207.

Harzburg (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in der Forstgemarkung Harzburg (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 20) 225. (G. v. 8. Aug.) 207.

Haselwild, Jagdbarkeit und Schonzeiten desselben (G. v. 14. Juli §§ 1 bis 3) 159.

Hasen, Jagdbarkeit und Schonzeit derselben (G. v. 14. Juli §§ 1, 2) 159.

Hattorf (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 4) 212. (G. v. 8. Aug.) 207.

Havel (Fluß), Verbesserung der Vorflut- und Schiffahrtsverhältnisse in der unteren Havel (G. v. 4. Aug.) 185. — Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren im unteren Havelgebiete mit Ausschluß des schiffbaren Flußlaufes (G. v. 4. Aug.) 197.

Havestadt und Contag, offene Handelsgesellschaft zu Deutsch-Wilmersdorf-Berlin, s. Eisenbahnen Nr. 38.

Heiligendorf (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 §§ 3, 4) 211. (G. v. 8. Aug.) 207.

Heinrichswalde (Ostpreußen), Amtsgericht, Änderung des Bezirkes (G. v. 4. Aug.) 189.

Helgoland, erfolgte Anlegung des Grundbuchs für die Insel Helgoland (Bek. v. 18. Jan. Anl.) 6.

Helmscherode (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 12) 220. (G. v. 8. Aug.) 207.

Henrichenburg (Westfalen), s. Chausseen Nr. 25.

Herborn (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 26. Jan., 31. März, 8. Juni, 22. Juli, 28. Nov.) 19, 31, 107, 171, 284.

Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bek. v. 18. Jan. Anl.) 8.

Herdain (Schlesien), Vereinigung dieser Landgemeinde mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Breslau (G. v. 20. Mai) 71.

Hergenrath (Rheinprovinz), Eisenbahn Aachen–Hergenrath, s. Eisenbahnen Nr. 1.

Herkenfen (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 14) 221. (G. v. 8. Aug.) 207.

Herfztopowo (Posen), Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Lissa (Stat. Nachtr. v. 22. Febr.) 34 Nr. 7.

Hessen (vormaliges Kurfürstentum), Aufhebung der §§ 8, 11 der Kurhessischen Verordnung, das Landgestütwesen betreffend, vom 14. November 1827 und der §§ 88, 91 Abs. 3 der Kurhessischen Medizinalordnung vom 18. Juli 1830 (G. v. 24. Juli § 9) 171.

Hessen-Nassau (Provinz), Aufhebung des Art. VI der Verordnung wegen der Ausdehnung der preußischen Disziplinargesetze auf die Beamten in den neu erworbenen Landesteilen vom 23. September 1867 (G. v. 14. Nov.) 283.

Verpflichtung zum Besuche ländlicher Fortbildungsschulen in der Provinz Hessen-Nassau (G. v. 8. Aug.) 242.

Hessisch-Oldendorf (Hessen-Nassau), Amtsgericht, erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bek. v. 18. Jan. Anl.) 6.

Heyen (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 14) 221. (G. v. 8. Aug.) 207.

Hießfeld (Rheinprovinz), Hießfeld-Bruch-Genossenschaft zu Dinslaken im Kreise Ruhrort (Stat. v. 31. Okt.) 289 Nr. 8.

Hintermeilingen (Hessen-Nassau), Eisenbahn Hintermeilingen–Mengerskirchen, s. Eisenbahnen Nr. 30.

Hirschberg (Schlesien), Eisenbahn Hirschberg–Lähn, s. Eisenbahnen Nr. 29.

s. Chausseen Nr. 10.

Hochheim (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 5. Mai, 8. Juni) 39, 107.

Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bek. v. 18. Jan. Anl.) 13.

Hochwasser, Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Brandenburg und im Havelgebiete der Provinz Sachsen (G. v. 4. Aug.) 197. — Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder, der Havel, Spree, Lausitzer Neiße und dem Bober (G. v. 4. Aug.) 185.

Ausdehnung des schlesischen Hochwasserschutzgesetzes vom 3. Juli 1900 auf die Spree in der Provinz Schlesien (V. v. 16. Sept.) 251.

Höchst a. M. (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 7. März, 15. Sept.) 25, 252.

Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bek. v. 18. Jan. Anl.) 14.

Höhr-Grenzhausen (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 7. März) 25.

Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bek. v. 18. Jan. Anl.) 11.

Hoffstädt (Westpreußen), Drainagegenossenschaft zu Hoffstädt-Eckartsberge im Kreise Dt. Crone (Stat. v. 8. Juni) 184 Nr. 3.

Hofftede (Westfalen), Vereinigung dieser Landgemeinde mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Bochum (G. v. 1. Juni) 87.

Hohenaffel (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 7) 215. (G. v. 8. Aug.) 207.

Hohenwardin (Pommern), s. Chausseen Nr. 7.

Hohenzollernsches Fürstenhaus, Chausseegeldfreiheit der zu den Hofhaltungen desselben gehörigen oder für deren Rechnung betriebenen Kraftwagen (A. E. v. 6. Juni) 139.

Hohnstedt (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 17) 223. (G. v. 8. Aug.) 207.

Hohnsteinsche Forst (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 21) 225. (G. v. 8. Aug.) 207.

Hoitlingen (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 3) 211. (G. v. 8. Aug.) 207.

Hölle (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 11) 219. (G. v. 8. Aug.) 207.

Holtenau (Schleswig-Holstein), Eisenbahn Kiel–Holtenau, s. Eisenbahnen Nr. 31.

Homburg v. d. H. (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 6. Juli) 149.

Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bek. v. 18. Jan. Anl.) 8.

Hondelage (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 4) 212. (G. v. 8. Aug.) 207.

Horstedt (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 22) 225. (G. v. 8. Aug.) 207.

Hoyershausen (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 13) 221. (G. v. 8. Aug.) 207.

Husum (Schleswig-Holstein), Eisenbahn Rendsburg–Husum, s. Eisenbahnen Nr. 44.

I.

Jackel, Forsthaus, (Brandenburg), s. Chausseen Nr. 5.

Jagdordnungen, Aufhebung des § 31 der Hannoverschen Jagdordnung vom 11. März 1859 (G. v. 14. Juli § 19) 164.

Jakunowken (Ostpreußen), Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft daselbst im Kreise Angerburg (Stat. v. 5. April) 107 Nr. 2.

Jamundsee, Genossenschaft zur Regulierung des Jamundsee-Tiefs zu Nest im Kreise Cöslin (Stat. v. 23. Nov. 03) 3 Nr. 6.

Jannowitz (Schlesien), s. Chausseen Nr. 10.

Jarotschin (Posen), Drainagegenossenschaft daselbst im Kreise Jarotschin (Stat. v. 13. Mai) 136 Nr. 2.

Jawor (Schlesien), Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Jawor-Guhre im Kreise Militsch (Stat. v. 27. März) 102 Nr. 2.

Jckern (Westfalen), s. Chausseen Nr. 25.

Idstein (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 26. Jan., 1. Febr., 31. März, 8. Juni, 18. Aug., 28. Okt.) 19, 20, 31, 107, 239, 275.

Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bek. v. 18. Jan. Anl.) 14.

Jeetzel-Niederung, Wassergenossenschaft derselben zu Lüchow im Kreise Lüchow (Stat. v. 12. Okt.) 286 Nr. 9.

Jembke (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 3) 211. (G. v. 8. Aug.) 207.

Jena (Sachsen-Weimar), Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie über das Oberlandesgericht in Jena (v. 27. Nov. 03) 248.

Jershöft (Pommern), s. Chausseen Nr. 9.

Jerstedt (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 10) 218. (G. v. 8. Aug.) 207.

Ildehausen (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 18) 223. (G. v. 8. Aug.) 207.

Inhaberpapiere, Ausgabe usw. von Schuldverschreibungen auf den Inhaber seitens der Hannoverschen Landeskreditanstalt (G. v. 15. Juni § 2) 138.

Insul (Rheinprovinz), Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Lückenbach-Insul zu Insul im Kreise Adenau (Stat. Nachtr. v. 23. Nov. 03) 3 Nr. 7.

Isselhorst (Westfalen), s. Chausseen Nr. 24.

Itzehoe (Schleswig-Holstein), Itzehoer Deichverband im Kreise Steinburg (Stat. v. 18. Juli) 254 Nr. 9.

Junge, Ausnehmen der Jungen von jagdbarem Federwild ist verboten (G. v. 14. Juli § 5) 161.

Justizminister, Mitwirkung desselben bei Erlaß des Tarifs über die Gebühren der Kreistierärzte als gerichtliche Sachverständige (G. v. 24. Juli § 3) 169.

K.

Kadettenhäuser, Zugehörigkeit der Zöglinge derselben zu den Militärgemeinden (V. v. 19. Okt.) 273.

Kästorf (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. vom 18. Nov. 99 § 3) 211. (G. v. 8. Aug.) 207.

Kalisalz, Ausdehnung einiger Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf die Arbeiten zur Aufsuchung von Stein- und Kalisalz und von Solquellen in der Provinz Hannover (G. v. 26. Juni) 135. — Bestellung des Rechtes zur Gewinnung von Stein- und Kalisalz daselbst als selbständige Gerechtigkeit (G. v. 4. Aug.) 235.

Kalk (Rheinprovinz), Eisenbahnen: Overath–Kalk, s. Eisenbahnen Nr. 41;
Kalk–Brück bei Meerheim im Landkreise Mülheim a. Rh., s. Nr. 7.

Kalkberge-Rüdersdorf (Brandenburg), Amtsgerichtsbezirk, Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. September 1899 (V. v. 7. Nov.) 281.
Änderung des Amtsgerichtsbezirkes (G. v. 4. Aug.) 189.

Kalk (Rheinprovinz), Entwässerungsgenossenschaft »Kalk-Münstermaifeld« zu Kalk im Kreise Mayen (Stat. v. 15. Juni) 275 Nr. 1.

Kamionka (Schlesien), s. Chausseen Nr. 11.

Kamissow (Pommern), s. Chausseen Nr. 7.

Kappeln (Schleswig-Holstein), Eisenbahnen: Eckernförde–Kappeln, s. Eisenbahnen Nr. 13, 14;
Süderbrarup–Kappeln, s. Nr. 46.

Karkelbeck (Ostpreußen), Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Memel (Stat. v. 10. Febr.) 38 Nr. 3.

Karzec (Posen), Kleinbahn Gostyn–Gostkowo–Karzec, s. Eisenbahnen Nr. 24.

Kataster behufs Verteilung der Genossenschaftslasten zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiete (G. v. 14. Juli §§ 6 bis 9, 25) 177.

Katholische Kirche, Ausübung der Rechte des Staates gegenüber den Gesamtverbänden in der katholischen Kirche (V. v. 4. Jan.) 1.

Katzen, wilde, gehören zu den jagdbaren Tieren (G. v. 14. Juli § 1) 159.

Katzenelnbogen (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 26. Jan., 31. März, 6. Juli, 22. Juli, 10. Nov.) 19, 31, 149, 171, 278.
Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bek. v. 18. Jan. Anl.) 14.

Kemnade (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 14) 221. (G. v. 8. Aug.) 207.

Kerkerbachbahn, s. Eisenbahnen Nr. 30.

Kesseních (Rheinprovinz), Vereinigung dieser Landgemeinde mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Bonn (G. v. 1. Juni) 74.

Kiebitzeier, Vorschriften in betreff des Einsammelns usw. derselben (G. v. 14. Juli §§ 5, 6, 16, 19) 161.

Kiebitzhaide, Entwässerungsgenossenschaft der Kiebitzhaide zu Rheine rechts der Ems im Kreise Steinfurt (Stat. v. 2. Dez. 03) 21 Nr. 4.

Kiel (Schleswig-Holstein), Eisenbahn Kiel–Holtenau, s. Eisenbahnen Nr. 31.

Kiel (Forts.)
Werftanlagen daselbst, s. Reichs-Marineverwaltung.

Kinder, Zugehörigkeit der Kinder von Personen des Soldatenstandes usw. zu den Militärgemeinden (V. v. 19. Okt. § 2) 274.

Kirchenabgaben für die Zwecke der Gesamtverbände in der katholischen Kirche (V. v. 4. Jan. Art. II 1) 1.
Kirchenabgaben in den Parochialverbänden im Geltungsbereiche der revidierten Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz (G. v. 4. Juli § 1) 146.

Kirchenanleihen der Gesamtverbände in der katholischen Kirche (V. v. 4. Jan. Art. II 2) 2.

Kirchengemeinde, Änderung oder Neuordnung der Kirchenverhältnisse bei Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (G. v. 10. Aug. Art. I § 17, Art. III § 17) 230.
Abänderung und Ergänzung der Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber der evangelischen Landeskirche der acht älteren Provinzen vom 9. September 1876 (V. v. 20. Juli) 190.
s. Militärgemeinde.

Kirchenvorstand, Befugnis bei Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (G. v. 10. Aug. Art. I § 17, Art. III § 17) 230.

Kissenbrück (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 8) 216. (G. v. 8. Aug.) 207.

Kittelwitz (Schlesien), s. Chausseen Nr. 14.

Klage beim Bezirksausschuß in Angelegenheiten, betr. die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (G. v. 10. Aug. Art. I § 18, Art. III § 18) 231.
Klage beim Oberverwaltungsgerichte gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde über Leistungen und Ausgaben der Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiete (G. v. 14. Juli § 21) 180.

Kleinbahnen, Fonds zur Förderung des Baues von Kleinbahnen (G. v. 25. Juni § 10 VI) 118.
Die einzelnen Strecken, s. unter Eisenbahnen.

Kl. Bülten (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 5) 213. (G. v. 8. Aug.) 207.

Kl. Himstedt (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 7) 215. (G. v. 8. Aug.) 207.

Kl. Lafferde (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 §§ 5, 6) 213. (G. v. 8. Aug.) 207.

Klein-Lüben (Brandenburg), s. Chausseen Nr. 5.

Kl. Rhüden (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 11) 219. (G. v. 8. Aug.) 207.

Kl. Schwülper (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 4) 212. (G. v. 8. Aug.) 207.

Kl. Sisbeck (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 3) 211. (G. v. 8. Aug.) 207.

Kl. Steimke (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 3) 211. (G. v. 8. Aug.) 207.

Kleßlin (Pommern), s. Chausseen Nr. 8.

Klützkow (Pommern), s. Chausseen Nr. 7.

Kniestedt (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 8) 216. (G. v. 8. Aug.) 207.

Kochlowitz (Schlesien), s. Chausseen Nr. 12.

König, Erhöhung der Zahl der Deputierten der Landgemeinden zu den Kreistagen in der Provinz Posen durch Königliche Verordnung (G. v. 4. Aug. § 2) 241.

Über die Jagdbarkeit, Schonzeit usw. neu eingeführter Wildarten kann durch Königliche Verordnung Bestimmung getroffen werden (G. v. 14. Juli § 14) 163.

Die Tagegelder und Reisekosten der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten werden durch Königliche Verordnung festgesetzt (G. v. 24. Juli § 4) 169.

Königlicher Genehmigung unterliegt das Statut, einzelne Abänderungen desselben sowie die Auflösung der Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiete (G. v. 14. Juli §§ 23, 24) 180.

Ausdehnung von Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Brandenburg usw., auf andere Wasserläufe in dieser Provinz durch Königliche Verordnung (G. v. 4. Aug. § 39) 206.

Königliches Haus, Chausseegeldfreiheit der zu den Hofhaltungen desselben gehörigen oder für deren Rechnung betriebenen Kraftwagen (A. E. v. 6. Juni) 139.

Königsberg (Ostpreußen), Verleihung des Rechtes an die Stadt, zum Zwecke der Freilegung des Königlichen Schlosses das Grundstück »Altstädtische Bergstraße Nr. 33« daselbst im Wege der Enteignung zu erwerben (A. E. v. 22. Febr.) 34 Nr. 9.

Königsdahlum (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 11) 219. (G. v. 8. Aug.) 207.

Königslutter (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 3) 211. (G. v. 8. Aug.) 207.

Königstein (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 31. März, 8. Juni) 31, 107.

Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bek. v. 18. Jan. Anl.) 15.

Königs-Wusterhausen (Brandenburg), Amtsgerichtsbezirk, Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. September 1899 (V. v. 7. Nov.) 281.

Kohnsen (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 16) 223. (G. v. 8. Aug.) 207.

Kommandozulagen, s. Tagegelder, Reisekosten.

Kommissare, Mitwirkung des Spezialkommissars bei Gründung neuer Ansiedlungen durch Rentengutsbildung in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (G. v. 10. Aug. Art. III § 18) 233.

Änderung der Vorschriften über die Zuständigkeit des Kommissars in dem Konsolidationsverfahren im Regierungsbezirke Wiesbaden (G. v. 4. Aug. §§ 5, 12, 13) 192.

Konsistorien, Abänderung und Ergänzung der Verordnung, betr. den Übergang der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche auf den evangelischen Oberkirchenrat und die Konsistorien der acht älteren Provinzen, vom 5. September 1877 (V. v. 20. Juli) 190.

Bildung usw. von Parochialverbänden im Geltungsbereiche der revidierten Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz durch die Konsistorien (K. G. v. 4. Juli §§ 4, 5, 6) 148.

Kormorane gehören nicht zu den jagdbaren Tieren (G. v. 14. Juli § 1b) 159.

Kosten im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Ärzte, anderweite Fassung des § 46 des Gesetzes vom 25. November 1899 (G. v. 27. Juli) 182.

Kraftwagen, Ergänzung des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 für den Kraftwagenverkehr (A. E. v. 6. Juni) 139.

Krammetsvögel, s. Drosseln.

Kraniche, Jagdbarkeit und Schonzeit derselben (G. v. 14. Juli §§ 1, 2) 159.

Kraupischkehmen (Ostpreußen), Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Insterburg (Stat. v. 18. März) 42 Nr. 9.

Kreditinstitute, s. Landeskreditanstalten.

Landschaftliche und ritterschaftliche Kreditinstitute, s. Landschaften.

Kreisausschuß, Zuständigkeit bei Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (G. v. 10. Aug. Art. I §§ 13 ff., Art. III §§ 17, 17a, 18) 227.

Kreisblatt, Bekanntmachung der Sonderpläne für den erstmaligen Ausbau der Lausitzer Neiße, des Bobers und der Spree und der unteren Havel durch die Kreisblätter (G. v. 4. Aug. § 5) 198.

Bekanntmachung des Vollstreckbarkeitbeschlusses in dem Konsolidationsverfahren im Regierungsbezirke Wiesbaden durch das Kreisblatt (G. v. 4. Aug. § 6) 192.

Kreisordnung, anderweite Fassung des § 4B und C der Kreisordnung für die Provinz Posen vom 20. Dezember 1828 (G. v. 4. Aug. § 2) 241.

Kreistage, Abänderung der Vorschriften über die Zusammensetzung der Kreistage in der Provinz Posen (G. v. 4. Aug.) 241.

Kreistierärzte, Dienstbezüge derselben (G. v. 24. Juli) 169. — Pensionsansprüche (das. § 7) 170. — Versetzung nicht zur Verwendung gelangender Kreistierärzte in den Ruhestand (das. § 8) 170. — Aufhebung der Bestimmungen des Gesetzes vom 9. März 1872, der Verordnung vom 17. September 1876 und des Gesetzes vom 2. Februar 1881, betr. die Vergütungen der Medizinalbeamten, für die Tierärzte (das. § 9) 171.

Kremmen (Brandenburg), Eisenbahn Kremmen–Neu-Ruppin–Wittstock, s. Eisenbahnen Nr. 32.

Krier (Schlesien), s. Chausseen Nr. 17.

Krischa (Schlesien), Kleinbahn Görlitz–Krischa, s. Eisenbahnen Nr. 22.

Kronenberg (Pommern), s. Chausseen Nr. 8.

Kruglanken (Ostpreußen), Eisenbahn Kruglanken–Margrabowa, s. Eisenbahnen Nr. 33.

Kunststraßen, s. Chausseen.

Kur- und Neumärkisches Ritterschaftliches Kreditinstitut, s. Landschaften Nr. 2.

L.

Laasan (Schlesien), s. Chausseen Nr. 22.

Ladung (Vorladung) in dem Konsolidationsverfahren im Regierungsbezirke Wiesbaden (G. v. 4. Aug. §§ 5, 12) 192.

Lähn (Schlesien), Eisenbahn Hirschberg i. Schl. — Lähn, s. Eisenbahnen Nr. 29.

Lamspringe (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 12) 220. (G. v. 8. Aug.) 207.

Landesgrenze, Verlegung derselben gegen das Herzogtum Braunschweig längs der Provinz Hannover (G. v. 8. Aug.) 207. (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99) 208.

Landeskreditkassen, Abänderung des Gesetzes vom 25. Dezember 1869, betr. die Hannoversche Landeskreditanstalt (G. v. 15. Juni) 137.

Landeskulturrentenbanken, Genehmigung des Statuts der Landeskulturrentenbank für die Provinz Ostpreußen (A. E. v. 15. Juni) 253 Nr. 3.

Landgemeinden, Festsetzung der Zahl der Deputierten der Landgemeinden zu den Kreistagen in der Provinz Posen (G. v. 4. Aug. § 2) 241.

s. Gemeinde.

Landgerichte, Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. September 1899, betr. die Gerichtsorganisation für Berlin und Umgebung (V. v. 7. Nov.) 281.

Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg und Gotha über das Landgericht in Meiningen (v. 27. Nov. 03) 245.

Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt über das Landgericht in Rudolstadt (v. 27. Nov. 03) 247.

Landrat, Zuständigkeit in Angelegenheiten zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Brandenburg und im Havelgebiete der Provinz Sachsen (G. v. 4. Aug. §§ 22, 27, 35) 202.

Landschaften (landschaftliche, ritterschaftliche Kreditinstitute, Kreditvereine usw.):

1. Provinz Ostpreußen, Genehmigung des sechsten Nachtrags zur Ostpreußischen Landschaftsordnung vom 7. Dezember 1891 und des dritten Nachtrags zu den Abschätzungsgrundsätzen der Ostpreußischen Landschaft vom 18. Juni 1895 (A. E. v. 12. April) 110 Nr. 2.

Landschaften (Forts.)
Genehmigung des neuen Statuts der Bank der Ostpreußischen Landschaft (früher Ostpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse) (A. E. v. 12. Mai) 240 Nr. 1.
2. Provinz Brandenburg, Genehmigung eines Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts (A. E. v. 10. Febr.) 37 Nr. 1.
3. Provinz Pommern, Genehmigung mehrerer von der Generalversammlung der Neuen Pommerschen Landschaft für den Kleingrundbesitz beschlossenen Änderungen und Zusätze zu dem Verbandsstatute vom 15. Juli 1890 (A. E. v. 22. Febr.) 136 Nr. 1.
Genehmigung von Änderungen und Ergänzungen des Reglements für die Pommersche Landschaft (A. E. v. 24. April) 142 Nr. 1.
Genehmigung des nach Maßgabe des Beschlusses des Generallandtags der Pommerschen Landschaft abgeänderten Statuts der landschaftlichen Bank der Provinz Pommern (bisherigen Pommerschen landschaftlichen Dahrlehnskasse) (A. E. v. 6. Juli) 253 Nr. 6.
4. Provinz Schlesien, Genehmigung von Beschlüssen des 19. Generallandtags der Schlesischen Landschaft (A. E. v. 30. Juni) 243 Nr. 3.
Genehmigung der Beschlüsse V bis VII des 19. Generallandtags der Schlesischen Landschaft (A. E. v. 13. Aug.) 268 Nr. 7
5. Provinz Sachsen, Genehmigung der Satzungsänderungen, wie sie im I. Nachtrage zu den neuen Satzungen der Landschaft der Provinz Sachsen und dem I. Nachtrage zu dem Statute der landschaftlichen Bank der Provinz Sachsen zusammengestellt sind (A. E. v. 23. Nov. 03) 21 Nr. 3.
s. auch Landeskreditkassen.

Landstraßen, s. Chausseen.

Langelsheim (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 10) 218. (G. v. 8. Aug.) 207.

Langen (Pommern), s. Chausseen Nr. 7.

Langenschwalbach (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 7. März, 5. Mai, 6. Juli, 22. Juli, 10. Nov., 28. Nov.) 25, 39, 149, 171, 278, 284.
Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bek. v. 18. Jan. Anl.) 15.

Langenselbold (Hessen-Nassau), Kleinbahn Gelnhausen–Langenselbold, s. Eisenbahnen Nr. 18.

Lanzig (Pommern), s. Chausseen Nr. 9.

Laßfelde (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 18) 223. (G. v. 8. Aug.) 207.

Lauban (Schlesien), s. Chausseen Nr. 13.

Laubberg (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in dieser Forstgemarkung (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 11) 219. (G. v. 8. Aug.) 207.

Lauknen (Ostpreußen), Nemonien-Deichverband daselbst im Kreise Labiau (Stat. v. 6. Juni) 243 Nr. 1.

Lautenthal-Forst (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gutsbezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 19) 224. (G. v. 8. Aug.) 207.

Leerbeutel (Schlesien), Vereinigung dieses Gutsbezirkes mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Breslau (G. v. 20. Mai) 71.

Lehrte (Hannover), Eisenbahn Lehrte–Wunstorf, s. Eisenbahnen Nr. 34.

Leine (Fluß), Regulierung der Landesgrenze gegen Braunschweig im Leinegebiete (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 IIB) 217 (G. v. 8. Aug.) 207.

Leisnitz (Schlesien), s. Chausseen Nr. 14.

Lengede (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 §§ 5, 6) 213. (G. v. 8. Aug.) 207.

Lengefeld (Sachsen), Drainagegenossenschaft Lengefeld daselbst im Landkreise Mühlhausen i. Th. (Stat. v. 29. April) 111 Nr. 6.

Leobschütz (Schlesien), s. Chausseen Nr. 14.

Lesse (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 215. (G. v. 8. Aug.) 207

Lichtenberg (Brandenburg), Amtsgericht, Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. September 1899 (V. 7. Nov.) 281.

Lichtenberg (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in der Forstgemarkung Lichtenberg I (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 8) 216. (G. v. 8. Aug.) 207.

Lichtenholz-Bruch-Genossenschaft zu Hamminkeln Kreise Rees (Stat. v. 13. April) 103 Nr. 6.

Liebenwalde (Brandenburg), Amtsgerichtsbezirk Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. September 18 (V. v. 7. Nov.) 281.
Wassergenossenschaft daselbst im Kreise Niederbarn (Stat. v. 14. Nov.) 289 Nr. 9.

Liebingen (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 5) 213. (G. v. 8. Aug.) 207.

Limburg a. L. (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 22. Juli, 10. Nov.) 171, 278.

Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bek. v. 18. Jan. Anl.) 9.

Limmer (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 13) 221. (G. v. 8. Aug.) 207.

Linglack (Ostpreußen), s. Chausseen Nr. 3.

Linse (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 14) 221. (G. v. 8. Aug.) 207.

Lippspringe (Westfalen), Eisenbahn Paderborn. Nord–Lippspringe, s. Eisenbahnen Nr. 42.

Listernohl (Westfalen), Listernohler Wiesengenossenschaft daselbst im Kreise Olpe (Stat. v. 25. März) 110 Nr. 1.

Litauen, Aufhebung des § 24 Titel XIV der Forstordnung für Ostpreußen und Litauen vom 3. Dezember 1775 (G. v. 14. Juli § 19) 164.

Lobmachtersen (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 8) 216. (G. v. 8. Aug.) 207.

Lochtum (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 9) 217. (G. v. 8. Aug.) 207.

Löwenberg (Schlesien), s. Chausseen Nr. 15.

Lohbarbek (Schleswig-Holstein), Mühlenbarbek-Lohbarbeker Deichband im Kreise Steinburg (Stat. v. 31. Juli) 268 Nr. 2.

Lohbarbek-Winseldorfer Deichband daselbst (Stat. v. 31. Juli) 275 Nr. 2.

Lotterie, Spiel in außerpreußischen Lotterien (G. v. 29. Aug.) 255. — Aufhebung des Gesetzes vom 29. Juli 1885 (das. § 8) 256.

Lotterielose, Bestrafung des Verkaufs usw. von Losen außerpreußischen Lotterien (G. v. 29. Aug. §§ 2 bis 7) 255.

Loye (Ostpreußen), Deichverband Loye im Kreise Niederung (Stat. v. 15. Juni) 152 Nr. 2.

Luckau (Brandenburg), Eisenbahn Finsterwalde–Luckau, s. Eisenbahnen Nr. 17.

Lüchow (Hannover), Wassergenossenschaft der Jeetzel-Niederung daselbst im Kreise Lüchow (Stat. v. 12. Okt.) 286 Nr. 9.

Lückenbach (Rheinprovinz), Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Lückenbach-Insul zu Insul im Kreise Adenau (Stat. Nachtr. v. 23. Nov. 03) 3 Nr. 7.

Lütgeneder (Westfalen), Drainagegenossenschaft daselbst im Kreise Warburg (Stat. v. 23. Nov. 03) 18 Nr. 3.

Lütgenholzen (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 13) 221. (G. v. 8. Aug.) 207.

Lutter a. Bg. (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 §§ 10, 11) 218. (G. v. 8 Aug.) 207.

Luttrum (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 7) 215. (G. v. 8. Aug.) 207.

M.

Märkisch-Friedland (Westpreußen), s. Chausseen Nr. 8.

Magdeburg (Sachsen), Amtsgericht, Änderung des Bezirkes (G. v. 4. Aug.) 189.

Mahlum (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 11) 219. (G. v. 8. Aug.) 207.

Mainz (Großherzogtum Hessen), anderweite Abgrenzung des Eisenbahndirektionsbezirkes Mainz (A. E. v. 7. März) 28.

Straßenbahn Wiesbaden–Mainz, s. Eisenbahnen Nr. 51.

Malette-Regulierungsgenossenschaft zu Moritzkehmen im Kreise Tilsit (Stat. v. 12. Mai) 142 Nr. 2.

Malmedy (Rheinprovinz), Eisenbahn Malmedy–Reichsgrenze in der Richtung auf Stavelot, s. Eisenbahnen Nr. 35.

Manow (Pommern), Kleinbahn Manow–Bublitz–Belgard, s. Eisenbahnen Nr. 8.

Marburg (Hessen-Nassau), Kleinbahn Marburg–Dreihausen, s. Eisenbahnen Nr. 36.

Margen (Ostpreußen), Drainagegenossenschaft daselbst im Kreise Niederung (Stat. v. 12. Aug.) 268 Nr. 4.

Marggrabowa (Ostpreußen), Eisenbahn Kruglanken–Marggrabowa, s. Eisenbahnen Nr. 33.

Marienberg (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 1. Febr., 6. Juli, 18. Aug.) 20, 149, 239.

Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bek. v. 18. Jan. Anl.) 9.

Marienthal (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 3) 211. (G. v. 8. Aug.) 207.

Marienwerder (Westpreußen), anderweite Regelung der Angelegenheiten der Verwaltung der direkten Steuern und der Domänen- und Forstverwaltung bei der Regierung in Marienwerder (V. v. 30. Juni) 151.

Marineverwaltung, s. Reichs-Marineverwaltung.

Markliffa (Schlesien), s. Chausseen Nr. 13.

Martinsgarten, Ent- und Bewässerungsgenossenschaft der Schläge Martinsgarten usw. zu Schwarza im Kreise Schleusingen (Stat. v. 27. März) 107 Nr. 1.

Marzenin (Posen), Drainagegenossenschaft daselbst im Kreise Witkowo (Stat. v. 1. Juni) 150 Nr. 5.

Mechtshausen (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 11) 219. (G. v. 8. Aug.) 207.

Medizinalbeamte, Aufhebung der Bestimmungen des Gesetzes vom 9. März 1872, der Verordnung vom 17. September 1876 und des Gesetzes vom 2. Februar 1881, betr. die Vergütungen der Medizinalbeamten, für die beamteten und nicht beamteten Tierärzte (G. v. 24. Juli § 9) 171.

Medizinalordnung, Aufhebung der §§ 88, 91 Abs. 3 der Kurhessischen Medizinalordnung vom 10. Juli 1830 (G. v. 24. Juli § 9) 171.

Meerdorf (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 5) 213. (G. v. 8. Aug.) 207.

Meggerdorf (Schleswig-Holstein), Ent- und Bewässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Schleswig (Stat. v. 3. April) 42 Nr. 11.

Meiningen (Sachsen-Meiningen), Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg und Gotha über das Landgericht in Meiningen (v. 27. Nov. 03) 245.

Meliorationen (Ent- und Bewässerungs-, Wasser-, Wiesengenossenschaften usw.)

I. Provinz Ostpreußen.

1. Entwässerungsgenossenschaft zu Altstadt im Kreise Osterode (Stat. v. 12. Okt.) 288 Nr. 2.
2. Gilgenburger Meliorationsverband in den Kreisen Osterode und Neidenburg (Stat. Nachtr. v. 1. Juni) 184 Nr. 1.
3. Entwässerungsgenossenschaft zu Groß-Kessel im Kreise Johannisburg (Stat. v. 13. Mai) 150 Nr. 1.
4. Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft zu Jakunowken im Kreise Angerburg (Stat. v. 5. April) 107 Nr. 2.

Meliorationen (Forts.)

5. Entwässerungsgenossenschaft zu Karkelbeck im Kreise Memel (Stat. v. 10. Febr.) 38 Nr. 3.
6. Entwässerungsgenossenschaft zu Kraupischkehmen im Kreise Insterburg (Stat. v. 18. März) 42 Nr. 9.
7. Malette-Regulierungsgenossenschaft zu Moritzkehmen im Kreise Tilsit (Stat. v. 12. Mai) 142 Nr. 2.
8. Drainagegenossenschaft zu Margen im Kreise Niederung (Stat. v. 12. Aug.) 268 Nr. 4.
9. Melneßuppe-Regulierungsgenossenschaft zu Schirwindt im Kreise Pillkallen (Stat. v. 17. Okt.) 288 Nr. 3.
10. Entwässerungsgenossenschaft zu Mierunsken im Kreise Oletzko (Stat. v. 1. Okt.) 285 Nr. 5.
11. Pleiner Entwässerungsgenossenschaft zu Pleine im Kreise Tilsit (Stat. v. 13. Jan.) 26 Nr. 2.
12. Drainagegenossenschaft Pregelswalde im Kreise Wehlau (Stat. v. 30. Sept. 03) 2 Nr. 2.
13. Drainage- und Entwässerungsgenossenschaft zu Rachsitten im Kreise Königsberg (Stat. v. 23. Dez. 03) 22 Nr. 9.
14. Schawitzfluß-Meliorationsverband im Kreise Ortelsburg (Stat. Nachtr. v. 31. Juli) 268 Nr. 3
15. Entwässerungsgenossenschaft zu Schillehlen im Kreise Ragnit (Stat. v. 7. März) 41 Nr. 5.
16. Entwässerungsgenossenschaft zur Regulierung des Seegrabens im Kreise Pillkallen (Stat. v. 1. Okt. 286 Nr. 6
17. Entwässerungsgenossenschaft des Zymna-Bruches im Kreise Johannisburg (Stat. v. 27. Juli) 26 Nr. 1

II. Provinz Westpreußen.

18. Alt-Terranowa Ent- und Bewässerungsverband im Elbinger Deichverband und Landkreis Elbing (Stat. v. 25. März 03) 70 Nr. 1.
19. Drainagegenossenschaft zu Hoffstädt-Eckartsberge im Kreise Dt. Crone (Stat. v. 8. Juni) 18 Nr. 3.
20. Stawa-Wiesen-Entwässerungsgenossenschaft zu Sullenschin im Kreise Carthaus (Stat. v. 16. Sept 285 Nr. 2.
21. Drainagegenossenschaft zu Zippnow-Rebert im Kreise Dt. Crone (Stat. v. 15. Juni) 243 Nr. 1

Meliorationen (Forts.)

III. Provinz Brandenburg.

22. Wassergenossenschaft zu Liebenwalde im Kreise Niederbarnim (Stat. v. 14. Nov.) 289 Nr. 9.

IV. Provinz Pommern.

23. Entwässerungsgenossenschaft zu Borrentin im Kreise Demmin (Stat. v. 1. Juni) 172 Nr. 4.
24. Genossenschaft zur Regulierung des Jamundsee-Tiefs zu Nest im Kreise Cöslin (Stat. v. 23. Nov. 03) 3 Nr. 6.

V. Provinz Posen.

25. Drainagegenossenschaft zu Bestwin im Kreise Krotoschin (Stat. v. 7. März) 41 Nr. 4.
26. Entwässerungsgenossenschaft zu Großsee im Kreise Strelno (Stat. v. 7. März) 41 Nr. 6.
27. Entwässerungsgenossenschaft zu Herztopowo im Kreise Lissa (Stat. Nachtr. v. 22. Febr.) 34 Nr. 7.
28. Drainagegenossenschaft zu Jarotschin im Kreise Jarotschin (Stat. v. 13. Mai) 136 Nr. 2.
29. Drainagegenossenschaft zu Marzenin im Kreise Witkowo (Stat. v. 1. Juni) 150 Nr. 5.
30. Schwetzkau-Deutsch-Wilkeer Entwässerungsgenossenschaft im Kreise Lissa (Stat. Nachtr. v. 3. April) 70 Nr. 2.
31. Entwässerungsgenossenschaft zu Tarnowko im Kreise Strelno (Stat. v. 1. Juni) 152 Nr. 1.
32. Drainagegenossenschaft zu Wojciechowo im Kreise Jarotschin (Stat. v. 8. Dez. 03) 21 Nr. 6.

VI. Provinz Schlesien.

33. Entwässerungsgenossenschaft zu Beneschau im Kreise Ratibor (Stat. v. 23. Sept.) 279 Nr. 5.
34. Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Jawor-Guhre im Kreise Militsch (Stat. v. 27. März) 102 Nr. 2.
35. Entwässerungsgenossenschaft II zu Zedlitz im Kreise Oppeln (Stat. v. 1. Okt.) 279 Nr. 6

VII. Provinz Sachsen.

36. Drainagegenossenschaft Lengefeld zu Lengefeld im Landkreise Mühlhausen i. Th. (Stat. v. 29. April) 111 Nr. 6.
37. Ent- und Bewässerungsgenossenschaft der Schläge Martinsgarten, Rasen-Wiesen und Dürre-Wiesen zu Schwarza im Kreise Schleusingen (Stat. v. 27. März) 107 Nr. 1.
38. Drainagegenossenschaft Zella im Landkreise Mühlhausen (Stat. v. 24. Okt.) 289 Nr. 5.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

39. Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Meggerdorf im Kreise Schleswig (Stat. v. 3. April) 42 Nr. 11.
40. Schmalfelder Aue-Wiesenmeliorationsgenossenschaft zu Bramstedt im Kreise Segeberg (Stat. Nachtr. v. 29. April) 103 Nr. 10.

XI. Provinz Hannover.

41. Genossenschaft zur Regulierung der Aue und Ramme zu Halvesbostel im Kreise Harburg (Stat. v. 14. Juli) 244 Nr. 6.
42. Entwässerungsgenossenschaft für die Melioration der Bardelniederung zu Schapen im Kreise Lingen (Stat. v. 24. Juli 02) 288 Nr. 1.
43. Wassergenossenschaft der Jeetzel-Niederung zu Lüchow im Kreise Lüchow (Stat. v. 12. Okt.) 286 Nr. 9.
44. Rammewiesen-Genossenschaft zu Vierden im Kreise Zeven (Stat. v. 14. Juli) 254 Nr. 8.

X. Provinz Westfalen.

45. Entwässerungsgenossenschaft zu Bokel im Kreise Halle i. W. (Stat. v. 6. Juli) 244 Nr. 5.
46. Genossenschaft zur Wiesenmelioration des Bredenscheider Tales zu Bredenscheid im Kreise Hattingen (Stat. v. 29. Febr.) 41 Nr. 3.
47. Düpe-Entwässerungsgenossenschaft zu Eldagsen im Kreise Minden (Stat. v. 15. Juni) 184 Nr. 5.
48. Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiete (G. v. 14. Juli) 175.
49. Genossenschaft zur Melioration der sauren Epscheid zu Breckerfeld im Landkreise Hagen (Stat. v. 12. Mai) 172 Nr. 3.
50. Entwässerungsgenossenschaft der Kiebitzhaide zu Rheine rechts der Ems im Kreise Steinfurt (Stat. v. 2. Dez. 03) 21 Nr. 4.
51. Listernohler Wiesengenossenschaft zu Listernohl im Kreise Olpe (Stat. v. 25. März) 110 Nr. 1.
52. Drainagegenossenschaft zu Lütgeneder im Kreise Warburg (Stat. v. 23. Nov. 03) 18 Nr. 3.

Meliorationen (Forts.)

XI. Provinz Hessen-Nassau.

53. Wiesengenossenschaft zur Ent- und Bewässerung der in der Gemarkung Sontra belegenen Sontrawiesen zu Sontra im Kreise Rotenburg a. F. (Stat. v. 13. Jan.) 30 Nr. 4.

XII. Rheinprovinz.

54. Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Einig-Gering zu Gering im Kreise Mayen (Stat. v. 30. Sept. 03) 18 Nr. 2.
55. Genossenschaft im Emschergebiete, s. Nr. 48.
56. Hießfeld-Bruch-Genossenschaft zu Dinslaken im Kreise Ruhrort (Stat. v. 31. Okt.) 289 Nr. 8.
57. Entwässerungsgenossenschaft »Kalt-Münstermaifeld« zu Kalt im Kreise Mayen (Stat. v. 15. Juni) 275 Nr. 1.
58. Lichtenholz-Bruch-Genossenschaft zu Hamminkeln im Kreise Rees (Stat. v. 13. April) 103 Nr. 6.
59. Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Lückenbach-Insul zu Insul im Kreise Adenau (Stat. Nachtr. v. 23. Nov. 03) 3 Nr. 7.
60. Entwässerungsgenossenschaft »Rheinböllen III« zu Rheinböllen im Kreise Simmern (Stat. v. 30. Juni) 285 Nr. 1.

Melneßruppe-Regulierungsgenossenschaft zu Schirwindt im Kreise Pillkallen (Stat. v. 17. Okt.) 288 Nr. 3.

Memeldelta, Strombeichverband desselben (Stat. Nachtr. v. 6. Juli) 253 Nr. 7.

Mengerskirchen (Hessen-Nassau), Eisenbahn Hintermeilingen–Mengerskirchen, s. Eisenbahnen Nr. 30.

Meseritz (Posen), Eisenbahn Topper–Meseritz, s. Eisenbahnen Nr. 52.

Meuroweiche (Brandenburg), Eisenbahnen: Senftenberg–Meuroweiche, s. Eisenbahnen Nr. 48;
Meuroweiche–Zschipkau, s. Nr. 37.

Michendorf (Brandenburg), s. Chausseen Nr. 6.

Mierunsken (Ostpreußen), Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Oletzko (Stat. v. 1. Okt.) 285 Nr. 5.

Militärärzte, anderweite Vorschriften über die Zugehörigkeit zu den Militärgemeinden (V. v. 19. Okt.) 273.

Militäranstalten, Zugehörigkeit der Zöglinge der Kadettenhäuser und sonstigen militärischen Anstalten zu den Militärgemeinden (V. v. 19. Okt.) 273.

Militärbeamte, Zugehörigkeit derselben zu den Militärgemeinden (V. v. 19. Okt.) 273.

Militärfiskus, s. Reichs-(Militär-)Fiskus.

Militärgemeinden, anderweite Vorschriften über die Zugehörigkeit zu denselben (V. v. 19. Okt.) 273. — Aufhebung der §§ 34 bis 37 der Militär-Kirchenordnung vom 12. Febr. 1832 (das. § 4) 274.

Militärinvaliden, anderweite Vorschriften über die Zugehörigkeit der in Invalidenhäusern untergebrachten Offiziere und Mannschaften zu den Militärgemeinden (V. v. 19. Okt.) 273.

Militär-Kirchenordnung, Aufhebung der §§ 34 bis 37 derselben vom 12. Februar 1832 (V. v. 19. Okt. § 4) 27

Militärpersonen, anderweite Vorschriften über die Zugehörigkeit zu den Militärgemeinden (V. v. 19. Okt. 273. — Aufhebung der §§ 34 bis 37 der Militär-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 (das. § 4) 27
s. Offiziere.

Militsch (Schlesien), s. Chausseen Nr. 14, 16.

Milse (Westfalen), s. Chausseen Nr. 24.

Minister der geistlichen usw. Angelegenheite
Ausübung der Rechte des Staates gegenüber den Gesa verbänden in der katholischen Kirche durch denselb (V. v. 4. Jan. Art. I) 1.

Minister des Innern erläßt die Bestimmungen Ausführung der abgeänderten Vorschriften über Zusammensetzung der Kreistage und über die Wah zum Provinziallandtag in der Provinz Posen (G. 4. Aug. § 3) 242.

Minister für Landwirtschaft usw., Zuständigkeit Gründung neuer Ansiedlungen durch Rentengutsbildu in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brand burg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und W falen (G. v. 10. Aug. Art. III § 18) 233.

Der Minister kann den Abschuß weiblichen G wildes gestatten (G. v. 14. Juli § 3) 160.

Der Minister erläßt den Tarif für die Gebüh der Kreistierärzte als gerichtliche Sachverständige (G 24. Juli § 3) 169. — entscheidet über die Versetz der nicht zur Verwendung gelangenden Kreistierärzte den Ruhestand (das. § 8) 170.

Miserau (Schlesien), s. Chausseen Nr. 17.

Mittelbauer (Hannover), Mittelbauer-Würdener D verband im St. Jürgensland im Kreise Oster (Stat. v. 27. April) 103 Nr. 8.

Mittenwalde (Brandenburg), Amtsgerichtsbez Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. September 1 (V. v. 7. Nov.) 281.

Mödesse (Hannover), Regulierung der Landesgrenz diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. § 5) 213. (G. v. 8. Aug.) 207.

Möweneier, Vorschriften in betreff des Einsammelns usw. derselben (G. v. 14. Juli §§ 5, 6, 16, 19) 161.

Mohrungen (Ostpreußen) s. Chausseen Nr. 1.

Montabaur (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 31. März, 5. Mai) 31, 39.

Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bek. v. 18. Jan. Anl.) 11.

Moore, Regelung der Bodenentwässerung bei Gründung neuer Ansiedlungen in Moorgegenden der Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (G. v. 10. Aug. § 14) 228.

Moorhühner, Jagdbarkeit und Schonzeit derselben (G. v. 14. Juli §§ 1 bis 3) 159.

Morgenau (Schlesien), Vereinigung der Landgemeinde und des Gutsbezirkes Morgenau mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Breslau (G. v. 20. Mai) 71.

Moritzkehmen (Ostpreußen), Malette-Regulierungsgenossenschaft daselbst im Kreise Tilsit (Stat. v. 12. Mai) 142 Nr. 2.

Mühlenbarbek (Schleswig-Holstein), Mühlenbarbek-Lohbarbeker Deichband im Kreise Steinburg (Stat. v. 31. Juli) 268 Nr. 2.

Mühlhausen i. Th. (Sachsen), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Mühlhausen i. Th. zur Ableitung der Thomasquelle nach dem Popperöder Bache (A. E. v. 29. April) 111 Nr. 5.

Münden (Hannover), Eisenbahn Münden–Umschlagstelle an der Weser, s. Eisenbahnen Nr. 38.

Münsterberg (Schlesien), s. Chausseen Nr. 18.

Münstermaifeld (Rheinprovinz), Entwässerungsgenossenschaft, »Kalt-Münstermaifeld« zu Kalt im Kreise Mayen (Stat. v. 15. Juni) 275 Nr. 1.

Münstedt (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 5) 213. (G. v. 8. Aug.) 207.

N.

Namslau (Schlesien), s. Chausseen Nr. 19.

Nassau (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 1. Febr., 10. Nov., 28. Nov.) 20, 278, 284.

Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bek. v. 18. Jan. Anl.) 9.

Nassiedel (Schlesien), s. Chausseen Nr. 14.

Nastätten (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 26. Jan., 22. Juli) 19, 171.

Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bek. v. 18. Jan. Anl.) 15.

Natzmershagen (Pommern), s. Chausseen Nr. 9.

Nauen (Brandenburg), Amtsgerichtsbezirk, Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. September 1899 (V. v. 7. Nov.) 281.

Neindorf (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 3) 211. (G. v. 8. Aug.) 207.

Neindorf (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 8) 216. (G. v. 8. Aug.) 207.

Neiße (Fluß), Verbesserung der Vorflut in der Lausitzer Neiße innerhalb der Provinz Brandenburg (G. v. 4. Aug.) 185. — Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren im Gebiete derselben (G. v. 4. Aug.) 197.

Nemonien (Ostpreußen), Deichverband Nemonien-Nord, Kreises Labiau (Stat. v. 26. Okt. 03) 21 Nr. 1.

Deichverband Nemonien-Südost (Stat. v. 26. Okt. 03) 21 Nr. 2.

Nemonien-Deichverband zu Lauknen im Kreise Labiau (Stat. v. 6. Juni) 243 Nr. 1.

Nest (Pommern), Genossenschaft zur Regulierung des Jamundsee-Tiefs zu Nest im Kreise Cöslin (Stat. v. 23. Nov. 03) 3 Nr. 6.

Nettlingen-Helmersen (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 7) 215. (G. v. 8. Aug.) 207.

Neubrück (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 4) 212. (G. v. 8. Aug.) 207.

Ausschulung der Landgemeinde Neubrück aus dem preußischen Schulverbande Dibbersen (Staatsvertr. v. 11. Nov. 03) 43. (Min. Erl. v. 23. April, Bek. v. 30. April) 44.

Neudorf (Schlesien), s. Chausseen Nr. 14, 16.

Neuhaus (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke des Kreises Uslar (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 15) 222. (G. v. 8. Aug.) 207.

Neuhaus (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 15) 222. (G. v. 8. Aug.) 207.

Neumagen (Rheinprovinz), Amtsgericht, erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bek. v. 18. Jan. Anl.) 17.

Neu-Ruppin (Brandenburg), Eisenbahn Kremmen–Neu-Ruppin–Wittstock, s. Eisenbahnen Nr. 32.

Neu-Wallmoden (Braunschweig) Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 §§ 10, 11) 218. (G. v. 8. Aug.) 207.

Neu-Weißensee (Brandenburg), Amtsgericht, Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. September 1899 (V. v. 7. Nov.) 281.

Niederende (Hannover), Ritterhuder-Niederender Deichverband im St. Jürgensland im Kreise Osterholz (Stat. v. 27. April) 103 Nr. 9.

Niederlahnstein (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 15. Sept.) 252.

Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bek. v. 18. Jan. Anl.) 15.

Nikolai (Schlesien), s. Chausseen Nr. 20.

Nordassel (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 7) 215. (G. v. 8. Aug.) 207.

Nutzungen, Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke bei Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (G. v. 10. Aug. Art. I § 15) 228.

O.

Oberbrügge (Westfalen), Eisenbahn (Brügge) Oberbrügge–Wipperfürth und –Radevormwald, s. Eisenbahnen Nr. 6.

Oberhausen (Rheinprovinz), weitere Beteiligung des Staates (Eisenbahnverwaltung) an dem Unternehmen des Oberhausener Wasserwerkes (G. v. 25. Juni § 10 V 2) 118.

Oberhütte (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 18) 223. (G. v. 8. Aug.) 207.

Oberlandesgerichte, Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie über das Oberlandesgericht in Jena (v. 27. Nov. 03) 248.

Oberlandeskulturgericht, Änderung der Vorschrift über die Zuständigkeit in dem Konsolidationsverfahr im Regierungsbezirke Wiesbaden (G. v. 4. Aug. §§ 14) 192.

Oberpräsident, Befugnis bei Gründung neuer Ansi lungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreuß Posen und Schlesien und den Regierungsbezirken Fra furt, Stettin und Cöslin (G. v. 10. Aug. Art. I § 13 228.

Ausübung der Rechte des Staates gegenüber Gesamtverbänden in der katholischen Kirche durch Oberpräsidenten (V. v. 4. Jan. Art. II) 1.

Befugnisse in betreff der Jahresbeiträge zu Ärztekammern, anderweite Fassung des § 49 des Gesc vom 25. November 1899 (G. v. 27. Juli) 182.

Der Oberpräsident kann die näheren Vorschri in betreff der Versendung von Wild im Wege Polizeiverordnung erlassen (G. v. 14. Juli § 9) 162

Der Oberpräsident führt die Aufsicht über Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur wässerreinigung im Emschergebiete (G. v. 14. Juli § 180.

Zuständigkeit bei Ausführung des Gesetzes, Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren der Provinz Brandenburg und im Havelgebiete Provinz Sachsen (G. v. 4. Aug. §§ 4, 5, 9, 14, 24— 28, 29, 32, 34, 36) 197.

Oberschlesische Dampfstraßenbahn, G. m. b. H. Beuthen, s. Eisenbahnen Nr. 39.

Oberschlesische Schmalspurbahn, s. Eisenbah Nr. 40.

Oberverwaltungsgericht, Klage bei demselben g die Verfügung der Aufsichtsbehörde über Leistungen Ausgaben der Genossenschaft zur Regelung der Vo und zur Abwässerreinigung im Emschergebiete (G 14. Juli § 21) 180.

Ochsendorf (Hannover), Regulierung der Landesg in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov § 3) 211. (G. v. 8. Aug.) 207.

Oder (Fluß), Verbesserung der Vorflut in der un Oder (G. v. 4. Aug.) 185.

Abfindung der Deichverbände des Ober- und Ni oderbruchs für die staatsseitige Übernahme des Vor kanals Hohensaathen–Stützkow–Schwedt (G. v. 4. § 2) 185.

Oderdurchstich bei Tziergewitz, s. Staatsb verwaltung.

Öffentlichkeit der Sitzungen der Berufungskommission für die Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiete (G. v. 14. Juli § 16) 179.

Olber a. w. W. (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 7) 215. (G. v. 8. Aug.) 207.

Olsburg (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 5) 213. (G. v. 8. Aug.) 207.

Österreich-Ungarn, Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Troppau über Katharein und Piltsch nach Bauerwitz (v. 9. Jan.) 259.

Offiziere, anderweite Vorschriften über die Zugehörigkeit zu den Militärgemeinden (V. v. 19. Okt.) 273. — Aufhebung der §§ 34 bis 37 der Militär-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 (das. § 4) 274.

Ohlenrode (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 12) 220. (G. v. 8. Aug.) 207.

Ohrum (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 8) 216. (G. v. 8. Aug.) 207.

Oker (Fluß), Regulierung der Landesgrenze gegen Braunschweig vom Drömmling ab im Oker- usw. Gebiete (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 II A) 210. (G. v. 8. Aug.) 207.

Oldendorf (Hessen-Nassau), s. Hessisch-Oldendorf.

Oldenrode (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 18) 223. (G. v. 8. Aug.) 207.

Oldesloe (Schleswig-Holstein), Eisenbahn Elmshorn–Oldesloe, s. Eisenbahnen Nr. 15.

Oppeln (Schlesien), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Oppeln zur Ausführung der Kanalisation der Stadt (A. E. v. 25. Jan.) 34 Nr. 4.

Opperhausen (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 18) 223. (G. v. 8. Aug.) 207.

Oranienburg (Brandenburg), Amtsgerichtsbezirk, Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. September 1899 (V. v. 7. Nov.) 281.

Ortshausen (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 11) 219. (G. v. 8. Aug.) 207.

Ortspolizeibehörde, Zuständigkeit derselben in Stadtkreisen bei Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (G. v. 10. Aug. Art. I §§ 13 ff., Art. III §§ 17, 17a, 18) 227.

Zuständigkeit in Angelegenheiten zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Brandenburg und im Havelgebiete der Provinz Sachsen (G. v. 4. Aug. §§ 22, 27, 35) 202.

s. auch Polizeibehörden.

Ortsstatute über die Verpflichtung zum Besuche ländlicher Fortbildungsschulen in der Provinz Hessen-Nassau (G. v. 8. Aug.) 242.

Ortsstatute über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden (G. v. 21. Dez.) 291.

Osterholz (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke des Kreises Syke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 22) 225. (G. v. 8. Aug.) 207.

Ostlutter (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 10) 218. (G. v. 8. Aug.) 207.

Ostpreußen (Provinz), Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen usw. (G. v. 10. Aug.) 227. — Besondere Vorschrift für die Provinz Ostpreußen (das. Art. I § 13b) 228.

Aufhebung des § 24 Titel XIV der Forstordnung für Ostpreußen und Litauen vom 3. Dezember 1775 (G. v. 14. Juli § 19) 164.

Ostpreußische Landschaft, s. Landschaften Nr. 1.

Landeskulturrentenbank für Ostpreußen, s. Landeskulturrentenbanken.

Ottern gehören zu den jagdbaren Tieren (G. v. 14. Juli § 1) 159.

Overath (Rheinprovinz), Eisenbahn Overath–Kalk, s. Eisenbahnen Nr. 41.

Owschlag (Schleswig-Holstein), Kleinbahn Eckernförde–Owschlag, s. Eisenbahnen Nr. 13.

P.

Paderborn (Westfalen), Eisenbahn Paderborn-Nord–Lippspringe, s. Eisenbahnen Nr. 42.

Panewnik (Schlesien), s. Chausseen Nr. 11, 12.

Pankow (Brandenburg), Amtsgericht, Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. September 1899 (V. v. 7. Nov.) 281.

Parochialverbände, Ausübung der Rechte des Staates gegenüber den Gesamtverbänden in der katholischen Kirche (V. v. 4. Jan.) 1.

Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereiche der revidierten Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz (G. v. 4. Juli) 146. (K. G. v. 4. Juli) 147.

Peine (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 5) 213. (G. v. 8. Aug.) 207.

Pension, Pensionsanspruch der Kreistierärzte (G. v. 24. Juli § 7) 170. — Pension der nicht zur weiteren Verwendung gelangenden Kreistierärzte (das. § 8) 170.

s. Ruhestand.

Perleberg (Brandenburg), s. Chausseen Nr. 5.

Petrowitz (Schlesien), s. Chausseen Nr. 21.

Pinnow (Brandenburg), s. Chausseen Nr. 4.

Pleine (Ostpreußen), Pleiner Entwässerungsgenossenschaft zu Pleine im Kreise Tilsit (Stat. v. 13. Jan.) 26 Nr. 2.

Podewils (Pommern), s. Chausseen Nr. 7.

Podlesie (Schlesien), s. Chausseen Nr. 20, 21.

Polbitz (Sachsen), Crannichau-Polbitzer Deichverband (Stat. Nachtr. v. 10. Febr.) 30 Nr. 5.

Polizeibehörden, Befugnis zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden (G. v. 21. Dez.) 291.

s. auch Polizeipräsident, Ortspolizeibehörden.

Polizeipräsident, Festsetzung der von Privatpersonen oder Gemeinden zu zahlenden Entschädigungen für amtliche Verrichtungen der Kreistierärzte durch den Polizeipräsidenten in Berlin (G. v. 24. Juli § 2) 169.

Ausübung der Rechte des Staates gegenüber den Gesamtverbänden in der katholischen Kirche durch den Polizeipräsidenten in Berlin (V. v. 4. Jan. Art. III) 2.

Ausübung von Rechten des Staates gegenüber Kirchengemeinden des Berliner Stadtsynodalverbandes durch den Polizeipräsidenten in Berlin an Stelle des Regierungspräsidenten oder der Regierung in Potsdam (V. v. 20. Juli) 190.

Polizeiverordnungen, Erlaß solcher zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Brandenburg und im Havelgebiete der Provinz Sachsen (G. v. 4. Aug. §§ 25, 27) 203.

Regelung der Art der Ausübung des Dohnenstiegs durch Polizeiverordnung (G. v. 14. Juli § 4) 160. — desgl. der näheren Vorschriften über die Versendung von Wild (das. § 9) 162.

Polizeiverordnungen (Forts.)

Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse v Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hil leistung bei Bränden (G. v. 21. Dez.) 291.

Polzin (Pommern), s. Chausseen Nr. 7.

Pommern (Provinz), Gründung neuer Ansiedlungen den Provinzen Pommern usw. (G. v. 10. Aug.) 22

Beitrag der Provinz zu den Kosten der B besserung der Vorflut in der unteren Oder (G. v. 4. A § 2) 185.

Neue Pommersche Landschaft, landschaftliche Ba s. Landschaften Nr. 3.

Pommerzig (Brandenburg), Pommerzig-Blumber Deichverband (Stat. v. 1. Juni) 136 Nr. 3.

Poppelsdorf (Rheinprovinz), Vereinigung dieser La gemeinde mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkr Bonn (G. v. 1. Juni) 74.

Posen, Abänderung der Vorschriften über die Zusamm setzung der Kreistage und über die Wahlen zum P vinziallandtag in der Provinz Posen (G. v. 4. A 241.

Gründung neuer Ansiedlungen in den Provin Posen usw. (G. v. 10. Aug.) 227. — Besondere A schrift für die Provinz Posen (das. Art. I § 13 b) 2

Errichtung einer besonderen Kommission für Aufschließung und Verwertung des Geländes der inn Umwallung der Stadt Posen (V. v. 9. März) 35.

Pregelswalde (Ostpreußen), Drainagegenossens Pregelswalde im Kreise Wehlau (Stat. v. 30. Sept. 2 Nr. 2.

Preiswitz (Schlesien), Eisenbahn Sosnitza–Preisn Egerfeld, s. Eisenbahnen Nr. 50.

Preußische Staatsbank, Königliche Seehandlung unter Seehandlung.

Preußische Zentral-Genossenschaftskasse, stellung des Etats derselben für das Etatsjahr 1 (G. v. 21. Mai § 2) 46.

Prickenort, Deichverband »Deichschau Prickenort« Kreise Cleve (Stat. v. 10. Febr.) 38 Nr. 2.

Provinziallandtags-Abgeordnete, Abänderung Vorschriften über die Wahlen zum Provinziallan in der Provinz Posen (G. v. 4. Aug.) 241.

Provinzialrat, Zuständigkeit in Angelegenheiten, die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provi Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pomm Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (G. v. 10. Art. I § 18, Art. III § 17) 231.

Prozesse der Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiete (G. v. 14. Juli § 2) 175.
s. auch Rechtsweg.
Prüm (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 11. Juni) 109.
Prust (Westpreußen), Eisenbahn Prust (Kreis Tuchel)–Crone a. Br., s. Eisenbahnen Nr. 53.

Q.

Quadendorf (Westpreußen), Kleinbahn Quadendorf–Gemlitz, s. Eisenbahnen Nr. 55.
Quedlinburg (Sachsen), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Quedlinburg zur Anlegung eines kommunalen Begräbnisplatzes (A. E. v. 23. Sept.) 285 Nr. 3.
Quisbernow (Pommern), s. Chausseen Nr. 7.

R.

Rachfitten (Ostpreußen), Drainage- und Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Königsberg (Stat. v. 23. Dez. 03) 22 Nr. 9.
Radevormwald (Rheinprovinz), Eisenbahn (Brügge) Oberbrügge–Radevormwald, s. Eisenbahnen Nr. 6.
Ramme, Genossenschaft zur Regulierung der Aue und Ramme zu Halvesbostel im Kreise Harburg (Stat. v. 14. Juli) 244 Nr. 6.
Ramme-Wiesengenossenschaft zu Vierden im Kreise Zeven (Stat. v. 14. Juli) 254 Nr. 8.
Rang und **Amtstitel**, Rangverhältnis des Vorsitzenden der Bergwerksdirektion in Zabrze (A. E. v. 20. Mai) 69.
Rarfin, Pommern), s. Chausseen Nr. 7.
Rasen-Wiesen, Ent- und Bewässerungsgenossenschaft der Schläge Rasen-Wiesen usw. zu Schwarza im Kreise Schleusingen (Stat. v. 27. März) 107 Nr. 1.
Rastenburg (Ostpreußen), s. Chausseen Nr. 2.
Raumland (Westfalen), Eisenbahn (Erndtebrück) Raumland-Berleburg–Allendorf bei Battenberg, s. Eisenbahnen Nr. 16.
Rebhühner, Jagdbarkeit und Schonzeit derselben (G. v. 14. Juli §§ 1 bis 3) 159.
Rechtsweg, Zulässigkeit desselben in Angelegenheiten zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Brandenburg und im Havelgebiete der Provinz Sachsen (G. v. 4. Aug. §§ 12, 20, 22) 199.
s. auch Prozesse.
Recklinghausen (Westfalen), s. Chausseen Nr. 25.
Redel (Pommern), s. Chausseen Nr. 7.
Rederitz (Westpreußen), Drainagegenossenschaft zu Zippnow-Rederitz im Kreise Dt. Crone (Stat. v. 15. Juni) 243 Nr. 2.
Regenwalde (Pommern), Eisenbahn Regenwalde–Wietstock, s. Eisenbahnen Nr. 43.
Regierungen, anderweite Regelung der Angelegenheiten der Verwaltung der direkten Steuern und der Domänen- und Forstverwaltung bei den Regierungen in Gumbinnen, Marienwerder und Bromberg (V. v. 30. Juni) 151.
Ausübung von Rechten des Staates gegenüber Kirchengemeinden des Berliner Stadtsynodalverbandes an Stelle der Regierung zu Potsdam durch den Polizeipräsidenten in Berlin (V. v. 20. Juli) 190.
Regierungspräsident, Ausübung der Rechte des Staates gegenüber den Gesamtverbänden in der katholischen Kirche durch denselben (V. v. 4. Jan. Art. III) 2.
Ausübung der Rechte des Staates gegenüber Kirchengemeinden des Berliner Stadtsynodalverbandes an Stelle des Regierungspräsidenten in Potsdam durch den Polizeipräsidenten in Berlin (V. v. 20. Juli) 190.
Befugnis bei Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen und Schlesien und den Regierungsbezirken Frankfurt, Stettin und Cöslin (G. v. 10. Aug. Art. I § 13 b) 228.
Der Regierungspräsident kann die Art der Ausübung des Dohnenstiegs im Wege der Polizeiverordnung regeln (G. v. 14. Juli § 4) 161. — desgl. die näheren Vorschriften in betreff der Versendung von Wild erlassen (das. § 9) 162. — kann die Versendung von lebendem Wilde während der Schonzeiten gestatten (das. § 6) 161.
Festsetzung der Entschädigungen der Kreistierärzte für einzelne amtliche Verrichtungen sowie der Entschädigungen und Gebühren anderer beauftragter Tierärzte durch den Regierungspräsidenten (G. v. 24. Juli §§ 2, 6) 169.
Rehwild, Jagdbarkeit und Schonzeiten desselben (G. v. 14. Juli §§ 1 bis 3) 159.
Reich (Deutsches), Chausseegeldfreiheit der dem Deutschen Reiche gehörigen oder für dessen Rechnung betriebenen Kraftwagen (A. E. v. 6. Juni) 139.

Reichen (Schlesien), s. Chausseen Nr. 19.

Reichs-Marineverwaltung, Verleihung des Enteignungsrechts an die Verwaltung der Kaiserlichen Marine zur weiteren Ausdehnung der Werftanlagen zu Kiel in der Gemarkung Wellingdorf im Landkreise Kiel (A. E. v. 15. April) 103 Nr. 7.

Reichs- (Militär-) Fiskus, Verleihung des Enteignungsrechts an denselben behufs Erwerbung eines Exerzierplatzes für den Standort Fulda (A. E. v. 3. Dez. 03) 21 Nr. 5.

Reiher, graue, gehören nicht zu den jagdbaren Tieren (G. v. 14. Juli § 1 b) 159.

Reisekosten (Reiseentschädigungen, Reisezulagen), anderweite Fassung des § 5 der Verordnung, betr. die Tagegelder und Reisekosten für die Landgendarmerie, vom 1. April 1871 (V. v. 29. Febr.) 27.

Reisekosten und Tagegelder der Kreistierärzte bei amtlichen Verrichtungen (G. v. 21. Juli §§ 4, 5) 169.

Rekurs gegen Entscheidungen in dem Konsolidationsverfahren im Regierungsbezirke Wiesbaden (G. v. 4. Aug. § 5) 192.

s. auch Beschwerden.

Rendsburg (Schleswig-Holstein), Eisenbahn Rendsburg-Husum, s. Eisenbahnen Nr. 41.

Rennerod (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 26. Jan., 1. Febr., 6. Juli, 28. Nov., 14. Dez.) 19, 20, 149, 281, 288.

Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bek. v. 18. Jan. Anl.) 9.

Rentengüter, Vorschriften in betreff der Gründung neuer Ansiedlungen durch Rentengutsbildung in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (G. v. 10. Aug. Art. III) 232.

Reppen (Brandenburg), Amtsgericht, Änderung des Bezirkes (G. v. 4. Aug.) 189.

Repräsentant, Bestellung eines solchen von mehreren Personen, welche die Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl betreiben (G. v. 6. Juni § 2) 106.

Retzin (Pommern), s. Chausseen Nr. 7.

Reussen (Ostpreußen), s. Chausseen Nr. 1.

Reuß ältere Linie (Fürstentum), Staatsvertrag mit Reuß ältere Linie usw. über das Oberlandesgericht in Jena (v. 27. Nov. 03) 248.

Reuß jüngere Linie (Fürstentum), Staatsvertrag mit Reuß jüngere Linie usw. über das Oberlandesgericht in Jena (v. 27. Nov. 03) 248.

Rhade (Westfalen), s. Chausseen Nr. 25.

Rheinböllen (Rheinprovinz), Entwässerungsgenossenschaft »Rheinböllen III« daselbst im Kreise Simmern (Stat. v. 30. Juni) 285 Nr. 1.

Rheine r. d. E. (Westfalen), Entwässerungsgenossenschaft der Kiebitzhalde daselbst im Kreise Steinfurt (Stat. v. 2. Dez. 03) 21 Nr. 4.

Rheinprovinz, Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereiche der revidierten Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz (G. v. 4. Juli) 146. (K. G. v. 4. Juli) 147.

Rhene (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 7) 215. (G. v. 8. Aug.) 207.

Rieben (Brandenburg), s. Chausseen Nr. 6.

Riechenberg (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gutsbezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 10) 218. (G. v. 8. Aug.) 207.

Riechenberger Forst (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in dieser Gemarkung (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 10) 218. (G. v. 8. Aug.) 207.

Rieseberg (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 3) 211. (G. v. 8. Aug.) 207.

Ritterhude (Hannover), Ritterhuder-Niederender Deichverband im St. Jürgensland im Kreise Osterholz (Stat. v. 27. April) 103 Nr. 9.

Rittierode (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 16) 223. (G. v. 8. Aug.) 207.

Rixdorf (Brandenburg), Amtsgerichtsbezirk, Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. September 1899 (V. v. 7. Nov.) 281.

Rössel (Ostpreußen), s. Chausseen Nr. 3.

Rosbach a. d. Sieg (Rheinprovinz), Lungenheilstätte daselbst, s. unter Cöln (Cölner Heilstättenverein).

Roßberg (Schlesien), Kanalisations-Zweckverband Beuthen-Roßberg, s. Beuthen.

Rothe Erde (Rheinprovinz), dem Aachener Hütten-Aktienverein zu Rothe Erde bei Aachen ist das Recht verliehen worden, der Gemeinde Forst im Landkreis Aachen gehöriges Grundeigentum behufs Erhaltung vorhandener und Herstellung neuer Kreuzungen von Wegen durch Überführungen mittels Gleisanlagen, Leitungsrohren und Drahtseilbahnen sowie Unterführungen dauernd zu beschränken (A. E. v. 22. Febr.) 38 Nr. 6.

Rothehof (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gutsbezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 3) 211. (G. v. 8. Aug.) 207.

Rottorf (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 3) 211. (G. v. 8. Aug.) 207.

Rotwild, Jagdbarkeit und Schonzeiten desselben (G. v. 14. Juli §§ 1, 2) 159.

Rudolstadt (Schwarzburg-Rudolstadt), Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt über das Landgericht in Rudolstadt (v. 27. Nov. 03) 247.

Rüdesheim (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 7. März, 10. Nov.) 25, 278.

Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bek. v. 18. Jan. Anl.) 16.

Rühle (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 14) 221. (G. v. 8. Aug.) 207.

Rüper (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 5) 213. (G. v. 8. Aug.) 207.

Ruhestand, Versetzung der nicht zur weiteren Verwendung gelangenden Kreistierärzte in den Ruhestand (G. v. 24. Juli § 8) 170.

s. Wartegeld.

Ruhrort (Rheinprovinz), Erweiterung des Hafens in Ruhrort (G. v. 10. Juli) 173.

Runkel (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 7. März, 8. Juni, 22. Juli) 25, 107, 171.

Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bek. v. 18. Jan. Anl.) 10.

S.

Saalfeld (Ostpreußen), s. Chausseen Nr. 1.

Sachsen (Provinz), Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Sachsen usw. (G. v. 10. Aug.) 227.

Beitrag der Provinz zu den Kosten der Verbesserung der Vorflut- und Schiffahrtsverhältnisse in der unteren Havel (G. v. 4. Aug. § 3) 186. — Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren im Havelgebiete der Provinz Sachsen (G. v. 4. Aug.) 197.

Landschaft der Provinz, s. Landschaften Nr. 5.

Sachsen-Altenburg (Herzogtum), Staatsvertrag mit Sachsen-Altenburg usw. über das Oberlandesgericht in Jena (v. 27. Nov. 03) 248.

Sachsen-Coburg und Gotha (Herzogtum), Staatsvertrag mit Sachsen-Coburg und Gotha usw. über das Landgericht in Meiningen (v. 27. Nov. 03) 245. — desgl. über das Oberlandesgericht in Jena (v. 27. Nov. 03) 248.

Sachsen-Meiningen (Herzogtum), Staatsvertrag mit Sachsen-Meiningen usw. über das Landgericht in Meiningen (v. 27. Nov. 03) 245. — desgl. über das Landgericht in Rudolstadt (v. 27. Nov. 03) 247. — desgl. über das Oberlandesgericht in Jena (v. 27. Nov. 03) 248.

Sachsen-Weimar-Eisenach (Großherzogtum), Staatsvertrag mit Sachsen-Weimar-Eisenach usw. über das Oberlandesgericht in Jena (v. 27. Nov. 03) 248.

Sachverständige, Gebühren der Kreistierärzte als gerichtliche Sachverständige (G. v. 24. Juli § 3) 169.

Säger gehören nicht zu den jagdbaren Tieren (G. v. 14. Juli § 1 b) 159.

Salzabbaugerechtigkeiten, Bestellung von Salzabbaugerechtigkeiten in der Provinz Hannover (G. v. 4. Aug.) 235.

s. auch Kali-, Steinsalz.

Salzderhelden (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 16) 223. (G. v. 8. Aug.) 207.

Salzungen (Sachsen-Meiningen), Eisenbahn Salzungen–Vacha, s. Eisenbahnen Nr. 45.

Sandkamp (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 3) 211. (G. v. 8. Aug.) 207.

Sandow (Brandenburg), Vereinigung dieser Landgemeinde mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Cottbus (G. v. 10. Juli) 153.

Sankt Goarshausen (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 26. Jan., 7. März, 22. Juli, 28. Okt.) 19, 25, 171, 275.

Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bek. v. 18. Jan. Anl.) 13.

St. Johann (Rheinprovinz), anderweite Abgrenzung des Eisenbahndirektionsbezirkes St. Johann-Saarbrücken (A. E. v. 7. März) 28.

Schapen (Hannover), Entwässerungsgenossenschaft für die Melioration der Bardelniederung daselbst im Kreise Lingen (Stat. v. 24. Juli 02) 288 Nr. 1.

Schatzanweisungen, Ermächtigung des Finanzministers zur Ausgabe von Schatzanweisungen bis auf Höhe von 100 000 000 *M.* zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsfonds der Generalstaatskasse (G. v. 21. Mai § 3) 46.

Ermächtigung zur vorübergehenden Ausgabe von Schatzanweisungen an Stelle von Staatsschuldverschreibungen, s. unter Staatsanleihen.

Schawitzfluß-Meliorationsverband im Kreise Ortelsburg (Stat. Nachtr. v. 31. Juli) 268 Nr. 3.

Schillehlen (Ostpreußen), Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Ragnit (Stat. v. 7. März) 41 Nr. 5.

Schimmerwald (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in dieser Forstgemarkung (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 9) 217. (G. v. 8. Aug.) 207.

Schinz (Pommern), s. Chausseen Nr. 7.

Schirwindt (Ostpreußen), Melneßuppe-Regulierungsgenossenschaft daselbst im Kreise Pillkallen (Stat. v. 17. Okt.) 288 Nr. 3.

Schlachthäuser, Einschränkung der Anwendung der Vorschriften im Artikel 1 § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. März 1868, betr. die Errichtung öffentlicher ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, vom 9. März 1881 (G. v. 23. Sept. § 1) 257.

Schlachtvieh, Ergänzung des § 5 des Gesetzes, betr. Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes, vom 28. Juni 1902 (G. v. 23. Sept.) 257.

Schlawe (Pommern), s. Chausseen Nr. 9.

Schlesien (Provinz), Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Schlesien usw. (G. v. 10. Aug.) 227. — Besondere Vorschrift für die Provinz Schlesien (das. Art. I § 13b) 228.

Beitrag der Provinz zu den Kosten der Verbesserung der Vorflut in der Spree (G. v. 4. Aug. § 4) 187.

Ausdehnung des schlesischen Hochwasserschutzgesetzes vom 3. Juli 1900 auf die Spree in der Provinz Schlesien (V. v. 16. Sept.) 251.

Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband der Provinz Schlesien zur Anlage der oberhalb Grüssau geplanten zwei Stauweiher (A. E. v. 16. Sept.) 276 Nr. 4.

Schlesische Landschaft, s. Landschaften Nr. 4.

Schleswig-Holstein (Provinz), Aufhebung des Art. VI der Verordnung wegen der Ausdehnung der preußischen Disziplinargesetze auf die Beamten in den neu erworbenen Landesteilen vom 23. September 1867 (G. v. 14. Nov.) 283.

Schleswig (Schleswig-Holstein), **Kreis,** s. Eisenbahnen Nr. 46.

Schlewecke (Braunschweig), **Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov.** 99 § 11) 219. (G. v. 8. Aug.) 207.

Schlieme (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 22) 225. (G. v. 8. Aug.) 207.

Schlingen, Aufstellen von solchen, in denen sich jagdbare Tiere oder Kaninchen fangen können, ist verboten (G. v. 14. Juli §§ 4, 15) 160.

Schloppe (Westpreußen), Kleinbahn Schloppe—Deutsch-Krone, s. Eisenbahnen Nr. 12.

Schmalfeld (Schleswig-Holstein), Schmalfelder Aue-Wiesenmeliorationsgenossenschaft zu Bramstedt im Kreise Segeberg (Stat. Nachtr. v. 29. April) 103 Nr. 10.

Schmedenstedt (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 5) 213. (G. v. 8. Aug.) 207.

Schneehühner gehören zu den jagdbaren Tieren (G. v. 14. Juli § 1) 159.

Schnellwalde (Ostpreußen), s. Chausseen Nr. 1.

Schnepfen, Jagdbarkeit und Schonzeit derselben (G. v. 14. Juli §§ 1, 2) 159.

Schonzeiten, Wildschongesetz (v. 14. Juli) 159.

Schulverbände, Änderung oder Neuordnung der Schulverhältnisse bei Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (G. v. 10. Aug. Art. I § 17, Art. III § 17) 230.

Ausschulung der im Herzogtume Braunschweig belegenen Landgemeinde Neubrück aus dem preußischen Schulverbande Diderse (Staatsvertr. v. 11. Nov. 03) 43. (Min. Erkl. v. 23. April, Bek. v. 30. April) 44.

Schulvorstand, Befugnis bei Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (G. v. 10. Aug. Art. I § 17, Art. III § 17) 230.

Schunter (Fluß), Regulierung der Landesgrenze gegen Braunschweig vom Drömling ab im Schunter- usw. Gebiete (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 II A) 210. (G. v. 8. Aug.) 207.

Schwäne, wilde, Jagdbarkeit und Schonzeit derselben (G. v. 14. Juli §§ 1, 2) 159.

Schwarza (Sachsen), Ent- und Bewässerungsgenossenschaft der Schläge Martinsgarten, Rasen-Wiesen und Dürre-Wiesen zu Schwarza im Kreise Schleusingen (Stat. v. 27. März) 107 Nr. 1.

Schwarzburg-Rudolstadt (Fürstentum), Staatsvertrag mit Schwarzburg-Rudolstadt usw. über das Landgericht in Rudolstadt (v. 27. Nov. 03) 247. — desgl. über das Oberlandesgericht in Jena (v. 27. Nov. 03) 248.

Schwarzwild gehört zu den jagdbaren Tieren (G. v. 14. Juli § 1) 159.

Schweidnitz (Schlesien), Eisenbahn Schweidnitz–Charlottenbrunn, s. Eisenbahnen Nr. 47.

Schwelm (Westfalen), Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Schwelm zur Anlage eines Wasserwerkes und eines Elektrizitätswerkes behufs Ausnutzung der ihm zur Verfügung stehenden Wassermengen aus der Ennepe-Talsperre (A. E. v. 24. Febr.) 41 Nr. 2.

Schwenkendorf (Ostpreußen), s. Chausseen Nr. 1.

Schwetzkau (Posen), Schwetzkau-Deutsch-Wilkeer Entwässerungsgenossenschaft im Kreise Lissa (Stat. Nachtr. v. 3. April) 70 Nr. 2.

Sebexen (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 18) 223. (G. v. 8. Aug.) 207.

Seegraben, Entwässerungsgenossenschaft zur Regulierung desselben im Kreise Pillkallen (Stat. v. 1. Okt.) 286 Nr. 6.

Seehandlung, Änderung der auf der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 17. Januar 1820 beruhenden Firma »General-Direktion der Seehandlungssozietät« in »Königliche Seehandlung« (Preußische Staatsbank) (G. v. 4. Aug. § 1) 238.

Erhöhung des Grundkapitals der Seehandlung (G. v. 4. Aug.) 238.

Seesen (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in der Forstgemarkung Seesen II (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 19) 224. (G. v. 8. Aug.) 207.

Sehlde (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 11) 219. (G. v. 8. Aug.) 207.

Seitwann (Brandenburg), s. Chausseen Nr. 4.

Selters (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 26. Jan., 5. Mai, 6. Juli, 28. Okt., 28. Nov., 14. Dez.) 19, 39, 149, 275, 284, 288.

Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bek. v. 18. Jan. Anl.) 12.

Senftenberg (Brandenburg), Eisenbahnen: Senftenberg–Meuroweiche, s. Eisenbahnen Nr. 48;

Senftenberg–Zschipkau, s. Nr. 49.

Sicherheit, Bestellung einer solchen bei Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (G. v. 10. Aug. Art. I §§ 17, 17a, 17b, Art. III 17, 17a) 230.

Sierße (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 5) 213. (G. v. 8. Aug.) 207.

Sillium (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 11) 219. (G. v. 8. Aug.) 207.

Skaisgirren (Ostpreußen), Amtsgericht, Änderung des Bezirkes (G. v. 4. Aug.) 189.

Söhlde (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 7) 215. (G. v. 8. Aug.) 207.

Solling, Regulierung der Landesgrenze gegen Braunschweig im Sollinggebirge (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 II C) 222. (G. v. 8. Aug.) 207.

Solquellen, Ausdehnung einiger Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf die Arbeiten zur Aufsuchung von Stein- und Kalisalz und von Solquellen in der Provinz Hannover (G. v. 26. Juni) 135.

Sonntage, an Sonntagen darf Unterricht in den ländlichen Fortbildungsschulen in der Provinz Hessen-Nassau nicht erteilt werden (G. v. 8. Aug.) 242.

Sontra (Hessen-Nassau), Wiesengenossenschaft zur Ent- und Bewässerung der in der Gemarkung Sontra belegenen Sontrawiesen daselbst im Kreise Rotenburg a. F. (Stat. v. 13. Jan.) 30 Nr. 4.

Sosnitza (Schlesien), Eisenbahn Sosnitza–Preiswitz–Egerfeld, s. Eisenbahnen Nr. 50.

Spandau (Brandenburg), Amtsgerichtsbezirk, Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. September 1899 (V. v. 7. Nov.) 281.

Spieka-Neufeld (Hannover), Deichverband des nördlichen Außendeichs von Spieka-Neufeld im Kreise Lehe (Stat. v. 4. Jan.) 30 Nr. 2.

Spillekeswardt, Deichverband »Deichschau Spillekeswardt« im Kreise Rees (Stat. v. 24. Juli) 244 Nr. 8.

Spree (Fluß), Verbesserung der Vorflut in der Spree (G. v. 4. Aug.) 185. — Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren im Gebiete der Spree in der Provinz Brandenburg (G. v. 4. Aug.) 197. — Aus-

Spree (Forts.)
dehnung des schlesischen Hochwasserschutzgesetzes vom 3. Juli 1900 auf die Spree in der Provinz Schlesien (V. v. 16. Sept.) 251.

Staat, Chausseegeldfreiheit der dem Preußischen Staate gehörigen oder für dessen Rechnung betriebenen Kraftwagen (A. E. v. 6. Juni) 139.
s. auch Fiskus.

Staatsanleihe zur Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes sowie zur Förderung des Baues von Kleinbahnen (G. v. 25. Juni §§ 11 bis 13) 120.
Staatsanleihe zum Erwerbe von Privatbahnen (G. v. 25. Juni §§ 3 bis 9) 114.
Staatsanleihe zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern staatlicher Betriebe und von gering besoldeten Staatsbeamten (G. v. 15. Juni § 2) 145.
Staatsanleihe zur Erweiterung des Hafens in Ruhrort (G. v. 10. Juli §§ 2, 3) 173.
Staatsanleihe zur Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder, der Havel, Spree, Lausitzer Neiße und dem Bober (G. v. 4. Aug. § 8) 187.
Staatsanleihe zur Erhöhung des Grundkapitals der Seehandlung (G. v. 4. Aug.) 238.

Staatsbauverwaltung, Verleihung des Enteignungsrechts an dieselbe zur Gewinnung und ordnungsmäßigen Ausbildung eines Ablagerungsplatzes für Baggermassen zwischen dem fiskalischen Teile des Königspolder-Vorlandes und Watts, der Ems und dem Oberemsischen Deiche usw. (A. E. v. 25. März) 102 Nr. 1. — desgl. zur Herstellung eines Oderdurchstichs bei Dziergowitz im Kreise Cosel (A. E. v. 3. April) 102 Nr. 3.

Staatseisenbahnen, s. Eisenbahnen.

Staatshaushalts-Etat, Feststellung desselben für das Etatsjahr 1904 (G. v. 21. Mai) 45. — Nachtrag zu demselben (G. v. 15. Juni) 143.

Staatsminister, Zuständigkeit in Angelegenheiten zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Brandenburg und im Havelgebiete der Provinz Sachsen (G. v. 4. Aug. §§ 4, 8, 15, 25, 28) 197.

Staatsmittel, Beitrag zu den Kosten der Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder, der Havel, Spree, Lausitzer Neiße und dem Bober (G. v. 4. Aug.) 185.

Staatsschuldbuch, Abänderung der §§ 4, 7, 21 des Gesetzes vom 20. Juli 1883 über dasselbe (G. v. 24. Juli) 167.

Stadtverordnetenversammlung wählt das wei Mitglied des Konsolidationsvorstandes im Regierun bezirke Wiesbaden (G. v. 4. Aug. § 2) 191.

Städte, Festsetzung der Zahl der Deputierten der St zu den Kreistagen in der Provinz Posen (G. v. 4. A § 2) 241.

Standemin (Pommern), s. Chausseen Nr. 7.

Statut für die Genossenschaft zur Regelung der Vor und zur Abwässerreinigung im Emschergebiete (G. 14. Juli §§ 3 ff.) 175.

Stavelot (Belgien), Eisenbahn Malmedy–Reichsgr in der Richtung auf Stavelot, s. Eisenbahnen Nr.

Staiwa-Wiesen-Entwässerungsgenossenschaft zu Sullens im Kreise Carthaus (Stat. v. 16. Sept.) 285 Nr.

Stederdorf (Hannover), Regulierung der Landesgr in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. § 5) 213. (G. v. 8. Aug.) 207.

Steegen (Westpreußen), Kleinbahn Steegen–Fischerb s. Eisenbahnen Nr. 55.

Steinlah (Hannover), Regulierung der Landesgrenz diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. § 8) 216. (G. v. 8. Aug.) 207.

Steinsalz, Ausdehnung einiger Bestimmungen des A meinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf die beiten zur Aufsuchung von Stein- und Kalisalz von Solquellen in der Provinz Hannover (G. 26. Juni) 135. — Bestellung des Rechtes auf winnung von Stein- und Kalisalz daselbst als ständige Gerechtigkeit (G. v. 4. Aug.) 235.

Stellau (Schleswig-Holstein), Stellauer Deichband Kreise Steinburg (Stat. v. 15. Febr.) 38 Nr. 4.

Stempelfreiheit der die Begründung der Genossens zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinig im Emschergebiete betreffenden Verhandlungen (G 14. Juli § 26) 181. — desgl. der Verhandlungen Geschäfte zwecks Ausbaues von Flüssen in der Pro Brandenburg und im Havelgebiete der Provinz Sac (G. v. 4. Aug. § 38) 206.

Stettin (Pommern), besondere Vorschrift in betreff Gründung neuer Ansiedlungen im Regierungsbe Stettin (G. v. 10. Aug. Art. I § 13b) 228.

Stiege (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenz dieser Forstgemarkung (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 225. (G. v. 8. Aug.) 207.
Eisenbahn Stiege Eisfelder Thalmühle, s. Ei bahnen Nr. 20.

Störche gehören nicht zu den jagdbaren Tieren (G 14. Juli § 1 b) 159.

Straelen (Rheinprovinz), Eisenbahn Grefrath–Straelen, s. Eisenbahnen Nr. 9.

Strafbestimmungen gegen das Spiel in außerpreußischen Lotterien (G. v. 29. Aug.) 255.

Strafbestimmungen in betreff der Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen ohne Ansiedlungsgenehmigung (G. v. 10. Aug. Art. I § 20) 231.

Strafbestimmungen in betreff der Übertretungen von Vorschriften des Wildschongesetzes (G. v. 14. Juli §§ 13, 15 bis 18) 162.

Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Verpflichtung zum Besuche ländlicher Fortbildungsschulen in der Provinz Hessen-Nassau (G. v. 8. Aug.) 242.

Strasburg (Westpreußen), Amtsgericht, Änderung des Bezirkes (G. v. 4. Aug.) 189.

Strausberg (Brandenburg), Amtsgerichtsbezirk, Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. September 1899 (V. v. 7. Nov.) 281.

Striegau (Schlesien), s. Chausseen Nr. 22.

Strombauten, Anwendung des Gesetzes, betr. die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen, vom $\frac{\text{20. August 1883}}{\text{31. Mai 1884}}$ bei Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Brandenburg und im Havelgebiete der Provinz Sachsen (G. v. 4. Aug. § 10) 198.

s. Wasserbauten.

Stutthof (Westpreußen), Kleinbahn Gottswalde–Stutthof, s. Eisenbahnen Nr. 55.

Süddeutsche Eisenbahngesellschaft, Aktiengesellschaft zu Darmstadt, s. Eisenbahnen Nr. 51.

Süderbrarup (Schleswig-Holstein), Eisenbahn Süderbrarup–Kappeln, s. Eisenbahnen Nr. 46.

Sullenschin (Westpreußen), Stawa-Wiesen-Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Carthaus (Stat. v. 16. Sept.) 285 Nr. 2.

Sumpfvögel, Vorschriften über die Jagdbarkeit und die Schonzeiten derselben (G. v. 14. Juli §§ 1 bis 3) 159.

Synoden, Mitwirkung der Provinzialsynodalvorstände bei der Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereiche der revidierten Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz (K. G. v. 4. Juli §§ 4, 5) 148.

Szittkehmen (Ostpreußen), Eisenbahn Gumbinnen–Szittkehmen, s. Eisenbahnen Nr. 26.

T.

Tagegelder (Diäten), anderweite Fassung des § 5 der Verordnung, betr. die Tagegelder und Reisekosten für die Landgendarmerie, vom 1. April 1874 (V. v. 29. Febr. Art. I) 27.

Tagegelder und Reisekosten der Kreistierärzte bei amtlichen Verrichtungen (G. v. 24. Juli §§ 4, 5) 169.

Tappenbeck (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 3) 211. (G. v. 8. Aug.) 207.

Tarnowitz (Schlesien), s. Chausseen Nr. 23.

Tarnowko (Posen), Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Strelno (Stat. v. 1. Juni) 152 Nr. 1.

Tauben, wilde, gehören zu den jagdbaren Tieren (G. v. 14. Juli § 1) 159.

Taucher gehören nicht zu den jagdbaren Tieren (G. v. 14. Juli § 1 b) 159.

Tawe (Ostpreußen), Deichverband Tawe im Kreise Niederung (Stat. v. 1. Juni) 150 Nr. 4.

Teichau (Schlesien), s. Chausseen Nr. 22.

Teichhütte (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 18) 223. (G. v. 8. Aug.) 207.

Terespol (Westpreußen), Eisenbahn Vandsburg–Terespol, s. Eisenbahnen Nr. 53.

Thedinghausen (braunschweigischer Amtsbezirk), Regulierung der Landesgrenze in demselben (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 22) 225. (G. v. 8. Aug.) 207.

Thorn (Westpreußen), Amtsgericht, Änderung des Bezirkes (G. v. 4. Aug.) 189.

Verleihung des Enteignungsrechts an die Thorner Holzhafen-Aktiengesellschaft zur Herstellung und zum Betrieb eines Holzhafens bei Thorn (A. E. v. 21. Nov.) 289 Nr. 10.

Tiddische (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 3) 211. (G. v. 8. Aug.) 207.

Tierärzte, Entschädigungen und Gebühren der zu amtlichen Verrichtungen herangezogenen Tierärzte (G. v. 24. Juli § 6) 170.

s. Kreistierärzte.

Toftlund (Schleswig-Holstein), Kleinbahn Ustrup–Toftlund, s. Eisenbahnen Nr. 27.

Topper (Brandenburg), Eisenbahn Topper–Meseritz, s. Eisenbahnen Nr. 52.

Trappen, Jagdbarkeit und Schonzeit derselben (G. v. 14. Juli §§ 1, 2) 159.

Trebbin (Brandenburg), Amtsgerichtsbezirk, Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. September 1899 (V. v. 7. Nov.) 281.

Trendel (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gutsbezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 3) 211. (G. v. 8. Aug.) 207.

Triebwerke bei Arbeiten zur Aufsuchung von Stein- und Kalisalz und von Solquellen in der Provinz Hannover (G. v. 26. Juni § 2) 135.

Troppau (Österreich), Eisenbahn Bauerwitz–Reichsgrenze in der Richtung auf Troppau, s. Eisenbahnen Nr. 2.

Tscheidt (Schlesien), s. Chausseen Nr. 14.

Tülau (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 2) 210. (G. v. 8. Aug.) 207.

U.

Ufereigentümer, Anwendung des Gesetzes, betr. die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen, vom $\frac{\text{20. August 1883}}{\text{31. Mai 1884}}$ bei Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Brandenburg und im Havelgebiete der Provinz Sachsen (G. v. 4. Aug. § 10) 198.

Unschädlichkeitszeugnisse, Vorschriften über die Erteilung solcher bei Salzabbauberechtigkeiten in der Provinz Hannover (G. v. 4. Aug. §§ 6, 7) 236.

Urkunden, Ausfertigung und Vollziehung der Urkunden der Parochialverbände im Geltungsbereiche der revidierten Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz (K. G. v. 4. Juli § 3) 148.

Ursprungsscheine bei Versendung von Wild (G. v. 14. Juli § 9) 162.

Usingen (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 7. März, 5. Mai, 18. Aug., 15. Sept., 14. Dez.) 25, 39, 239, 252, 288. Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bek. v. 18. Jan. Anl.) 16.

Ustrup (Schleswig-Holstein), Kleinbahn Ustrup–Toftlund, s. Eisenbahnen Nr. 27.

V.

Vacha (Sachsen-Weimar), Eisenbahn Salzungen–Vacha, s. Eisenbahnen Nr. 45.

Vandsburg (Westpreußen), Eisenbahn Vandsburg–Terespol, s. Eisenbahnen Nr. 53.

Vardeilsen (Hannover), Regulierung der Landesgrenz in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 9 § 16) 223. (G. v. 8. Aug.) 207.

Varrigsen (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenz in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 9 § 12) 220. (G. v. 8. Aug.) 207.

Veltenhof (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenz in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 9 § 4) 212. (G. v. 8. Aug.) 207.

Verjährung des Anspruchs auf Ersatz des dem Grund eigentume durch die Versagung der Ansiedlungsgenehm gung auf Einspruch des Bergwerksbesitzers zugefügt Schadens in den Provinzen Ostpreußen, Westpreuße Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachs und Westfalen (G. v. 10. Aug. Art. I § 19) 231.

Vermögensrechte, Zwangsvollstreckung in solche im V waltungszwangsverfahren, Ergänzung des § 50 der Veror nung vom 15. November 1899 (V. v. 18. März Art. I) 3

Verwaltungsstreitverfahren in Angelegenheiten, be die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinz Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pomme Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (G. v. 10. A Art. I § 18, Art. III § 18) 231.

Verwaltungszwangsverfahren, Abänderung der V ordnung vom 15. November 1899, betr. das V waltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Ge beträgen (V. v. 18. März) 36.

Beitreibung der Gebühren für Eintragungen u in das Staatsschuldbuch im Verwaltungszwangsverfah (G. v. 24. Juli Art. I) 167.

Desgl. der von Privatpersonen oder Gemeinden amtliche Verrichtungen der Kreistierärzte zu zahlen Entschädigungen (G. v. 24. Juli § 2) 169.

Desgl. der Beiträge zu den Ärztekammern, an weite Fassung des § 49 des Gesetzes vom 25. Novem 1899 (G. v. 27. Juli) 182.

Desgl. der Beiträge für die Genossenschaft Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung Emschergebiete (G. v. 14. Juli §§ 12, 19) 178.

Desgl. der Nebenkosten usw. des Konsolidatio verfahrens im Regierungsbezirke Wiesbaden (G. 4. Aug. § 15) 195.

Vienenburg (Hannover), Regulierung der Landesgr in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. § 9) 217. (G. v. 8. Aug.) 207.

Vierden (Hannover), Rammewiesen-Genossenschaft das im Kreise Zeven (Stat. v. 14. Juli) 254 Nr. 8.

Villnow (Pommern), s. Chausseen Nr. 7.

Vöhl (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 20. Juni) 109.

Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bek. v. 18. Jan. Anl.) 7.

Völkershausen (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 14) 221. (G. v. 8. Aug.) 207.

Vogelbeck (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 17) 223. (G. v. 8. Aug.) 207.

Vohrenberg (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 14) 221. (G. v. 8. Aug.) 207.

Volkersheim (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 11) 219. (G. v. 8. Aug.) 207.

Volkmarsdorf (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 3) 211. (G. v. 8. Aug.) 207.

Vollstreckungsbeamte, der Kommissar in dem Konsolidationsverfahren im Regierungsbezirke Wiesbaden kann zur Durchführung von Zwangsmitteln sich der Vollstreckungsbeamten der ordentlichen Verwaltungsbehörden bedienen (G. v. 4. Aug. § 13) 195.

Vollstreckungsbehörde im Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, Ergänzung des § 50 der Verordnung vom 15. November 1899 (V. v. 18. März) 36.

Vollstreckungsbehörde in dem Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung der von Privatpersonen oder Gemeinden für amtliche Verrichtungen der Kreistierärzte zu zahlenden Entschädigungen (G. v. 24. Juli § 2) 169.

W.

Wachtelkönige, Jagdbarkeit und Schonzeit derselben (G. v. 14. Juli §§ 1, 2) 159.

Wachteln, Jagdbarkeit und Schonzeit derselben (G. v. 14. Juli §§ 1 bis 3) 159.

Waggum (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 4) 212. (G. v. 8. Aug.) 207.

Wahlen zum Hause der Abgeordneten, Änderung des 5. und 4. Wahlbezirkes des Regierungsbezirkes Breslau (G. v. 20. Mai) 71.

Abänderung der Vorschriften über die Wahlen zum Provinziallandtag in der Provinz Posen (G. v. 4. Aug.) 241.

Walle (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke des Kreises Gifhorn (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 4) 212. (G. v. 8. Aug.) 207.

Wallmerod (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 1. Febr., 31. März, 5. Mai, 8. Juni, 6. Juli, 22. Juli, 15. Sept., 28. Nov.) 20, 31, 39, 107, 149, 171, 252, 284.

Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bek. v. 18. Jan. Anl.) 12.

Wanowitz (Schlesien), s. Chausseen Nr. 14.

Wanzleben (Sachsen), Amtsgericht, Änderung des Bezirkes (G. v. 4. Aug.) 189.

Warmenau (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 3) 211. (G. v. 8. Aug.) 207.

Warschau (Rußland), Eisenbahn Breslau–Warschau, s. Eisenbahnen Nr. 5.

Wartegeld, Aufhebung des Art. VI der Verordnung v. 23. September 1867, enthaltend besondere Vorschriften über die Versetzung der Beamten in den neu erworbenen Landesteilen in den einstweiligen Ruhestand mit Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegelds (G. v. 14. Nov.) 283.

s. Ruhestand.

Wartjenstedt (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 7) 215. (G. v. 8. Aug.) 207.

Warzen (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 13) 221. (G. v. 8. Aug.) 207.

Wasserbauten, Veranlagung usw. der Beiträge zur Genossenschaft für die Regelung der Vorflut und die Abwässerreinigung im Emschergebiete (G. v. 14. Juli §§ 5 bis 19) 177.

s. Strombauten.

Wassergenossenschaften, Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiete (G. v. 14. Juli) 175.

Öffentliche Wassergenossenschaften sind von der Leistung einer Entschädigung für die Kosten zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Brandenburg und im Havelgebiete der Provinz Sachsen befreit (G. v. 4. Aug. § 33) 205.

Die einzelnen Wassergenossenschaften, s. unter Meliorationen.

Wasservögel, Vorschriften über die Jagdbarkeit und die Schonzeiten derselben (G. v. 14. Juli §§ 1 bis 3) 159.

Wechselproteste, Bestimmungen über die Wechselproteststunden (G. v. 1. Juni) 73.

Wege, Beschaffung eines offenen fahrbaren Weges bei Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (G. v. 10. Aug. Art. I § 14) 228.

s. auch Chausseen.

Wehen (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 5. Mai, 28. Okt., 14. Dez.) 39, 275, 288.

Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bek. v. 18. Jan. Anl.) 16.

Weilburg (Hessen-Nassau), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 7. März, 31. März, 8. Juni, 6. Juli, 10. Nov., 14. Dez.) 25, 31, 107, 149, 278, 288.

Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bek. v. 18. Jan. Anl.) 10.

Weildorf (Hohenzollern), s. Chausseen Nr. 27.

Wenden (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 4) 212. (G. v. 8. Aug.) 207.

Wendhausen (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in der Forstgemarkung und dem Gemeindebezirke Wendhausen (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 4) 212. (G. v. 8. Aug.) 207.

Wengerohr (Rheinprovinz), Eisenbahn (Wengerohr) Wittlich–Daun, s. Eisenbahnen Nr. 54.

Wense (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke des Kreises Peine (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 5) 213. (G. v. 8. Aug.) 207.

Wernersdorf (Schlesien), s. Chausseen Nr. 14.

Weser, Eisenbahn Münden–Umschlagstelle an der Weser, s. Eisenbahnen Nr. 38.

Westerlinde (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 7) 215. (G. v. 8. Aug.) 207.

Westfalen (Provinz), Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Westfalen usw. (G. v. 10. Aug.) 227.

Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereiche der revidierten Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz (G. v. 4. Juli) 146. (K. G. v. 4. Juli) 147.

Westpreußen (Provinz), Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen usw. (G. v. 10. Aug.) 227. — Besondere Vorschrift für die Provinz Westpreußen (das. Art. I § 13 b) 228.

Westpreußische Kleinbahnen-Aktiengesellschaf Berlin, s. Eisenbahnen Nr. 55.

Westprignitz (Kreis in Brandenburg), s. Chauss Nr. 5.

Wetteborn (Hannover), Regulierung der Landesgr in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. § 12) 220. (G. v. 8. Aug.) 207.

Widerspruch gegen die Erteilung von Unschädlichk zeugnissen bei Salzabbaugerechtigkeiten in der Pro Hannover (G. v. 4. Aug. § 7) 236.

s. auch Beschwerde, Einspruch.

Wiemelhausen (Westfalen), Vereinigung dieser Le gemeinde mit der Stadtgemeinde und dem Stadtk Bochum (G. v. 1. Juni) 87

Wiershausen (Hannover), Regulierung der Landesgr in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. § 18) 223. (G. v. 8. Aug.) 207.

Wiesbaden (Hessen-Nassau), Änderung von Vorschri über das Konsolidationsverfahren und die Berichtig des Grundbuchs während desselben im Regierun bezirke Wiesbaden (G. v. 4. Aug.) 191.

Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung Grundbuchs (Verf. v. 8. Juni, 18. Aug., 28. N 107, 239, 284.

Erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bek. v. 18. J Anl.) 16.

Straßenbahn Wiesbaden–Mainz, s. Eisenbah Nr. 51.

Wiesengenossenschaften, s. Meliorationen.

Wietstock (Pommern), Eisenbahn Regenwalde–Wietst s. Eisenbahnen Nr. 43.

Wild, Wildschongesetz (v. 14. Juli) 159. — Veräußer und Versendung von Wild (das. §§ 6 bis 10) 161.

Wilsnack (Brandenburg), s. Chausseen Nr. 5.

Windhausen (Braunschweig), Regulierung der Lan grenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. 18. Nov. 99 § 18) 223. (G. v. 8. Aug.) 207.

Winseldorf (Schleswig-Holstein), Lohbarbek-Winseldo Deichband im Kreise Steinburg (Stat. v. 31. Juli) Nr. 2.

Wipperfürth (Rheinprovinz), Eisenbahn (Brügge) O brügge–Wipperfürth, s. Eisenbahnen Nr. 6.

Wipshausen (Hannover), Regulierung der Landesgr in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. § 5) 213. (G. v. 8. Aug.) 207.

Wispenstein (Hannover), Regulierung der Landesgr in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. § 12) 220. (G. v. 8. Aug.) 207.

Wittenberg (Sachsen), Wittenberger Deichverband (Stat. Nachtr. v. 31. Juli) 254 Nr. 11.
Wittenberge (Brandenburg), s. Chausseen Nr. 5.
Wittgenstein (Kreis in Westfalen), s. Chausseen Nr. 26.
Wittlich (Rheinprovinz), Eisenbahn (Wengerohr) Wittlich–Daun, s. Eisenbahnen Nr. 54.
Wittstock (Brandenburg), Eisenbahn Kremmen–Neu-Ruppin–Wittstock, s. Eisenbahnen Nr. 32.
Witzenhausen (Hessen-Nassau), Amtsgericht, erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bek. v. 18. Jan. Anl.) 6.
Wohnung, Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten (G. v. 15. Juni) 145.
Wohnungsgeldzuschüsse, Inkraftsetzung einer anderweiten Klasseneinteilung für die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten (G. v. 19. Dez.) 287.
Wojcechowo (Posen), Drainagegenossenschaft daselbst im Kreise Jarotschin (Stat. v. 8. Dez. 03) 21 Nr. 6.
Woltwiesche (Braunschweig), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gemeindebezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 §§ 6, 7) 215. (G. v. 8. Aug.) 207.
Würden (Hannover), Mittelbauer-Würdener Deichverband im St. Jürgensland im Kreise Osterholz (Stat. v. 27. April) 103 Nr. 8.
Wunstorf (Hannover), Eisenbahn Lehrte–Wunstorf, s. Eisenbahnen Nr. 34.
Wusterwitz (Pommern), s. Chausseen Nr. 8.

Z.

Zabrze (Schlesien), Errichtung einer Bergwerksdirektion in Zabrze unter Aufhebung der bisherigen Zentralverwaltung der Steinkohlenbergwerke König und Königin Luise daselbst (A. E. v. 20. Mai) 69.
Zarzytsche (Schlesien), s. Chausseen Nr. 20.
Zauch-Belzig (Kreis in Brandenburg), s. Chausseen Nr. 6.
Zedlitz (Schlesien), Entwässerungsgenossenschaft II daselbst im Kreise Oppeln (Stat. v. 1. Okt.) 279 Nr. 6.
Zella (Sachsen), Drainagegenossenschaft Zella im Landkreise Mühlhausen (Stat. v. 24. Okt.) 289 Nr. 5.
Zellerfeld-Forst (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gutsbezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 20) 225. (G. v. 8. Aug.) 207.
Zielenzig (Brandenburg), Amtsgericht, Änderung des Bezirkes (G. v. 4. Aug.) 189.
Zippnow (Westpreußen), Drainagegenossenschaft zu Zippnow-Rederitz im Kreise Dt. Crone (Stat. v. 15. Juni) 243 Nr. 2.
Zobten (Schlesien), s. Chausseen Nr. 15.
Zollhaus (Hannover), Regulierung der Landesgrenze in diesem Gutsbezirke (Staatsvertr. v. 18. Nov. 99 § 2) 210. (G. v. 8. Aug.) 207.
Zossen (Brandenburg), Amtsgerichtsbezirk, Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. September 1899 (V. v. 7. Nov.) 281.
Zschipkau (Brandenburg), Eisenbahnen: Meuroweiche–Zschipkau, s. Eisenbahnen Nr. 37.
Senftenberg–Zschipkau, s. Nr. 49.
Zwangsmittel, Anwendung des polizeilichen Zwangsverfahrens in Angelegenheiten, betr. die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (G. v. 10. Aug. Art. I §§ 14, 20) 228.
Androhung, Festsetzung usw. von solchen durch den Kommissar in dem Konsolidationsverfahren im Regierungsbezirke Wiesbaden (G. v. 4. Aug. §§ 13, 14) 195.
s. auch Haftstrafe.
Zwistmühle (Westfalen), s. Chausseen Nr. 26.
Zymna (Ostpreußen), Entwässerungsgenossenschaft des Zymna-Bruches im Kreise Johannisburg (Stat. v. 27. Juli) 267 Nr. 1.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 1.

Inhalt: Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber den Gesamtverbänden in der katholischen Kirche, S. 1. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden ꝛc., S. 2.

(Nr. 10487.) Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber den Gesamtverbänden in der katholischen Kirche. Vom 4. Januar 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen in Ausführung des § 9 des Gesetzes vom 29. Mai 1903, betreffend die Bildung von Gesamtverbänden in der katholischen Kirche (Gesetz-Samml. S. 179) auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Artikel I.

Die Rechte des Staates werden von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ausgeübt:

1. bei der Genehmigung der Anordnung der bischöflichen Behörde über die Bildung eines Gesamtverbandes und den Anschluß einer Kirchengemeinde an einen bestehenden Verband sowie bei der Feststellung der dem Gesamtverbande zu übertragenden Rechte und Pflichten (§§ 2 und 6 des Gesetzes vom 29. Mai 1903);
2. bei der Genehmigung der von der bischöflichen Behörde über die Einrichtung und Geschäftsführung der Verbandsvertretung und ihres Ausschusses festzusetzenden Regulative (§ 5 des Gesetzes vom 29. Mai 1903);
3. in den Fällen des § 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1903, soweit ihm die Ausübung der Rechte des Staates durch Artikel 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Januar 1893 (Gesetz-Samml. S. 13) übertragen ist.

Artikel II.

Die Rechte des Staates werden von dem Oberpräsidenten ausgeübt:

1. bei der Genehmigung von Umlagebeschlüssen (§ 6 Nr. 5, § 8 des Gesetzes vom 29. Mai 1903), sofern die Umlage, abgesehen von den nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Bildung kirchlicher Hilfs-

Ausgegeben zu Berlin den 20. Januar 1904.

fonds für neu zu errichtende katholische Pfarrgemeinden, vom 29. Mai 1903 (Gesetz-Samml. S. 182) für die Zwecke des Diözesanhilfsfonds aufzubringenden Beträgen, zehn Prozent der Summe der von den pflichtigen Gemeindegliedern jährlich an den Staat zu entrichtenden Einkommensteuer übersteigt;

2. bei der Genehmigung der Anleihebeschlüsse (§ 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 29. Mai 1903). Gegen die Verfügung des Oberpräsidenten findet die Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten statt.

Artikel III.

In den übrigen Fällen der §§ 6 und 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1903 werden die Rechte des Staates durch den Regierungspräsidenten, in Berlin durch den Polizeipräsidenten, ausgeübt.

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten, in Berlin des Polizeipräsidenten, findet die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt, welcher endgültig entscheidet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 4. Januar 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller. Budde. v. Einem.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 15. April 1903, betreffend die Entbindung der Crefelder Eisenbahngesellschaft von der ihr nach der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 23. Juli 1880 obliegenden Verpflichtung zum Bau und Betrieb einer Nebeneisenbahn von Grefrath nach Struelen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 52 S. 499, ausgegeben am 24. Dezember 1903;
2. das am 30. September 1903 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Pregelswalde im Kreise Wehlau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 47 S. 473, ausgegeben am 20. November 1903;

3. der Allerhöchste Erlaß vom 16. November 1903, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Oberschlesische Dampfstraßenbahn, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, zu Beuthen zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Anschlußstrecke von ihrer Kleinbahn Gleiwitz–Rauden–Ratibor bis zur staatlichen Oberschlesischen Schmalspurbahn bei Gleiwitz in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 50 S. 395, ausgegeben am 11. Dezember 1903;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 16. November 1903, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Hadersleben zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Ustrup nach Toftlund in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 55 S. 516, ausgegeben am 12. Dezember 1903;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 16. November 1903, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahn-Aktiengesellschaft Bismarck-Kalbe a. M.-Beetzendorf-Diesdorf zu Kalbe im Kreise Salzwedel zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Beetzendorf nach Diesdorf in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 51 S. 541, ausgegeben am 19. Dezember 1903;
6. das am 23. November 1903 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Regulierung des Jamundsee-Tiefs zu Nest im Kreise Cöslin durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 51 S. 283, ausgegeben am 17. Dezember 1903;
7. der am 23. November 1903 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Lückenbach-Insul zu Insul im Kreise Adenau vom 10. März 1886 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 67 S. 343, ausgegeben am 24. Dezember 1903;
8. der Allerhöchste Erlaß vom 25. November 1903, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zur Freilegung der Straßen 14, 16 und 17, Abteilung X 1 des Bebauungsplans der Umgebungen Berlins erforderlichen Flächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 52 S. 514, ausgegeben am 24 Dezember 1903.
9. der Allerhöchste Erlaß vom 30. November 1903, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Cöln zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Kalk nach Brück bei Merheim im Landkreise Mülheim a. Rh. im Anschluß an die Straßenbahn von Cöln nach Kalk in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 52 S. 387, ausgegeben am 30. Dezember 1903.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 2.

Inhalt: Bekanntmachung des Justizministers, betreffend die Bezirke, für die während des Kalenderjahrs 1903 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt, S. 5. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden ꝛc., S. 18.

(Nr. 10488.) **Bekanntmachung des Justizministers, betreffend die Bezirke, für die während des Kalenderjahrs 1903 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt. Vom 18. Januar 1904.**

Gemäß Artikel 36 Abs. 1 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß während des Kalenderjahrs 1903 auf Grund des Artikels 14 der Verordnung die Anlegung des Grundbuchs für die aus der Anlage ersichtlichen Grundbuchbezirke, Anlegungsbezirke und Bergwerke durch die dabei angegebenen Amtsblätter bekannt gemacht worden ist.

Zugleich wird gemäß Artikel 36 Abs. 2 der Verordnung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß in den Grundbuchbezirken, für welche nach der Bekanntmachung des Justizministers vom 17. Januar 1902 (Gesetz-Samml. S. 5) die Anlegung des Grundbuchs während des Kalenderjahrs 1901 erfolgt ist, das Grundbuch nach Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt, selbst wenn sie ein Blatt noch nicht erhalten haben.

Berlin, den 18. Januar 1904.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Januar 1904.

Anlage.

I. Oberlandesgerichtsbezirk Kiel.

Landgerichtsbezirk Altona.

In dem Amtsgerichtsbezirk Altona
der Gemeindebezirk Insel Helgoland,
Amtsblatt der Regierung zu Schleswig Nr. 7, ausgegeben am 14. Februar 1903.

II. Oberlandesgerichtsbezirk Celle.

Landgerichtsbezirk Göttingen.

In dem Amtsgerichtsbezirke Gieboldehausen
der Gemeindebezirk Seeburg,
Amtsblatt der Regierung zu Hildesheim Nr. 48, ausgegeben am 27. November 1903.

Landgerichtsbezirk Hannover.

In dem Amtsgerichtsbezirke Hessisch-Oldendorf
der Gemeindebezirk Fischbeck,
Amtsblatt der Regierung zu Cassel Nr. 50, ausgegeben am 16. Dezember 1903.

III. Oberlandesgerichtsbezirk Cassel.

Landgerichtsbezirk Cassel.

In dem Amtsgerichtsbezirke Witzenhausen
der Gemeindebezirk Witzenhausen,
Amtsblatt der Regierung zu Cassel Nr. 27, ausgegeben am 1. Juli 1903.

Landgerichtsbezirk Marburg.

In den Amtsgerichtsbezirken
Battenberg
die Gemeindebezirke
Battenfeld,
Amtsblatt der Regierung zu Wiesbaden Nr. 25, ausgegeben am 18. Juni 1903;

Bromskirchen,
Nr. 24 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 12. Juni 1903;
die vor dem 1. Oktober 1895 verliehenen Bergwerke des Amtsgerichtsbezirkes Battenberg,
Nr. 11 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 12. März 1903;

Biedenkopf
die Gemeindebezirke
Buchenau,
Nr. 43 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 22. Oktober 1903;
Elmshausen,
Nr. 3 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 15. Januar 1903;
Lixfeld,
Nr. 50 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 10. Dezember 1903;
die Bergwerke des Amtsgerichtsbezirkes Biedenkopf,
Nr. 44 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 29. Oktober 1903;

Gladenbach
die Gemeindebezirke
Erdhausen,
Nr. 8 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 19. Februar 1903;
Römershausen,
Nr. 39 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 24. September 1903;
Weidenhausen,
Nr. 16 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 21. April 1903;
Wilsbach,
Nr. 32 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 6. August 1903;

Vöhl
der Gemeindebezirk Vöhl,
Amtsblatt der Regierung zu Cassel Nr. 51, ausgegeben am 16. Dezember 1903.

IV. Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M.

Landgerichtsbezirk Frankfurt a. M.

In den Amtsgerichtsbezirken
Frankfurt a. M.
der Anlegungsbezirk 27 der Stadt Frankfurt a. M.,
Amtsblatt für den Stadtkreis und für den Landkreis Frankfurt a. M. Nr. 9, ausgegeben am 28. Februar 1903;

Homburg v. d. H.
die Gemeindebezirke
Stierstadt,
Amtsblatt der Regierung zu Wiesbaden Nr. 23, ausgegeben am 4. Juni 1903;
Weißkirchen,
Nr. 52 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 24. Dezember 1903.

Landgerichtsbezirk Limburg a. L.

In den Amtsgerichtsbezirken
Diez
die Gemeindebezirke
Aull,
Amtsblatt der Regierung zu Wiesbaden Nr. 9, ausgegeben am 26. Februar 1903;
Eppenrod,
Nr. 43 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 22. Oktober 1903;
Wasenbach,
Nr. 25 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 18. Juni 1903;
Dillenburg
die Gemeindebezirke
Allendorf,
Nr. 41 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 8. Oktober 1903;
Eibelshausen,
Nr. 17 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 23. April 1903;
Rittershausen,
Nr. 37 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 10. September 1903;
Weidelbach,
Nr. 4 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 22. Januar 1903;
Hadamar
die Gemeindebezirke
Elz,
Nr. 23 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 4. Juni 1903;
Hadamar,
Nr. 45 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 5. November 1903;
Waldmannshausen,
Nr. 4 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 22. Januar 1903;
Herborn
die Gemeindebezirke
Amdorf,
Nr. 36 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 3. September 1903;
Heisterberg,
Nr. 7 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 12. Februar 1903;

Uckersdorf,
Nr. 18 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 30. April 1903;
Waldaubach,
Nr. 47 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 20. November 1903;

Limburg
die Gemeindebezirke
Mühlen,
Nr. 6 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 5. Februar 1903;
Nauheim,
Nr. 41 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 8. Oktober 1903;
Neesbach,
Nr. 46 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 12. November 1903;
Ohren,
Nr. 25 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 18. Juni 1903;

Marienberg
die Gemeindebezirke
Büdingen,
Nr. 41 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 8. Oktober 1903;
Eichenstruth, Hintermühlen,
Nr. 11 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 12. März 1903;
Enspel,
Nr. 46 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 12. November 1903;
Stockum,
Nr. 37 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 10. September 1903;

Nassau
die Gemeindebezirke
Dienethal,
Nr. 15 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 9. April 1903;
Geisig,
Nr. 18 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 30. April 1903;
Hömberg,
Nr. 8 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 19. Februar 1903;
Misselberg,
Nr. 13 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 26. März 1903;

Rennerod
die Gemeindebezirke
Gemünden,
Nr. 10 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 5. März 1903;
Halbs,
Nr. 41 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 8. Oktober 1903;
Hergenroth,
Nr. 44 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 29. Oktober 1903;

Stahlhofen,
Nr. 46 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 12. November 1903;
Wengenroth,
Nr. 1 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 2. Januar 1903;
Willmenrod,
Nr. 24 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 12. Juni 1903;
Runkel
die Gemeindebezirke
Ennerich,
Nr. 35 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 27. August 1903;
Eschenau,
Nr. 19 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 7. Mai 1903;
Hofen,
Nr. 41 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 8. Oktober 1903;
Schadeck,
Nr. 9 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 26. Februar 1903;
Steeden,
Nr. 26 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 25. Juni 1903;
Weilburg
die Gemeindebezirke
Ahausen,
Nr. 16 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 16. April 1903;
Aulenhausen,
Nr. 46 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 12. November 1903;
Essershausen,
Nr. 15 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 9. April 1903;
Freienfels,
Nr. 5 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 29. Januar 1903;
Reichenborn,
Nr. 39 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 24. September 1903;
Rohnstadt,
Nr. 44 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 29. Oktober 1903;
Selters,
Nr. 40 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 1. Oktober 1903.

Landgerichtsbezirk Neuwied.

In den Amtsgerichtsbezirken
Hachenburg
die Gemeindebezirke
Astert,
Amtsblatt der Regierung zu Wiesbaden Nr. 36, ausgegeben am 3. September 1903;

Dreifelden, Stein-Wingert,
Nr. 26 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 25. Juni 1903;
Gehlert,
Nr. 6 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 5. Februar 1903;
Korb,
Nr. 12 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 19. März 1903;
Limbach,
Nr. 39 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 24. September 1903;
Marzhausen,
Nr. 42 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 15. Oktober 1903;
Streithausen,
Nr. 46 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 12. November 1903;

Höhr-Grenzhausen
die Gemeindebezirke
Baumbach,
Nr. 25 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 18. Juni 1903;
Nauort,
Nr. 6 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 5. Februar 1903;
Ransbach,
Nr. 41 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 8. Oktober 1903;

Montabaur
die Gemeindebezirke
Bannberscheid,
Nr. 13 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 26. März 1903;
Dernbach, Oberelbert,
Nr. 46 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 12. November 1903;
Eschelbach,
Nr. 50 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 10. Dezember 1903;
Holler,
Nr. 10 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 5. März 1903;
Horbach,
Nr. 15 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 9. April 1903;
Horressen,
Nr. 44 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 29. Oktober 1903;
Leuterod,
Nr. 48 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 26. November 1903;
Neuhäusel,
Nr. 18 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 30. April 1903;
Niederelbert,
Nr. 31 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 30. Juli 1903;
Untershausen,
Nr. 19 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 7. Mai 1903;

Welschneudorf,
Nr. 44 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 29. Oktober
Selters
die Gemeindebezirke
Marienhausen,
Nr. 30 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 23. Juli
Marienrachdorf,
Nr. 42 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 15. Oktober
Maroth,
Nr. 7 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 12. Februar
Sessenhausen,
Nr. 16 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 16. April
Steinen,
Nr. 44 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 29. Oktober
Wallmerod
die Gemeindebezirke
Brandscheid, Rothenbach,
Nr. 18 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 30. April
Ewighausen,
Nr. 11 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 12. März
Niederahr, Nomborn,
Nr. 27 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 2. Juli 1
Oberahr,
Nr. 42 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 15. Oktober
Sainerholz,
Nr. 3 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 15. Januar
Wallmerod,
Nr. 49 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 3. Dezember
Weidenhahn,
Nr. 13 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 26. März
Weroth,
Nr. 47 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 20. November

Landgerichtsbezirk Wiesbaden.

In den Amtsgerichtsbezirken
Braubach
die Gemeindebezirke
Dachsenhausen,
Amtsblatt der Regierung zu Wiesbaden Nr. 15, ausg
am 9. April 1903;
Filsen,
Nr. 47 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 20. November

Frücht,
Nr. 30 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 23. Juli 1903;
Hinterwald,
Nr. 16 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 16. April 1903;
Lykershausen,
Nr. 39 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 24. September 1903;

Camberg
die Gemeindebezirke
Hasselbach,
Nr. 27 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 2. Juli 1903;
Niederselters,
Nr. 4 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 22. Januar 1903;
Oberselters,
Nr. 15 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 9. April 1903;
Schwickershausen,
Nr. 47 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 20. November 1903;

Eltville
die Gemeindebezirke
Erbach,
Nr. 29 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 16. Juli 1903;
Niederwalluf,
Nr. 52 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 24. Dezember 1903;
Oberwalluf,
Nr. 45 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 5. November 1903;

St. Goarshausen
die Gemeindebezirke
Auel,
Nr. 12 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 19. März 1903;
Dahlheim,
Nr. 10 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 5. März 1903;
Kestert,
Nr. 39 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 24. September 1903;
Prath,
Nr. 19 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 7. Mai 1903;
Reichenberg,
Nr. 32 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 6. August 1903;
Sauerthal,
Nr. 22 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 28. Mai 1903;

Hochheim a. M.
die Gemeindebezirke
Delkenheim,
Nr. 12 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 19. März 1903;

Diedenbergen,
Nr. 6 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 5. Februar 1903;
Eddersheim,
Nr. 41 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 8. Oktober 1903;
Massenheim,
Nr. 53 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 31. Dezember 1903;

Höchst a. M.
die Gemeindebezirke
Griesheim a. M.,
Nr. 4 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 22. Januar 1903;
Lorsbach,
Nr. 37 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 10. September 1903;
Sossenheim,
Nr. 21 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 22. Mai 1903;
Sulzbach,
Nr. 50 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 10. Dezember 1903;

Idstein
die Gemeindebezirke
Ehrenbach,
Nr. 41 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 8. Oktober 1903;
Engenhahn,
Nr. 15 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 9. April 1903;
Eschenhahn,
Nr. 47 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 20. November 1903;
Kesselbach,
Nr. 30 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 23. Juli 1903;
Niedernhausen,
Nr. 40 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 1. Oktober 1903;
Steinfischbach,
Nr. 12 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 19. März 1903;

Katzenelnbogen
die Gemeindebezirke
Ergeshausen,
Nr. 6 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 5. Februar 1903;
Herold,
Nr. 17 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 23. April 1903;
Katzenelnbogen,
Nr. 40 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 1. Oktober 1903;
Klingelbach,
Nr. 30 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 23. Juli 1903;
Mudershausen,
Nr. 45 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 5. November 1903;

Königstein i. T.
die Gemeindebezirke
Eppenhain,
Nr. 10 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 5. März 1903;
Falkenstein,
Nr. 46 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 12. November 1903;
Mammolshain,
Nr. 27 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 2. Juli 1903;
Schönberg,
Nr. 9 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 26. Februar 1903;

Langenschwalbach
die Gemeindebezirke
Algenroth,
Nr. 28 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 9. Juli 1903;
Michelbach,
Nr. 8 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 19. Februar 1903;
Niedergladbach,
Nr. 39 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 24. September 1903;
Niedermeilingen,
Nr. 41 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 8. Oktober 1903;
Ramschied,
Nr. 19 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 7. Mai 1903;
Watzelhain,
Nr. 45 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 5. November 1903;

Rastätten
die Gemeindebezirke
Bettendorf,
Nr. 11 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 12. März 1903;
Diethardt, Marienfels,
Nr. 46 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 12. November 1903;
Hunzel,
Nr. 26 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 25. Juli 1903;
Münchenroth,
Nr. 6 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 5. Februar 1903;
Obertiefenbach,
Nr. 40 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 1. Oktober 1903;
Pissighofen,
Nr. 13 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 26. März 1903;

Niederlahnstein
der Gemeindebezirk Niederlahnstein,
Nr. 37 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 10. September 1903;

Rüdesheim
die Gemeindebezirke
Aßmannshausen,
Nr. 51 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 17. Dezember
Espenschied,
Nr. 21 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 22. Mai
Presberg,
Nr. 27 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 2. Juli 19
Stephanshausen,
Nr. 5 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 29. Januar

Usingen
die Gemeindebezirke
Brandoberndorf,
Nr. 3 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 15. Januar
Eschbach,
Nr. 19 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 7. Mai 19
Hundstall,
Nr. 20 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 14. Mai
Mauloff,
Nr. 38 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 17. September
Michelbach,
Nr. 23 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 4. Juni 19
Neuweilnau,
Nr. 4 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 22. Januar
Weiperfelden,
Nr. 28 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 9. Juli 19
Wilhelmsdorf,
Nr. 44 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 29. Oktober
Winden,
Nr. 46 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 12. November

Wehen
die Gemeindebezirke
Bleidenstadt,
Nr. 31 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 30. Juli
Hambach,
Nr. 50 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 10. Dezember
Holzhausen ü. Aar,
Nr. 49 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 3. Dezember

Wiesbaden
die Gemeindebezirke
Bierstadt,
Nr. 4 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 22. Januar

Dotzheim,
Nr. 23 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 4. Juni 1903;
Erbenheim,
Nr. 12 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 19. März 1903;
Igstadt,
Nr. 13 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 26. März 1903;
Kloppenheim,
Nr. 19 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 7. Mai 1903;
Nordenstadt,
Nr. 15 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 9. April 1903;
Rambach,
Nr. 28 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 9. Juli 1903;
Schierstein,
Nr. 3 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 15. Januar 1903.

V. Oberlandesgerichtsbezirk Cöln.

Landgerichtsbezirk Aachen.

In dem Amtsgerichtsbezirke Düren
der Gemeindebezirk Golzheim,
Amtsblatt der Regierung zu Aachen Nr. 45, ausgegeben am 8. Oktober 1903.

Landgerichtsbezirk Coblenz.

In dem Amtsgerichtsbezirk Adenau
der Bezirk Ortslage (Gemeinde Müllenbach),
Amtsblatt der Regierung zu Coblenz Nr. 62, ausgegeben am 20. November 1903.

Landgerichtsbezirk Trier.

In den Amtsgerichtsbezirken
Daun
der Gemeindebezirk Reichen,
Amtsblatt der Regierung zu Trier Nr. 19, ausgegeben am 8. Mai 1903;
Neumagen
der Gemeindebezirk Deuselbach,
Nr. 30 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 24. Juli 1903.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 35 sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 30. Mai 1903, betreffend die Verleihung d Enteignungsrechts an die Westpreußische Kleinbahnen-Aktiengesellschaft Berlin zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum B und Betrieb von Kleinbahnen a) von Danzig nach Gemlitz, b) v Quadendorf nach Gemlitz, c) von Gottswalde nach Stutthof, d) v Stegen nach Fischerbabke in Anspruch zu nehmenden Grundeigentum durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 26 S. 27 ausgegeben am 27. Juni 1903;
2. das am 30. September 1903 Allerhöchst vollzogene Statut für die E und Bewässerungsgenossenschaft Einig-Gering zu Gering im Kre Mayen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz, Jal gang 1904 Nr. 1 S. 1, ausgegeben am 7. Januar 1904;
3. das am 23. November 1903 Allerhöchst vollzogene Statut für Drainagegenossenschaft zu Lütgeneder im Kreise Warburg durch d Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden, Jahrgang 1904 Nr. S. 7, ausgegeben am 9. Januar 1904;
4. die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 7. Dezember 1903, betreffe den Erwerb und Betrieb der schmalspurigen Nebeneisenbahn von Ecker förde nach Kappeln durch den Kreis Eckernförde, durch das Amtsbl der Königl. Regierung zu Schleswig, Jahrgang 1904 Nr. 1 S. 1, au gegeben am 2. Januar 1904;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 29. Dezember 1903, betreffend die V leihung des Enteignungsrechts an die Görlitzer Kreisbahn-Aktiengesellsch zu Görlitz zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum B und Betrieb einer Kleinbahn von Görlitz nach Krischa in Anspruch nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung Liegnitz, Jahrgang 1904 Nr. 3 S. 15, ausgegeben am 16. Januar 190

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 3.

Inhalt: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Eltville, Sankt Goarshausen, Herborn, Idstein, Katzenelnbogen, Nastätten, Rennerod und Selters, S. 19. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, Hadamar, Idstein, Marienberg, Nassau, Rennerod und Wallmerod, S. 20. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf, S. 20. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden ꝛc., S. 21.

(Nr. 10489.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Eltville, Sankt Goarshausen, Herborn, Idstein, Katzenelnbogen, Nastätten, Rennerod und Selters. Vom 26. Januar 1904.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Eltville gehörige Gemeinde Rauenthal,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Sankt Goarshausen gehörige Gemeinde Lierschied,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Herborn gehörige Gemeinde Rodenroth,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Idstein gehörige Gemeinde Kröftel,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Katzenelnbogen gehörige Gemeinde Bremberg,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Nastätten gehörigen Gemeinden Kasdorf und Ruppertshofen
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Rennerod gehörige Gemeinde Neustadt,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Selters gehörige Gemeinde Quirnbach

am 1. März 1904 beginnen soll.

Berlin, den 26. Januar 1904.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Ausgegeben zu Berlin den 11. Februar 1904.

(Nr. 10490.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für e Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, Hadamar, Idstein, Ma berg, Nassau, Rennerod und Wallmerod. Vom 1. Februar 1904.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Gru bücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeld von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschluß von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Dillenburg gehörige Gemei Straßebersbach,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hadamar gehörige Gemeinde Nie zeuzheim,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Idstein gehörige Gemeinde Bermb

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Marienberg gehörige Gemeinde Um

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Nassau gehörige Gemeinde Attenhau

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Rennerod gehörige Gemei Nister-Möhrendorf,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Wallmerod gehörigen Gemein Großholbach und Niedererbach

am 1. März 1904 beginnen soll.

Berlin, den 1. Februar 1904.

Der Justizminister.
Schönstedt.

(Nr. 10491.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 6. Februar 1

Auf Grund des § 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Gebiete der vorm freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und L gräflich Hessischen Gebietsteilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1 (Gesetz-Samml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) besti der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintrag in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Biedenkopf gehörigen Gemei bezirk Achenbach

am 15. März 1904 beginnen soll.

Berlin, den 6. Februar 1904.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 26. Oktober 1903 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband Nemonien-Nord, Kreises Labiau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg, Jahrgang 1904 Nr. 1 S. 1, ausgegeben am 7. Januar 1904;
2. das am 26. Oktober 1903 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband Nemonien-Südost, Kreises Labiau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg, Jahrgang 1904 Nr. 1 S. 3, ausgegeben am 7. Januar 1904;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 23. November 1903, betreffend die Genehmigung der Satzungsänderungen, wie sie im I. Nachtrage zu den neuen Satzungen der Landschaft der Provinz Sachsen und dem I. Nachtrage zu dem Statut der landschaftlichen Bank der Provinz Sachsen zusammengestellt sind, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Magdeburg, Jahrgang 1904 Nr. 1 S. 1, ausgegeben am 2. Januar 1904,
   der Königl. Regierung zu Merseburg, Jahrgang 1904 Nr. 1, S. 1, ausgegeben am 2. Januar 1904,
   der Königl. Regierung zu Erfurt, Jahrgang 1904, Nr. 1, S. 1, ausgegeben am 2. Januar 1904;
4. das am 2. Dezember 1903 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft der Kibitzhaide zu Rheine rechts der Ems im Kreise Steinfurt durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster, Jahrgang 1904 Nr. 2, besondere Beilage, ausgegeben am 14. Januar 1904;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 3. Dezember 1903, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs- (Militär-) Fiskus zur Entziehung von Grundeigentum behufs Beschaffung eines Exerzierplatzes für den Standort Fulda, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel, Jahrgang 1904 Nr. 2 S. 7, ausgegeben am 13. Januar 1904;
6. das am 8. Dezember 1903 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Wojciechowo im Kreise Jarotschin durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen, Jahrgang 1904 Nr. 2 S. 13, ausgegeben am 12. Januar 1904;
7. der Allerhöchste Erlaß vom 21. Dezember 1903, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Belgard belegenen Chausseen: 1. von Polzin bis zur Schivelbeiner Kreisgrenze in der Richtung auf Klützkow, 2. von Standemin nach Schinz, 3. von

Quisbernow nach Retzin, 4. von Podewils nach Marfin, 5. von
nach Langen, 6. von Kamissow bis an die Belgard-Stolzenb
Chaussee, 7. von der Polzin-Schivelbeiner Chaussee nach Hohenwa
8. von Drenow bis zur Neustettiner Kreisgrenze in der Richtung auf Bil
und 9. von Retzin in der Richtung auf Granzin, durch das Amts
der Königl. Regierung zu Cöslin, Jahrgang 1904 Nr. 3 S. 11,
gegeben am 21. Januar 1904;

8. der Allerhöchste Erlaß vom 23. Dezember 1903, betreffend die Verlei
des Enteignungsrechts an die Gemeinde Döbern im Kreise Delitzsch
Erwerbe des zur Anlage eines Leitwerkes zum Schutze des Dorfes D
gegen Hochwasser erforderlichen Grundeigentums, durch das Amt
der Königl. Regierung zu Merseburg, Jahrgang 1904 Nr. 3 S
ausgegeben am 16. Januar 1904;

9. das am 23. Dezember 1903 Allerhöchst vollzogene Statut fü
Drainage- und Entwässerungsgenossenschaft zu Nachsitten im
Königsberg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu König
Jahrgang 1904 Nr. 3 S. 24, ausgegeben am 21. Januar 1904.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 4.

Inhalt: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Düren, S. 23. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden ꝛc., S. 24.

(Nr. 10492.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Düren. Vom 15. Februar 1904.

Auf Grund der §§ 48, 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts in Düren gehörige Gemeinde Jakobwüllesheim

am 15. März 1904 beginnen soll.

Berlin, den 15. Februar 1904.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Februar 1904.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S.
sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 30. November 1903, betreffend die Verlei
des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an den Kreis Militsch fü
von ihm ausgebauten Chausseen von der Trachenberg-Militscher Ch
nach Neudorf und von der Militsch-Brustawer Chaussee nach
Perschnitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bre
Jahrgang 1904 Nr. 4 S. 32, ausgegeben am 23. Januar 1904;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 4. Januar 1904, durch welchen der
schlesischen Dampfstraßenbahn, G. m. b. H., zu Beuthen O. S., für
elektrischen Kleinbahnen im oberschlesischen Industriegebiete das Enteign
recht zur dauernden Beschränkung des Grundeigentums durch Anbrin
von Rosetten oder Wandhaken zur Befestigung der elektrischen Oberlei
an den Gebäulichkeiten derjenigen Straßen, in welchen aus polizei
Rücksichten die Aufstellung von Tragemasten nicht gestattet werden
verliehen worden ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierun
Oppeln, Nr. 6 S. 43, ausgegeben am 5. Februar 1904.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 5.

Inhalt: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Camberg, Dillenburg, Sankt Goarshausen, Höchst a. M., Höhr-Grenzhausen, Langenschwalbach, Rüdesheim, Runkel, Usingen und Weilburg, S. 25. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden ꝛc., S. 26.

(Nr. 10493.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Camberg, Dillenburg, Sankt Goarshausen, Höchst a. M., Höhr-Grenzhausen, Langenschwalbach, Rüdesheim, Runkel, Usingen und Weilburg. Vom 7. März 1904.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Camberg gehörige Gemeinde Würges,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Dillenburg gehörige Gemeinde Fellerdilln,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Sankt Goarshausen gehörige Gemeinde Dörscheid,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Höchst a. M. gehörige Gemeinde Niederhofheim,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Höhr-Grenzhausen gehörige Gemeinde Höhr,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Langenschwalbach gehörigen Gemeinden Mappershain und Langschied,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Rüdesheim gehörige Gemeinde Lorch,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Runkel gehörige Gemeinde Seelbach,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Usingen gehörigen Gemeinden Finsternthal, Hasselborn und Kleeberg,

Ausgegeben zu Berlin den 14. März 1904.

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Weilburg gehörigen Gemeinden Ernsthausen und Hirschhausen

am 1. April 1904 beginnen soll.

Berlin, den 7. März 1904.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 6. September 1903, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an den Chaussee-Unterhaltungsverband Miserau-Krier im Kreise Pleß für die Chaussee von der Kreischaussee Pleß–Pawlowitz durch die sogenannte Lindenallee bis zur Provinzialchaussee Pleß–Sohrau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 47 S. 367, ausgegeben am 20. November 1903;
2. das am 13. Januar 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Pleiner Entwässerungsgenossenschaft zu Plein im Kreise Tilsit durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 7 S. 57, ausgegeben am 17. Februar 1904;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 1. Februar 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Freigerichter Kleinbahn-Aktiengesellschaft zu Gelnhausen zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Gelnhausen nach Langenselbold in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 7 S. 39, ausgegeben am 17. Februar 1904.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 6.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Kommandozulagen für die Landgendarmerie, S. 27. — Allerhöchster Erlaß vom 7. März 1904, betreffend anderweite Abgrenzung der Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen in Frankfurt a. M., Mainz und St. Johann-Saarbrücken, S. 28. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden ꝛc., S. 30.

(Nr. 10494.) Verordnung, betreffend die Kommandozulagen für die Landgendarmerie. Vom 29. Februar 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 24. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 122) in der Fassung der Verordnung vom 15. April 1876 (Gesetz-Samml. S. 107), was folgt:

Artikel I.

An die Stelle des § 5 der Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten für die Landgendarmerie, vom 1. April 1874 (Gesetz-Samml. S. 131) treten die nachstehenden Bestimmungen:

§ 5.

Übersteigt die Dauer eines Kommandos mit Anweisung eines anderen Wohnorts, sei es innerhalb oder außerhalb des Geschäftsbezirkes, die Zeit von vierzehn Tagen, so werden die nach § 4 — in der Fassung der Verordnung vom 11. Mai 1898 (Gesetz-Samml. S. 103) — zu gewährenden Tagegelder nur für die ersten vierzehn Tage bewilligt. Für die fernere Dauer tritt an die Stelle der Tagegelder eine nach Verhältnis der Zeit zu berechnende monatliche Kommandozulage, welche beträgt:

für den Brigadier	300	Mark,
für den Distriktsoffizier	240	"
für den Oberwachtmeister	120	"
für den Gendarm	90	" .

Ausgegeben zu Berlin den 22. März 1904.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1904 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedru Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 29. Februar 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Frhr. v. Rheinbaben. Frhr. v. Hammerstein. v. Einem.

(Nr. 10495.) Allerhöchster Erlaß vom 7. März 1904, betreffend anderweite Abgrenzu Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen in Frankfurt a. M., und St. Johann-Saarbrücken.

Auf Ihren Bericht vom 4. März 1904 bestimme Ich, daß die Verwal bezirke der Eisenbahndirektionen in Frankfurt a. M., Mainz, St. Jo Saarbrücken vom 1. April 1904 ab nach Maßgabe der anliegenden Nachw anderweit abgegrenzt werden. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlu veröffentlichen.

Berlin, den 7. März 1904.

Wilhelm.
Budde.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Zusammenstellung

der

Änderungen der Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen in Frankfurt a. Main, Mainz und St. Johann-Saarbrücken.

Eisenbahndirektionen.	Zugang der Strecken.	Abgang der Strecken.
Frankfurt a. Main.	Offenbach – Dieburg – Bieber – Dietzenbach.	Hochheim – Rüdesheim – Niederlahnstein – Horchheim. Kurve – Wiesbaden. Kurve – Biebrich (Rheinbahnhof). Wiesbaden – Biebrich (Mosbach). Wiesbaden – Dotzheim.
Mainz.	Hochheim – Rüdesheim – Niederlahnstein – Horchheim. Kurve – Wiesbaden. Kurve – Biebrich (Rheinbahnhof). Wiesbaden – Biebrich (Mosbach). Wiesbaden – Dotzheim.	Offenbach – Dieburg – Bieber – Dietzenbach. Langenlonsheim – Simmern – Kirchberg. Simmern – Castellaun. Kirn – Münster a. St. Neubaustrecke: Castellaun – Boppard.
St. Johann-Saarbrücken.	Langenlonsheim – Simmern – Kirchberg. Simmern – Castellaun. Kirn – Münster a. St. Neubaustrecke: Castellaun – Boppard.	

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 16. Dezember 1903, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Rastenburg belegene Chaussee von der Rösseler Kreisgrenze bis zur Königsberg-Lötzener Provinzialchaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg, Jahrgang 1904 Nr. 6 S. 57, ausgegeben am 11. Februar 1904;
2. das am 4. Januar 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband des nördlichen Außendeichs von Spieka-Neufeld im Kreise Lehe durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 8 S. 65, ausgegeben am 19. Februar 1904;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 13. Januar 1904, durch welchen der Stadtgemeinde Cöln das Recht verliehen worden ist, das zur Ausführung beziehungsweise zum Schutze der von ihr geplanten neuen Wasserwerksanlagen noch erforderliche, in der Gemeinde Rondorf im Landkreise Cöln belegene Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben oder — soweit dies ausreichend ist — mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 8 S. 44, ausgegeben am 24. Februar 1904;
4. das am 13. Januar 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wiesengenossenschaft zur Ent- und Bewässerung der in der Gemarkung Sontra belegenen Sontrawiesen zu Sontra im Kreise Rotenburg a. F. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 8 S. 45, ausgegeben am 24. Februar 1904;
5. der am 10. Februar 1904 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zum Statute des Crannichau-Polbitzer Deichverbandes vom 30. April 1851 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 11 S. 97, ausgegeben am 12. März 1904.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 7.

Inhalt: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Hachenburg, Herborn, Idstein, Katzenelnbogen, Königstein, Montabaur, Wallmerod und Weilburg, S. 31. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf, S. 32. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Frankfurt a. M., S. 32. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden ꝛc., S. 33.

(Nr. 10496.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Hachenburg, Herborn, Idstein, Katzenelnbogen, Königstein, Montabaur, Wallmerod und Weilburg. Vom 31. März 1904.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Diez gehörige Gemeinde Ruppenrod,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hachenburg gehörige Gemeinde Atzelgift,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Herborn gehörige Gemeinde Seilhofen,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Idstein gehörige Gemeinde Wörsdorf,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Katzenelnbogen gehörige Gemeinde Schönborn,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Königstein gehörige Gemeinde Ruppertshain,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Montabaur gehörige Gemeinde Wirges,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Wallmerod gehörige Gemeinde Niedersain,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Weilburg gehörige Gemeinde Edelsberg

am 1. Mai 1904 beginnen soll.

Berlin, den 31. März 1904.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Ausgegeben zu Berlin den 14. April 1904.

(Nr. 10497.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 31. März 1904.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietsteilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Biedenkopf gehörigen Gemeindebezirk Katzenbach

am 1. Mai 1904 beginnen soll.

Berlin, den 31. März 1904.

Der Justizminister.
Schönstedt.

(Nr. 10498.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Frankfurt a. M. Vom 2. April 1904.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietsteilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Frankfurt a. M. gehörigen Anlegungsbezirk 32 der Stadt Frankfurt a. M., nämlich das Gebiet, welches von den nachbenannten Straßen- und Grenzzügen umfaßt wird:

Mainufer von der Eisenbahnbrücke am Oberkanal bis Schifferstraße, Schifferstraße, Darmstädter Landstraße, Babenhäuser Landstraße, Stadtwald, Distrikte: Wartfeldheeg und Kleeisches Wäldchen, Welscherweg hinter Park Luisa, Mörfelderlandstraße bis Riedhöfer Landstraße über die Forsthausstraße, hinter dem Sandhof durch am Eisenbahndamm vorbei, wieder nach obiger Eisenbahnbrücke;

für den zu demſelben Amtsgerichtsbezirke gehörigen Anlegungsbezirk 33 der Stadt Frankfurt a. M., nämlich das Gebiet, welches von den nachbezeichneten Straßen- und Grenzzügen umfaßt wird:

Mainufer von der Schifferſtraße bis Speckweg, Gemarkungsgrenze Oberrad, Balduinſtraße, Schutzbandpfad, Sachſenhäuſer Landwehrweg, Wendelsweg, Klepperſchneiſe, Beckerweg, Babenhäuſer Landſtraße, Darmſtädter Landſtraße, Schifferſtraße

am 1. Mai 1904 beginnen ſoll.

Berlin, den 2. April 1904.

Der Juſtizminiſter.
Schönſtedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorſchrift des Geſetzes vom 10. April 1872 (Geſetz-Samml. S. 357) ſind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchſte Erlaß vom 8. April 1903, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Süddeutſche Eiſenbahngeſellſchaft, Aktiengeſellſchaft zu Darmſtadt, zur Entziehung und zur dauernden Beſchränkung des für den Bau einer Straßenbahn von Wiesbaden nach Mainz innerhalb des Preußiſchen Staatsgebiets in Anſpruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 48 S. 603, ausgegeben am 26. November 1903;
2. der Allerhöchſte Erlaß vom 16. November 1903, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Marburg zur Entziehung und zur dauernden Beſchränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn vom Bahnhofe Marburg (Süd) der Staatsbahnſtrecke Caſſel–Lollar nach Dreihauſen in Anſpruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Caſſel Nr. 50 S. 351, ausgegeben am 9. Dezember 1903;
3. der Allerhöchſte Erlaß vom 14. Dezember 1903, betreffend die Anwendung der dem Chauſſeegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Beſtimmungen wegen der Chauſſeepolizeivergehen auf die im Kreiſe Dramburg belegenen Chauſſeen 1. von der Falkenburg-Alt-Wuhrower Chauſſee bei Kleſtin bis zur Belgarder Kreisgrenze, 2. von der unter 1 genannten Chauſſee bei Kronenberg nach Wuſterwitz zum Anſchluß an die von dort nach Dramburg führende Chauſſee, 3. von Kallies bis zur Deutſch-Croner Kreisgrenze in der Richtung auf Märkiſch-Friedland und 4. von Dramburg nach Güntershagen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin, Jahrgang 1904 Nr. 2 S. 3, ausgegeben am 14. Januar 1904;

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 8.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Errichtung einer besonderen Kommission für die Aufschließung und Verwertung des Geländes der inneren Umwallung der Stadt Posen, 35. — Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, S. 36. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Battenberg, S. 37. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden ꝛc., S. 37.

(Nr. 10499.) Verordnung, betreffend die Errichtung einer besonderen Kommission für die Aufschließung und Verwertung des Geländes der inneren Umwallung der Stadt Posen. Vom 9. März 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen hierdurch, was folgt:

Für die Aufschließung und Verwertung des Geländes der inneren Umwallung der Stadt Posen wird eine dem Finanzminister untergeordnete besondere Kommission unter der Bezeichnung „Königliche Kommission für die Stadterweiterung zu Posen" errichtet, die innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises für die Dauer ihres Bestehens alle Rechte und Pflichten einer Königlichen Behörde haben soll. Die Kommission hat ihren Sitz in Posen.

Die Bestimmung der Zusammensetzung und des Geschäftsganges der Kommission erfolgt durch den Finanzminister.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 9. März 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Frhr. v. Rheinbaben. Frhr. v. Hammerstein. Budde.

Ausgegeben zu Berlin den 29. April 1904.

(Nr. 10500.) Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen. Vom 18. März 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen in Gemäßheit des § 5 des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung, was folgt:

Artikel 1.

Die Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetz-Samml. S. 545) wird abgeändert wie folgt:

In die Verordnung wird hinter den § 50 folgende Bestimmung eingeschaltet:

§ 50a.

Um die Ausführung von Maßregeln der Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte kann die Vollstreckungsbehörde die entsprechende Behörde desjenigen Bezirkes, in welchem der Schuldner seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, ersuchen.

In diesem Falle tritt die ersuchte Behörde, soweit von ihr die Zwangsvollstreckung ausgeführt wird, an die Stelle der Vollstreckungsbehörde.

Artikel 2.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen haben die beteiligten Ministerien gemeinschaftlich zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Gibraltar, an Bord M. S. „Friedrich Carl", den 18. März 1904.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller. Budde. v. Einem.

(Nr. 10501.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Battenberg. Vom 22. April 1904.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietsteilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Battenberg gehörigen Gemeindebezirk Rennertehausen

am 15. Mai 1904 beginnen soll.

Berlin, den 22. April 1904.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 10. Februar 1904, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts, durch die Amtsblätter
   - der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 10 S. 77, ausgegeben am 11. März 1904,
   - der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 11 S. 59, ausgegeben am 16. März 1904,
   - der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 11 S. 79, ausgegeben am 11. März 1904,
   - der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 10 S. 53, ausgegeben am 10. März 1904,
   - der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 11 S. 93, ausgegeben am 17. März 1904,
   - der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 12 S. 95, ausgegeben am 19. März 1904,
   - der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 10 S. 55, ausgegeben am 5. März 1904;

2. das am 10. Februar 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband „Deichschau Prickenort" im Kreise Cleve durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 9 S. 63, ausgegeben am 5. März 1904;
3. das am 10. Februar 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Karkelbeck im Kreise Memel durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 11 S. 121, ausgegeben am 17. März 1904;
4. das am 15. Februar 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für den Stellauer Deichband im Kreise Steinburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 13 S. 107, ausgegeben am 26. März 1904;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 22. Februar 1904, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an den Kreis Münsterberg für die von ihm zu bauende Chaussee von der Neuhaus-Camenzer Kreischaussee bis zur Strehlen-Patschkauer Aktienchaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 13 S. 103, ausgegeben am 26. März 1904;
6. der Allerhöchste Erlaß vom 22. Februar 1904, durch welchen dem Aachener Hütten-Aktienverein zu Rothe Erde bei Aachen das Recht verliehen worden ist, der Gemeinde Forst im Landkreis Aachen gehöriges Grundeigentum behufs Erhaltung vorhandener und Herstellung neuer Kreuzungen von Wegen durch Überführungen mittels Gleisanlagen, Leitungsrohren und Drahtseilbahnen sowie Unterführungen dauernd zu beschränken, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 14 S. 90, ausgegeben am 31. März 1904;
7. der Allerhöchste Erlaß vom 22. Februar 1904, durch welchen dem Kanalisations-Zweckverbande Beuthen–Roßberg das Recht verliehen worden ist, das zur Ausführung der geplanten Kanalisation der Stadt Beuthen O.S. und der Landgemeinde Roßberg erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben oder dauernd zu beschränken, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 14 S. 99, ausgegeben am 1. April 1904;
8. der Allerhöchste Erlaß vom 29. Februar 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Alt-Zabrze im Kreise Zabrze zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für die Anlegung eines Fußgängerwegs zwischen der dortigen Kanal- und Urbanstraße in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 13 S. 91, ausgegeben am 25. März 1904.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 9.

Inhalt: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hachenburg, Hadamar, Hochheim, Langenschwalbach, Montabaur, Selters, Usingen, Wallmerod und Wehen, S. 39. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach, S. 40. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden ꝛc., S. 41.

(Nr. 10502.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hachenburg, Hadamar, Hochheim, Langenschwalbach, Montabaur, Selters, Usingen, Wallmerod und Wehen. Vom 5. Mai 1904.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hachenburg gehörige Gemeinde Alpenrod,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hadamar gehörige Gemeinde Wilsenroth,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hochheim gehörige Gemeinde Hochheim,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Langenschwalbach gehörigen Gemeinden Rückershausen und Wisper,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Montabaur gehörige Gemeinde Montabaur,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Selters gehörige Gemeinde Helfenskirchen,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Usingen gehörige Gemeinde Heinzenberg,

Ausgegeben zu Berlin den 14. Mai 1904.

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Wallmerod gehörigen Gemeinden Hahn und Salz,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Wehen gehörige Gemeinde Seitzenhahn

am 1. Juni 1904 beginnen soll.

Berlin, den 5. Mai 1904.

Der Justizminister.
Schönstedt.

(Nr. 10503.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach. Vom 5. Mai 1904.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietsteilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimme der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Gladenbach gehörigen Gemeindebezirk Schlierbach

am 1. Juni 1904 beginnen soll.

Berlin, den 5. Mai 1904.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 26. Oktober 1903, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Gostyn zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Gostyn nach Gostkowo mit Abzweigung nach Karzec in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 47 S. 645, ausgegeben am 24. November 1903;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 24. Februar 1904, durch welchen dem Kreise Schwelm das Recht verliehen worden ist, das zur Anlage eines Wasserwerkes und eines Elektrizitätswerkes behufs Ausnutzung der ihm zur Verfügung stehenden Wassermengen aus der Ennepe-Talsperre erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben oder soweit dies ausreicht, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 14 S. 193, ausgegeben am 2. April 1904;
3. das am 29. Februar 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Wiesenmelioration des Bredenscheider Tales zu Bredenscheid im Kreise Hattingen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 16 S. 243, ausgegeben am 16. April 1904;
4. das am 7. März 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Bestwin im Kreise Krotoschin durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 14 S. 155, ausgegeben am 5. April 1904;
5. das am 7. März 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Schillehlen im Kreise Ragnit durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 14 S. 117, ausgegeben am 6. April 1904;
6. das am 7. März 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Großsee im Kreise Strelno durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 15 S. 141, ausgegeben am 14. April 1904;
7. der Allerhöchste Erlaß vom 7. März 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Bielefeld zum Erwerbe der zur Erweiterung ihrer Rieselanlagen erforderlichen Grundstücksflächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 18 S. 112, ausgegeben am 30. April 1904;
8. der Allerhöchste Erlaß vom 16. März 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Entziehung und

zur dauernden Beschränkung der zum Einbau der Widerlager der im Zuge der Swinemünderstraße zu errichtenden Brücke über den Bahnhof Gesundbrunnen und für die bebauungsmäßige Herstellung der Bellermannstraße erforderlichen Grundstücksflächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 16 S. 149, ausgegeben am 22. April 1904;

9. das am 18. März 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Kraupischkehmen im Kreise Insterburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 17 S. 151, ausgegeben am 27. April 1904;
10. der Allerhöchste Erlaß vom 25. März 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahnen-Bau- und Betriebsgesellschaft Emil Ferber & Co., offene Handelsgesellschaft zu Halle a. S. zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn vom Staatsbahnhofe Crensitz der Eisenbahnstrecke Halle–Eilenburg nach Crostiz in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 18, S. 163, ausgegeben am 30. April 1904;
11. das am 3. April 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Meggerdorf im Kreise Schleswig durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 18 S. 153, ausgegeben am 30. April 1904.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 10.

Inhalt: Staatsvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung über die Ausschulung der im Herzogtume Braunschweig belegenen Landgemeinde Neubrück aus dem Königlich Preußischen Schulverbande Dibberse, S. 43. — Bekanntmachung der Ministerialerklärung vom 23. April 1904 zu dem zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrage vom 11. November v. J. über die Ausbezirkung der braunschweigischen Gemeinde Neubrück aus dem Schulverbande mit der preußischen Gemeinde Dibberse, S. 44. — Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1904, S. 45.

(Nr. 10504.) Staatsvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung über die Ausschulung der im Herzogtume Braunschweig belegenen Landgemeinde Neubrück aus dem Königlich Preußischen Schulverbande Dibberse. Vom 11. November 1903.

Wegen Ausschulung der im Herzogtume Braunschweig, Kreis Braunschweig, belegenen Landgemeinde Neubrück aus dem Königlich Preußischen Schulverbande Dibberse, Kreis Gifhorn, ist von den beiderseitigen Staatsregierungen durch die hierzu beauftragten Kommissare und zwar:

Königlich Preußischerseits von dem Regierungsrate Georg Brandis zu Lüneburg

und

Herzoglich Braunschweigischerseits von dem Konsistorialrate Hugo Klaue zu Wolfenbüttel

nachstehender Staatsvertrag vorbehältlich der landesherrlichen Genehmigung abgeschlossen worden:

Artikel 1.

Die im Herzogtume Braunschweig, Kreis Braunschweig, gelegene Landgemeinde Neubrück scheidet mit dem 1. April 1904 behufs Bildung eines eigenen Schulbezirkes aus dem bisher gemeinsamen Schulverbande Dibberse, Kreis Gifhorn, aus.

Ausgegeben zu Berlin den 25. Mai 1904.

Artikel 2.

Von diesem Zeitpunkt ab erlischt für die Gemeinde Neubrück die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen zur Deckung der Bedürfnisse des Schulverbandes Dibberse. Es erlöschen aber von diesem Zeitpunkt ab auch alle Ansprüche der Gemeinde Neubrück auf das Miteigentum an dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen der Schulgemeinde Dibberse und auf dessen Mitbenutzung.

Beide Gemeinden verzichten gegenseitig auf jede Entschädigung aus Anlaß der Ausschulung.

Artikel 3.

An der bisherigen Verbindung der Gemeinde Neubrück mit der Kirchengemeinde Dibberse und der dortigen Küsterei wird durch diesen Vertrag nichts geändert. Die aus dieser Verbindung sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen Neubrücks bleiben mit der Maßgabe bestehen, daß die Erträge der Dotation der vereinigten Schul- und Küsterstelle zur Besoldung des Inhabers der vereinigten Stelle weiter verwendet werden.

Beide Kommissare haben vorstehenden Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen eigenhändig unterschrieben.

Lüneburg und Wolfenbüttel, am 11. November 1903.

(L. S.) Georg Brandis. (L. S.) Hugo Klaue.

(Nr. 10505.) Bekanntmachung der Ministerialerklärung vom 23. April 1904 zu dem zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrage vom 11. November v. J. über die Ausbezirkung der braunschweigischen Gemeinde Neubrück aus dem Schulverbande mit der preußischen Gemeinde Dibberse. Vom 23. April 1904.

Ministerialerklärung.

Der von dem Regierungsrate Georg Brandis in Lüneburg als Königlich preußischem und dem Konsistorialrate Hugo Klaue in Wolfenbüttel als Herzoglich braunschweigischem Kommissar in Lüneburg und Wolfenbüttel am 11. November 1903 unterzeichnete Staatsvertrag über das Ausscheiden der braunschweigischen Gemeinde Neubrück aus dem Schulverbande mit der preußischen Gemeinde Dibberse

wird hiermit nach erteilter landesherrlicher Genehmigung ratifiziert, und es wird dessen Erfüllung in allen Punkten zugesichert.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Ratifikationsurkunde unter Beidrückung des Königlichen Insiegels ausgefertigt worden.

Berlin, den 23. April 1904.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) Gr. v. Bülow.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung des Herzoglich Braunschweigisch-Lüneburgischen Staatsministeriums vom 31. März 1904 ausgewechselt worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 30. April 1904.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Dr. v. Mühlberg.

(Nr. 10506.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1904. Vom 21. Mai 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Staatshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1904 wird

in Einnahme
auf 2 800 805 050 Mark und

in Ausgabe
auf 2 800 805 050 Mark,

nämlich
auf 2 626 288 668 Mark an fortdauernden und
auf 174 516 382 Mark an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben

festgesetzt.

§ 2.

Der diesem Gesetz als weitere Anlage beigefügte Etat der Verwalt Einnahmen und Ausgaben der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse für Etatsjahr 1904 wird in Einnahme auf 4 900 Mark und in Ausgabe 427 910 Mark festgestellt.

§ 3.

Im Etatsjahr 1904 können nach Anordnung des Finanzministers vorübergehenden Verstärkung des Betriebsfonds der Generalstaatskasse S anweisungen bis auf Höhe von 100 000 000 Mark, welche vor 1. Januar 1906 verfallen müssen, wiederholt ausgegeben werden. Auf die finden die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 und des § 6 des G vom 28. September 1866 (Gesetz-Samml. S. 607) Anwendung.

§ 4.

Die bis zur gesetzlichen Feststellung des Staatshaushalts-Etats (§ 1) der Anlage dazu (§ 2) innerhalb der Grenzen derselben geleisteten Aus werden hiermit nachträglich genehmigt.

§ 5.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftrag

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedr Königlichen Insiegel.

Gegeben Liebenberg, den 21. Mai 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. S Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. M v. Budde. v. Einem.

Staatshaushalts-Etat

für das Etatsjahr

1904.

Kapitel	Titel	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1904 Mark
		A. Einzelne Einnahmezweige.	
		I. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	
1.	1—9.	Domänen	27 174 540
2.	1—13.	Forsten	99 368 000
		Summe Kapitel 1 und 2	126 542 540
		Davon geht ab:	
		die dem Kronfideikommißfonds durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesene Rente von 2 500 000 Taler, einschließlich 548 240 Taler Gold	7 719 296
		Bleiben	118 823 244
3.	—	Fällt aus.	
		Summe I	118 823 244
		II. Finanzministerium.	
4.	1—8.	Direkte Steuern	220 413 400
5.	1—20.	Indirekte Steuern	93 853 000
6.	1—7.	Lotterie	91 631 900
7.	1—2.	Seehandlungs-Institut	2 449 000
		Münzverwaltung.	
8.	1—2.	Münze in Berlin	548 000
8a.	1.	Probieranstalt in Frankfurt a. M.	9 500
		Summe Kapitel 8 und 8a	557 500
		Summe II	408 904 800

Kapitel	Titel	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1904 Mark
		III. Ministerium für Handel und Gewerbe.	
9.	1—20.	Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen..	203 370 050
		IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.	
		Verwaltung der Eisenbahn-Angelegenheiten.	
10.	1—6.	Vom Staate verwaltete Eisenbahnen	1 517 400 400
11.	—	Anteil Badens an den Betriebsausgaben für die auf badischem Gebiete belegenen Strecken der Main-Neckar-Eisenbahn.....	1 797 000
12/17.	—	Fallen aus.	
18.	—	Wilhelmshaven-Oldenburger Eisenbahn.....	770 675
19.	—	Privateisenbahnen, bei welchen der Staat beteiligt ist	42 637
20.	—	Sonstige Einnahmen.....	450 000
21.	—	Außerordentliche Einnahmen	4 685 000
		Summe IV	1 525 145 712
		Dazu: „ III	203 370 050
		„ II	408 904 800
		„ I	118 823 244
		Summe A. Einzelne Einnahmezweige	2 256 243 806
		B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung.	
		I. Dotationen.	
22.	1—3.	Hauptverwaltung der Staatsschulden	321 400
23a.	1.	Herrenhaus.....	630
23b.	1.	Haus der Abgeordneten.....	35 006
		Summe I	357 036
24.	1—18.	**II. Allgemeine Finanzverwaltung**	386 729 561
		Summe B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung	387 086 597

Kapitel	Titel	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1904 Mark
		C. Staatsverwaltungs-Einnahmen.	
		I. Staatsministerium.	
25a.	1.	Bureau des Staatsministeriums	920
25b.	1—3.	Staatsarchive	3 235
25c.	1—2.	General-Ordenskommission	21 256
25d.	1—2.	Geheimes Zivilkabinett	7 170
25e.	1.	Ober-Rechnungskammer	14 821
25f.	—	Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte	4 680
25g.	1—2.	Gesetzsammlungs-Amt in Berlin	175 530
25h	1—3.	Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger ...	988 200
25i.	1—4.	Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen	8 854 772
		Summe I	10 070 584
26.	1—2.	**II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten**	4 600
27.	1—14.	**III. Finanzministerium**	4 167 424
		IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.	
28.	1—9.	Bauverwaltung	11 573 200
		zu übertragen	25 815 808

Kapitel	Titel	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1904 Mark
		Übertrag	25 815 808
		V. Ministerium für Handel und Gewerbe.	
29.	1—7.	Handels- und Gewerbeverwaltung	7 633 636
30.	1—7.	**VI. Justizministerium**	87 704 800
31.	1—9.	**VII. Ministerium des Innern**	23 040 190
		VIII. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	
32.	1—7.	Landwirtschaftliche Verwaltung	3 257 134
33.	1—11.	Gestütverwaltung	3 274 825
		Summe VIII	6 531 959
34.	1—10.	**IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten**	6 747 954
35.	1.	**X. Kriegsministerium**	300
		Summe C. Staatsverwaltungs-Einnahmen	157 474 647
		Dazu: „ B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung	387 086 597
		„ A. Einzelne Einnahmezweige	2 256 243 806
		Summe der Einnahme	2 800 805 050

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1904 Mark
		Dauernde Ausgaben.	
		A. Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten der einzelnen Einnahmezweige.	
		I. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	
1.	1—23.	Domänen	7 404 490
		Forsten.	
2.	1—35.	Kosten der Verwaltung und des Betriebs	38 670 100
3.	1—8.	Zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken	273 600
4.	1—6.	Allgemeine Ausgaben	4 023 300
		Summe Kapitel 2 bis 4	42 967 000
5.	—	Fällt aus.	
		Summe I	50 371 490
		II. Finanzministerium.	
6.	1—27.	Direkte Steuern	17 470 300
		Indirekte Steuern.	
7.	1—4.	Zentral-Stempel- und Drucksachenverwaltung	287 970
8.	1—8.	Provinzial-Steuerverwaltung	3 181 740
9.	1—9.	Zoll- und Steuererhebung und Kontrolle	30 553 710
10.	1—12.	Allgemeine Ausgaben	3 187 280
		Summe Kapitel 7 bis 10	37 210 700
		zu übertragen	54 681 000

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1904 Mark
		Übertrag	54 681 000
11.	1—8.	Lotterie	82 524 050
		Seehandlungs-Institut.	
12.	—	Die Verwaltungskosten im Betrage von 496 000 Mark werden aus den Einnahmen des Instituts bestritten.	
		Münzverwaltung.	
13.	1—10.	Münze in Berlin	380 910
13a.	1—9.	Probieranstalt in Frankfurt a. M.	10 340
		Summe Kapitel 13 und 13a	391 250
		Summe II	137 596 300
		III. Ministerium für Handel und Gewerbe.	
		Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen.	
		Betriebskosten.	
14.	1—12.	Bergwerke	142 900 834
15.	1—12.	Hütten	19 983 080
16.	1—12.	Salzwerke	9 314 030
17.	1—12.	Badeanstalten	380 640
18.	1—30.	Werke, welche mit anderen Staaten gemeinschaftlich betrieben werden	4 821 680
		zu übertragen	177 400 264

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1904 Mark
		Übertrag	177 400 264
		Verwaltungskosten.	
19.	1—9.	Ministerialabteilung für das Bergwesen	253 740
20.	1—11.	Oberbergämter	2 423 090
21.	1—11.	Bergtechnische Lehranstalten	1 087 200
22.	1—10.	Sonstige Verwaltungs- und Betriebsausgaben	696 440
		Summe III	181 860 734
		IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.	
		Verwaltung der Eisenbahn-Angelegenheiten.	
23.	1—12.	Vom Staate verwaltete Eisenbahnen	929 518 500
24.	—	Anteil Hessens an den Ergebnissen der gemeinschaftlichen Verwaltung des Preußischen und Hessischen Eisenbahnbesitzes	12 408 000
25.	—	Anteil Badens an den Betriebs-Einnahmen für die auf Badischem Gebiete belegenen Strecken der Main-Neckar-Eisenbahn	2 797 000
26/29.	—	Fallen aus.	
30.	1—2.	Wilhelmshaven-Oldenburger Eisenbahn	27 500
31.	1—2.	Zinsen und Tilgungsbeträge	3 153 000
32	1—19.	Ministerialabteilungen für das Eisenbahnwesen	1 856 619
33.	1—2.	Dispositionsbesoldungen, Wartegelder und Unterstützungen	714 000
		Summe IV	950 474 619
		Dazu: „ III	181 860 734
		„ II	137 596 300
		„ I	50 371 490
		Summe A. Betriebs- ꝛc. Kosten	1 320 303 143

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1904 Mark
		B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung.	
		I. Dotationen.	
34.	—	Zuschuß zur Rente des Kronfideikommißfonds	8 000 000
		Öffentliche Schuld.	
35.	1—7.	Verzinsung	242 275 661,42
36.	1—6.	Tilgung	42 210 278,66
37.	—	Bildung oder Ergänzung eines Ausgleichsfonds bis zur Höhe von 200 000 000 Mark, eventuell zur weiteren Tilgung von Staatsschulden beziehungsweise Verrechnung auf bewilligte Anleihen gemäß den Gesetzen vom 8. März 1897 (Gesetz-Samml. S. 43) und 3. Mai 1903 (Gesetz-Samml. S. 155)	—
38.	—	Renten	1 454 000
39.	1—9.	Verwaltungskosten	1 034 197,92
		Summe Kapitel 35 bis 39	286 974 138
		Beide Häuser des Landtags.	
40.	1—9.	Herrenhaus	262 080
41.	1—10.	Haus der Abgeordneten	1 713 695
		Summe Kapitel 40 und 41	1 975 775
		Summe I	296 949 913
		II. Allgemeine Finanzverwaltung.	
42.	1—2.	Beiträge zu den Ausgaben des Reichs	354 166 890
43.	1—16.	Apanagen, Renten, Abfindungen, Zuschüsse ꝛc.	80 395 139
		Summe II	434 562 029
		Dazu: I	296 949 913
		Summe B. Dotationen ꝛc.	731 511 942

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1904 Mark
		C. Staatsverwaltungs-Ausgaben.	
		I. Staatsministerium.	
44.	1—16.	Bureau des Staatsministeriums	343 110
		Staatsarchive.	
45.	1—12.	Archivverwaltung	496 200
45a.	1—4.	Historisches Institut in Rom	51 020
		Summe Kapitel 45 und 45a	547 220
46.	1—8.	General-Ordenskommission	195 460
47.	1—10.	Geheimes Zivilkabinett	179 960
48.	1—13.	Ober-Rechnungskammer	1 079 440
49.	1—2.	Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte	13 600
50.	—	Disziplinarhof	12 750
51.	1—3.	Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte	8 400
52.	1—3.	Gesetzsammlungs-Amt in Berlin	162 800
53.	1—11.	Deutscher Reichs- und Preußischer Staats-Anzeiger	861 725
54.	—	Für Zwecke der Landesvermessung	800 000
54a.	1—13.	Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen	8 854 772
		Summe I	13 059 237
		II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.	
55.	1—3.	Ministerium	90 850
56.	1—6.	Gesandtschaften	463 850
		Summe II	554 700
		III. Finanzministerium.	
57.	1—13.	Ministerium	1 284 056
58.	1—16.	Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Regierungen, einschließlich der Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin, sowie Bezirksausschüsse	22 214 510
		zu übertragen	23 498 566

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1904 Mark
		Übertrag	23 498 566
9.	1—10.	Rentenbanken	534 282
0.	1—10.	Witwen- und Waisen-Verpflegungsanstalten	4 512 700
1.	1—5.	Verwaltung des Tiergartens in Berlin	266 640
2.	1—10.	Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen ꝛc.	76 525 386
3.	1—5.	Allgemeine Fonds	13 970 000
		Summe III	119 307 574
		IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.	
4.	1—14.	Ministerium	1 342 591
5.	1—20.	Bauverwaltung	31 947 878
6.	1—4.	Vermischte Ausgaben	452 520
a.	1—10.	Ruhrschiffahrts- und Ruhrhafenverwaltung	1 230 000
		Summe IV	34 972 989
		V. Ministerium für Handel und Gewerbe.	
7.	1—14.	Ministerium	608 926
8.	1—16.	Handels- und Gewerbeverwaltung	3 727 244
a.	1—12.	Bernsteinwerke	1 603 840
9.	1—16.	Gewerbliches Unterrichtswesen, wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke	8 799 868
a.	1—5.	Porzellanmanufaktur	1 196 020
b.	1—6.	Institut für Glasmalerei	69 150
c.	1—6.	Technische Zentralstelle für Textilindustrie	115 370
0.	1—4.	Vermischte Ausgaben	62 800
		Summe V	16 183 218
		VI. Justizministerium.	
1.	1—11.	Ministerium	744 880
2.	1—3.	Justizprüfungskommission	54 670
3.	1—16.	Oberlandesgerichte	5 687 149
		zu übertragen	6 486 699

	Titel	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1904 Mark
		Übertrag	6 486 699
4.	1—26.	Landgerichte und Amtsgerichte	92 128 908,86
5.	1—16.	Besondere Gefängnisse	3 841 170
6.	1—4.	Wartegelder, Dispositionsgehälter ꝛc.	194 876,20
7.	—	Bare Auslagen in Zivil- und Strafsachen	11 500 000
8.	—	Transportkosten	520 000
9.	—	Nicht aversionierte Postporto- und Gebührenbeträge, Telegrammgebühren	174 000
0.	1—7.	Sonstige Ausgaben	3 873 945,84
1.	—	Unterhaltung der Justizgebäude mit Ausschluß der größeren Neubauten und Hauptreparaturen	1 750 000
2.	—	Ausgabe an die Justizoffizianten-Witwenkasse	39 000
		Summe VI	120 508 600
		VII. Ministerium des Innern.	
3.	1—12.	Ministerium	775 904
4.	1—12.	Statistisches Bureau	506 805
5.	1—7.	Oberverwaltungsgericht	1 016 994
6.	1—2.	Versicherungsrevisoren	23 700
7.	1—2.	Standesämter	372 795
8.	—	Verwaltung der Regierungs-Amtsblätter und der damit verbundenen öffentlichen Anzeiger	300 730
9.	—	Fällt aus.	
0.	1—11.	Landrätliche Behörden und Ämter	8 858 078
1.	1—15.	Polizeiverwaltung in Berlin und Umgebung (Charlottenburg, Rixdorf und Schöneberg)	18 277 883
2.	1—13.	Polizeiverwaltung in den Provinzen	11 889 106
3.	1—4.	Polizei-Distriktskommissare in der Provinz Posen	958 824
4.	1—11.	Landgendarmerie	12 942 960
5.	1—7.	Allgemeine Ausgaben im Interesse der Polizei	4 983 984
		zu übertragen	60 907 763

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1904 Mark
		Übertrag	60 907 763
96.	1—12.	Strafanstaltsverwaltung	13 035 237
97.	1—9.	Für Wohltätigkeitszwecke	8 050 001
98.	1—5.	Allgemeine Ausgaben zu verschiedenen Bedürfnissen der Verwaltung des Innern	133 679
		Summe VII	82 126 680
		VIII. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	
		Landwirtschaftliche Verwaltung, einschließlich der Zentralverwaltung des Ministeriums.	
99.	1—11.	Ministerium	1 303 768
100.	1—8.	Ober-Landeskulturgericht	162 510
101.	1—16.	Generalkommissionen	9 470 995
101a.	1—3.	Banktechnische Revisoren	30 700
102.	1—16.	Landwirtschaftliche Lehranstalten und sonstige wissenschaftliche und Lehrzwecke	2 145 169
103.	1—17b.	Tierärztliche Hochschulen und Veterinärwesen	2 681 129
104.	1—4.	Förderung der Viehzucht	1 524 420
105.	1—8.	Förderung der Fischerei	434 597
106.	1—12.	Landesmeliorationen, Moor-, Deich-, Ufer- und Dünenwesen	2 594 884
107.	1—7.	Allgemeine Ausgaben	1 239 000
		Summe Kapitel 99 bis 107	21 587 172
108.	1—33.	Gestütverwaltung	7 039 383
		Summe VIII	28 626 555

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1904 Mark
		IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	
109.	1—14.	Ministerium	1 331 478
110.	—	Fällt aus.	
111.	1—8.	Evangelischer Ober-Kirchenrat	194 695
112.	1—8.	Evangelische Konsistorien	1 499 482,83
113.	1—2.	Evangelische Geistliche und Kirchen	1 766 409,61
114.	—	Fällt aus.	
115.	1—13.	Bistümer und die zu denselben gehörenden Institute	1 256 503,80
116.	—	Katholische Geistliche und Kirchen	1 376 190,09
116a.	—	Altkatholische Geistliche und Kirchen	48 000
117.	1—7.	Provinzial-Schulkollegien	961 476
118.	1—3.	Prüfungskommissionen	120 879
119.	1—16.	Universitäten	11 810 934,15
120.	1—18.	Höhere Lehranstalten	14 192 528,11
121.	1—47.	Elementar-Unterrichtswesen	92 925 826,47
122.	1—44.	Kunst und Wissenschaft	5 687 156,96
123.	1—16.	Technisches Unterrichtswesen	3 272 918
124.	1—15.	Kultus und Unterricht gemeinsam	18 453 912,14
125.	1—21.	Medizinalwesen	3 761 689,69
126.	1—4.	Allgemeine Fonds	326 432,15
		Summe IX	158 986 512

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1904 Mark
		X. Kriegsministerium.	
27.	1—9.	Für die Verwaltung des Zeughauses in Berlin	147 518
		Summe X für sich.	
		Dazu: Summe IX. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten	158 986 512
		" VIII. Ministerium für Landwirtschaft ꝛc.	28 626 555
		" VII. Ministerium des Innern	82 126 680
		" VI. Justiz-Ministerium	120 508 600
		" V. Ministerium für Handel und Gewerbe	16 183 218
		" IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten	34 972 989
		" III. Finanz-Ministerium	119 307 574
		" II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	554 700
		" I. Staats-Ministerium	13 059 237
		Summe C. Staatsverwaltungs-Ausgaben	574 473 583
		Dazu: " B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung	731 511 942
		" A. Betriebs- ꝛc. Kosten	1 320 303 143
		Summe der dauernden Ausgaben	2 626 288 668

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1904 Mark
		Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	
		I. Staats-Ministerium.	
1.	—	Staatsarchive	286 244
		Summe I	286 244
		II. Finanz-Ministerium.	
2.	—	Verwaltung der indirekten Steuern	1 170 040
2a.	—	Lotterie-Verwaltung	6 000
3.	—	Allgemeine Verwaltung	4 394 799
		Summe II	5 570 839
		III. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.	
4.	—	Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten	101 320 350
5.	—	Bauverwaltung	14 684 440
		Summe III	116 004 790
		IV. Ministerium für Handel und Gewerbe.	
6.	—	Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen	2 254 950
7.	—	Handels- und Gewerbeverwaltung	1 299 800
		Summe IV	3 554 750
8.	—	**V. Justiz-Ministerium**	9 792 900
		zu übertragen	135 209 523

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1904 Mark
		Übertrag	135 209 523
9.	—	**VI. Ministerium des Innern**	2 046 723
		VII. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	
10.	—	Domänen	4 025 000
11.	—	Forsten	5 250 000
12.	—	Landwirtschaftliche Verwaltung	5 081 566
13.	—	Gestütverwaltung	615 004
		Summe VII	14 971 570
14.	—	**VIII. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten**	22 277 766
15.	—	**IX. Kriegsministerium**	10 800
		Summe der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	174 516 382

Abschluß.

Es betragen:

1. die Einnahmen ..... 2 800 805 050 Mark,
2. die dauernden Ausgaben 2 626 288 668 Mark,
3. die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben .. 174 516 382 „

2 800 805 050 Mark.

Liebenberg, den 21. Mai 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller. v. Budde. v. Einem.

Zweite Anlage zum Etatsgesetze.

Etat der Verwaltungs-Einnahmen und Ausgaben der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse für das Etatsjahr 1904.

Titel	Einnahme und Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1904 Mark
	Einnahme.	
1.	Verschiedene Einnahmen (Beiträge zu den Kosten der Heizung, des Wasserverbrauchs und der Schornsteinreinigung, Entschädigung für Entnahme von Feuerungsmaterial aus den Beständen der Anstalt, Mieten für Wohnungen im Dienstgebäude, Erlös aus dem Verkaufe des statistischen Werkes und der Bestimmungen für die Verbandskassen ꝛc., Erlös aus dem Verkauf unbrauchbar gewordener Inventarienstücke ꝛc. und sonstige extraordinäre Einnahmen)	4 900
	Summe der Einnahme für sich.	
	(Die Einnahmen im Betrage von 4 900 Mark werden den Erträgnissen der Anstalt zugeführt.)	
	Ausgabe.	
	Besoldungen.	
1.	1 Direktor mit 12 000 Mark; 1 Direktions-Mitglied als Vertreter des Direktors mit (7 500 Mark bis 10 000 Mark) 7 500 Mark; 2 Direktionsmitglieder mit (6 000 Mark bis 8 000 Mark) 12 000 Mark; 1 Vorsteher der Kassenabteilung;	

Titel	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1904 Mark
	1 Bankinspektor als genossenschafts-technischer Hilfsarbeiter und 1 Bankinspektor als börsen-technischer Hilfsarbeiter mit (5400 Mark bis 6600 Mark) 17000 Mark	48500
	(Der Direktor hat freie Dienstwohnung.)	
2.	1 Vorsteher des Revisionsbureaus mit (4500 Mark bis 6000 Mark) 4500 Mark;	
	(Nach dem Ausscheiden des gegenwärtigen Inhabers dieser Stelle wird dieselbe in eine Stelle von 4200 Mark bis 5400 Mark umgewandelt, es kommt deshalb der Unterschiedsbetrag zwischen den Mindestbesoldungen der beiden Beamtenklassen mit 300 Mark als künftig wegfallend in Betracht.)	
	3 Abteilungsvorsteher mit (4200 Mark bis 5400 Mark) 12600 Mark;	
	3 Sekretäre und erste Kassierer mit (3000 Mark bis 5000 Mark) 9800 Mark;	
	2 Sekretäre als Bureauvorsteher mit (2400 Mark bis 4800 Mark) 5600 Mark;	
	11 Sekretäre und 43 Buchhalter und Sekretäre mit technischer Vorbildung mit (1800 Mark bis 4200 Mark) 106400 Mark;	
	3 Kassen-Assistenten mit (1800 Mark bis 3000 Mark) 5400 Mark	144300
3.	12 Kassenboten mit (1200 Mark bis 1600 Mark)	15320
	(Ein Unterbeamter hat Dienstwohnung und ist berechtigt, das Feuerungsmaterial zu seinem eigenen Bedarfe gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten der Anstalt zu entnehmen.)	
	Summe Titel 1 bis 3	208120
	zu übertragen	208120

Titel	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1904 Mark
	Übertrag	208 120
4.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten	45 420
	Summe Titel 4 für sich.	
	Andere persönliche Ausgaben.	
5.	Remunerierung von Hilfsarbeitern und Hilfskassenboten, einschließlich 1 800 Mark Remuneration für ein Mitglied des statistischen Bureaus für die Wahrnehmung der mit der Leitung der statistischen Abteilung verbundenen Geschäfte	42 150
6.	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen ... (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	23 720
7.	Pensionen und laufende Unterstützungen	—
	Summe Titel 5 bis 7	65 870
	Sächliche Ausgaben.	
8.	Bureaubedürfnisse (Schreib- und Packmaterialien; Drucksachen; Bibliothek; Heizung und Beleuchtung; Wasserverbrauch; Utensilien; Reinigungs- und Desinfektionskosten; Mankogelder für die Kassenführung; Heften der Akten; Abonnement von Zeitungen; Postporto-, Telegramm- und Fernsprechgebühren, Geldtransporte, Frachtgebühren für dienstliche Sendungen); Löhne und Kopialien; öffentliche Abgaben und Lasten, Miete für die Dienstwohnung des Direktors und sonstige vermischte Ausgaben	97 300
	zu übertragen	97 300
	zu übertragen	319 410

Titel	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1904 Mark.
	Überträge	319 410 97 300
9.	Unterhaltung des Dienstgebäudes	3 000
10.	Diäten und Fuhrkosten, einschließlich der Kosten für die Ausschußsitzungen.....	8 000
11.	Ausgaben auf Grund des Invalidenversicherungs- und des Krankenversicherungsgesetzes	200
	Summe Titel 8 bis 11	108 500
	Summe der Ausgabe	427 910
	(Die Verwaltungskosten im Betrage von 427 910 Mark werden aus den Erträgnissen der Anstalt bestritten.)	

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 11.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung einer Bergwerksdirektion in Zabrze unter Aufhebung der bisherigen Zentralverwaltung der Steinkohlenbergwerke König und Königin Luise daselbst, S. 69. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden ꝛc., S. 70.

(Nr. 10507). Allerhöchster Erlaß vom 20. Mai 1904, betreffend die Errichtung einer Bergwerksdirektion in Zabrze unter Aufhebung der bisherigen Zentralverwaltung der Steinkohlenbergwerke König und Königin Luise daselbst.

Auf Ihren Bericht vom 17. Mai d. J. bestimme Ich:

Die in Zabrze bestehende Zentralverwaltung der Steinkohlenbergwerke König und Königin Luise wird aufgehoben. Zur Verwaltung der Oberschlesischen staatlichen Steinkohlenbergwerke wird eine Bergwerksdirektion mit dem Sitze in Zabrze errichtet. Diese Direktion untersteht dem Oberbergamt in Breslau. Ihr Vorsitzender soll zur dritten Rangklasse der höheren Provinzialbeamten gehören. Der Geschäftsgang der Direktion wird durch eine von dem Minister für Handel und Gewerbe zu erlassende Geschäftsanweisung geregelt.

Neues Palais, den 20. Mai 1904.

Wilhelm.

Möller.

An den Minister für Handel und Gewerbe.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Mai 1904.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 25. März 1903 Allerhöchst vollzogene Statut für den Alt-Terranowa Ent- und Bewässerungsverband im Elbinger Deichverband und Landkreis Elbing durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 19 S. 157, ausgegeben am 7. Mai 1904;
2. der am 3. April 1904 Allerhöchst vollzogene zweite Nachtrag zu dem Statute für die Schwetzkau-Deutsch-Wilkeer Entwässerungsgenossenschaft im Kreise Lissa vom 22./21. August 1900/1901 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 18. S. 193, ausgegeben am 3. Mai 1904.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 12.

(Nr. 10508.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Breslau. Vom 20. Mai 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Landgemeinden Herdain, Dürrgoy und Morgenau sowie die Gutsbezirke Morgenau und Leerbeutel werden mit dem 1. April 1904 von dem Landkreise Breslau abgetrennt und mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Breslau vereinigt. Mit dem gleichen Zeitpunkte scheiden die genannten Landgemeinden und Gutsbezirke aus dem durch die Kreise Breslau Land und Neumarkt gebildeten fünften Wahlbezirke des Regierungsbezirkes Breslau aus (Nr. IV 5 der Anlage zu dem Gesetze, die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten betreffend, vom 27. Juni 1860, Gesetz-Samml. S. 357) und treten dem den Stadtkreis Breslau umfassenden vierten Wahlbezirke dieses Regierungsbezirkes (Nr. IV 4 der bezeichneten Anlage) hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, Potsdam, den 20. Mai 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein.
Möller. v. Budde. v. Einem.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Samml. 1904. (Nr. 10508.) 17

Ausgegeben zu Berlin den 30. Mai 1904.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 13.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Wechselproteststunden, S. 73. — Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Bonn, S. 74. — Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Bochum, S. 87. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden ꝛc., S. 102.

(Nr. 10509.) Gesetz, betreffend die Wechselproteststunden. Vom 1. Juni 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

Wechselproteste dürfen nur von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends, zu einer früheren oder späteren Tageszeit aber nur mit Einwilligung des Protestaten erhoben werden. Die Einwilligung muß ausdrücklich erklärt sein; sie ist in dem Proteste zu beurkunden.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1904 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 1. Juni 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein.
Möller. v. Budde. v. Einem.

Ausgegeben zu Berlin den 9. Juni 1904.

(Nr 10510.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Bonn. Vom 1 Juni 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Landgemeinden Poppelsdorf, Kessenich, Endenich und Dottendorf werden vom 1. April 1904 ab, unter Abtrennung von dem Landkreise Bonn, mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Bonn nach Maßgabe der in den Anlagen unter Nr. I bis IV abgedruckten Verträge vom 5. August 1903 vereinigt.

I—IV.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 1. Juni 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz.
Frhr v. Rheinbaben. Frhr. v. Hammerstein. Möller. v. Budde.

Anlage I.

Zwischen der Stadt Bonn, vertreten durch den Oberbürgermeister Wilhelm Spiritus in Bonn einerseits, und der Landgemeinde Poppelsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Wilhelm Bennauer und den Gemeindevorsteher Johann Natter, beide in Poppelsdorf, andererseits, ist auf Grund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in Bonn vom 25. April 1902 und 31. Juli 1903 sowie des Gemeinderats in Poppelsdorf vom 19. November 1901 und 28. Juli 1903 nachstehender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1.

Vom 1. April 1904 ab wird die Landgemeinde Poppelsdorf von dem Landkreise Bonn getrennt und mit dem Stadtkreise Bonn, unter einer einheitlichen Verwaltung, vereinigt.

Die Einwohner von Bonn und Poppelsdorf werden von dem Tage der Vereinigung an hinsichtlich aller Rechte und Pflichten, welche mit der Gemeindeangehörigkeit verknüpft sind, sowie rücksichtlich der Benutzung der beiderseitigen Gemeindeanstalten und Einrichtungen einander gleichgestellt, soweit nicht im nachstehenden Abweichendes bestimmt ist.

§ 2.

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen beider Gemeinden wird bei der kommunalen Vereinigung in Aktiven und Passiven zu einem einzigen Ganzen verschmolzen.

Die erweiterte Stadtgemeinde Bonn tritt somit in alle privatrechtlichen Befugnisse und Verbindlichkeiten der Gemeinde Poppelsdorf als deren Rechtsnachfolgerin ein.

Hierdurch werden jedoch die besonderen Bestimmungen von Stiftungen nicht berührt; vielmehr bleibt das Stiftungsvermögen beider Gemeinden den stiftungsmäßigen Zwecken nach wie vor erhalten.

§ 3.

Mit dem Tage der Vereinigung übernimmt die Stadtverwaltung von Bonn die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten von Poppelsdorf sowie die dem Gemeindevorstande daselbst zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten. Die Stadtverwaltung von Bonn tritt in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche nach Gesetz oder auf Grund besonderer Rechtstitel der Gemeindeverwaltung von Poppelsdorf zustehen oder obliegen.

§ 4.

Die in Bonn geltenden Polizeiverordnungen, Ortsstatute, Regulative, Steuerordnungen, Stadtverordnetenbeschlüsse und sonstigen Bestimmungen erhalten in Poppelsdorf Wirksamkeit, soweit in diesem Vertrage nicht Abweichendes bestimmt wird.

Der Oberbürgermeister zu Bonn hat, soweit erforderlich, die Anordnungen zum Zwecke der Einführung der Bonner Polizeiverordnungen, Ortsstatute, Regulative, Steuerordnungen, Stadtverordnetenbeschlüsse und sonstigen Bestimmungen für Poppelsdorf zu treffen.

Von dem Tage der Einführung der Bonner Bestimmungen an verlieren die entsprechenden bisherigen Polizeiverordnungen, Ortsstatute, Regulative, Steuerordnungen, Gemeinderatsbeschlüsse und sonstigen Bestimmungen von Poppelsdorf ihre Geltung.

Der von der Stadtverordnetenversammlung zu Bonn unterm 22. Oktober 1888 gefaßte Beschluß über den Schlachtzwang soll bis auf weiteres für Poppelsdorf nur Gültigkeit bezüglich des gewerbsmäßigen Schlachtens haben.

§ 5.

Zum Zwecke der Wahlen für die Stadtverordnetenversammlung bilden die jetzige Stadtgemeinde Bonn einerseits und die Landgemeinden Poppelsdorf, Kessenich, Endenich und Dottendorf anderseits bis zum 1. Januar 1917 je einen besonderen Wahlbezirk.

Auf den Wahlbezirk der jetzigen Stadtgemeinde Bonn entfallen 30 Stadtverordnete, auf denjenigen der Landgemeinden Poppelsdorf, Kessenich, Endenich und Dottendorf 9 Stadtverordnete, und zwar je ein Drittel für jede Abteilung.

Die Wahlen finden in den beiden Wahlbezirken gleichzeitig statt.

Von den in dem Wahlbezirke der Landgemeinden erstmalig gewählten 9 Stadtverordneten scheidet aus jeder Abteilung je einer nach zwei Jahren und je einer nach vier Jahren aus.

Die Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt.

In dem Wahlbezirke der Landgemeinden erhält das für den Wahlbezirk der Stadtgemeinde Bonn geltende Ortsstatut, betreffend die Bildung der Wählerabteilungen bei den Gemeindewahlen, vom 10. Januar 1901 keine Wirksamkeit; vielmehr behält es für ersteren Bezirk bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Samml. S. 185) sein Bewenden.

Da die ersten regelmäßigen Ergänzungswahlen zur Stadtverordnetenversammlung erst im November 1905 stattfinden und die hierbei gewählten Stadtverordneten erst mit Anfang des Jahres 1906 ihr Amt antreten, wählt der Gemeinderat von Poppelsdorf für die Übergangszeit drei Stadtverordnete aus seiner Mitte, deren Amtszeit bis Ende des Jahres 1905 dauert. Von den zu Wählenden muß je einer aus den Gemeindewahlen der ersten, zweiten und dritten Klasse hervorgegangen sein.

§ 6.

Den gemäß § 5 von den Landgemeinden gewählten Stadtverordneten wird eine entsprechende Beteiligung an den städtischen Kommissionen eingeräumt.

§ 7.

Die Stadt Bonn verpflichtet sich, innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach der erfolgten Vereinigung beider Gemeinden in folgenden Straßen in Poppelsdorf Kanäle zur Ausführung zu bringen, und zwar in:

a) der Moltkestraße von der Gemeindegrenze bis zur Argelanderstraße,
b) der Argelanderstraße von der Gemeindegrenze bis zur Reuterstraße,
c) der verlängerten Argelanderstraße von der Reuterstraße bis zur Kessenicherstraße,
d) der Kessenicherstraße von der verlängerten Argelanderstraße bis zur Kirschallee,
e) der Ermekeilstraße,
f) der Louisenstraße von der Reuterstraße bis in Höhe der Schützenvilla,
g) der Roonstraße von der Argelanderstraße bis zur Schloßstraße,
h) der Blücherstraße vom Jagdwege bis zu der verlängerten Argelanderstraße,
i) der Kurfürstenstraße von der Argelanderstraße bis zur Reuterstraße,
k) dem Jagdwege von der Reuterstraße bis zur Kessenicherstraße,
l) der Kirschallee von der Friedrichstraße bis zum Burggarten,
m) der Reuterstraße von der Friedrichstraße bis zum Jagdwege,

n) der Friedrichstraße,
o) dem Venusbergerwege,
p) der Schloßstraße,
q) der Straße am Weiher,
r) der Straße Grüner Weg,
s) der Meckenheimerstraße vom Jägerhofe bis zu dem bereits vorhandenen städtischen Kanale.

Von diesen Kanälen sollen die zu b, c, d, i, k und s zunächst ausgebaut werden.

§ 8.

Der Friedhof zu Poppelsdorf dient nach der Eingemeindung zur Beerdigung der im bisherigen Gemeindebezirke Poppelsdorf verstorbenen Personen. Aus dem bisherigen Gebiete der Stadt Bonn dürfen nach näherer Anordnung der städtischen Verwaltung in Bonn auf diesem Friedhofe nur solche Verstorbene beerdigt werden, welche in dem westlich der Staatseisenbahnlinie Cöln–Coblenz gelegenen Stadtteile wohnten.

Gegenwärtiger Vertrag wurde in zwei Exemplaren aufgenommen, genehmigt und unterschrieben.

Bonn, den 5. August 1903.

Der Oberbürgermeister.
(L. S.) Spiritus.

Poppelsdorf, den 5. August 1903.

Der Bürgermeister von Poppelsdorf.
(L. S.) Bennauer.

Der Gemeindevorsteher
(L. S.) Natter.

Anlage II.

Zwischen der Stadt Bonn, vertreten durch den Oberbürgermeister Wilhelm Spiritus in Bonn einerseits und der Landgemeinde Kessenich, vertreten durch den Beigeordneten Heinrich Lücker in Poppelsdorf und den Gemeindevorsteher Heinrich Otten in Kessenich andererseits, ist auf Grund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in Bonn vom 25. April 1902 und 31. Juli 1903

sowie des Gemeinderats in Kessenich vom 11 Januar 1902 und 28. Juli 1903 nachstehender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1.

Vom 1. April 1904 ab wird die Landgemeinde Kessenich von dem Landkreise Bonn getrennt und mit dem Stadtkreise Bonn, unter einer einheitlichen Verwaltung, vereinigt.

Die Einwohner von Bonn und Kessenich werden von dem Tage der Vereinigung an hinsichtlich aller Rechte und Pflichten, welche mit der Gemeindeangehörigkeit verknüpft sind, sowie rücksichtlich der Benutzung der beiderseitigen Gemeindeanstalten und Einrichtungen einander gleichgestellt, soweit nicht im nachstehenden Abweichendes bestimmt ist.

§ 2.

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen beider Gemeinden wird bei der kommunalen Vereinigung in Aktiven und Passiven zu einem einzigen Ganzen verschmolzen.

Die erweiterte Stadtgemeinde Bonn tritt somit in alle privatrechtlichen Befugnisse und Verbindlichkeiten der Gemeinde Kessenich als deren Rechtsnachfolgerin ein.

Hierdurch werden jedoch die besonderen Bestimmungen von Stiftungen nicht berührt; vielmehr bleibt das Stiftungsvermögen beider Gemeinden den stiftungsmäßigen Zwecken nach wie vor erhalten.

§ 3.

Mit dem Tage der Vereinigung übernimmt die Stadtverwaltung von Bonn die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten von Kessenich sowie die dem Gemeindevorstande daselbst zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten. Die Stadtverwaltung von Bonn tritt in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche nach Gesetz oder auf Grund besonderer Rechtstitel der Gemeindeverwaltung von Kessenich zustehen oder obliegen.

§ 4.

Die in Bonn geltenden Polizeiverordnungen, Ortsstatute, Regulative, Steuerordnungen, Stadtverordnetenbeschlüsse und sonstigen Bestimmungen erhalten in Kessenich Wirksamkeit, soweit in diesem Vertrage nicht Abweichendes bestimmt wird.

Der Oberbürgermeister zu Bonn hat, soweit erforderlich, die Anordnungen zum Zwecke der Einführung der Bonner Polizeiverordnungen, Ortsstatute, Regulative, Steuerordnungen, Stadtverordnetenbeschlüsse und sonstigen Bestimmungen für Kessenich zu treffen.

Von dem Tage der Einführung der Bonner Bestimmungen an verlieren die entsprechenden bisherigen Polizeiverordnungen, Ortsstatute, Regulative, Steuerordnungen, Gemeinderatsbeschlüsse und sonstigen Bestimmungen von Kessenich ihre Geltung.

Der von der Stadtverordnetenverſammlung zu Bonn unterm 22. Oktober 1888 gefaßte Beſchluß über den Schlachtzwang ſoll bis auf weiteres für Keſſenich nur Gültigkeit bezüglich des gewerbsmäßigen Schlachtens haben.

Es ſoll jedoch den Metzgern geſtattet ſein, noch ein Jahr nach erfolgter Eingemeindung in ihren Schlachthäuſern zu ſchlachten, ſofern dieſe den polizeilichen Vorſchriften entſprechen.

Die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksſchulen in Keſſenich werden vom Tage der Vereinigung beider Gemeinden ab in ihrem Dienſteinkommen den Lehrern und Lehrerinnen in Grau-Rheindorf gleichgeſtellt.

§ 5.

Zum Zwecke der Wahlen für die Stadtverordnetenverſammlung bilden die jetzige Stadtgemeinde Bonn einerſeits und die Landgemeinden Poppelsdorf, Keſſenich, Endenich und Dottendorf andererſeits bis zum 1. Januar 1917 je einen beſonderen Wahlbezirk.

Auf den Wahlbezirk der jetzigen Stadtgemeinde Bonn entfallen 30 Stadtverordnete, auf denjenigen der Landgemeinden Poppelsdorf, Keſſenich, Endenich und Dottendorf 9 Stadtverordnete, und zwar je ein Drittel für jede Abteilung.

Die Wahlen finden in den beiden Wahlbezirken gleichzeitig ſtatt.

Von den in dem Wahlbezirke der Landgemeinden erſtmalig gewählten 9 Stadtverordneten ſcheidet aus jeder Abteilung je einer nach zwei Jahren und je einer nach vier Jahren aus.

Die Ausſcheidenden werden durch das Los beſtimmt.

In dem Wahlbezirke der Landgemeinden erhält das für den Wahlbezirk der Stadtgemeinde Bonn geltende Ortsſtatut, betreffend die Bildung der Wählerabteilungen bei den Gemeindewahlen, vom 10. Januar 1901 keine Wirkſamkeit; vielmehr behält es für erſteren Bezirk bei den Beſtimmungen des Geſetzes vom 30. Juni 1900 (Geſetz-Samml. S. 185) ſein Bewenden.

Da die erſten regelmäßigen Ergänzungswahlen zur Stadtverordnetenverſammlung erſt im November 1905 ſtattfinden und die hierbei gewählten Stadtverordneten erſt mit Anfang des Jahres 1906 ihr Amt antreten, wählt der Gemeinderat von Keſſenich für die Übergangszeit drei Stadtverordnete aus ſeiner Mitte, deren Amtszeit bis Ende des Jahres 1905 dauert. Von den zu Wählenden muß je einer aus den Gemeindewahlen der erſten, zweiten und dritten Klaſſe hervorgegangen ſein.

§ 6.

Den gemäß § 5 von den Landgemeinden gewählten Stadtverordneten wird eine entſprechende Beteiligung an den ſtädtiſchen Kommiſſionen eingeräumt.

§ 7.

Die Stadt Bonn verpflichtet ſich nach erfolgter Vereinigung beider Gemeinden zu folgenden Leiſtungen:

a) Über das hinzugekommene Gebiet von Keſſenich wird ein Bebauungs- und Kanaliſationsplan aufgeſtellt.

b) Der Ausbau der Schumannstraße zwischen Reuterweg und Pützgasse in Kessenich soll sofort in Angriff genommen und so gefördert werden, daß derselbe, vom Tage der Vereinigung an gerechnet, in fünf Jahren für den Verkehr und Anbau fertiggestellt ist.

c) Es wird alsbald, längstens binnen drei Jahren, ein Kanal vom Rheinweg durch die Kreuzstraße, Marienstraße bis zur Mechenstraße hergestellt. Nach Fertigstellung der Kanäle durch den Rheinweg und die Schumannstraße soll das Tagewasser der Pütz-, Mechen- und Burgstraße, soweit es die natürlichen Höhenverhältnisse gestatten, oberirdisch in vorgenannte Stammkanäle abgeleitet werden.

§ 8.

Der Friedhof zu Kessenich dient nach der Vereinigung der beiden Gemeinden nach wie vor zur Beerdigung der im bisherigen Gemeindebezirke Kessenich verstorbenen Personen. Aus dem bisherigen Gebiete der Stadt Bonn dürfen nach näherer Anordnung der städtischen Verwaltung in Bonn auf diesen Friedhof nur solche Verstorbene beerdigt werden, welche in dem westlich der Staatsbahn Cöln–Coblenz und in dem nördlich von Kessenich und zwar von der Staatsbahn bis zur Gemeindegrenze von Poppelsdorf liegenden Stadtteile wohnten. Die Grenze in diesem nördlichen Teile bilden die Weber- und Moltkestraße; sie gehören, wie auch der zu Bonn zählende Teil des Rheinwegs, mit zum Beerdigungsbezirke von Kessenich.

Gegenwärtiger Vertrag wurde in zwei Exemplaren aufgenommen, genehmigt und unterschrieben.

Bonn, den 5. August 1903.

Der Oberbürgermeister.
(L. S.) Spiritus.

Poppelsdorf, den 5. August 1903.

Der Bürgermeister.
J. V.
Der Beigeordnete.
(L. S.) Lücker.

Kessenich, den 5. August 1903

Der Gemeindevorsteher von Kessenich.
(L. S.) Otten.

Anlage III.

Zwischen der Stadt Bonn, vertreten durch den Oberbürgermeister Wilhelm Spiritus in Bonn einerseits, und der Landgemeinde Endenich, vertreten durch den Bürgermeister Wilhelm Bennauer in Poppelsdorf und den Gemeindevorsteher Wilhelm Hubert Stahl in Endenich andererseits, ist auf Grund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in Bonn vom 25. April 1902 und 31. Juli 1903 sowie des Gemeinderats zu Endenich vom 20. März 1902 und 30. Juli 1903 nachstehender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1.

Vom 1. April 1904 ab wird die Landgemeinde Endenich von dem Landkreise Bonn getrennt und mit dem Stadtkreise Bonn, unter einer einheitlichen Verwaltung, vereinigt.

Die Einwohner von Bonn und Endenich werden von dem Tage der Vereinigung an hinsichtlich aller Rechte und Pflichten, welche mit der Gemeindeangehörigkeit verknüpft sind, sowie rücksichtlich der Benutzung der beiderseitigen Gemeindeanstalten und Einrichtungen einander gleichgestellt, soweit nicht im nachstehenden Abweichendes bestimmt ist.

§ 2.

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen beider Gemeinden wird bei der kommunalen Vereinigung in Aktiven und Passiven zu einem einzigen Ganzen verschmolzen.

Die erweiterte Stadtgemeinde Bonn tritt somit in alle privatrechtlichen Befugnisse und Verbindlichkeiten der Gemeinde Endenich als deren Rechtsnachfolgerin ein.

Hierdurch werden jedoch die besonderen Bestimmungen von Stiftungen nicht berührt; vielmehr bleibt das Stiftungsvermögen beider Gemeinden den stiftungsmäßigen Zwecken nach wie vor erhalten.

§ 3.

Mit dem Tage der Vereinigung übernimmt die Stadtverwaltung von Bonn die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten von Endenich sowie die dem Gemeindevorstande daselbst zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten. Die Stadtverwaltung von Bonn tritt in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche nach Gesetz oder auf Grund besonderer Rechtstitel der Gemeindeverwaltung von Endenich zustehen oder obliegen.

§ 4.

Die in Bonn geltenden Polizeiverordnungen, Ortsstatute, Regulative, Steuerordnungen, Stadtverordnetenbeschlüsse und sonstigen Bestimmungen erhalten in Endenich Wirksamkeit, soweit in diesem Vertrage nicht Abweichendes bestimmt wird.

Der Oberbürgermeister zu Bonn hat, soweit erforderlich, die Anordnungen zum Zwecke der Einführung der Bonner Polizeiverordnungen, Ortsstatute, Regulative, Steuerordnungen, Stadtverordnetenbeschlüsse und sonstigen Bestimmungen für Endenich zu treffen.

Von dem Tage der Einführung der Bonner Bestimmungen an verlieren die entsprechenden bisherigen Polizeiverordnungen, Ortsstatute, Regulative, Steuerordnungen, Gemeinderatsbeschlüsse und sonstigen Bestimmungen von Endenich ihre Geltung.

Der von der Stadtverordnetenversammlung zu Bonn unterm 22. Oktober 1888 gefaßte Beschluß über den Schlachtzwang soll bis auf weiteres für Endenich nur Gültigkeit bezüglich des gewerbsmäßigen Schlachtens haben.

Die Lehrer und Lehrerinnen an der öffentlichen Volksschule in Endenich werden vom Tage der Vereinigung beider Gemeinden den Lehrern und Lehrerinnen in Grau-Rheindorf gleichgestellt.

§ 5.

Zum Zwecke der Wahlen für die Stadtverordnetenversammlung bilden die jetzige Stadtgemeinde Bonn einerseits und die Landgemeinden Poppelsdorf, Kessenich, Endenich und Dottendorf andererseits bis zum 1. Januar 1917 je einen besonderen Wahlbezirk.

Auf den Wahlbezirk der jetzigen Stadtgemeinde Bonn entfallen 30 Stadtverordnete, auf denjenigen der Landgemeinden Poppelsdorf, Kessenich, Endenich und Dottendorf 9 Stadtverordnete, und zwar je ein Drittel für jede Abteilung.

Die Wahlen finden in den beiden Wahlbezirken gleichzeitig statt.

Von den in dem Wahlbezirke der Landgemeinden erstmalig gewählten 9 Stadtverordneten scheidet aus jeder Abteilung je einer nach zwei Jahren und je einer nach vier Jahren aus.

Die Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt.

In dem Wahlbezirke der Landgemeinden erhält das für den Wahlbezirk der Stadtgemeinde Bonn geltende Ortsstatut, betreffend die Bildung der Wählerabteilungen bei den Gemeindewahlen, vom 10. Januar 1901 keine Wirksamkeit; vielmehr behält es für ersteren Bezirk bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Samml. S. 185) sein Bewenden.

Da die ersten regelmäßigen Ergänzungswahlen zur Stadtverordnetenversammlung erst im November 1905 stattfinden und die hierbei gewählten Stadtverordneten erst mit Anfang des Jahres 1906 ihr Amt antreten, wählt der Gemeinderat von Endenich für die Übergangszeit drei Stadtverordnete aus seiner Mitte, deren Amtszeit bis Ende des Jahres 1905 dauert. Von den zu Wählenden muß je einer aus den Gemeindewahlen der ersten, zweiten und dritten Klasse hervorgegangen sein.

§ 6.

Den gemäß § 5 von den Landgemeinden gewählten Stadtverordneten wird eine entsprechende Beteiligung an den städtischen Kommissionen eingeräumt.

§ 7.

Die Stadt Bonn verpflichtet sich nach erfolgter Vereinigung beider Gemeinden zu folgenden Leistungen:

a) Über das hinzugekommene Gebiet von Endenich wird ein Bebauungs- und Kanalisationsplan aufgestellt.

b) Die Talstraße in Endenich zwischen Endenicher Allee und Poppelsdorferstraße soll nach einem noch festzustellenden Fluchtlinienplan in einer Breite von 12 Metern und zwar einer makadamisierten 7 Meter breiten Fahrbahn mit Bordsteinen und gepflasterter Rinne, sowie zwei je 2,50 Meter breiten bekiesten Schrittwegen ausgebaut und sollen die Tagewässer aus der Talstraße derart unterirdisch abgeführt werden, daß auch diejenigen Tagewässer der Poppelsdorferstraße, welche sich an der Einmündung der Talstraße in letztere sammeln, mit abgeleitet werden.

c) Die verlängerte Immenburgerstraße in Endenich zwischen städtischem Schlachthof und Pfaffenweiherweg soll in einer Breite von 12 Metern und zwar einer 7 Meter breiten makadamisierten Fahrbahn mit Bordsteinen und gepflasterter Rinne, sowie zwei je $2^1/_2$ Meter breiten bekiesten Schrittwegen ausgebaut werden.

Die Stadt Bonn verpflichtet sich nach Inkrafttreten der Eingemeindung von Endenich alsbald diejenigen Maßnahmen zu treffen und durchzuführen, welche zur Beschaffung der zur Erbreiterung der vorstehend genannten Talstraße und Immenburgerstraße auf 12 Meter notwendigen Grundfläche erforderlich sind.

Nachdem das Eigentum dieser Grundflächen auf die Stadt Bonn übergegangen ist, soll der Ausbau dieser Straßen, wie vorstehend angegeben, sofort in Angriff genommen und von diesem Zeitpunkt an in längstens zwei Jahren beendigt werden.

d) Der Kanal in der Endenicherstraße soll innerhalb zweier Jahre bis zur Einmündung der verlängerten Nußallee in erstere Straße verlängert werden.

e) Für die Abführung der Tagewässer an der Ecke der Bonnerstraße und Frohngasse soll bestens gesorgt werden, soweit solches ohne Kanalisation möglich ist.

§ 8.

Der Friedhof zu Endenich dient nach der Vereinigung der beiden Gemeinden nach wie vor zur Beerdigung der im bisherigen Gemeindebezirk Endenich verstorbenen Personen.

Aus dem bisherigen Gebiete der Stadt Bonn dürfen nach näherer Anordnung der städtischen Verwaltung in Bonn auf diesem Friedhofe nur solche Verstorbene beerdigt werden, welche westlich der Humboldtstraße, des Teiles der

Baumschuler Allee zwischen Humboldtstraße und Jagdweg, des Jagdwegs und daran anschließend der Staatsbahn Cöln–Coblenz wohnten.

Gegenwärtiger Vertrag wurde in zwei Exemplaren aufgenommen, genehmigt und unterschrieben.

Bonn, den 5. August 1903.

Der Oberbürgermeister.
(L. S.) Spiritus.

Poppelsdorf, den 5. August 1903.

Der Bürgermeister.
(L. S.) Bennauer.

Endenich, den 5. August 1903.

Der Gemeindevorsteher von Endenich.
(L. S.) Stahl.

Anlage IV.

Zwischen der Stadt Bonn, vertreten durch den Oberbürgermeister Wilhelm Spiritus in Bonn einerseits, und der Landgemeinde Dottendorf, vertreten durch den Beigeordneten Heinrich Lücker in Poppelsdorf und den Gemeindevorsteher Friedrich Paul Mönkemöller in Dottendorf andererseits, ist auf Grund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in Bonn vom 3. Oktober 1902 und 31. Juli 1903 sowie des Gemeinderats in Dottendorf vom 4. Juli 1902, 4. August 1902 und 4. August 1903 nachstehender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1.

Vom 1. April 1904 ab wird die Landgemeinde Dottendorf von dem Landkreise Bonn getrennt und mit dem Stadtkreise Bonn, unter einer einheitlichen Verwaltung, vereinigt.

Die Einwohner von Bonn und Dottendorf werden von dem Tage der Vereinigung an hinsichtlich aller Rechte und Pflichten, welche mit der Gemeindeangehörigkeit verknüpft sind, sowie rücksichtlich der Benutzung der beiderseitigen Gemeindeanstalten und Einrichtungen einander gleichgestellt, soweit nicht im nachstehenden Abweichendes bestimmt ist.

§ 2.

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen beider Gemeinden wird bei der kommunalen Vereinigung in Aktiven und Passiven zu einem einzigen Ganzen verschmolzen.

Die erweiterte Stadtgemeinde Bonn tritt somit in alle privatrechtlichen Befugnisse und Verbindlichkeiten der Gemeinde Dottendorf als deren Rechtsnachfolgerin ein.

Hierdurch werden jedoch die besonderen Bestimmungen von Stiftungen nicht berührt; vielmehr bleibt das Stiftungsvermögen beider Gemeinden den stiftungsmäßigen Zwecken nach wie vor erhalten.

§ 3.

Mit dem Tage der Vereinigung übernimmt die Stadtverwaltung von Bonn die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten von Dottendorf sowie die dem Gemeindevorstande daselbst zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten. Die Stadtverwaltung von Bonn tritt in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche nach Gesetz oder auf Grund besonderer Rechtstitel der Gemeindeverwaltung von Dottendorf zustehen oder obliegen.

§ 4.

Die in Bonn geltenden Polizeiverordnungen, Ortsstatute, Regulative, Steuerordnungen, Stadtverordnetenbeschlüsse und sonstigen Bestimmungen erhalten in Dottendorf Wirksamkeit, soweit in diesem Vertrage nicht Abweichendes bestimmt wird.

Der Oberbürgermeister zu Bonn hat, soweit erforderlich, die Anordnungen zum Zwecke der Einführung der Bonner Polizeiverordnungen, Ortsstatute, Regulative, Steuerordnungen, Stadtverordnetenbeschlüsse und sonstigen Bestimmungen für Dottendorf zu treffen.

Von dem Tage der Einführung der Bonner Bestimmungen an verlieren die entsprechenden bisherigen Polizeiverordnungen, Ortsstatute, Regulative, Steuerordnungen, Gemeinderatsbeschlüsse und sonstigen Bestimmungen von Dottendorf ihre Geltung.

Der von der Stadtverordnetenversammlung zu Bonn unterm 22. Oktober 1888 gefaßte Beschluß über den Schlachtzwang soll bis auf weiteres für Dottendorf nur Gültigkeit bezüglich des gewerbsmäßigen Schlachtens haben.

Es soll jedoch den Metzgern gestattet sein, noch ein Jahr nach erfolgter Eingemeindung in ihren Schlachthäusern zu schlachten, sofern diese den polizeilichen Vorschriften entsprechen.

§ 5.

Zum Zwecke der Wahlen für die Stadtverordnetenversammlung bilden die jetzige Stadtgemeinde Bonn einerseits und die Landgemeinden Poppelsdorf,

Kessenich, Endenich und Dottendorf anderseits bis zum 1. Januar 1917 je einen besonderen Wahlbezirk.

Auf den Wahlbezirk der jetzigen Stadtgemeinde Bonn entfallen 30 Stadtverordnete, auf denjenigen der Landgemeinden Poppelsdorf, Kessenich, Endenich und Dottendorf 9 Stadtverordnete, und zwar je ein Drittel für jede Abteilung.

Die Wahlen finden in den beiden Wahlbezirken gleichzeitig statt.

Von den in dem Wahlbezirke der Landgemeinden erstmalig gewählten 9 Stadtverordneten scheidet aus jeder Abteilung je einer nach zwei Jahren und je einer nach vier Jahren aus.

Die Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt.

In dem Wahlbezirke der Landgemeinden erhält das für den Wahlbezirk der Stadtgemeinde Bonn geltende Ortsstatut, betreffend die Bildung der Wählerabteilungen bei den Gemeindewahlen, vom 10. Januar 1901 keine Wirksamkeit; vielmehr behält es für ersteren Bezirk bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Samml. S. 185) sein Bewenden.

Die ersten regelmäßigen Ergänzungswahlen zur Stadtverordnetenversammlung finden im November 1905 statt.

§ 6.

Den gemäß § 5 von den Landgemeinden gewählten Stadtverordneten wird eine entsprechende Beteiligung an den städtischen Kommissionen eingeräumt.

Gegenwärtiger Vertrag wurde in zwei Exemplaren aufgenommen, genehmigt und unterschrieben.

Bonn, den 5. August 1903

Der Oberbürgermeister
(L. S.) Spiritus.

Poppelsdorf, den 5. August 1903.

Der Bürgermeister
J. V.
Der Beigeordnete
(L. S.) Lücker.

Dottendorf, den 5. August 1903.

Der Gemeindevorsteher von Dottendorf
(L. S.) Fr. Mönkemöller.

(Nr. 10511.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Bochum. Vom 1. Juni 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Landgemeinden Wiemelhausen, Hamme, Hofstede und Grumme werden vom 1. April 1904 ab, unter Abtrennung von dem Landkreise Bochum, mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Bochum nach Maßgabe der in den Anlagen unter Nr. I bis IV abgedruckten Verträge vom 7./12. und 18. Februar 1904 vereinigt. I–IV.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 1. Juni 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz.
Frhr. v. Rheinbaben. Frhr. v. Hammerstein. Möller. v. Budde.

Anlage I.

Vertrag.

Für den Fall, daß die Vereinigung der Landgemeinde Wiemelhausen mit der Stadt Bochum die Allerhöchste Genehmigung erhält, soll der nachfolgende Vertrag in Kraft treten:

Zwischen der Stadt Bochum vertreten durch den Magistrat zu Bochum, dieser handelnd auf Grund der Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordnetenversamlung vom 14./17. Oktober und 31. Oktober 1902 einerseits und der Landgemeinde Wiemelhausen, vertreten durch den Amtmann Paul Booß zu Altenbochum und Gemeindevorsteher Wilhelm Schulte-Ostermann zu Wiemelhausen, letztere handelnd auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung Wiemelhausen vom 11. Juni 1902 andererseits, ist heute nachstehender Vertrag abgeschlossen und urkundlich vollzogen worden.

§ 1.

Die Stadt Bochum und die Landgemeinde Wiemelhausen treten zu einer einzigen, unter einer Verwaltung stehenden Stadtgemeinde Bochum zusammen.

Es werden mithin alle Einwohner des erweiterten Stadtbezirkes, soweit nachstehend nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, hinsichtlich aller Rechte und Pflichten, welche mit der Gemeindeangehörigkeit verknüpft sind, sowie rücksichtlich der Benutzung der beiderseitigen Gemeindeanstalten einander gleichgestellt.

§ 2.

Das sämtliche Vermögen der Stadt Bochum sowie der Landgemeinde Wiemelhausen wird bei der kommunalen Vereinigung in Aktiven und Passiven zu einem Ganzen verschmolzen. Die vereinigte Stadtgemeinde tritt somit in alle privatrechtlichen Befugnisse und Verbindlichkeiten der Einzelgemeinden Stadt Bochum und Wiemelhausen als deren Rechtsnachfolgerin ein.

§ 3.

Mit dem Tage der Vereinigung übernimmt die Stadtverwaltung der vergrößerten Stadtgemeinde die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in den jetzigen Einzelgemeinden Bochum und Wiemelhausen. Die Stadtverwaltung der vereinigten Stadtgemeinde tritt in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche nach Gesetz oder auf Grund besonderer Rechtstitel den Verwaltungen der Einzelgemeinden zustehen, beziehungsweise obliegen.

§ 4.

Die in Bochum bestehende Einrichtung des Geweindewesens sowie die daselbst geltenden Steuerordnungen, Ortsstatute, Reglements, Polizeiverordnungen und Gemeindebeschlüsse erhalten in dem Wiemelhauser Bezirke Wirksamkeit, soweit nachstehend nicht etwa Abweichendes bestimmt wird. Der Erste Bürgermeister von Bochum wird die zum Zwecke der Einführung erforderlichen Anordnungen treffen und verlieren mit dieser Einführung die entsprechenden, jetzt in Wiemelhausen geltenden Bestimmungen ihre Kraft.

§ 5.

Es bleibt dem Gemeindevorsteher von Wiemelhausen bis zum Tage der Vereinigung freie Entschließung gewahrt, ob er in den Dienst der Stadt Bochum als unbesoldeter Beigeordneter (Magistratsmitglied) übertreten will oder nicht. Sollte derselbe nicht gewillt sein, das vorgenannte Amt zu bekleiden, so muß bis zu dem genannten Zeitpunkte von der bisherigen Gemeindevertretung von Wiemelhausen für sechs Jahre eine Ersatzwahl von einem Magistratsmitgliede vorgenommen werden.

§ 6.

Mit dem Tage der Vereinigung erhöht sich die Zahl der Stadtverordneten von Bochum um drei Mitglieder. Für das erste Mal werden diese drei Stadtverordneten von der Gemeindevertretung in Wiemelhausen aus ihrer Mitgliederzahl derart gewählt, daß sich die Gewählten auf die drei Wählerabteilungen gleichmäßig verteilen.

Die Neuwahlen finden gleichzeitig mit den Stadtverordneten-Ergänzungswahlen in Bochum statt. Hierbei bildet die vergrößerte Stadtgemeinde einen einheitlichen, alle stimmberechtigten Wähler umfassenden Wahlbezirk.

§ 7.

Solange der Bezirk Wiemelhausen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 seine besondere Vertretung findet, wird den diesen Bezirk vertretenden Stadtverordneten eine entsprechende Beteiligung bei den ständigen Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung eingeräumt, derart, daß der Bezirk überall nach Verhältnis der Zahl seiner Stadtverordneten zu der des Bochumer Bezirkes, mindestens aber durch ein Mitglied vertreten sein muß.

§ 8.

Die Stadt Bochum übernimmt die bei dem Ausscheiden der Gemeinde Wiemelhausen aus dem Amtsverbande Bochum II Süd in der Amts- beziehungsweise Gemeindeverwaltung überflüssig werdenden Beamten, soweit sie das 21. Lebensjahr vollendet haben, unter Bedingungen, die eine Verschlechterung ihrer bisherigen Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse ausschließen und auch ihrer bisherigen Stellung und beruflichen Verwendung angemessen sind.

Die in der Stadt Bochum bestehenden Gehaltsregulative finden auf sämtliche von der Gemeinde Wiemelhausen und dem Amte Bochum II Süd übernommenen Beamten Anwendung, wenn dieselben auf Befragen ihr Einverständnis erklärt haben, anderenfalls bleiben ihre bisherigen Ordnungen auch ferner für sie maßgebend. Sollten die Beamten die Bochumer Gehaltsordnung anerkennen, aber jetzt schon ein höheres Gehalt beziehen, so bleibt ihnen letzteres belassen. Bezüglich ihrer Pensionierung und Witwen- und Waisenversorgung treten die Bochumer Statuten, soweit sie günstigeres enthalten, in Wirksamkeit und soweit die Zugehörigkeit zu der Westfälischen Witwen- und Waisenversorgungskasse eine andere Regelung nicht notwendig macht.

Besonders wird hervorgehoben, daß sich die Stadt Bochum verpflichtet, die Verwalterin des Armenhauses, Witwe Justus Dietz, mit zu übernehmen.

§ 9.

Auch nach Vereinigung mit Bochum soll in Wiemelhausen, südlich der Ottostraße, für den südlich der Ottostraße belegenen Gemeindebezirk ein Meldeamt und eine ordnungsmäßig eingerichtete Polizeistation sowie eine Abfertigungsstelle für Kranken-, Alters- und Invalidenversicherungsangelegenheiten verbleiben.

Zur Erhebung der Steuern sollen Termine in Mittel-Wiemelhausen, Brenschede und Steinkuhl wie bisher angesetzt werden.

§ 10.

Die Stadt Bochum ist verpflichtet, die vorhandenen und die noch entstehenden Straßen dauernd in dem bisherigen guten Zustande zu erhalten.

Um die Errichtung billiger Arbeiterwohnungen gemäß Ministerialerlaß vom 19. März 1901 nicht zu verhindern oder zu erschweren, sollen für den Bezirk südlich der Wasserstraße die ortsstatutarischen Vorschriften über den Ausbau von Straßen für die Dauer von zwölf Jahren dahin ermäßigt werden, daß an Stelle der ortsstatutarisch vorgeschriebenen Pflasterung eine Chaussierung der Straßenfahrbahn als ausreichend erachtet wird.

§ 11.

Mit der Kanalisation ist den Vorflutverhältnissen und dem Bedürfnis entsprechend vorzugehen. Möglichst sind zunächst diejenigen Straßen zu kanalisieren, welche im Zusammenhange bebaut sind, und solche, in welchen die Keller häufig durch Grundwasser überschwemmt werden.

§ 12.

Die Stadt Bochum verpflichtet sich, folgende Straßen mit Gas- und Wasserleitung zu versehen und die Straßenbeleuchtung einzurichten:

1. innerhalb der nächsten vier Jahre:
   a) die Straßen in ganz Ehrenfeld und das von Erlemann aufgelegte Terrain,
   b) die Ottostraße und den grünen Weg, letzteren nach erfolgtem Ausbau,
   c) Friedrichstraße,
   d) Bochumerstraße bis Markstraße,
   e) Steinstraße bis zur Kirchstraße,
   f) Kirchstraße,
   g) tunlichst die Wasserstraße, zwischen Stein- und Friedrichstraße.
2. In 6 weiteren Jahren tunlichst:
   a) Heinrichstraße,
   b) Steinstraße südlich der Kirchstraße,
   c) Markstraße,
   d) Oststraße,
   e) die übrigen Straßen nach Bedürfnis.

§ 13.

Die Stadt Bochum verpflichtet sich, innerhalb eines Jahres nach erfolgter Eingemeindung im Bezirke Rechen einen eigenen Wochenmarkt einzurichten.

§ 14.

Die Stadt Bochum verpflichtet sich, nach Eingemeindung ein Ortsstatut zu erlassen, nach welchem der Schlachthauszwang innerhalb des Bezirkes Wiemelhausen sofort eingeführt werden soll.

Für den südlich der Wasserstraße gelegenen Teil soll für das nicht gewerbsmäßige Schlachten, der Schlachthauszwang erst nach 12 Jahren eingeführt werden.

§ 15.

Der vorhandene Friedhof bleibt bestehen und muß nach Bedarf erweitert werden.

Die bisherigen alten Preise zur Erlangung von Privat-Familiengruften bleiben für die Eingesessenen des Bezirkes Wiemelhausen so lange bestehen, wie der jetzt vorhandene Friedhof noch Plätze abgeben kann.

Bochum, den 7. Februar 1903.

Der Magistrat.

(L. S.) Graff. Held.

Altenbochum und Wiemelhausen, den 12. Februar 1903.

Der Amtmann.
(L. S.) Booß.

Der Gemeindevorsteher.
(L. S.) Schulte.

Anlage II.

Vertrag.

Für den Fall, daß die Vereinigung der Landgemeinde Hamme mit der Stadt Bochum die Allerhöchste Genehmigung erhält, soll der nachfolgende Vertrag in Kraft treten:

Zwischen der Stadt Bochum, vertreten durch den Ersten Bürgermeister zu Bochum, dieser handelnd auf Grund der Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung vom 16. Februar 1904 einerseits und der Landgemeinde Hamme, vertreten durch den Amtmann Ibing und Gemeindevorsteher Schade zu Hamme, letztere handelnd auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung Hamme vom 12. Februar 1904 andererseits, ist heute nachstehender Vertrag abgeschlossen und urkundlich vollzogen worden.

§ 1.

Die Stadt Bochum und die Landgemeinde Hamme treten zu einer einzigen, unter einer Verwaltung stehenden Stadtgemeinde Bochum zusammen. Es werden mithin alle Einwohner des erweiterten Stadtbezirkes, soweit nachstehend nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, hinsichtlich aller Rechte und Pflichten, welche mit der Gemeindeangehörigkeit verknüpft sind, sowie rücksichtlich der Benutzung der beiderseitigen Gemeindeanstalten einander gleichgestellt.

Der bisherige Bezirk der Landgemeinde Hamme erhält nach der Eingemeindung die Bezeichnung Bochum.

§ 2.

Das sämtliche Vermögen der Stadt Bochum sowie der Landgemeinde Hamme wird bei der kommunalen Vereinigung in Aktiven und Passiven zu einem Ganzen verschmolzen. Die vereinigte Stadtgemeinde tritt somit in alle privatrechtlichen Befugnisse und Verbindlichkeiten der Einzelgemeinden Stadt Bochum und Hamme als deren Rechtsnachfolgerin ein.

§ 3.

Mit dem Tage der Vereinigung übernimmt die Stadtverwaltung der vergrößerten Stadtgemeinde die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in den jetzigen Einzelgemeinden Bochum und Hamme. Die Stadtverwaltung der vereinigten Stadtgemeinde tritt in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche nach Gesetz oder auf Grund besonderer Rechtstitel den Verwaltungen der Einzelgemeinden zustehen beziehungsweise obliegen.

§ 4.

Die in Bochum bestehende Einrichtung des Gemeindewesens sowie die daselbst geltenden Steuerordnungen, Ortsstatute, Reglements, Polizeiverordnungen und Gemeindebeschlüsse erhalten in dem Hammer Bezirke Wirksamkeit, soweit nachstehend nicht etwas Abweichendes bestimmt wird.

Der Erste Bürgermeister von Bochum wird die zum Zwecke der Einführung erforderlichen Anordnungen treffen und verlieren mit dieser Einführung die entsprechenden, jetzt in Hamme geltenden Bestimmungen ihre Kraft.

Die in Gemäßheit des für die Gemeinde Hamme bestehenden Ortsstatuts ausgebauten Straßen werden von der Stadtgemeinde Bochum übernommen, ebenso die auf Grund des Ortsstatuts konzessionierten Straßen, sobald der Ortsstatutarische Ausbau bewirkt ist.

§ 5.

Der Amtmann Ibing wird als besoldetes Magistratsmitglied im Dienste der Stadtgemeinde angestellt. Die Anstellungsbedingungen werden durch einen besonderen Nachtragsvertrag festgelegt.

Der erste Amtsbeigeordnete tritt in den Dienst der Stadt Bochum als unbesoldetes Magistratsmitglied für 6 Jahre über.

§ 6.

Mit dem Tage der Vereinigung erhöht sich die Zahl der Stadtverordneten von Bochum um 3 Mitglieder. Für das erste Mal werden diese 3 Stadtverordneten von der Gemeindevertretung in Hamme aus ihrer Mitgliederzahl für den Zeitraum von 6 Jahren gewählt.

Die Neuwahlen finden gleichzeitig mit den Stadtverordneten-Ergänzungswahlen in Bochum statt. Hierbei bildet die vergrößerte Stadtgemeinde einen einheitlichen, alle stimmberechtigten Wähler umfassenden Wahlbezirk.

§ 7.

Solange der Bezirk Hamme nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 seine besondere Vertretung findet, wird den diesen Bezirk vertretenden Stadtverordneten eine entsprechende Beteiligung bei den ständigen Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung eingeräumt, derart, daß der Bezirk überall nach Verhältnis der Zahl seiner Stadtverordneten zu der des Bochumer Bezirkes, mindestens aber durch ein Mitglied vertreten sein muß.

§ 8.

Die Stadt Bochum übernimmt die in der Amts- beziehungsweise Gemeindeverwaltung angestellten Beamten, soweit sie das 21. Lebensjahr vollendet haben, unter Bedingungen, die eine Verschlechterung ihrer bisherigen Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse ausschließen und auch ihrer bisherigen Stellung und beruflichen Verwendung angemessen sind.

Die in der Stadt Bochum bestehenden Gehaltsregulative finden auf sämtliche von dem Amte Hamme übernommenen Beamten Anwendung, wenn dieselben auf Befragen ihr Einverständnis erklärt haben, andernfalls bleiben ihre bisherigen Ordnungen auch ferner für sie maßgebend. Sollten die Beamten die Bochumer Gehaltsordnung anerkennen, aber jetzt schon ein höheres Gehalt beziehen, so bleibt ihnen letzteres belassen. Bezüglich ihrer Pensionierung und Witwen- und Waisenversorgung treten die Bochumer Statuten, soweit sie günstigeres enthalten, in Wirksamkeit und soweit die Zugehörigkeit zu der Westfälischen Witwen- und Waisenversorgungskasse eine andere Regelung nicht notwendig macht.

§ 9.

Auch nach der Vereinigung mit Bochum soll in Hamme ein Meldeamt und eine ordnungsmäßig eingerichtete Polizeistation sowie eine Abfertigungsstelle für Kranken-, Alters- und Invalidenversicherungsangelegenheiten verbleiben.

Zur Erhebung der Steuern sollen Hebetermine wie bisher angesetzt werden.

§ 10.

Die Stadt Bochum ist verpflichtet, die vorhandenen und noch entstehenden Straßen dauernd in dem bisherigen guten Zustande zu erhalten.

Der Ausbau der Straßen, worüber die Verhandlungen seitens der Gemeinde abgeschlossen sind beziehungsweise abgeschlossen werden, wird bewerkstelligt und kann die Gemeinde Hamme vor der Eingemeindung das Erforderliche zur Vergebung der Arbeiten und Lieferungen im Einverständnisse mit der Stadt Bochum veranlassen und die erforderlichen Geldmittel durch Aufnahme von durch

die höheren Behörden zu genehmigenden Anleihen auf 15jährige Amortisation beschaffen.

§ 11.

Mit der Kanalisation ist den Vorflutverhältnissen und dem Bedürfnis entsprechend unter tunlichster Berücksichtigung des für die Gemeinde Hamme bereits genehmigten und teilweise in der Ausführung begriffenen Kanalisationsprojekts vorzugehen. Möglichst sind zunächst diejenigen Straßen zu kanalisieren, welche im Zusammenhang bebaut sind und solche, in welchen die Keller häufig durch Grundwasser überschwemmt werden.

§ 12.

Die Stadt Bochum verpflichtet sich, folgende Straßen mit Gas zu versehen und die Straßenbeleuchtung einzurichten:

1. die Hernerstraße, soweit dieselbe in der Gemeinde Hamme liegt,
2. die Dorstenerstraße in der Strecke zwischen der Gerlingschen Villa und der Stadtgrenze.

§ 13.

Die Stadt Bochum verpflichtet sich, nach Bedürfnis im Bezirke Hamme einen eigenen Wochenmarkt einzurichten.

§ 14.

Die Stadt verpflichtet sich, die Regulierung des Maarbaches baldmöglichst auszuführen. Zu den Regulierungskosten sollen Anlieger, welche weder zur Verunreinigung des Baches noch zur Verschlechterung der Vorflut beigetragen haben, nicht zu Beiträgen herangezogen werden.

§ 15.

In der jetzigen Gemeinde Hamme erhalten die beiden Kirchengemeinden Zuschüsse aus der Gemeindekasse, die sich auf 0,50 Mark für jeden evangelischen oder katholischen Einwohner belaufen. Diese Zuschüsse sollen in Wegfall kommen.

§ 16.

Der vorhandene Friedhof bleibt bestehen und muß nach Bedarf, soweit das der Gemeinde Hamme gehörige Gelände ausreicht, erweitert werden. Bei weiterem Bedarf ist im alten Bezirke Hamme ein neuer Friedhof anzulegen. Es bleibt jedoch der Stadt vorbehalten, Teile anderer Gemeinden auf den Hammer Friedhof zu verweisen.

Die bisherigen alten Preise zur Erlangung von Privat-Familiengruften bleiben für die Eingesessenen des Bezirkes Hamme solange bestehen, wie der jetzt vorhandene Friedhof noch Plätze abgeben kann.

§ 17.

Der Schlachthauszwang soll sofort nach der Eingemeindung für den ganzen Gemeindebezirk Hamme eingeführt werden; für das nicht gewerbsmäßige Schlachten erst nach 5 Jahren in demjenigen Bezirke von Häusern, welche an der jetzigen Haide-, Unteren Haidestraße und Weststraße errichtet sind.

§ 18.

Die Stadt Bochum scheidet aus dem Garantieverbande der Amtssparkasse aus und verzichtet damit auf die aus der Zugehörigkeit der Gemeinden Hamme, Grumme und Hofstede zum Sparkassenverband erwachsenden Rechte unter der Bedingung, daß die auf die Steuerkraft dieser Gemeinden entfallenden Überschüsse den Restämtern Hofstede und Harpen solange vorab zur Verfügung gestellt werden, bis im ganzen erhalten haben:

das Restamt Hofstede die Summe von ... 50 000 Mark,
das Restamt Harpen die Summe von ... 30 000 Mark.

Bochum-Hamme, den 18. Februar 1904.

Der Magistrat.

(L.S.) Graff. Großmann.

Namens der Gemeinde Hamme.

Der Amtmann.

(L.S.) Ibing.

Der Gemeinde-Vorsteher.

(L.S.) Schade.

Anlage III.

Vertrag.

Für den Fall, daß die Vereinigung der Landgemeinde Hofstede mit der Stadt Bochum die Allerhöchste Genehmigung erhält, soll nachfolgender Vertrag in Kraft treten.

§ 1.

Vom 1. April 1904 ab wird die Landgemeinde Hofstede mit der Stadtgemeinde Bochum vereinigt.

§ 2.

Mit dem Tage der Vereinigung übernimmt die Stadt Bochum sämtliche Rechte und Verpflichtungen, Vermögen und Schulden der Gemeinde Hofstede; insbesondere tritt die Stadt Bochum in den von der Zivilgemeinde Hofstede mit der katholischen und evangelischen Kirchengemeinde Hofstede abgeschlossenen 30jährigen Vertrag, wonach den Kirchengemeinden 1 Mark pro Kopf ihrer Angehörigen pro Jahr aus der Gemeindekasse vergütet werden soll, ein, behält sich

aber das Recht vor, diese Auflagen durch eine Zahlung an die beiden Kirchengemeinden von zusammen 165 000 Mark, auf Wunsch der Stadt ratenweise, abzulösen, und zwar in vier Quartalsraten.

§ 3.

Die für Hofstede erlassenen Ortsstatute, Steuerordnungen, Reglements und Polizeiverordnungen bleiben einweilen in Kraft, bis sie im ordnungsmäßigen Wege aufgehoben werden.

§ 4.

Ein unbesoldetes Magistratsmitglied wird das erste Mal für sechs Jahre von der Gemeindevertretung von Hofstede für den Fall der Eingemeindung gewählt.

§ 5.

Bis zum Jahre 1910 entfallen auf Hofstede mindestens drei Stadtverordnete, welche das erste Mal von der Gemeindevertretung aus den drei Wählerklassen gewählt werden. Die Neuwahlen finden für den ganzen Stadtbezirk gemeinsam statt.

Bis zum Jahre 1910 steht dem Bezirke Hofstede auch in den städtischen Ausschüssen eine Vertretung durch mindestens ein Mitglied zu.

§ 6.

Die zur Zeit der Vereinigung im Dienste der Gemeinde Hofstede stehenden Beamten sowie die Lehrpersonen gehen von diesem Zeitpunkt an mit ihren Diensteinkommen und ihren Ansprüchen auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung in den Dienst der erweiterten Stadtgemeinde über. Soweit die diesen Personen in Bochum gleichstehenden Beamten und Lehrpersonen höhere Einnahmen beziehen, haben die zu übernehmenden Beamten und Lehrpersonen dieselbe Vergünstigung, sofern sie auf Befragen erklären, daß sie die Bochumer Gehaltsordnungen als für sie maßgebend anerkennen.

§ 7.

Die Art der Besteuerung soll in der zukünftigen erweiterten Stadtgemeinde mit folgenden Ausnahmen gleich sein:

a) Der Friedhof Hofstede-Riemke soll, solange er ausreicht, für die Begräbnisse aus Hofstede weiter benutzt werden. Zur Friedhofsdeputation werden 3 Einwohner von Hofstede gewählt. Besondere Beiträge für die Instandhaltung des Friedhofs dürfen von den Einwohnern von Hofstede nicht gehoben werden.

b) Die jetzt in der Gemeinde Hofstede Steuerpflichtigen sowie deren Nachkommen und ersten Rechtsnachfolger im Erbgange zahlen, solange sie im jetzigen Bezirke Hofstede wohnen, bis zum 1. April 1912 an Kommunalsteuer nicht mehr als 200 Prozent der staatlich veranlagten

Einkommensteuer, Grund- und Gebäudesteuer. Wird die eine oder andere Steuerart von der erweiterten Stadtgemeinde mit geringeren Steuerzuschlägen belastet, so kommen auch für den Bezirk Hofstede diese minderen Sätze zur Erhebung.

§ 8.

Der Gemeinde Hofstede wird folgendes zugestanden:

1. Die von der Gemeinde Hofstede beschlossenen, in der Anlage genannten Wegebauten, Kanalbauten, Straßenbeleuchtungen und die Rohrnetze für Wasserversorgung durch das städtische Wasserwerk sind innerhalb 2 Jahren seitens der erweiterten Stadtgemeinde auszuführen.
2. Der Schlachthauszwang für die gewerbsmäßigen Schlachtungen tritt sofort nach der Eingemeindung, für Privatschlachtungen erst mit dem 1. April 1909 für den Bezirk der Gemeinde Hofstede in Kraft.
3. Das Meldeamt soll in Hofstede bestehen bleiben.
4. Die Steuerhebetermine sollen wie bisher in Hofstede abgehalten werden.
5. Auf die Dauer von 5 Jahren vom Beginne der Eingemeindung ab wird in dem Bezirke Hofstede eine Gebühr für Straßenreinigung für chaussierte Straßen und Straßenteile, solange diese nicht bis zu einem Drittel der Baulänge bebaut sind, nicht gehoben.

§ 9.

Die Stadt Bochum scheidet aus dem Garantieverbande der Amtssparkasse aus und verzichtet damit auf die aus der Zugehörigkeit der Gemeinden Hamme, Grumme und Hofstede zum Sparkassenverbande erwachsenden Rechte unter der Bedingung, daß die auf die Steuerkraft dieser Gemeinden entfallenden Überschüsse den Restämtern Hofstede und Harpen so lange vorab zur Verfügung gestellt werden, bis im ganzen erhalten haben:

das Restamt Hofstede die Summe von ... 50 000 Mark,
das Restamt Harpen die Summe von ... 30 000 Mark.

§ 10.

Sollte die Vereinigung der Gemeinden noch nicht zum 1. April 1904 stattfinden können, so kann durch Gesetz oder Königliche Verordnung ein anderer Zeitpunkt für die Vereinigung festgesetzt werden. Geschieht dies, so tritt überall, wo in diesem Vertrage vom 1. April 1904 die Rede ist, an dessen Stelle der anderweit festgesetzte Zeitpunkt.

Bochum-Hofstede, den 18. Februar 1904.

Der Magistrat.
(L. S.) Graff. Großmann.

Namens der Gemeinde Hofstede.
(L. S.) Wyneken, Amtmann.
(L. S.) C. Blekmann, stellvertretender Gemeindevorsteher.

Anlage zu § 8 des Eingemeindungsvertrags zwischen der Stadt Bochum und der Landgemeinde Hofstede vom 18. Februar 1904.

Zusammenstellung

der von der Gemeinde Hofstede beschlossenen Wege-, Bürgersteig- und Kanalbauten:

1. Wegebauten:
   - Ausbau der Eickelerstraße,
   - Ausbau der Bleckstraße,
   - Ausbau der Grummerstraße,
   - Ausbau der Hofstederstraße,
2. Bürgersteiganlage der Hernerstraße,
3. Kanalbauten
   - in der Bleckstraße,
   - in der Hernerstraße,
   - in der Bismarckstraße.

Bochum-Hofstede, den 18. Februar 1904.

Der Magistrat.

(L. S.) Graff. Großmann.

Namens der Gemeinde Hofstede.

(L. S.) Wyneken, Amtmann.

(L. S.) C. Blekmann, stellvertretender Gemeindevorsteher.

Anlage IV.

Vertrag.

Für den Fall, daß die Vereinigung der Landgemeinde Grumme mit der Stadt Bochum die Allerhöchste Genehmigung erhält, soll der nachfolgende Vertrag in Kraft treten:

Zwischen der Stadt Bochum, vertreten durch den Ersten Bürgermeister zu Bochum, dieser handelnd auf Grund der Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung vom 16. Februar 1904 einerseits und der Landgemeinde Grumme, vertreten durch den Amtmann und Gemeindevorsteher zu Grumme, letztere handelnd auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung

vom 16. Februar 1904 andererseits, ist heute nachstehender Vertrag abgeschlossen und urkundlich vollzogen worden.

§ 1.

Die Stadt Bochum und die Landgemeinde Grumme treten zu einer einzigen, unter einer Verwaltung stehenden Stadtgemeinde Bochum zusammen. Es werden mithin alle Einwohner des erweiterten Stadtbezirkes, soweit nachstehend nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, hinsichtlich aller Rechte und Pflichten, welche mit der Gemeindeangehörigkeit verknüpft sind, sowie rücksichtlich der Benutzung der beiderseitigen Gemeindeanstalten einander gleichgestellt.

Der bisherige Bezirk der Landgemeinde Grumme erhält nach der Eingemeindung die Bezeichnung Bochum.

§ 2.

Das sämtliche Vermögen der Stadt Bochum sowie der Landgemeinde Grumme wird bei der kommunalen Vereinigung in Aktiven und Passiven zu einem Ganzen verschmolzen. Die vereinigte Stadtgemeinde tritt somit in alle privatrechtlichen Befugnisse und Verbindlichkeiten der Einzelgemeinden Stadt Bochum und Grumme als deren Rechtsnachfolgerin ein.

§ 3.

Mit dem Tage der Vereinigung übernimmt die Stadtverwaltung der vergrößerten Stadtgemeinde die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in den jetzigen Einzelgemeinden Bochum und Grumme. Die Stadtverwaltung der vereinigten Stadtgemeinde tritt in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche nach Gesetz oder auf Grund besonderer Rechtstitel den Verwaltungen der Einzelgemeinden zustehen beziehungsweise obliegen.

§ 4.

Die in Bochum bestehende Einrichtung des Gemeindewesens sowie die daselbst geltenden Steuerordnungen, Ortsstatute, Reglements, Polizeiverordnungen und Gemeindebeschlüsse erhalten in dem Grummer Bezirke Wirksamkeit, soweit nicht der diesbezügliche mit der Stadt Bochum abgeschlossene Nebenvertrag Abweichendes bestimmt.

Der Erste Bürgermeister von Bochum wird die zum Zwecke der Einführung erforderlichen Anordnungen treffen und verlieren mit dieser Einführung die entsprechenden, jetzt in Grumme geltenden Bestimmungen ihre Kraft.

Die in Gemäßheit des für die Gemeinde Grumme bestehenden Ortsstatuts ausgebauten Straßen werden von der Stadtgemeinde Bochum übernommen, ebenso die auf Grund des Ortsstatuts konzessionierten Straßen, sobald der ortsstatutarische Ausbau bewirkt ist.

§ 5.

Es bleibt dem Gemeindevorsteher von Grumme bis zum Tage der Vereinigung freie Entschließung gewahrt, ob er in den Dienst der Stadt Bochum

als unbesoldetes Magistratsmitglied übertreten will oder nicht. Sollte derselbe das vorgenannte Amt jetzt oder später aus irgend einem Grunde nicht ausüben können oder wollen, so tritt an seine Stelle für den Rest seiner sechsjährigen Funktionsperiode der gegenwärtige stellvertretende Gemeindevorsteher.

§ 6.

Mit dem Tage der Vereinigung erhöht sich die Zahl der Stadtverordneten von Bochum um 2 Mitglieder. Für das erste Mal werden diese 2 Stadtverordneten von der Gemeindevertretung Grumme aus ihrer Mitgliederzahl gewählt.

Die Neuwahlen finden gleichzeitig mit den Stadtverordneten-Ergänzungswahlen in Bochum statt. Hierbei bildet die vergrößerte Stadtgemeinde einen einheitlichen, alle stimmberechtigten Wähler umfassenden Wahlbezirk.

§ 7.

Solange der Bezirk Grumme nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 seine besondere Vertretung findet, wird den diesen Bezirk vertretenden Stadtverordneten eine entsprechende Beteiligung bei den ständigen Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung eingeräumt, derart, daß der Bezirk überall nach Verhältnis der Zahl seiner Stadtverordneten zu der des Bochumer Bezirkes, mindestens aber durch ein Mitglied vertreten sein muß.

§ 8.

Die Stadt Bochum übernimmt die in der Amts- beziehungsweise Gemeindeverwaltung angestellten Beamten, soweit sie das 21. Lebensjahr vollendet haben, unter Bedingungen, die eine Verschlechterung ihrer bisherigen Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse ausschließen und auch ihrer bisherigen Stellung und beruflichen Verwendung angemessen sind.

Bezüglich der vom Amte abzugebenden beziehungsweise von der Stadt zu übernehmenden Beamten sind vor Inkrafttreten der Eingemeindung besondere Verträge abzuschließen.

Die in der Stadt Bochum bestehenden Gehaltsregulative finden auf sämtliche von dem Amte Harpen übernommenen Beamten Anwendung, wenn dieselben auf Befragen ihr Einverständnis erklärt haben, andernfalls bleiben ihre bisherigen Ordnungen auch ferner für sie maßgebend. Sollten die Beamten die Bochumer Gehaltsordnung anerkennen, aber jetzt schon ein höheres Gehalt beziehen, so bleibt ihnen letzteres belassen. Bezüglich ihrer Pensionierung und Witwen- und Waisenversorgung treten die Bochumer Statuten, soweit sie günstigeres enthalten, in Wirksamkeit und soweit die Zugehörigkeit zu der Westfälischen Witwen- und Waisenversorgungskasse eine andere Regelung nicht notwendig macht.

§ 9.

Auch nach der Vereinigung mit Bochum soll in Grumme ein Meldeamt und eine ordnungsmäßig eingerichtete Polizeistation verbleiben.

Zur Erhebung der Steuern sollen Hebetermine wie bisher angesetzt werden.

§ 10.

Die Stadt Bochum ist verpflichtet, die vorhandenen und noch entstehenden Straßen dauernd in dem bisherigen guten Zustande zu erhalten.

§ 11.

Mit der Kanalisation ist den Vorflutverhältnissen und dem Bedürfnis entsprechend vorzugehen.

Möglichst sind zunächst diejenigen Straßen zu kanalisieren, welche im Zusammenhange bebaut sind und solche, in welchen die Keller häufig durch Grundwasser überschwemmt werden.

§ 12.

Die Stadt Bochum verpflichtet sich innerhalb des Jahres 1904 folgende Straßen mit Gas zu versehen und die Straßenbeleuchtung einzurichten:

1. verlängerte Bergstraße bis zur Hofstedergrenze,
2. Tippelsbergerweg,
3. Hochstraße (alte Bergstraße) bis zur Hiltropergrenze,
4. verlängerte Kirchstraße bis zum Rottmannsweg,
5. Heckertsweg,
6. Zechenweg (Harpener Kolonie).

§ 13.

Die Stadt Bochum verpflichtet sich, nach Bedürfnis im Bezirke Grumme einen eigenen Wochenmarkt einzurichten.

§ 14.

Der vorhandene Friedhof bleibt bestehen und muß nach Bedarf, soweit das der Gemeinde Grumme gehörige Gelände ausreicht, erweitert werden. Bei weiterem Bedarf ist im alten Bezirke Grumme ein neuer Friedhof anzulegen. Es bleibt jedoch der Stadt vorbehalten, Teile anderer Gemeinden auf den Grummer Friedhof zu verweisen.

Die bisherigen alten Preise zur Erlangung von Privat-Familiengruften bleiben für die Eingesessenen des Bezirkes Grumme so lange bestehen, wie der jetzt vorhandene Friedhof noch Plätze abgeben kann.

§ 15.

Die Stadt Bochum scheidet aus dem Garantieverbande der Amtssparkasse aus und verzichtet damit auf die aus der Zugehörigkeit der Gemeinden Hamme, Grumme und Hofstede zum Sparkassenverband erwachsenden Rechte unter der Bedingung, daß die auf die Steuerkraft dieser Gemeinden entfallenden Überschüsse

den Restämtern Hofstede und Harpen so lange vorab zur Verfügung gestellt werden, bis im ganzen erhalten haben:

das Restamt Hofstede..... 50 000 Mark,
das Restamt Harpen..... 30 000 Mark.

Bochum-Grumme, den 18. Februar 1904.

Der Magistrat. Namens der Gemeinde Grumme.
(L.S.) Graff. Großmann. (L.S.) von Köckritz, (L.S.) Helf
Amtmann.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 25. März 1904, durch welchen der Staatsbauverwaltung die Befugnis verliehen worden ist, zur Gewinnung und ordnungsmäßigen Ausbildung eines Ablagerungsplatzes für Baggermassen die Eigentums- und etwaigen sonstigen Rechte, welche an der zwischen dem fiskalischen Teile des Königspolder-Vorlandes und Watts, der Ems und dem Oberemsischen Deiche gelegenen Fläche sowie an einer Deichstrecke bestehen, den Berechtigten im Wege der Enteignung zu entziehen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aurich Nr. 21 S. 143, ausgegeben am 20. Mai 1904;
2. das am 27. März 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Jawor–Guhre im Kreise Militsch durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 20 S. 154, ausgegeben am 14. Mai 1904;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 3. April 1904, durch welchen genehmigt worden ist, daß bei der durch die Staatsbauverwaltung erfolgenden Herstellung eines Oberdurchstichs bei Dziergowitz im Kreise Cosel zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlage in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums das Enteignungsverfahren in Anwendung gebracht wird, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 21 S. 151, ausgegeben am 20. Mai 1904;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 3. April 1904, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an den Chaussee-Unterhaltungsverband Podlesie–Petrowitz–Emanuelssegen im Kreise Pleß für die Chaussee von Podlesie nach Emanuelssegen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 21 S. 151, ausgegeben am 20. Mai 1904;

5. der Allerhöchste Erlaß vom 5. April 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zur Freilegung der Tile Wardenbergstraße, der Jagowstraße und der Straße 30 Abteilung VII des Bebauungsplans der Umgebungen Berlins erforderlichen Flächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 19 S. 194, ausgegeben am 13. Mai 1904;
6. das am 13. April 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Lichtenholz-Bruch-Genossenschaft zu Hamminkeln im Kreise Rees durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 20 S. 163, ausgegeben am 21. Mai 1904;
7. der Allerhöchste Erlaß vom 15. April 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Verwaltung der Kaiserlichen Marine zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung der zur weiteren Ausdehnung der Werftanlagen zu Kiel in der Gemarkung Wellingdorf im Landkreise Kiel in Anspruch zu nehmenden Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 22 S. 205, ausgegeben am 28. Mai 1904;
8. das am 27. April 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für den Mittelbauer-Würdener Deichverband im St. Jürgenslande im Kreise Osterholz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 21 S. 159, ausgegeben am 20. Mai 1904;
9. das am 27. April 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ritterhuder-Niederender Deichverband im St. Jürgenslande im Kreise Osterholz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 21 S. 161, ausgegeben am 20. Mai 1904;
10. der am 29. April 1904 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zum Statute der Schmalfelder Aue-Wiesen-Meliorationsgenossenschaft zu Bramstedt im Kreise Segeberg vom 12. Oktober 1883 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 22 S. 205, ausgegeben am 28. Mai 1904;
11. der Allerhöchste Erlaß vom 4. Mai 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Eckernförde zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Eckernförde nach Owschlag mit Abzweigung von Eckernförde nach dem dortigen Hafen in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 22 S. 205, ausgegeben am 28. Mai 1904.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 14.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Ausdehnung einiger Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, S. 105. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Herborn, Hochheim, Ibstein, Königstein, Runkel, Wallmerod, Weilburg und Wiesbaden, S. 107. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden ꝛc., S. 107.

(Nr. 10512.) Gesetz, betreffend die Ausdehnung einiger Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl. Vom 6. Juni 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags für das gesamte Staatsgebiet, was folgt:

§ 1.

Auf die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl kommen die nachfolgenden Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Samml. S. 705) in der Fassung der Novelle vom 24. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 131) zur entsprechenden Anwendung:

1. aus Titel III Abschnitt 1 „von dem Bergwerkseigentum im allgemeinen" die §§ 58 und 59;
2. aus Titel III Abschnitt 2 „von dem Betriebe und der Verwaltung" die §§ 66 bis 79 einschließlich;
3. Titel III Abschnitt 3 „von den Bergleuten und den Betriebsbeamten" §§ 80 bis 93, unter Ausscheidung der auf die Knappschaftsvereine bezughabenden Bestimmungen in den §§ 80d Abs. 2, 80f Abs. 2 Ziffer 2, 89 Abs. 2 und unter der Maßgabe, daß die im § 92 bezeichneten Geldstrafen derjenigen Hilfskasse zufallen, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse;
4. Titel VIII „von den Bergbehörden" §§ 187 bis 195;
5. Titel IX „von der Bergpolizei" §§ 196 bis 209a.

Ausgegeben zu Berlin den 14. Juni 1904.

§ 2.

Wird die Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl von mehreren Personen betrieben, so sind diese, sofern ihre Vertretung nicht durch die allgemeinen Gesetze geordnet ist, verpflichtet, mittels notarieller oder gerichtlicher Urkunde einen im Inlande wohnenden Repräsentanten zu bestellen, welchem die Befugnis zusteht, alle Vorladungen und andere Zustellungen an die Beteiligten mit voller rechtlicher Wirksamkeit in Empfang zu nehmen und letztere bei den Verhandlungen mit der Bergbehörde zu vertreten.

Dasselbe gilt, wenn der alleinige Unternehmer der im Abs. 1 bezeichneten Arbeiten im Auslande wohnt.

Wird ein Repräsentant auf die Aufforderung der Bergbehörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten bestellt und unter Einreichung der Bestellungsurkunde namhaft gemacht, so ist die Bergbehörde befugt, bis dahin, daß dies geschieht, einen Repräsentanten zu bestellen und ihm eine angemessene, von den Beteiligten aufzubringende und nötigenfalls im Verwaltungsweg exekutivisch einzuziehende Belohnung zuzusichern. Die Aufforderung gilt für zugestellt, wenn sie mindestens zwei Beteiligten behändigt ist.

Der von der Bergbehörde bestellte interimistische Repräsentant hat die Befugnisse des gewählten Repräsentanten, insofern die Bergbehörde keine Beschränkungen eintreten läßt.

§ 3.

An die Stelle der im § 80f Abs. 2 Ziffer 3 und im § 80i des Allgemeinen Berggesetzes bestimmten Termine treten für die im § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Betriebe der 1. Januar 1904 und der 1. April 1904.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Minister für Handel und Gewerbe beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 6. Juni 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein.
Möller. v. Budde.

(Nr. 10513.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Herborn, Hochheim, Idstein, Königstein, Runkel, Wallmerod, Weilburg und Wiesbaden. Vom 8. Juni 1904.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Herborn gehörige Gemeinde Erdbach,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hochheim gehörige Gemeinde Flörsheim,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Idstein gehörige Gemeinde Heftrich,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Königstein gehörigen Gemeinden Fischbach und Oberreifenberg,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Runkel gehörige Gemeinde Weyer,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Wallmerod gehörige Gemeinde Herschbach,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Weilburg gehörige Gemeinde Altenkirchen,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Wiesbaden gehörigen beiden Anlegungsbezirke der Gemeinde Wiesbaden (Innen- und Außenbezirk)

am 1. Juli 1904 beginnen soll.

Berlin, den 8. Juni 1904.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 27. März 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft der Schläge Martinsgarten, Rasen-Wiesen und Dürre-Wiesen zu Schwarza im Kreise Schleusingen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 19 S. 119, ausgegeben am 7. Mai 1904;
2. das am 5. April 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft zu Jakunowken im Kreise Angerburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 20 S. 187, ausgegeben am 18. Mai 1904.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 15.

Inhalt: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Prüm, S. 109. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Vöhl, S. 109. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden ꝛc., S. 110.

(Nr. 10514.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Prüm. Vom 11. Juni 1904.

Auf Grund der §§ 48, 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts in Prüm gehörige Gemeinde Schüller

am 15. Juli 1904 beginnen soll.

Berlin, den 11. Juli 1904.

Der Justizminister.
Schönstedt.

(Nr. 10515.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Vöhl. Vom 20. Juni 1904.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietsteilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895

Ausgegeben zu Berlin den 25. Juni 1904.

(Gesetz-Samml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Vöhl gehörigen Gemeindebezirk Asel

am 15. Juli 1904 beginnen soll.

Berlin, den 20. Juni 1904.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 25. März 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Listernohler Wiesengenossenschaft zu Listernohl im Kreise Olpe, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 23 S. 345, ausgegeben am 4. Juni 1904;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 12. April 1904, betreffend die Genehmigung des sechsten Nachtrags zur Ostpreußischen Landschaftsordnung vom 7. Dezember 1891 und des dritten Nachtrags zu den Abschätzungsgrundsätzen der Ostpreußischen Landschaft vom 18. Juni 1895 durch Sonderbeilagen zu den Amtsblättern
   der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 22, ausgegeben am 2. Juni 1904,
   der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 22, ausgegeben am 1. Juni 1904,
   der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 22, ausgegeben am 2. Juni 1904;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 24. April 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Bochum zum Erwerbe der zur Erweiterung der Wassergewinnungsanlagen des städtischen Wasserwerkes in der Gemarkung Stiepel erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 21 S. 328, ausgegeben am 21. Mai 1904;

4. der Allerhöchste Erlaß vom 27. April 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zur Freilegung der Behmstraße erforderlichen Flächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 22 S. 214, ausgegeben am 3. Juni 1904;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 29. April 1904, durch welchen der Stadtgemeinde Mühlhausen i. Th. das Recht verliehen worden ist, das zu der geplanten Ableitung der Thomasquelle nach dem Popperöder Bach erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben oder soweit dies ausreicht mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 22 S. 135, ausgegeben am 28. Mai 1904;
6. das am 29. April 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Lengefeld zu Lengefeld im Landkreise Mühlhausen i. Th. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 23 S. 139, ausgegeben am 4. Juni 1904;
7. der Allerhöchste Erlaß vom 12. Mai 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts ꝛc. an den Kreis Belgard für die von ihm zu bauende Chaussee von der Polzin-Rambin-Glötziner Chaussee bis zur Körlin-Jastrower Chaussee und von dieser Chaussee bis zur Groß-Tychow-Jagertower Chaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 23 S. 135, ausgegeben am 9. Juni 1904;
8. der Allerhöchste Erlaß vom 16. Mai 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Bocholt zur Entziehung oder dauernden Beschränkung des zur Durchführung der Regulierung der Aa in der Stadtfeldmark Bocholt erforderlichen Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 23 S. 121, ausgegeben am 9. Juni 1904;
9. der Allerhöchste Erlaß vom 16. Mai 1904, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung ꝛc. an den Kreis Lauban für die von ihm ausgebaute Chaussee von Markliffa über Hartmannsdorf bis zur Landesgrenze, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 25 S. 149, ausgegeben am 18. Juni 1904.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 16.

(Nr. 10516.) Gesetz, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an zwei Privatunternehmungen sowie an dem Baue von Kleinbahnen. Vom 25. Juni 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird unter Genehmigung des beigedruckten Vertrags vom $\frac{30. \text{ Juni}}{7. \text{ Juli}}$ 1903, betreffend den Übergang des Breslau-Warschauer Eisenbahnunternehmens auf den Staat, zur käuflichen Übernahme der Breslau-Warschauer Eisenbahn nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen ermächtigt. Anlage I

§ 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, nach Maßgabe des im § 1 gedachten Vertrags den Umtausch von:

1. 4 005 000 Mark Stammaktien der Breslau-Warschauer Eisenbahn in Staatsschuldverschreibungen der dreiprozentigen konsolidierten Anleihe zum Betrage von ..... 445 000 Mark
2. 4 005 000 Mark Stamm-Prioritätsaktien der Breslau-Warschauer Eisenbahn in Staatsschuldverschreibungen der dreiprozentigen konsolidierten Anleihe zum Betrage von ..... 3 604 500 „

herbeizuführen und zu diesem Zwecke Staatsschuldverschreibungen der dreiprozentigen konsolidierten Anleihe zu dem Gesamtbetrage von ..... 4 049 500 Mark auszugeben.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Juni 1904.

§ 3.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, in Gemäßheit des im § 1 gedachten Vertrags:

a) zur baren Zuzahlung:

1. auf 13 350 Stück Stammaktien der Breslau-Warschauer Eisenbahn die Summe von ..... 191 305 Mark 50 Pf.
2. auf 6 675 Stück Stamm-Prioritätsaktien der Breslau-Warschauer Eisenbahn die Summe von ..... 121 485 „ — „

b) zu den vertragsmäßigen Abfindungen:

1. an die Mitglieder des Aufsichtsrats der Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft die Summe von ..... 32 000 „ — „
2. an die Mitglieder der Direktion der Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft die Summe von ..... 105 000 „ — „

zu verwenden und

I. zur Deckung der im § 3 unter a und b erforderlichen Mittel die Bestände der Reserve-, Erneuerungs- usw. Fonds der Breslau-Warschauer Eisenbahn, deren Höhe nach dem Abschlusse des Jahres 1902 = 901 431 Mark 8 Pf. betrug, sobald diese Fonds dem Staate zugefallen sein werden, zu verwenden,

II. die verbleibenden Restbestände der genannten Fonds in Anrechnung auf die der Staatsregierung bewilligten noch offenstehenden Eisenbahnkredite zu verwenden.

§ 4.

Der Finanzminister und der Minister der öffentlichen Arbeiten werden ermächtigt, bei dem Umtausche von Aktien in Staatsschuldverschreibungen, sofern die Anzahl der eingereichten Stücke den nach dem mit der Direktion der Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Verträge für den Umtausch maßgebenden Verhältniszahlen nicht entspricht, die Ausgleichung des in Staatsschuldverschreibungen nicht darstellbaren Überschußbetrags durch Barzahlung zu bewirken, wobei der zu zahlende Betrag nach dem um ein Prozent verminderten Kurse, welcher für Staatsschuldverschreibungen der dreiprozentigen konsolidierten Anleihe vor dem Tage des Umtausches zuletzt an der Berliner Börse bezahlt worden ist, berechnet wird.

§ 5.

Die Umwandlung der für die Aktien als Abfindung gegebenen Staatsschuldverschreibungen in Buchschulden des Staates erfolgt gebührenfrei, wenn die Eintragung binnen einer vom Finanzminister festzusetzenden Frist bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden beantragt wird.

§ 6.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, an Stelle der noch nicht begebenen Prioritätsobligationen der Breslau-Warschauer Eisenbahn, soweit sich die weitere Begebung als untunlich oder nach dem Ermessen des Finanzministers als unvorteilhaft erweisen sollte, nach Maßgabe des Bedürfnisses für die statutarischen Verwendungszwecke Staatsschuldverschreibungen bis zu dem sich auf 24 000 Mark beziffernden Nennbetrage der Obligationen auszugeben.

§ 7.

Der Finanzminister und der Minister der öffentlichen Arbeiten werden ermächtigt, bei der Auflösung der im § 1 genannten Gesellschaft nach Maßgabe des daselbst bezeichneten Vertrags den Kaufpreis für den Erwerb der Bahn unter Verwendung der in den §§ 2 und 3 bewilligten Mittel zu zahlen oder auf die Staatskasse zu übernehmen.

Der Finanzminister wird ferner ermächtigt, die bisher begebene Anleihe der Breslau-Warschauer Eisenbahn, soweit diese nicht inzwischen getilgt ist, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihe die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen. Die hierzu erforderlichen Mittel sind durch Verausgabung eines entsprechenden Betrags von Staatsschuldverschreibungen aufzubringen.

§ 8.

Über die Ausführung der im § 7 getroffenen Bestimmungen hat die Staatsregierung dem Landtage bei jedesmaliger Vorlage des Etats der Eisenbahnverwaltung Rechenschaft zu geben.

§ 9.

Die Staatsregierung wird auf Grund des § 5 unter a des Gesetzes vom 24. Februar 1850, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschuldenkommission (Gesetz-Samml. S. 57), ermächtigt, die Verwaltung der Anleihekapitalien der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu übertragen. Die zur Tilgung eingelösten oder angekauften Obligationen werden nach Vorschrift des § 17 des bezeichneten Gesetzes vom 24. Februar 1850 vernichtet und die Geldbeträge öffentlich bekannt gemacht.

§ 10.

Die Staatsregierung wird — zu Ib 10 dieses Paragraphen zugleich unter Genehmigung der beigedruckten Verträge, und zwar:

a) des Vertrags vom 4. Februar 1904 über den Übergang der Privatanschlußbahn vom Bahnhofe Senftenberg nach Meuroweiche auf den preußischen Staat,

Anlage II

Anlage III

b) des Vertrags vom 13. Juli 1903 nebst Nachtrag vom 9. März 1904 über den Übergang der Privatanschlußbahn von Meuroweiche bis Bahnhof Zschipkau auf den preußischen Staat —

ermächtigt:

I. zur Herstellung von Eisenbahnen und zur Beschaffung der für diese erforderlichen Betriebsmittel, und zwar:

a) zum Bau einer Haupteisenbahn von Sosnitza über Preiswitz nach Egerfeld die Summe von ..... 4 555 000 Mark,

b) zum Baue von Nebeneisenbahnen:

1.	von Gumbinnen nach Szittkehmen die Summe von	4 853 000 "
2.	von Kruglanken nach Marggrabowa die Summe von	4 643 000 "
3.	von Vandsburg nach Terespol mit Abzweigung von Prust (Kreis Tuchel) nach Krone a. Br. die Summe von	9 260 000 "
4.	von Bauerwitz nach der Reichsgrenze in der Richtung auf Troppau die Summe von ..	3 255 000 "
5.	von Guhrau nach Glogau die Summe von	2 730 000 "
6.	von Hirschberg i. Schl. nach Lähn die Summe von	4 600 000 "
7.	von Bentschen nach Birnbaum die Summe von	3 940 000 "
8.	von Topper nach Meseritz die Summe von	4 620 000 "
9.	von Regenwalde nach Wietstock die Summe von	4 046 000 "
10.	von Senftenberg nach Zschipkau die Summe von	280 000 "
11.	von Finsterwalde nach Luckau die Summe von	2 680 000 "
12.	von Kiel nach Holtenau die Summe von..	1 800 000 "
13.	von Rendsburg nach Husum die Summe von	5 127 000 "
14.	von Göttingen nach Bodenfelde die Summe von	3 420 000 "
15.	von Paderborn-Nord nach Lippspringe die Summe von	885 000 "
16.	von (Erndtebrück) Raumland-Berleburg nach Allendorf bei Battenberg die Summe von..	4 695 000 "
17.	von (Brügge) Oberbrügge nach Wipperfürth und Radevormwald die Summe von	5 143 000 "
18.	von Overath nach Kalk die Summe von ..	4 650 000 "
	Seite	75 182 000 Mark,

Übertrag	75 182 000	Mark
19. von (Wengerohr) Wittlich nach Daun die Summe von	8 216 000	"
20. von Fürstenhausen nach Gr. Rosseln die Summe von	2 178 000	"
21. von Malmedy nach der Reichsgrenze in der Richtung auf Stavelot die Summe von...	840 000	"
c) zur Beschaffung von Betriebsmitteln die Summe von	14 348 000	"
zusammen ...	100 764 000	Mark,

II. zur Deckung der Mehrkosten für den Bau der Eisenbahnen:

1. von Gleiwitz nach Emanuelsegen mit Abzweigung nach Antonienhütte die Summe von	339 000	Mark,
2. von Schweidnitz nach Charlottenbrunn die Summe von	650 000	"
zusammen	989 000	Mark,

III. zu nachstehenden Bauausführungen und Beschaffungen:

1. für den Ausbau der Nebenbahnen:		
a) von Crossen nach Eisenberg die Summe von	950 000	Mark,
b) von Salzungen nach Vacha die Summe von	1 872 000	"
2. für die Herstellung einer zweiten Haupteisenbahn von Lehrte nach Wunstorf zur Ergänzung der Eisenbahnanlagen zwischen diesen Eisenbahnstationen die Summe von	26 267 000	"
3. für die Herstellung einer neuen Verbindung zwischen Aachen und Hergenrath zur Umgehung der Steilrampe bei Ronheide die Summe von	5 405 000	"
4. für Betriebsmittel für die Bahnen unter III 1b, 2 und 3 die Summe von	1 790 000	"
zusammen	36 284 000	Mark,
Seite	138 037 000	Mark,

Übertrag .... 138 037 000 Mark

IV. für Einführung des staatseigenen Betriebs auf der oberschlesischen Schmalspurbahn und den Erwerb der dem bisherigen Betriebsunternehmer gehörigen Anlagen und Betriebsmittel die Summe von 3 270 000 Mark,

V. 1. zur Beteiligung des Staates an dem Bau einer Eisenbahn von Elmshorn nach Oldesloe durch Übernahme von 400 000 Mark neuer Aktien die Summe von ..... 400 000 Mark,

2. zur weiteren Beteiligung des Staates an dem Unternehmen des Oberhausener Wasserwerks durch Übernahme von 72 000 Mark neuer Aktien die Summe von ..... 108 000 „

zusammen .... 508 000 „

VI. zur Förderung des Baues von Kleinbahnen die Summe von ..... 5 000 000 „

insgesamt .... 146 815 000 Mark

zu verwenden.

Über die Verwendung des Fonds zu VI wird dem Landtag alljährlich Rechenschaft abgelegt werden.

Mit der Ausführung der unter Nr. I litt. b 1 bis 9 und 11 bis 21 aufgeführten Eisenbahnen ist erst dann vorzugehen, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

A. Der gesamte zum Bau der Eisenbahnen und deren Nebenanlagen nach Maßgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten oder im Enteignungsverfahren festzustellenden Entwürfe erforderliche Grund und Boden ist der Staatsregierung in dem Umfang, in welchem er nach den gesetzlichen Bestimmungen der Enteignung unterworfen ist, unentgeltlich und lastenfrei — der dauernd erforderliche zum Eigentum, der vorübergehend erforderliche zur Benutzung für die Zeit des Bedürfnisses — zu überweisen, oder es ist die Erstattung der sämtlichen staatsseitig für dessen Beschaffung im Wege der freien Vereinbarung oder Enteignung aufzuwendenden Kosten, einschließlich aller Nebenentschädigungen für Wirtschaftserschwernisse und sonstige Nachteile, in rechtsgültiger Form zu übernehmen und sicherzustellen.

Vorstehende Verpflichtung erstreckt sich insbesondere auch auf die unentgeltliche und lastenfreie Hergabe des für die Ausführung derjenigen Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, deren Herstellung dem Eisenbahnunternehmer

im öffentlichen Interesse oder im Interesse des benachbarten Grundeigentums auf Grund gesetzlicher Bestimmungen obliegt oder auferlegt wird.

Zu den Grunderwerbskosten für die unter 2, 3, 16 und 19 benannten Eisenbahnen soll staatsseitig ein Zuschuß gewährt werden, und zwar:

a) bei Nr. 2 (Kruglanken–Marggrabowa) dem Kreise Lötzen von 50 000 Mark und dem Kreise Angerburg von 27 000 Mark, im ganzen ..... 77 000 Mark,
b) bei Nr. 3 (Vandsburg–Terespol mit Abzweigung von Prust [Kreis Tuchel] nach Krone a. Br.) dem Landkreise Bromberg von ..... 140 000 „
c) bei Nr. 16 ([Erndtebrück] Raumland-Berleburg–Allendorf bei Battenberg) dem Kreise Wittgenstein von .. 95 000 „
d) bei Nr. 19 ([Wengerohr] Wittlich–Daun) dem Kreise Daun von ..... 146 000 „ .

Von der Forderung der unentgeltlichen Hergabe des Grund und Bodens (litt. A Abs. 1 und 2) ist Abstand zu nehmen, wenn von den Beteiligten in den mit ihnen wegen Ausführung der Linien abzuschließenden Verträgen die Leistung einer unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Pauschsumme in der nachstehend für die einzelnen Bahnen angegebenen Höhe übernommen wird, und zwar:

bei Nr. 1	(Gumbinnen–Szittkehmen) von	480 000	Mark,
„ „ 2	(Kruglanken–Marggrabowa) von	304 000	„
„ „ 3	(Vandsburg–Terespol mit Abzweigung von Prust [Kreis Tuchel] nach Krone a. Br.) von	621 000	„
„ „ 4	(Bauerwitz–Reichsgrenze in der Richtung auf Troppau) von	551 000	„
„ „ 5	(Guhrau–Glogau) von	188 000	„
„ „ 6	(Hirschberg i. Schl.–Lähn) von	333 000	„
„ „ 7	(Bentschen–Birnbaum) von	232 000	„
„ „ 8	(Topper–Meseritz) von	337 000	„
„ „ 9	(Regenwalde–Wietstock) von	259 000	„
„ „ 11	(Finsterwalde–Luckau) von	275 000	„
„ „ 12	(Kiel–Holtenau) von	1 088 000	„
„ „ 13	(Rendsburg–Husum) von	939 000	„
„ „ 14	(Göttingen–Bodenfelde) von	540 000	„
„ „ 15	(Paderborn-Nord–Lippspringe) von ...	142 000	„
„ „ 16	([Erndtebrück] Raumland-Berleburg–Allendorf bei Battenberg) von	305 000	„
„ „ 17	$\left([\text{Brügge}]\ \text{Oberbrügge}-\frac{\text{Wipperfürth}}{\text{Radevormwald}}\right)$ von	622 000	„
„ „ 18	(Overath–Kalk) von	400 000	„

bei Nr. 19 ([Wengerohr] Wittlich–Daun) von .... 184 000 Mark,
" " 20 (Fürstenhausen–Groß-Rosseln) von .... 335 000 "
" " 21 (Malmedy–Reichsgrenze in der Richtung auf Stavelot) von ..... 61 000 " .

Bei Bemessung der Pauschsummen zu Nr. 2 (Kruglanken–Marggrabowa), zu Nr. 3 (Vandsburg–Terespol mit Abzweigung von Pruft [Kreis Tuchel] nach Krone a. Br.), zu Nr. 16 ([Erndtebrück] Raumland-Berleburg–Allendorf bei Battenberg) und zu Nr. 19 ([Wengerohr] Wittlich–Daun) ist der unter A Abs. 3 genannte Staatszuschuß bereits berücksichtigt.

Für den Fall, daß als Beteiligte im Sinne des vorhergehenden Absatzes (4) ausschließlich Gemeindeverbände in Betracht kommen, ist die Bedingung der unentgeltlichen Hergabe des Grund und Bodens (litt. A Abs. 1 und 2) bereits dann als erfüllt anzusehen, wenn jeder der Gemeindeverbände sich verpflichtet, entweder den innerhalb seines Bezirkes erforderlichen Grund und Boden nach Maßgabe der Bestimmungen in Abs. 1 und 2 unentgeltlich bereitzustellen, oder aber nach Maßgabe des Abs. 4 diejenige Summe zu zahlen, die der Minister der öffentlichen Arbeiten nach Abschluß der ausführlichen Vorarbeiten als auf den einzelnen Gemeindeverband entfallenden Teilbetrag der Pauschsumme festsetzen wird.

B. Die Mitbenutzung der Chausseen und öffentlichen Wege ist, soweit dies die Aufsichtsbehörde für zulässig erachtet, von den daran beteiligten Interessenten unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebs der Eisenbahnen zu gestatten.

C. Für die unter Nr. 13 benannte Eisenbahn von Rendsburg nach Husum muß außerdem von den Beteiligten die Verpflichtung zur Leistung eines unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Baukostenzuschusses von 150 000 Mark für den Ausbau des Bahnhofs Husum A in rechtsverbindlicher Form übernommen werden.

§ 11.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der zu den im § 10 unter I vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen erforderlichen Mittel von 100 764 000 Mark:

1. den Baukostenzuschuß der Beteiligten gemäß § 10 C im Betrage von ..... 150 000 Mark — Pf.,
2. die dem Staate zur freien Verfügung anheimgefallenen Fonds der durch das Gesetz vom 20. Mai 1902, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an dem Baue von Kleinbahnen (Gesetz-Samml. S. 175), für den Staat erworbenen Kreisbahn Ostrowo–Skalmierzyce

	Übertrag	150 000 Mark	— Pf.
	und des Eisenberg-Crossener Eisenbahnunternehmens im Betrage von mindestens	120 776 „	48 „
3.	den Erlös der beim Baue der Altdamm-Colberger Eisenbahn vom Staate übernommenen Aktien dieser Bahn (vgl. § 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 9. März 1880 Gesetz-Samml. S. 169) im Betrage von	1 405 886 „	50 „
4.	den verfügbaren Restbestand der dem Staate verfallenen Kaution für die konzessionsmäßige Ausführung der Bahn von Löhne nach Vienenburg im Betrage von.....	243 179 „	42 „
	zusammen	1 919 842 Mark	40 Pf.

zu verwenden.

Für den alsdann noch zu deckenden Restbetrag im § 10 Nr. 1 von höchstens 98 844 157 Mark 60 Pf. sowie zur Deckung der für die im § 10 unter II bis VI vorgesehenen Bauausführungen usw. erforderlichen Mittel im Betrage von 46 051 000 Mark sind Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

Wird von den Beteiligten von der ihnen im § 10 unter A Abs. 4 und 5 eingeräumten Befugnis, statt der unentgeltlichen Bereitstellung des Grund und Bodens die Zahlung einer Pauschsumme zu wählen, Gebrauch gemacht, so erhöht sich die von der Staatsregierung nach § 10 Nr. 1b für den Bau der betreffenden Eisenbahn zu verwendende Summe sowie die Gesamtsumme des § 10 um die im § 10 unter A Abs. 4 bei den einzelnen Linien angegebenen Beträge beziehungsweise um die nach Abs. 5 von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festgesetzten Teilbeträge dergestalt, daß die von den Beteiligten hiernach zu zahlenden Pauschsummen beziehungsweise Teilbeträge einer Pauschsumme den vorstehenden Deckungsmitteln hinzutreten.

§ 12.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatz-

anweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§§ 2, 6, 7 und 11), bestimmt, soweit nicht durch den im § 1 angeführten Vertrag Bestimmung getroffen ist, der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen (Gesetz-Samml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden (Gesetz-Samml. S. 43), und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung (Gesetz-Samml. S. 155), zur Anwendung.

§ 13.

Die Bestimmungen im dritten und vierten Absatze des § 11 und im § 12 finden auch auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligten Kredite Anwendung.

§ 14.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die im § 1 und im § 10 unter Nr. I, III und IV bezeichneten Eisenbahnen und Eisenbahnteile durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtags.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die beweglichen Bestandteile und Zubehörungen dieser Eisenbahnen und Eisenbahnteile und auf die unbeweglichen insoweit nicht, als sie nach der Erklärung des Ministers der öffentlichen Arbeiten für den Betrieb der betreffenden Eisenbahnen entbehrlich sind.

Ebenso ist zur Veräußerung der gemäß § 10 Nr. V 1 für den Staat zu erwerbenden Aktien sowie der daselbst bezeichneten Bahn und zu ihrer Vereinigung mit einer anderen Eisenbahnunternehmung die Genehmigung beider Häuser des Landtags erforderlich.

§ 15.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. J. „Hohenzollern" Kiel, den 25. Juni 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller. v. Budde. v. Einem.

Anlage I.

Vertrag,

betreffend

den Übergang des Breslau-Warschauer Eisenbahnunternehmens auf den Staat. Vom 30. Juni / 7. Juli 1903.

Zwischen der Königlichen Staatsregierung, vertreten durch den Geheimen Oberregierungsrat Teßmar als Kommissar des Ministers der öffentlichen Arbeiten und den Geheimen Finanzrat Ottendorff als Kommissar des Finanzministers einerseits und der Direktion der Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft andererseits ist unter dem Vorbehalte der verfassungsmäßigen Genehmigung sowie nach erfolgter Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre der vorgenannten Eisenbahngesellschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Die Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft tritt an den Preußischen Staat ihr gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen mit allen ihr zustehenden Rechten und obliegenden Verpflichtungen zu vollem Eigentum ab. Es gehen daher außer den Bahnanlagen nebst Zubehör, den Dienstwohngebäuden und Dispositionsgrundstücken, sämtliche Fonds der Gesellschaft, die Materialienbestände, die Betriebsmittel, sowie alle dem Breslau-Warschauer Eisenbahnunternehmen zustehenden Rechte und Gerechtigkeiten ohne irgend welche Ausnahme auf den Preußischen Staat über.

§ 2.

Der für die Abtretung dieser Rechte (§ 1) vom Staate zu zahlende Kaufpreis beträgt 3 204 000 Mark.

Außerdem übernimmt der Staat die Prioritätsanleihe sowie alle sonstigen Schulden der Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft als Selbstschuldner.

§ 3.

Mit dem 1. des zweiten auf die Perfektion dieses Vertrags folgenden Monats erfolgt die Auflösung der Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft.

Die Liquidation wird für Rechnung des Staates von dem Präsidenten der Königlichen Eisenbahndirektion in Breslau bewirkt.

§ 4.

Der Staat ist verpflichtet, vom Tage der Auflösung der Gesellschaft an, den Inhabern von Aktien der Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft gegen Abtretung ihrer Rechte, d. h. gegen Einlieferung ihrer Aktien nebst zugehörigen Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen für das Jahr 1903 und folgende, eine Abfindung anzubieten, und zwar:

a) für je sechs Stammaktien zu je 300 Mark: Staatsschuldverschreibungen der dreiprozentigen konsolidierten Anleihe zum Nennwerte von zweihundert Mark mit Zinsscheinen für die Zeit vom 1. Januar 1903 sowie eine bare Zuzahlung von 14,33 Mark für jede Aktie;

b) für je fünf Stammprioritätsaktien zu je 600 Mark: Staatsschuldverschreibungen der dreiprozentigen konsolidierten Anleihe zum Nennwerte von zweitausendsiebenhundert Mark mit Zinsscheinen für die Zeit vom 1. Januar 1903 sowie eine bare Zuzahlung von 18,20 Mark für jede Aktie.

Der Staat wird in Höhe der umgetauschten Aktien Aktionär der Gesellschaft und übt als solcher nach Maßgabe seines Besitzes an Aktien das statutarische Stimmrecht aus.

Die Bekanntmachung des Angebots erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Beginne des Umtausches in den Gesellschaftsblättern. Dieselbe ist sechsmal in Zwischenräumen von wenigstens einem Monate zu wiederholen. Zu dem Umtausche wird der Staat eine Frist von einem Jahre bewilligen.

§ 5.

Der Staat ist verpflichtet, ein Jahr nach erfolgter Auflösung der Gesellschaft der mit der Liquidation beauftragten Behörde den Kaufpreis für die Abtretung des Unternehmens (§ 2) unter Anrechnung des auf die umgetauschten Aktien entfallenden Betrags (§ 4) behufs statutenmäßiger Verteilung an die Inhaber der Aktien zur Verfügung zu stellen.

Gleichzeitig sind die Inhaber der Aktien durch die Gesellschaftsblätter aufzufordern, binnen einer Frist von 3 Monaten ihre Aktien an die Gesellschaftskasse gegen Empfangnahme ihres Anteils an dem Kaufpreis abzuliefern.

Die nach Ablauf der angegebenen dreimonatlichen Frist nicht abgehobenen Beträge werden mit der Maßgabe bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle eingezahlt, daß die Auszahlung nur gegen Rückgabe der Aktien oder auf Grund eines die Aktien für kraftlos erklärenden rechtskräftigen Ausschlußurteils erfolgen darf.

§ 6.

Die Übergabe des Kaufobjekts wird am 1. des zweiten auf die Perfektion dieses Vertrags folgenden Monats bewirkt. Es soll jedoch bereits vom 1. Januar 1903 ab die Verwaltung und der Betrieb des Breslau-Warschauer Eisenbahnunternehmens für Rechnung des Staates erfolgen, so daß also die Einkünfte der Bahn schon von diesem Tage ab dem Staate zufallen.

Die Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft, welche in der Zwischenzeit die Verwaltung im Interesse des Staates in der bisherigen Weise durch ihre Verwaltungsorgane führen läßt, wird sich folgeweise in allen wichtigen Angelegenheiten der vorgängigen Zustimmung des Ministers der öffentlichen Arbeiten versichern.

Die Gesellschaft verpflichtet sich alsbald nach der Übergabe des Kaufobjekts das noch Erforderliche zur Übertragung des Gesellschaftseigentums an den Staat zu veranlassen. Behufs der erforderlichen Übertragung des Grundeigentums auf den Staat soll derjenige Beamte der Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft zur Abgabe der Auflassungserklärung beziehungsweise zur Eigentumsübertragung ermächtigt sein, welchen in jedem einzelnen Falle der Königliche Eisenbahnkommissar in Breslau benennen wird.

§ 7.

Sofern die für das Betriebsjahr 1902 auf die Stammaktien beziehungsweise Stammprioritätsaktien zu zahlende Dividende zur Zeit der Auflösung der Gesellschaft noch nicht festgestellt sein sollte, wird dieselbe in bisheriger statutmäßiger Weise festgestellt. Auf die Gewinnanteilscheine späterer Betriebsjahre wird, da die Gesellschaft inzwischen in die Liquidation eingetreten ist, eine Dividende nicht mehr gezahlt.

In bezug auf die Verwaltung des Unternehmens bis zum Zeitpunkte des Überganges desselben auf den Staat verbleibt es bei den Bestimmungen des Statuts.

Der Aufsichtsrat hat das Interesse der Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft gegenüber dem Staate, soweit es sich um die Erfüllung dieses Vertrags handelt, wahrzunehmen und gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Bis zur Beendigung der Liquidation der Gesellschaft wird der Aufsichtsrat alljährlich in bisheriger statutmäßiger Weise gewählt.

Die gegenwärtigen Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten an Stelle der ihnen statutmäßig zustehenden Bezüge, welche ihnen zuletzt für das Jahr 1902 gewährt werden, eine einmalige Gesamtabfindung von 32 000 Mark.

§ 8.

Das gesamte Beamten- und Dienstpersonal der Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft, mit Ausnahme der zeitigen Mitglieder der Gesellschaftsdirektion, tritt mit dem Übergange des Unternehmens auf den Staat in den Dienst der Königlichen Verwaltung über, welche die mit jenem Personal zur Zeit des Überganges bestehenden Verträge zu erfüllen hat.

Die Beamten-Pensions- und Unterstützungskasse der Breslau-Warschauer Eisenbahn bleibt nach dem betreffenden Reglement bestehen, insoweit nicht im Einverständnis mit der zuständigen Kassenvertretung eine anderweitige Regelung stattfindet.

Der Staat tritt in alle rücksichtlich der erwähnten Kasse sowie in bezug auf die Kranken-, Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter von der

Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft übernommenen Verbindlichkeiten ein. Die reglementsmäßigen Rechte der Gesellschaft werden künftig durch die zur Verwaltung der Breslau-Warschauer Eisenbahn eingesetzte Königliche Behörde ausgeübt.

Die zeitigen Mitglieder der Direktion erhalten im Falle der Aufgabe der ihnen vertragsmäßig zustehenden Bezüge bei dem Übergange der Verwaltung des Breslau-Warschauer Eisenbahnunternehmens auf den Staat eine einmalige bare Abfindung. Diese Abfindung soll für sämtliche Direktionsmitglieder den Betrag von 105 000 Mark nicht übersteigen.

Der vorbezeichnete Betrag ermäßigt sich, sofern ein Abkommen wegen des Übertritts der einzelnen Mitglieder in den Staatseisenbahndienst geschlossen werden sollte, um die darin zu vereinbarenden Beträge.

§ 9.

Seitens der Königlichen Staatsregierung wird die verfassungsmäßige Genehmigung sobald als tunlich herbeigeführt werden.

Dieses Abkommen wird hinfällig, wenn diese Genehmigung nicht bis zum 1. Juli 1904 erlangt worden ist.

§ 10.

Die Bestimmungen dieses Vertrags sollen nach dessen Perfektion für die Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft die Geltung statutarischer Bestimmungen haben, so daß also dieser Vertrag als Nachtrag zum Gesellschaftsstatut anzusehen ist.

§ 11.

Die Kosten dieses Vertrags einschließlich der nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu entrichtenden Stempelsteuer übernimmt der Preußische Staat.

Berlin, den 30. Juni 1903.

Teßmar,
Geheimer Ober-Regierungsrat.

Ottendorff,
Geheimer Finanzrat.

Öls, den 7. Juli 1903.

Direktion der Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft.
Fischer. Dr. Wieczorek.

Anerkannt zum gerichtlichen Protokolle de dato Öls, den 14. Juli 1903.

Anlage II.

Vertrag

über

den Übergang der Privatanschlußbahn vom Bahnhofe Senftenberg nach Meuro-Weiche auf den Preußischen Staat. Vom 4. Februar 1904.

Zwischen dem Königlich Preußischen Staate, vertreten durch die Königliche Eisenbahndirektion zu Halle a. Saale, und der Gesellschaft Meuro-Stolln bei Senftenberg, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, vertreten durch ihren zur alleinigen Vertretung berechtigten Geschäftsführer Hugo Behrens zu Berlin, ist unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Genehmigung folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Die Gesellschaft m. b. H. Meuro-Stolln tritt an den Preußischen Staat die zur Verbindung ihres Werkes mit dem Bahnhofe Senftenberg erbaute, in ihrem Eigentume befindliche, auf dem anliegenden Lageplane dargestellte Privatanschlußbahn — Grubenbahn — von der bei km 2,613 der letzteren belegenen Meuro-Weiche an bis zum Bahnhofe Senftenberg zu vollem Eigentum ab.

Die Eigentumsgrenzen sollen 4 Wochen nach Vollziehung dieses Vertrags durch Angestellte der beiden Vertragschließenden festgestellt und zur Vermeidung einer Verdunkelung durch Grenzpfähle markiert werden.

Verkäuferin wird alles in ihren Händen befindliche Kartenmaterial zu diesem Zwecke zur Verfügung stellen.

§ 2.

Auf den Preußischen Staat geht über:

Der Bahnkörper mit Böschungen und Seitengräben, die Grundstücke, welche dauernd unmittelbar oder mittelbar dem Bahnunternehmen auf der hiermit verkauften Strecke gewidmet und im Grundbuche von Senftenberg als Eigentum der Gesellschaft Meuro-Stolln eingetragen sind, einschließlich des bei etwa 0,18 beginnenden und bis etwa 2,24 laufenden Parallelwegs, und das Gestänge der Fernsprechleitung. Die beiden am Gestänge befindlichen, im Eigentume der Verkäuferin stehenden Leitungen verbleiben dieser. Sie dürfen ohne ihren Willen nicht entfernt werden und die fernere Benutzung geschieht unentgeltlich.

§ 3.

Auf den Staat geht ferner über das von 0,502 bis 1,013 befindliche, im Jahre 1900 in Betrieb genommene Übergabegleise mit beiden Weichen. In den Kauf-

preis einbegriffen ist jedoch nur ein Betrag für eine Weiche. Als Entgelt für die zweite Weiche verpflichtet sich Käufer an Stelle der für den zukünftigen Betrieb unbrauchbaren Meuroweiche bei 2,613, die auch in Zukunft als Anschlußweiche nach dem Meuro-Stolln dient, kostenlos eine neue Weiche als Eigentum des Meurowerkes einzubauen.

§ 4.

Die Gesellschaft Meuro-Stolln verkauft endlich zugleich mit der Grubenbahn und dem Übergabegleise (s. §§ 1 bis 3) die im Jahre 1900 von ihr beschafften zwei Lokomotiven mit sämtlichen vorhandenen Zubehörstücken und Ersatzteilen.

§ 5.

Als Kaufpreis für die Abtretung zahlt der Staat an die Gesellschaft Meuro-Stolln die Summe von 106 000, geschrieben: „Einhundertundsechstausend Mark".

§ 6.

Die Übergabe des gesamten Kaufgegenstandes soll zu einem Vierteljahrsersten erfolgen und soll der Gesellschaft Meuro-Stolln der Tag der Übergabe drei Monate vorher bekannt gemacht werden.

Vom Tage der Übergabe übernimmt die Eisenbahnverwaltung die Bedienung der Anschlußstrecke Meuroweiche bis Bahnhof Meurowerk auf Grund des später nach Maßgabe der allgemeinen Anschlußbedingungen abzuschließenden Anschlußvertrags.

§ 7.

Die Gesellschaft Meuro-Stolln verpflichtet sich zur hypotheken- und lastenfreien Auflassung der sämtlichen zu der im vorstehenden näher bezeichneten, hiermit verkauften Grubenbahn einschließlich des Übergabegleises und Parallelwegs gehörigen Grundstücke an den Preußischen Staat nach erfolgter Freistellung von allen Lasten.

Ein im Grundbuche von Senftenberg Band XII Blatt 548 auf Nr. 1 — Acker vom Stammgute Nr. 113 — zu Gunsten der Erben des Fleischermeisters Johann Georg During eingetragenes Wiederkaufsrecht bleibt bestehen.

§ 8.

Die Kosten der Beschaffung der katasteramtlichen Auflassungsunterlagen, der gerichtlichen Auflassung, Abschreibung und grundbuchamtlichen Eintragung der erkauften Grundstücke trägt der Käufer.

Die Kosten einer etwa noch erforderlich werdenden Entpfändung übernimmt der Verkäufer.

§ 9.

Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt zu drei Vierteln sofort nach geschehener Übergabe.

Das letzte Viertel wird vom Tage der Übergabe mit 4 Prozent verzinst und gelangt innerhalb 14 Tagen nach Eingang der amtsgerichtlichen Benachrichtigung von der auf Grund der Auflassung bewirkten pfand- und lastenfreien Eintragung des Preußischen Staats — abgesehen vom Wiederkaufsrecht des § 7 — als Eigentümer der sämtlichen durch diesen Vertrag verkauften Grundstücke zur Zahlung.

§ 10.

Seitens der Königlich Preußischen Staatsregierung wird die verfassungsmäßige Genehmigung sobald als tunlich herbeigeführt werden.

§ 11.

Mit der Zahlung des im § 5 vereinbarten Kaufpreises erklärt sich Verkäufer für alle Ansprüche aus dem Eigentume der abgetretenen Bahnstrecke und aller übrigen durch diesen Vertrag verkauften beweglichen und unbeweglichen Vermögensstücke für völlig abgefunden und befriedigt.

§ 12.

Die Stempelkosten dieses Vertrags werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen getragen.

Die nach der Senftenberger Ordnung für die Erhebung einer Gemeindesteuer usw. vom 8. Juni 1900 und etwa gleichartigen Ordnungen anderer beteiligten Gemeinden zu entrichtende Hälfte der Umsatzsteuer übernimmt der Verkäufer — § 1 der Senftenberger Ordnung —.

Halle a. S., den 4. Februar 1904.

Königliche Eisenbahndirektion.

(L. S.) Otto Lentze.

Meuro-Stolln bei Senftenberg. Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Hugo Behrens.

Anerkannt zum Protokolle de dato Halle, den 4. Februar 1904.

Anlage III.

Vertrag

über

den Übergang der Privatanschlußbahn von Meuro-Weiche bis Bahnhof Zschipkau auf den Preußischen Staat. Vom 13. Juli 1903.

Zwischen dem Königlich Preußischen Staate, vertreten durch die Königliche Eisenbahndirektion zu Halle a. Saale, und der Aktiengesellschaft Niederlausitzer Kohlenwerke zu Berlin, vertreten durch ihren zur alleinigen Vertretung berechtigten Generaldirektor Falk zu Berlin, ist unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Genehmigung folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Die Aktiengesellschaft Niederlausitzer Kohlenwerke tritt an den Preußischen Staat die zur Verbindung ihrer bei Zschipkau gelegenen Kohlengruben mit dem Bahnhofe Senftenberg erbaute, in ihrem Eigentume befindliche — auf dem anliegenden Lageplane dargestellte — Privatanschlußbahn von der Meuro-Weiche an bis vor Bahnhof Zschipkau etwa bis zu km 4,350 in der durch Grenzpfähle gekennzeichneten Lage zu vollem Eigentum ab.

Es geht also auf den Preußischen Staat über: der Bahnkörper mit Böschungen und Seitengräben, die Grundstücke, welche dauernd unmittelbar oder mittelbar dem Bahnunternehmen auf der hiermit verkauften Strecke gewidmet und im Grundbuche von Senftenberg eingetragen sind, insbesondere die Waldschutzstreifen und Dispositionsgrundstücke, endlich die Anschlußweiche in km 2,613 und das Gestänge der Telephonleitung. Die Drähte der letzteren bleiben im Eigentume der Verkäuferin.

Ausgeschlossen vom Erwerbe bleibt ausdrücklich der südlich der Bahnstrecke belegene Schutzstreifen, etwa von km 4,4 bis 3,0, da derselbe zur Anlage der Übergabegleise bestimmt ist.

§ 2.

Als Kaufpreis für die Abtretung zahlt der Staat an die Aktiengesellschaft Niederlausitzer Kohlenwerke die Summe von 15 000 Mark, geschrieben: „fünfzehntausend Mark“ pro Kilometer Streckenlänge.

Die endgültige Feststellung der Länge durch Nachmessung und die Wiederherstellung etwa verdunkelter Grenzen erfolgt durch den Käufer unter Zuziehung eines Vertreters der Aktiengesellschaft.

§ 3.

Die Aktiengesellschaft verpflichtet sich zur hypotheken- und lastenfreien Auflassung der sämtlichen zu der im § 1 bezeichneten hiermit verkauften Anschlußbahn gehörigen Grundstücke an den Preußischen Staat nach erfolgter Freistellung von allen Lasten und zur Eintragung einer Vormerkung zur Erhaltung dieses Auflassungsrechts.

Verkäuferin bewilligt und beantragt ausdrücklich die Eintragung dieser Vormerkung. Letztere erfolgt sofort, nachdem die Eisenbahnverwaltung Mitteilung von der Bewilligung der Mittel an die Verkäuferin hat ergehen lassen.

§ 4.

Die Kosten der Beschaffung der katasteramtlichen Auflassungsunterlagen, der gerichtlichen Auflassung, Abschreibung und grundbuchlichen Eintragung der erkauften Grundstücke trägt der Käufer.

Die Kosten der erforderlichen Entpfändungen übernimmt die Aktiengesellschaft.

§ 5.

(Abgeändert durch Nachtrag vom 9. März 1904.)

Zur Verbindung der zu erwerbenden Anschlußbahn mit dem Bahnhofe Senftenberg beabsichtigt die Eisenbahnverwaltung den Bau einer Nebenbahn von Meuro-Weiche bis Senftenberg. Durch diese in Aussicht genommene Bahn soll eine durchgehende Verbindung zwischen Zschipkau und Senftenberg hergestellt werden.

Die Übergabe der zu veräußernden Bahnstrecke hat sofort nach Fertigstellung der Neubaustrecke Senftenberg–Meuro-Weiche zu erfolgen. Eine Unterbrechung der Wagenzustellung und des Betriebs der Niederlausitzer Kohlenwerke darf weder durch den Bau der neuen Bahn noch durch die Übergabe der zu veräußernden Anschlußbahn erfolgen.

§ 6.

Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt zu drei Viertel sofort nach geschehener Übergabe.

Das letzte Viertel wird vom Tage der Übergabe mit 4 Prozent verzinst und gelangt innerhalb 14 Tagen nach Eingang der amtsgerichtlichen Benachrichtigung von der auf Grund der Auflassung bewirkten pfand- und lastenfreien Eintragung des Preußischen Staates als Eigentümers der sämtlichen zur Anschlußbahn gehörigen Grundstücke zur Zahlung.

§ 7.

Die Verkäuferin legt Wert auf die Beibehaltung der heute zur Anwendung gelangenden Abfertigung mit dem Stempel Senftenberg; eine Änderung hierin soll nicht eintreten, vielmehr sollen auf Kosten der Verkäuferin die erforderlichen

Übergabegleise etwa von km 4,35 bis 3,0 vor Bahnhof Zschipkau nach Maßgabe des noch aufzustellenden Entwurfs der Direktion Halle errichtet werden.

Die näheren Festsetzungen wird der auf Grund der allgemeinen Anschlußbedingungen abzuschließende Vertrag treffen. Solange nicht seitens der Verkäuferin eine Änderung der Abfertigung beantragt wird, ist die Staatseisenbahn verpflichtet, die Abfertigung der über Senftenberg zu befördernden Sendungen in Senftenberg vorzunehmen.

§ 8.

Seitens der Königlich Preußischen Staatsregierung wird die verfassungsmäßige Genehmigung sobald als tunlich herbeigeführt werden.

§ 9.

Mit der Zahlung des im § 2 vereinbarten Kaufpreises erklärt sich Verkäuferin für alle Ansprüche aus dem Eigentume der abgetretenen Bahnstrecke abgefunden und befriedigt.

§ 10.

Die Stempelkosten dieses Vertrags werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen getragen.

§ 11.

An diesen Vertrag erachtet sich die Verkäuferin nur bis zum 31. Dezember 1904 gebunden.

Halle a. Saale, den 13. Juli 1903.

Königliche Eisenbahndirektion.

(L. S.) Scheringer.

Berlin, den 13. Juli 1903.

Niederlausitzer Kohlenwerke.

Falk.

Anerkannt zum Protokolle de dato Halle a. Saale, den 13. Juli 1903 und de dato Berlin, den 28. September 1903.

Nachtrag vom 9. März 1904

zu

vorstehendem Vertrage vom 13. Juli 1903.

Zwischen dem Königlich Preußischen Staate, vertreten durch die Königliche Eisenbahndirektion zu Halle a. Saale und der Aktiengesellschaft Niederlausitzer Kohlenwerke zu Berlin, vertreten durch ihren Generaldirektor Falk zu Berlin, ist heute folgender Nachtragsvertrag zum Vertrage vom 13. Juli 1903 vereinbart worden:

Einziger Paragraph.

Der § 5 des eingangs genannten Vertrags wird aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

Die Übergabe des gesamten Kaufgegenstandes soll zu einem Vierteljahresersten erfolgen und soll der Gesellschaft Niederlausitzer Kohlenwerke der Tag der Übergabe drei Monate vorher bekannt gemacht werden.

Vom Tage der Übergabe übernimmt die Eisenbahnverwaltung die Bedienung der Anschlußstrecke Übergabegleise Zschipkau bis Senftenberg auf Grund des später nach Maßgabe der allgemeinen Anschlußbedingungen abzuschließenden Anschlußvertrags.

Halle a. Saale, den 9. März 1904.

Königliche Eisenbahndirektion.
(L. S.) Lentze.

Niederlausitzer Kohlenwerke.
Falk.

Anerkannt zum Protokolle de dato Halle a. Saale, den 9. März 1904.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 17.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Ausdehnung einiger Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24 Juni 1865 auf die Arbeiten zur Aufsuchung von Stein- und Kalisalz und von Solquellen in der Provinz Hannover, S. 135. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden ꝛc., S. 136.

(Nr. 10517.) Gesetz, betreffend die Ausdehnung einiger Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf die Arbeiten zur Aufsuchung von Stein- und Kalisalz und von Solquellen in der Provinz Hannover. Vom 26. Juni 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie für den Bereich der Provinz Hannover, was folgt:

§ 1.

Auf die Arbeiten, welche in der Provinz Hannover zur Aufsuchung von Stein- und Kalisalz und von Solquellen vorgenommen werden, finden die Titel VIII und IX des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Samml. S. 705) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 131) entsprechende Anwendung.

§ 2.

Auf die zum Betriebe der im § 1 bezeichneten Arbeiten dienenden Dampfkessel und Triebwerke finden die Vorschriften des § 59 des genannten Allgemeinen Berggesetzes Anwendung.

§ 3.

Bedrohen Arbeiten der im § 1 bezeichneten Art die Sicherheit der Baue oder den ungestörten Betrieb eines fremden Bergwerks, so finden die Vorschriften des § 10 Abs. 2, 3 und 4 des genannten Allgemeinen Berggesetzes Anwendung.

Ausgegeben zu Berlin den 2. Juli 1904.

§ 4.

Dies Gesetz tritt am 1. Juli 1904 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, an Bord Meiner Jacht Hohenzollern, den 26. Juni 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. Studt. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller. v. Budde. v. Einem.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 22. Februar 1904, betreffend die Genehmigung mehrerer von der Generalversammlung der Neuen Pommerschen Landschaft für den Kleingrundbesitz beschlossenen Änderungen und Zusätze zu dem Verbandsstatute vom 15. Juli 1890, durch die Amtsblätter
   - der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 22 S. 177, ausgegeben am 27. Mai 1904,
   - der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 17 S. 101, ausgegeben am 28. April 1904,
   - der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 18 S. 107, ausgegeben am 5. Mai 1904;
2. das am 13. Mai 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Jarotschin im Kreise Jarotschin durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 23 S. 259, ausgegeben am 7. Juni 1904;
3. das am 1. Juni 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für den Pommerzig-Blumberger Deichverband durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 25 S. 153, ausgegeben am 22. Juni 1904.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 18.

(Nr. 10518.) Gesetz, betreffend eine Abänderung des Gesetzes vom 25. Dezember 1869, betreffend die Hannoversche Landeskreditanstalt. Vom 15. Juni 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Der § 7 des Gesetzes vom 25. Dezember 1869, betreffend die Hannoversche Landeskreditanstalt, (Gesetz-Samml. S. 1269) erhält folgende Fassung:

„Aus den Beiträgen der Schuldner, welche die Anstalt bezieht, sind die Zinsen, welche sie ihrerseits zu entrichten hat, und sämtliche Verwaltungskosten zu bestreiten.

Die Überschüsse des Administrationsfonds, die besonderen Beiträge (§ 6) sowie die außerordentlichen Einnahmen fließen in den Reservefonds, welcher dazu dient, etwa rückständige Tilgungsbeiträge, Zinsen und Kosten vorzuschießen und etwaige Ausfälle zu decken.

Der Reservefonds muß mindestens betragen:

a) für die von der Landeskreditanstalt ausgestellten Schuldverschreibungen, welche nur seitens der Anstalt kündbar sind, vier vom Hundert des Nennwerts dieser Verbindlichkeiten,

b) für die von der Landeskreditanstalt ausgestellten Schuldverschreibungen, welche sowohl seitens der Anstalt als seitens des Inhabers kündbar sind, fünf vom Hundert des Nennwerts dieser Verbindlichkeiten, jedoch mit der Maßgabe, daß, solange der Gesamtbetrag der von der Landeskreditanstalt ausgegebenen Schuldverschreibungen zweihundert Millionen Mark nicht übersteigt, ein Reservefonds in Höhe von sieben Millionen Mark genügen soll. Werden von der Landeskreditanstalt mehr Schuldverschreibungen als im Nennwerte von zweihundert Millionen Mark ausgestellt, so muß für den diese Summe übersteigenden Betrag

Ausgegeben zu Berlin den 5. Juli 1904.

der Schuldverschreibungen eine den Bestimmungen zu a und b entsprechende Erhöhung des Reservefonds erfolgen. Bis der Reservefonds die vorgeschriebene Höhe erreicht hat, fließen ihm seine eigenen Zinsen zu. Nachdem diese Höhe erreicht ist, werden seine Zinsen und sonstigen Einnahmen nach Bestimmung der Direktion mit zur Tilgung der Kapitalschuld verwendet. Der Reservefonds muß in mündelsicheren Wertpapieren angelegt werden. Die eigenen Schuldverschreibungen der Anstalt sind jedoch zu dieser Anlage nicht zu verwenden."

§ 2.

Von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an dürfen von der Landeskreditanstalt nur seitens des Inhabers nicht kündbare Schuldverschreibungen ausgestellt werden. Die noch vorhandenen sowohl seitens der Landeskreditanstalt als seitens des Inhabers kündbaren Schuldverschreibungen sind binnen 10 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in seitens des Inhabers nicht kündbare Schuldverschreibungen umzuwandeln.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 15. Juni 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller. v. Budde.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 19.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ergänzung des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 für den Kraftwagenverkehr, S. 139. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bestimmung der Behörden für die Verwaltung der auf Grund des Gesetzes vom 25. Juni d. J. in das Eigentum des Staates übergehenden Privatbahnlinien sowie Bau und Betrieb der in demselben Gesetze vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien, S. 140. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden ꝛc., S. 142.

(Nr. 10519.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Juni 1904, betreffend die Ergänzung des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 für den Kraftwagenverkehr.

Auf den Bericht vom 22. April d. J. will Ich genehmigen, daß der Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 bezüglich der Kraftfahrzeuge durch folgende Bestimmungen ergänzt wird:

An Chausseegeld wird entrichtet von Kraftwagen I. zum Fortschaffen von Personen a) mit Gummiradreifen und 1. mit mehr als 4 Sitzplätzen 20 Pf., 2. mit 4 und weniger Sitzplätzen 10 Pf.; b) ohne Gummiradreifen und 1. mit mehr als 4 Sitzplätzen 30 Pf., 2. mit 4 und weniger Sitzplätzen 15 Pf. Als Sitzplätze in diesem Sinne werden nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten, einschließlich des Sitzes für den Wagenführer, angesehen. II. Zum Fortschaffen von Lasten a) mit Gummiradreifen und 1. beladen 20 Pf., 2. leer 10 Pf.; b) ohne Gummiradreifen und 1. beladen 30 Pf.; 2. leer 15 Pf. Von unbeladenen Kraftwagen, welche landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienen, wird, wenn sie mit Gummiradreifen versehen sind, 5 Pf., sonst 8 Pf. entrichtet. Als beladen sind die unter II erwähnten Kraftwagen dann anzusehen, wenn sich auf ihnen außer dem zur Krafterzeugung erforderlichen Stoffe und ihrem sonstigen Zubehör an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden. Chausseegeld wird nicht erhoben von Kraftwagen, welche den Hofhaltungen des Königlichen und des Fürstlich Hohenzollernschen Hauses, dem preußischen Staate oder dem Deutschen Reiche gehören oder für deren Rechnung betrieben werden. Im übrigen finden

Ausgegeben zu Berlin den 8. Juli 1904.

die Befreiungen und die zusätzlichen Vorschriften zum Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 mit den durch spätere Gesetze und Verordnungen bedingten Maßgaben auf den Verkehr mit Kraftwagen entsprechende Anwendung.

Neues Palais, den 6. Juni 1904.

Wilhelm.

Frhr. v. Hammerstein. v. Podbielski. v. Budde.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

(Nr. 10520.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Juni 1904, betreffend die Bestimmung der Behörden für die Verwaltung der auf Grund des Gesetzes vom 25. Juni d. J. (Gesetz-Samml. S. 113) in das Eigentum des Staates übergehenden Privatbahnlinien sowie Bau und Betrieb der in demselben Gesetze vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien.

Auf Ihren Bericht vom 27. Juni d. J. bestimme Ich zur Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni d. J., betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an zwei Privatunternehmungen sowie an dem Baue von Kleinbahnen, daß I. Verwaltung und Betrieb: 1. der Breslau-Warschauer Eisenbahn, 2. der Privatanschlußbahnen Senftenberg–Meuroweiche und Meuroweiche–Zschipkau, 3. der schmalspurigen Anschlußstrecken a) Lassowitzweiche–$\frac{\text{Bibiella}}{\text{Kowolliken}}$, b) Kesselgrube–Danielez–Rudy-Piekar, c) Poremba–Redenhütte vom Tage ihres Überganges auf den Staat zu 1 der Eisenbahndirektion zu Breslau, zu 2 der Eisenbahndirektion zu Halle a. S., zu 3 der Eisenbahndirektion zu Kattowitz; II. bei demnächstiger Ausführung der im § 10 unter Ia und b vorgesehenen Eisenbahnlinien und der im § 10 unter III 2 und 3 vorgesehenen Herstellung einer zweiten Haupteisenbahn von Lehrte nach Wunstorf sowie einer neuen Verbindung zwischen Aachen und Hergenrath die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebs: A. der Bahnen: 1. von Sosnitza über Preiswitz nach Egerfeld und von Bauerwitz nach der Reichsgrenze in der Richtung nach Troppau der Eisenbahndirektion zu Kattowitz, 2. von Gumbinnen nach Szittkehmen und von Kruglanken nach Marggrabowa der Eisenbahndirektion zu Königsberg i. Pr., 3. von Vandsburg nach Terespol mit Abzweigung von Prust (Kreis Tuchel) nach Krone a. Br. der Eisenbahndirektion zu Danzig, 4. von Guhrau nach Glogau, von Bentschen nach Birnbaum und von Topper nach Meseritz der Eisenbahndirektion zu Posen, 5. von Hirschberg i. Schl. nach Lähn der Eisenbahndirektion zu Breslau, 6. von Regenwalde nach

Wietstock der Eisenbahndirektion zu Stettin, 7. von Senftenberg nach Zschipkau und von Finsterwalde nach Luckau der Eisenbahndirektion zu Halle a. S., 8. von Kiel nach Holtenau und von Rendsburg nach Husum der Eisenbahndirektion zu Altona, 9. von Göttingen nach Bodenfelde und von (Erndtebrück) Raumland-Berleburg nach Allendorf bei Battenberg der Eisenbahndirektion zu Cassel, 10. von Paderborn-Nord nach Lippspringe der Eisenbahndirektion zu Münster i. W., 11. von (Brügge) Oberbrügge nach Wipperfürth und Radevormwald und von Overath nach Kalk der Eisenbahndirektion zu Elberfeld, 12. von (Wengerohr) Wittlich nach Daun und von Fürstenhausen nach Gr. Rosseln der Eisenbahndirektion zu St. Johann-Saarbrücken, 13. von Malmedy nach der Reichsgrenze in der Richtung auf Stavelot der Eisenbahndirektion zu Cöln, B. der zweiten Haupteisenbahn von Lehrte nach Wunstorf der Eisenbahndirektion zu Hannover, C. der neuen Verbindung zwischen Aachen und Hergenrath der Eisenbahndirektion zu Cöln übertragen werden. Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstücke, welche zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen notwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll: 1. für die unter A 1 bis 13, B und C bezeichneten neuen Eisenbahnen usw. — bezüglich der unter A 12 aufgeführten Linie von Fürstenhausen nach Gr. Rosseln, soweit sie im preußischen Staatsgebiete belegen ist —, 2. für den im § 10 unter III 1a des obenerwähnten Gesetzes vorgesehenen Ausbau der Nebenbahn von Crossen nach Eisenberg bezüglich des auf preußischem Staatsgebiete belegenen Teils, 3. für die zum oberschlesischen Schmalspurbahnunternehmen (§ 10 unter IV des vorgenannten Gesetzes) gehörigen schmalspurigen Anschlußstrecken a) Lassowitzweiche–$\frac{\text{Bibiella}}{\text{Kowolliken}}$, b) Kesselgrube–Danielez–Rudy-Piekar, c) Poremba–Redenhütte.

Dieser Erlaß ist in der Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Kiel, an Bord M. J. »Hohenzollern«, den 30. Juni 1904.

Wilhelm.

v. Budde.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 24. April 1904, betreffend die Genehmigung von Änderungen und Ergänzungen des Reglements für die Pommersche Landschaft, durch die Amtsblätter
   - der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 26 S. 207, ausgegeben am 24. Juni 1904,
   - der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 26 S. 147, ausgegeben am 30. Juni 1904,
   - der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 26 S. 149, ausgegeben am 30. Juni 1904;
2. das am 12. Mai 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Malette-Regulierungsgenossenschaft zu Moritzkehmen im Kreise Tilsit durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 24 S. 213, ausgegeben am 15. Juni 1904.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 20.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1904, S. 143. — Gesetz, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, S. 145. — Gesetz über die Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereiche der revidierten Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz, S. 146. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Hachenburg, Hadamar, Homburg v. d. H., Katzenelnbogen, Langenschwalbach, Marienberg, Rennerod, Selters, Wallmerod und Weilburg, S. 149. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden, S. 150.

(Nr. 10521.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1904. Vom 15. Juni 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Nachtrag zum Staatshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1904 wird in Einnahme auf ..... 3 000 000 Mark
und in Ausgabe (dauernd) auf ..... 3 000 000 „
festgestellt und tritt dem Staatshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1904 hinzu.

§ 2.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais Potsdam, den 15. Juni 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller. v. Budde.

Ausgegeben zu Berlin den 19. Juli 1904.

Nachtrag zum Staatshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1904.

Kap.	Tit.	Einnahme bezw. Ausgabe.	Gegen den Et für das Etatsjahr 1 Zugang Mark.
		Einnahme.	
		A. IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.	
		Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten.	
10		Vom Staate verwaltete Eisenbahnen.	
	6	Verschiedene Einnahmen einschließlich der Einnahmen aus Staatsnebenfonds zu Wohlfahrtszwecken	3 000 000
		Bemerkung. Den Spezialfonds verbleiben alle Mehreinnahmen und Ausgabeersparnisse, während Mindereinnahmen und Mehrausgaben zu Lasten der Fonds zu decken sind. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände der Fonds sind zur Verwendung in die folgenden Jahre zu übertragen.	
		Summe A IV und des Zugangs	3 000 000
		Ausgabe.	
		Dauernde Ausgaben.	
		A. IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.	
		Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten.	
23		Vom Staate verwaltete Eisenbahnen.	
	6	Für Wohlfahrtszwecke	3 000 000
		(Vermerk hinter den dauernden Ausgaben an Stelle des bisherigen Vermerks.)	
		Vermerk: Die ordentlichen Einnahmen betragen 1 523 460 712 ℳ. — Pf.	
		die dauernden Ausgaben dagegen ..... 953 474 619 „ — „	
		Es ergibt sich also im Ordinarium ein Überschuß von ..... 569 986 093 ℳ. — Pf.	
		worauf zur Verzinsung der Eisenbahnkapitalschuld im Sinne des Eisenbahngarantiegesetzes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in Rechnung zu stellen sind ..... 130 602 259 „ 48 „	
		bleiben .... 439 383 833 ℳ. 52 Pf.	
		Der rechnungsmäßig sich ergebende Überschuß ist von der Eisenbahnkapitalschuld abzuschreiben.	
		Summe A IV und des Zugangs	3 000 000
		Abschluß.	
		Einnahme	3 000 000
		Dauernde Ausgabe	3 000 000

Neues Palais Potsdam, den 15. Juni 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller. v. Budd

(Nr. 10522.) Gesetz, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten. Vom 15. Juni 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Der Staatsregierung wird ein weiterer Betrag von fünfzehn Millionen Mark zur Verwendung nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 521), betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, zur Verfügung gestellt.

§ 2.

Zur Bereitstellung der im § 1 gedachten fünfzehn Millionen Mark ist eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen. Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen veräußert werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) und des Gesetzes vom 8. März 1897 (Gesetz-Samml. S. 43) zur Anwendung.

§ 3.

Dem Landtag ist bei dessen nächster regelmäßiger Zusammenkunft über die Ausführung dieses Gesetzes Rechenschaft zu geben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 15. Juni 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller. v. Budde.

(Nr. 10523.) Gesetz über die Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereiche der revidierten Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz. Vom 4. Juli 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz, was folgt:

§ 1.

Auf die nach dem anliegenden Kirchengesetze vom 4. Juli 1904 zu bildenden Gesamtverbände von Kirchengemeinden im Geltungsbereiche der revidierten Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz finden die Vorschriften der §§ 1, 2, 4, 5 Abs. 2 bis 4, sowie der §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 18. Mai 1895, betreffend die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in größeren Orten (Gesetz-Samml. S. 175), entsprechende Anwendung.

Im übrigen bewendet es hinsichtlich der Beschlüsse über Umlagen bei Artikel 23 Ziffer 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1876, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den neun älteren Provinzen der Monarchie (Gesetz-Samml. S. 125), und § 18 litt. d der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835.

§ 2.

Das Kirchengesetz kann ohne Bestätigung durch ein Staatsgesetz nicht abgeändert werden.

§ 3.

Alle diesem Gesetz und dem anliegenden Kirchengesetz entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Travemünde, den 4. Juli 1904 an Bord M. J. „Hohenzollern".

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein.
Möller. v. Budde. v. Einem.

Anlage.

Kirchengesetz

über

die Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereiche der revidierten Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz.

Vom 4. Juli 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen unter Zustimmung der Provinzialsynoden von Westfalen und der Rheinprovinz für den Umfang der genannten Provinzen, was folgt:

§ 1.

Werden Kirchengemeinden in mehrere unter einem gemeinsamen Pfarramte nicht verbundene Einzelgemeinden geteilt, so können die in Artikel I des Kirchengesetzes, betreffend die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in größeren Orten, vom 17. Mai 1895 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 37), dem Berliner Synodalverband übertragenen Rechte und Pflichten ganz oder teilweise einem aus den gedachten Einzelgemeinden gebildeten Gesamtverband übertragen werden.

In Ortschaften, welche mehrere unter einem gemeinsamen Pfarramte nicht verbundene Kirchengemeinden umfassen, können die gleichen Rechte und Pflichten ganz oder teilweise einem aus sämtlichen oder einigen Kirchengemeinden der Ortschaft, geeignetenfalls unter Einbeziehung angrenzender Kirchengemeinden gebildeten Gesamtverband übertragen werden.

Einem bereits gebildeten Verbande können weitere Kirchengemeinden derselben Ortschaft oder angrenzende angeschlossen werden.

§ 2.

Erfolgt die Bildung eines solchen Verbandes, so werden die erwähnten Befugnisse und Verpflichtungen von einer besonderen Verbandsvertretung ausgeübt, die aus den Vorsitzenden der Presbyterien sämtlicher Verbandsgemeinden und mindestens dreißig weiteren Mitgliedern gebildet wird. Diese Mitglieder sind nach Verhältnis der Zahl der in den einzelnen Gemeinden vorhandenen Pfarrstellen von den größeren Vertretungen der Einzelgemeinden aus den Presbytern und Repräsentanten der betreffenden Gemeinde auf die Dauer ihres Hauptamts zu wählen.

Unter den zu wählenden Mitgliedern dürfen sich auch Pfarrer befinden. Die Amtsdauer beträgt in diesem Falle vier Jahre.

§ 3.

Ein von der Verbandsvertretung gewählter geschäftsführender Ausschuß vertritt den Gesamtverband in vermögensrechtlicher Beziehung in streitigen wie nicht streitigen Rechtssachen nach außen und verwaltet dessen Vermögen nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsvertretung.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Gesamtverband gegen Dritte verpflichten sollen, insbesondere Vollmachten, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses der Verbandsvertretung beziehungsweise des Ausschusses von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Ausschusses unterschrieben und mit dem Siegel des Verbandes versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung der Beschlüsse der Verbandsvertretung sowie ihres Ausschusses festgestellt, so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse derselben nicht bedarf.

§ 4.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Geschäftsführung der Verbandsvertretung und ihres Ausschusses werden im einzelnen Falle durch ein vom Konsistorium unter Teilnahme des Provinzialsynodalvorstandes zu erlassendes Regulativ festgesetzt.

Über Änderungen des Regulativs beschließt die Verbandsvertretung unter Genehmigung des durch den Provinzialsynodalvorstand verstärkten Konsistoriums.

§ 5.

Die Anordnung über die Bildung eines Gesamtverbandes erfolgt durch das Konsistorium unter Teilnahme des Provinzialsynodalvorstandes.

Im Falle des § 1 Abs. 1 muß die Anordnung vor dem Inkrafttreten der Gemeindeteilung erfolgen und tritt zugleich mit der letzteren in Kraft. Sie erfordert die Zustimmung der größeren Vertretung der zu teilenden Kirchengemeinde.

Im Falle des § 1 Abs. 2 erfordert die Anordnung die Zustimmung der größeren Vertretungen aller zu dem Verbande zu vereinigenden Kirchengemeinden.

Im Falle des § 1 Abs. 3 erfordert die Anordnung die Zustimmung der Vertretung des Gesamtverbandes und der größeren Vertretungen der anzuschließenden Gemeinden.

§ 6.

Die Zahl der Repräsentanten der zu einem Gesamtverbande gehörigen Einzelgemeinden kann durch Beschluß der größeren Vertretung derselben unter Genehmigung des Konsistoriums bei einer Seelenzahl von 2000 bis 5000 auf 24 und bei einer Seelenzahl von über 5000 auf 40 beschränkt werden.

Im Falle des § 1 Abs. 1 kann vor dem Inkrafttreten der Gemeindeteilung eine gleiche Beschränkung für die zukünftigen Einzelgemeinden schon durch Beschluß der größeren Vertretung der zu teilenden Kirchengemeinde unter Genehmigung des Konsistoriums festgesetzt werden.

§ 7.

Dies Gesetz tritt am 1. August dieses Jahres in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Travemünde an Bord M. J. „Hohenzollern", den 4. Juli 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Voigts.

(Nr. 10524.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Hachenburg, Hadamar, Homburg v. d. H., Katzenelnbogen, Langenschwalbach, Marienberg, Rennerod, Selters, Wallmerod und Weilburg. Vom 6. Juli 1904.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Diez gehörige Gemeinde Kaltenholzhausen,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hachenburg gehörige Gemeinde Luckenbach,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hadamar gehörige Gemeinde Dorchheim,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Homburg v. d. H. gehörige Gemeinde Oberursel,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Katzenelnbogen gehörige Gemeinde Oberfischbach,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Langenschwalbach gehörige Gemeinde Springen,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Marienberg gehörige Gemeinde Rotzenhahn,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Rennerod gehörige Gemeinde Niederroßbach,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Selters gehörige Gemeinde Mogendorf,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Wallmerod gehörige Gemeinde Kaden, für die zum Bezirke des Amtsgerichts Weilburg gehörige Gemeinde Probbach am 15. Auguſt 1904 beginnen ſoll.

Berlin, den 6. Juli 1904.

Der Juſtizminiſter.
Schönſtedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorſchrift des Geſetzes vom 10. April 1872 (Geſetz-Samml. S. 357) ſind bekannt gemacht:

1. das am 13. Mai 1904 Allerhöchſt vollzogene Statut für die Entwäſſerungsgenoſſenſchaft zu Groß-Keſſel im Kreiſe Johannisburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 25 S. 238, ausgegeben am 22. Juni 1904;
2. das am 1. Juni 1904 Allerhöchſt vollzogene Statut für den „Deichverband Groß-Inſe" im Kreiſe Niederung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 25 S. 227, ausgegeben am 22. Juni 1904;
3. das am 1. Juni 1904 Allerhöchſt vollzogene Statut für den „Deichverband Alt-Inſe" im Kreiſe Niederung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 25 S. 229, ausgegeben am 22. Juni 1904;
4. das am 1. Juni 1904 Allerhöchſt vollzogene Statut für den „Deichverband Tawe" im Kreiſe Niederung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 25 S. 231, ausgegeben am 22. Juni 1904;
5. das am 1. Juni 1904 Allerhöchſt vollzogene Statut für die Drainagegenoſſenſchaft zu Marzenin im Kreiſe Witkowo durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 26 S. 257, ausgegeben am 30. Juni 1904;
6. der Allerhöchſte Erlaß vom 8. Juni 1904, betreffend die Anwendung der dem Chauſſeegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Beſtimmungen wegen der Chauſſeepolizeivergehen auf die von dem Kreiſe Schlawe neu erbaute Chauſſee von dem Schnittpunkte der Chauſſeen Rügenwalde–Stolpmünde und Schlawe–Kannin nach Jershöft mit Abzweigungen nach Natzmershagen und nach Lanzig, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 27 S. 157, ausgegeben am 7. Juli 1904.

Redigiert im Bureau des Staatsminiſteriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 21.

Inhalt: Verordnung, betreffend die anderweite Regelung der Angelegenheiten der Verwaltung der direkten Steuern und der Domänen- und Forstverwaltung bei den Regierungen in Gumbinnen, Marienwerder und Bromberg, S. 151. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Daun, S. 152. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden ꝛc., S. 152.

(Nr. 10525.) Verordnung, betreffend die anderweite Regelung der Angelegenheiten der Verwaltung der direkten Steuern und der Domänen- und Forstverwaltung bei den Regierungen in Gumbinnen, Marienwerder und Bromberg. Vom 30. Juni 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen hierdurch, was folgt:

§ 1.

Bei den Finanzabteilungen der Regierungen in Gumbinnen, Marienwerder und Bromberg wird die Verwaltung der direkten Steuern einerseits und die der Domänen und Forsten andererseits unter die Leitung je eines besonderen und für seinen Geschäftskreis verantwortlichen Dirigenten gestellt.

§ 2.

Der Finanzminister, der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und der Minister des Innern sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, an Bord M. J. „Hohenzollern", den 30. Juni 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller. v. Budde.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Juli 1904.

(Nr. 10526.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Daun. Vom 12. Juli 1904.

Auf Grund der §§ 48, 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche rheinischen Rechtes vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) und Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. Novem 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur meldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschrieb Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts in Daun gehörige Gemein Sarmersbach

am 15. August 1904 beginnen soll.

Berlin, den 12. Juli 1904.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 1. Juni 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Tarnowko im Kreise Strelno durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 26 S. 261, ausgegeben am 30. Juni 1904;
2. das am 15. Juni 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für den „Deichverband Loye" im Kreise Niederung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 26 S. 245, ausgegeben am 29. Juni 1904.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 22.

Nr. 10527.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Cottbus. Vom 10. Juli 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der Gutsbezirk Brunschwig und die Landgemeinde Sandow werden mit dem 1. Juli 1904 von dem Landkreise Cottbus abgetrennt und, nach Maßgabe des hierliegenden Eingemeindungsvertrags vom 7. August 1903, 20. und 26. Januar 1904, mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Cottbus vereinigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bergen an Bord M. J. „Hohenzollern", den 10. Juli 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. Frhr. v. Hammerstein. Möller. v. Einem.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Juli 1904.

Anlage.

Zwischen der Stadtgemeinde Cottbus einerseits und der Landgemeinde Sandow sowie dem Gutsbezirke Brunschwig andererseits, wird vorbehaltlich der Königlichen Genehmigung nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1.

Die Dorfgemeinde Sandow und der Gutsbezirk Brunschwig werden zu einem durch Gesetz zu bestimmenden Termine der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Cottbus einverleibt.

§ 2.

Mit dem Zeitpunkte der Vereinigung geht das gesamte Gemeindevermögen von Sandow auf die Stadtgemeinde Cottbus über und diese tritt auch im übrigen als Rechtsnachfolgerin in alle Rechte und Verbindlichkeiten der genannten Gemeinde ein. Die gesamten Planstücke Nummer 56a und 56b rot der Separationskarte, also einschließlich des gegenwärtig noch als Ackerland benutzten Teils östlich der Friedhofskapelle, sind zu Friedhofszwecken zu verwenden und es darf, bevor diese Pläne nicht gänzlich zu Friedhofszwecken aufgebraucht sind, die Schließung des Friedhofs nicht erfolgen.

Mit demselben Zeitpunkte geht das gesamte Gemeindevermögen des Gutsbezirkes an die Stadtgemeinde über, insbesondere das Eigentum nebst allen zugehörigen Ansprüchen dinglicher wie persönlicher Natur an den vorhandenen Straßen und zwar: der Hubertstraße einschließlich des im bisherigen Stadtbezirke belegenen Teiles dieser Straße, der Leopold- und Annenstraße, dem Loebenswege zwischen Louisen- und Nordstraße, der gesamten Louisenstraße bis zur Westgrenze des Gutsbezirkes, dem Sielower Wege bis zur Nordgrenze des Gutsbezirkes und der Brunschwiger Straße vor dem Grundstücke Nummer 9. Alle anderen im Gutsbezirke belegenen Wege bleiben Eigentum des Gutsbesitzers. Ferner geht das Eigentum des Brunschwiger Friedhofs mit allem Zubehör gegen Übernahme der Restschuld für die Friedhofseinzäunung auf die Stadtgemeinde über, und diese tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Gutsbezirkes ohne Gewährleistung des Gutsbesitzers, namentlich in alle von dem Gutsbezirk oder dem Gutsbesitzer im Interesse des Gutsbezirkes über die Anlegung und Unterhaltung von Straßen, Wegen oder Bürgersteigen und über die Beitragsleistung zu Straßen-, Wege- oder Bürgersteigsbauten rechtsgültig abgeschlossenen Vertragsbestimmungen als Berechtigte und Verpflichtete ein. Der Vertreter des Gutsbezirkes ist verpflichtet, der Stadtgemeinde alle über die in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse handelnden Urkunden auszuhändigen.

Zu gleicher Zeit treten alle für den Bezirk der Stadtgemeinde Cottbus geltenden Ortsstatute, Regulative, Gemeindebeschlüsse und sonstigen öffentlich-

rechtlichen Satzungen, einschließlich der Steuerordnungen und Polizeiverordnungen, in den einverleibten Bezirken in Kraft, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt.

§ 3.

Die Zahl der Stadtverordneten in der Stadt Cottbus wird vom Zeitpunkte der Vereinigung ab von zweiundvierzig auf fünfundvierzig erhöht. Abänderungen dieser Zahl durch statutarische Anordnung bleiben zulässig.

Die hiernach der gegenwärtigen Zahl der Stadtverordneten hinzutretenden drei Mitglieder der Versammlung sind während eines Zeitraums von zwölf Jahren von den vereinigten Wählern der Dorfgemeinde und des Gutsbezirkes aus den stimmfähigen Bürgern des vereinigten Wahlbezirkes auf Grund einer gesondert aufgestellten Wahlliste dieses Bezirkes zu wählen und zwar derart, daß auf jede der drei Wählerabteilungen je ein neues Mitglied der Stadtverordnetenversammlung entfällt. Die übrigen zweiundvierzig Stadtverordneten werden von den Wählern des bisherigen Bezirkes der Stadtgemeinde aus dessen stimmfähigen Bürgern auf Grund einer gesondert aufgestellten Wahlliste gewählt. Der Magistrat hat nach Inkrafttreten dieses Vertrags die erforderlichen Anordnungen wegen der Wahl der drei Stadtverordneten und wegen der Anpassung ihrer Wahlfolge an die bestehende Wahlfolge der Stadtverordneten zu treffen und darf zu diesem Zweck insbesondere die erste Wahlperiode der neuen Stadtverordneten von den gesetzlichen Bestimmungen abweichend festsetzen. Im übrigen finden auf das Wahlverfahren die Vorschriften der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und der zu ihrer Ergänzung und Abänderung ergangenen oder künftig ergehenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung. Nach Ablauf von zwölf Jahren erfolgen die Stadtverordnetenwahlen lediglich nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen; der Magistrat erläßt die etwa erforderlichen Übergangsanordnungen.

§ 4.

Mit dem Zeitpunkte der Vereinigung treten die Gemeindebeamten und die Lehrer der Gemeinde Sandow mit den Ansprüchen auf Gehalt, Ruhegehalt sowie Witwen- und Waisenversorgung, welche ihnen zu dem bezeichneten Zeitpunkte zustehen, in den Dienst der Stadtgemeinde Cottbus über. Der Magistrat weist den Gemeindebeamten eine ihrer Befähigung und Vorbildung entsprechende Dienststellung an. Das Lehrerberufungsrecht für die Schulen von Sandow gebührt fortan dem Magistrate zu Cottbus.

Zu gleicher Zeit treten die im Gutsbezirke Brunschwig tätigen Beamten außer Tätigkeit; ein Anspruch auf Ruhegehalt, Witwen- und Waisenversorgung steht ihnen nicht zu. Die Auflösung der im Gutsbezirke gebildeten Schulgemeinde und die Eingliederung der Volksschule des Gutsbezirkes in das System der städtischen Volksschulen wird auf dem verfassungsmäßigen Wege herbeigeführt werden.

§ 5.

Zu dem Steuerbedarfe der erweiterten Stattgemeinde Cottbus haben von der Einverleibung ab fünfzehn Jahre hindurch die Steuerpflichtigen des bisherigen Dorfgemeindebezirkes Sandow jährlich vorweg beizutragen:

1. einen Zuschlag von sechsundzwanzig Prozent der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, jedoch mit der Maßgabe, daß der Gesamtzuschlag zu den Realsteuern zweihundertundzehn Prozent der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer erst dann überschreiten darf, wenn der Zuschlag zu den Realsteuern auch für den alten Stadtbezirk diese Höhe erreicht hat, und daß der etwaige Mehrbedarf über zweihundertundzehn Prozent der Realsteuern hinaus gleichmäßig verteilt wird;
2. einen Zuschlag von hundert Prozent zu der im Stadtbezirk eingeführten Umsatzsteuer.

Denselben Zuschlag zur Umsatzsteuer haben die Steuerpflichtigen des bisherigen Gutsbezirkes Brunschwig vorweg zu übernehmen. Ferner unterliegen die Louisen-, Leopold-, Annen- und Hubertstraße und der Loebensweg der Beitragspflicht gemäß § 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 insoweit, als der Anbau an der Straße nach dem 9. September 1876 erfolgt ist oder künftig erfolgt. Insoweit auf Grund eines für den Gutsbezirk abgeschlossenen Vertrags Zahlungen für die in Betracht kommenden Straßenbauten eingehen, werden dieselben auf die Beitragsleistung angerechnet. Dem Gutsbesitzer als solchem werden keinerlei andere Leistungen als den Steuerpflichtigen des Gutsbezirkes überhaupt auferlegt. Insbesondere unterliegen die an den jetzigen Stadtbezirk anstoßenden Grundstücke des Gutsbesitzers den Beiträgen aus § 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 erst dann, wenn eine Bebauung stattfindet und auch dann nur hinsichtlich der eine wirtschaftliche Einheit bildenden Baustelle.

§ 6.

Von den Einwohnern des Dorfbezirkes, welche am Tage der Eingemeindung das Gemeinderecht in Sandow besitzen, darf ein Bürgerrechtsgeld nicht erhoben werden, ebensowenig von denjenigen Einwohnern des Gutsbezirkes, welche am Tage der Eingemeindung das Gemeinderecht in Brunschwig besitzen würden, wenn der Gutsbezirk eine Landgemeinde bildete.

§ 7.

Die Stadtgemeinde Cottbus verpflichtet sich, an zuständiger Stelle dafür einzutreten, daß die im bisherigen Stadtbezirke Cottbus geltenden polizeilichen Vorschriften, betreffend das Verbot des Lagerns von Viehdung und Einstreu, das Fahren von Jauche und Dünger sowie das Fahren mit zwei aneinander gehängten Wagen im ehemaligen Gemeindebezirke Sandow insoweit und solange nicht zur Einführung gelangen, als dies von den zuständigen Behörden mit Rücksicht auf die Bedeutung der dort noch betriebenen Landwirtschaft für zulässig gehalten wird.

Ingleichen wird die Stadtgemeinde Cottbus, insoweit und solange vorstehende Voraussetzung zutrifft, keinerlei polizeiliche Anordnungen vorschlagen oder befürworten, welche das Jauche- und Düngerfahren sowie das Fahren mit zwei aneinander gehängten Wagen in denjenigen Straßen des alten Stadtbezirkes verbieten, deren Berührung für die Bewohner von Sandow notwendig ist, um nach dem links der Spree gelegenen Teile der Sandower Feldmark zu gelangen, vielmehr auch in dieser Beziehung an zuständiger Stelle dafür eintreten, daß den Bewohnern von Sandow die gedachte Erschwerung ihrer Wirtschaftsbetriebe nicht auferlegt wird.

Sollte es beschlossen werden, im ehemaligen Dorfbezirke Sandow Schwemmkanalisation einzuführen, so nimmt die Stadtgemeinde Cottbus hinsichtlich derjenigen Grundstücke, auf welchen Landwirtschaft oder Gärtnerei betrieben wird, davon Abstand, daß deren Besitzer zur zwangsweisen Abführung der Stalljauche in die Kanäle angehalten werden.

§ 8.

Das Gutshaus von Brunschwig führt die amtliche Bezeichnung „Haus Brunschwig". Die von der Berliner Straße nach der Louisenstraße geplante, im Stadtplane von Cottbus als Straße Nummer 73 und 71 bezeichnete Verbindung wird gemäß der im Gewahrsame des Gutsbesitzers befindlichen, vom Stadtbauamt aufgestellten Skizze gelegt, also um den Knickpunkt an der Straße 92 nach der Louisenstraße hin etwas nach Westen geschwenkt, um das östlich der Straße liegen bleibende Hauptgebäude des Gutshofs zu schonen.

Der Gutsbesitzer wird mit Rücksicht auf den vorwiegend landwirtschaftlichen Charakter des Gutshofs mit dessen Anschluß an die Stadtkanalisation auf höchstens fünf Jahre befristet.

Cottbus, den 7. August 1903.

Leopold Korn
Amtsrichter, Gutsbesitzer von Brunschwig.

Sandow, den 20. Januar 1904.

Im Namen der Gemeinde Sandow gemäß dem Beschlusse der Gemeindevertretung vom 20. Januar 1904.

Der Gemeindevorstand.

(L. S.) Dr. Kos — Kommissarischer Amts- und Gemeindevorsteher.
Lauke — Gerichtsmann.

Cottbus, den 26. Januar 1904.

Für die Stadtgemeinde Cottbus.

Der Magistrat.

(L. S.) Werner — Oberbürgermeister.
Dreifert — Bürgermeister und Syndikus.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 23.

(Nr. 10528.) Wildschongesetz. Vom 14. Juli 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§ 1.

Jagdbare Tiere sind:

a) Elch-, Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild, Hasen, Biber, Ottern, Dachse, Füchse, wilde Katzen, Edelmarder;

b) Auer-, Birk- und Haselwild, Schnee-, Reb- und schottische Moorhühner, Wachteln, Fasanen, wilde Tauben, Drosseln (Krammetsvögel), Schnepfen, Trappen, Brachvögel, Wachtelkönige, Kraniche, Adler (Stein-, See-, Fisch-, Schlangen-, Schreiadler), wilde Schwäne, wilde Gänse, wilde Enten, alle anderen Sumpf- und Wasservögel mit Ausnahme der grauen Reiher, der Störche, der Taucher, der Säger, der Kormorane und der Bleßhühner.

§ 2.

Mit der Jagd zu verschonen sind:

1. männliches Elchwild vom 1. Oktober bis 31. August,
2. weibliches Elchwild und Elchkälber das ganze Jahr hindurch,
3. männliches Rot- und Damwild vom 1. März bis 31. Juli,
4. weibliches Rotwild, weibliches Damwild sowie Kälber von Rot- und Damwild vom 1. Februar bis 15. Oktober,
5. Rehböcke vom 1. Januar bis 15. Mai,
6. weibliches Rehwild und Rehkälber vom 1. Januar bis 31. Oktober,
7. Dachse vom 1. Januar bis 31. August,
8. Biber vom 1. Dezember bis 30. September,
9. Hasen vom 16. Januar bis 30. September,

Ausgegeben zu Berlin den 30. Juli 1904.

10. Auerhähne vom 1. Juni bis 30. November,
11. Auerhennen vom 1. Februar bis 30. November,
12. Birk-, Hasel- und Fasanenhähne vom 1. Juni bis 15. September,
13. Birk-, Hasel- und Fasanenhennen vom 1. Februar bis 15. September,
14. Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner vom 1. Dezember bis 31. August,
15. wilde Enten vom 1. März bis 30. Juni,
16. Schnepfen vom 16. April bis 30. Juni,
17. Trappen vom 1. April bis 31. August,
18. Wilde Schwäne, Kraniche, Brachvögel, Wachtelkönige und alle anderen jagdbaren Sumpf- und Wasservögel mit Ausnahme der wilden Gänse vom 1. Mai bis 30. Juni,
19. Drosseln (Krammetsvögel) vom 1. Januar bis 20. September.

Die im vorstehenden als Anfangs- und Endtermine der Schonzeiten bezeichneten Tage gehören zur Schonzeit.

Beim Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild gilt das Jungwild als Kalb bis einschließlich zum letzten Tage des auf die Geburt folgenden Februars.

Vorstehende Vorschriften über Schonzeiten finden auf das Fangen oder Erlegen von Wild in eingefriedigten Wildgärten keine Anwendung.

§ 3.

Aus Rücksichen der Landeskultur oder der Jagdpflege kann der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten den Abschuß weiblichen Elchwildes für die Zeit vom 16. bis 30. September gestatten.

Aus denselben Gründen können durch Beschluß des Bezirksausschusses

a) der Anfang und der Schluß der Schonzeiten für die in § 2 unter 12 bis 14 genannten Wildarten und der Schluß der Schonzeit für Rehböcke anderweit, jedoch nicht über 14 Tage vor oder nach den dort bestimmten Zeitpunkten festgesetzt,
b) das Ende der Schonzeit für Drosseln (Krammetsvögel) bis 30. September einschließlich hinausgeschoben,
c) die Schonzeiten für Dachse und wilde Enten eingeschränkt oder gänzlich aufgehoben sowie für Rehkälber und Biber verlängert oder auf das ganze Jahr

ausgedehnt werden.

Die hiernach zulässige Abänderung oder Aufhebung der Schonzeiten darf für den ganzen Umfang oder nur für einzelne Teile des Regierungsbezirkes, die Abänderung für die einzelnen Teile desselben Regierungsbezirkes in verschiedener Weise erfolgen.

Der Beschluß zu a kann nur für die Dauer eines Jahres gefaßt werden.

§ 4.

Das Aufstellen von Schlingen, in denen sich jagdbare Tiere oder Kaninchen fangen können, ist verboten.

Unter dieses Verbot fällt nicht die Ausübung des Dohnenstiegs mittels hochhängender Dohnen. Die Art der Ausübung des Dohnenstiegs kann durch den Regierungspräsidenten im Wege der Polizeiverordnung geregelt werden.

§ 5.

Kiebitz- und Möveneier dürfen nur bis 30. April einschließlich eingesammelt werden.

Durch Beschluß des Bezirksausschusses kann dieser Termin bis zum 10. April einschließlich zurückverlegt oder für Möveneier bis zum 15. Juni einschließlich verlängert werden.

Das Sammeln der Kiebitz- und Möveneier darf von anderen Personen als dem Jagdberechtigten nur in dessen Begleitung oder mit dessen schriftlich erteilter Erlaubnis, welche der Sammelnde bei sich zu führen hat, vorgenommen werden.

Eier oder Junge von anderem jagdbaren Federwild auszunehmen, ist auch der Jagdberechtigte nicht befugt, mit Ausnahme derjenigen Eier, welche ausgebrütet werden sollen.

Zum Ausnehmen von Eiern, welche zu wissenschaftlichen oder zu Lehrzwecken benutzt werden sollen, bedarf es der Genehmigung der Jagdpolizeibehörde.

§ 6.

Vom Beginne des fünfzehnten Tages der für eine Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf ist es verboten, derartiges Wild in ganzen Stücken oder zerlegt, aber nicht zum Genusse fertig zubereitet, in demjenigen Bezirke, für welchen die Schonzeit gilt, zu versenden, zum Verkaufe herumzutragen oder auszustellen oder feilzubieten, zu verkaufen, anzukaufen, oder den Verkauf von solchem Wild zu vermitteln.

Vorstehenden Beschränkungen unterliegt nicht der Vertrieb einzelner Arten von Wild aus Kühlhäusern, wenn er unter Kontrolle nach Maßgabe der von den zuständigen Ministern zu erlassenden Bestimmungen stattfindet. Die Kosten der Kontrolle fallen den Inhabern der Kühlhäuser zur Last und können in Form einer Gebühr nach Tarifen erhoben werden.

Ferner dürfen Ausnahmen, wenn es sich um die Versendung, den Verkauf, den Ankauf und die Verkaufsvermittelung von lebendem Wild zum Zwecke der Blutauffrischung oder Einführung einer Wildart handelt, durch den für den Empfangsort zuständigen Regierungspräsidenten gestattet werden.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden auf Kiebitz- und Möveneier entsprechende Anwendung.

§ 7.

Vom Beginne des fünfzehnten Tages der für das weibliche Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild festgesetzten Schonzeiten bis zu deren Ablauf ist es verboten, unzerlegtes Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild, bei welchem das Geschlecht nicht

mehr mit Sicherheit zu erkennen ist, zu versenden, zum Verkaufe herumzutragen oder auszustellen oder feilzubieten, zu verkaufen, anzukaufen oder den Verkauf von solchem Wilde zu vermitteln.

§ 8.

Die Vorschriften der §§ 6 und 7 finden auf Wild keine Anwendung, welches im Strafverfahren in Beschlag genommen oder eingezogen, oder welches mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde oder in Fällen erlegt ist, in denen besondere gesetzliche Vorschriften es gestatten (§ 19 Abs. 2).

Wer jedoch solches Wild in ganzen Stücken oder zerlegt versendet, zum Verkaufe herumträgt oder ausstellt oder feilbietet, verkauft, oder den Verkauf von solchem Wilde vermittelt, muß mit einer befristeten Bescheinigung der Ortspolizeibehörde oder des von ihr mit Genehmigung des Landrats zur Ausstellung einer solchen ermächtigten Gemeinde-(Guts-)Vorstehers versehen sein.

Der Käufer muß sich die Bescheinigung vorzeigen lassen.

§ 9.

Die Versendung von Wild darf nur unter Beifügung eines Ursprungsscheins erfolgen.

Die näheren Vorschriften werden von dem Oberpräsidenten oder dem Regierungspräsidenten im Wege der Polizeiverordnung erlassen; hierbei können von dem Erfordernisse des Ursprungsscheins bezüglich einzelner kleinerer Wildarten Ausnahmen gestattet werden.

§ 10.

Die Vorschriften der §§ 6 bis 9 finden auch auf Wild, welches in eingefriedigten Wildgärten erlegt oder gefangen ist, Anwendung.

§ 11.

Der Bezirksausschuß ist befugt, für den Umfang des ganzen Regierungsbezirkes oder einzelne Teile des letzteren diejenigen nicht jagdbaren Vögel zu bezeichnen, auf welche die Ausnahmebestimmung des § 5 Abs. 1 des Reichsgesetzes, betreffend den Schutz von Vögeln, vom 22. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 111) dauernd oder vorübergehend Anwendung finden darf.

§ 12.

Der Beschluß des Bezirksausschusses ist in den Fällen der §§ 3, 5 und 11 endgültig.

§ 13.

Mit den nachstehenden Geldstrafen wird bestraft, wer während der Schonzeit erlegt oder einfängt:

1. ein Stück Elchwild ..... 150 Mark,
2. ein Stück Rotwild ..... 150 „
3. ein Stück Damwild ..... 100 „

4. einen Biber	100	Mark,
5. ein Stück Rehwild	60	"
6. ein Stück Auerwild, eine Trappe, einen Schwan	30	"
7. einen Dachs, einen Hasen, ein Stück Birk- oder Haselwild, eine Schnepfe oder einen Fasan	10	"
8. ein Rebhuhn, ein schottisches Moorhuhn, eine Wachtel, eine wilde Ente, einen Kranich, einen Brachvogel, einen Wachtelkönig oder einen sonstigen jagdbaren Sumpf- oder Wasservogel	5	"
9. eine Drossel (Krammetsvogel)	2	" .

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Geldstrafe in den Fällen 1 bis 4 bis auf 15 Mark, 5 und 6 bis auf 5 Mark, in den Fällen 7 bis 9 bis auf 1 Mark für jedes Stück ermäßigt werden.

§ 14.

Bei Einführung oder Einwanderung bisher nicht einheimischer Wildarten kann durch Königliche Verordnung Bestimmung getroffen werden über ihre Jagdbarkeit, die Festsetzung von Schonzeiten für sie und die Androhung von Strafen bei Verletzung der festgesetzten Schonzeiten.

§ 15.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark wird bestraft, wer:

1. innerhalb der Schonzeit auf die durch diese geschützten Tiere die Jagd ausübt, ohne sie zu erlegen oder einzufangen,
2. den Vorschriften des § 4 zuwider Schlingen stellt, in denen jagdbare Tiere oder Kaninchen sich fangen können.

Ist in den Schlingen Wild gefangen worden, für welches eine Schonzeit vorgeschrieben ist, so darf eine niedrigere Strafe, als wie sie nach §§ 13 und 14 angedroht ist, nicht verhängt werden. Das Gleiche findet Anwendung auf Wild, für welches die Schonzeiten deshalb nicht gelten, weil es sich in eingefriedigten Wildgärten befindet.

Bei einer Zuwiderhandlung gegen den § 4 ist neben der Geldstrafe die Einziehung der Schlingen auszusprechen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

§ 16.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark wird bestraft: wer den Vorschriften der §§ 6, 7 und 8 zuwider Wild oder Kiebitz- oder Möveneier versendet, zum Verkaufe herumträgt oder ausstellt oder feilbietet, verkauft, ankauft oder den Verkauf von solchem Wild (Eiern) vermittelt.

Hat der Täter gewerbs- oder gewohnheitsmäßig gehandelt, so ist eine Geldstrafe von nicht unter 30 Mark zu verhängen.

Neben der Geldstrafe ist das den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildende Wild (die Kiebitz- und Möveneier) einzuziehen ohne Unterschied, ob der Schuldige Eigentümer ist oder nicht; von der Einziehung kann abgesehen werden, wenn der Ankauf nur zum eigenen Verbrauche geschehen ist.

§ 17.

An die Stelle einer nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu verhängenden, nicht beitreibbaren Geldstrafe tritt Haftstrafe nach Maßgabe der §§ 28 und 29 des Reichs-Strafgesetzbuchs.

§ 18.

Für die Geldstrafe und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienste eines anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens der Verurteilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 zu 9 des Strafgesetzbuchs verurteilt wird. Wird festgestellt, daß die Tat nicht mit seinem Wissen verübt ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

Hat der Täter noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen haftet, zur Zahlung der Geldstrafe und der Kosten als unmittelbar haftbar verurteilt. Dasselbe gilt, wenn der Täter zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Tat erforderlichen Einsicht freizusprechen ist oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt.

Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

§ 19.

Alle dem gegenwärtigen Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen treten außer Kraft, insbesondere § 24 Titel XIV der Forstordnung für Ostpreußen und Litauen vom 3. Dezember 1775 und § 31 der Hannoverschen Jagdordnung vom 11. März 1859 (Hannoversche Gesetzsammlung I Seite 159).

Die Befugnisse, welche in den einzelnen Landesteilen zum Schutze gegen Wildschaden in betreff des Erlegens von Wild auch während der Schonzeit gesetzlich bestehen, werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

In denjenigen Landesteilen, in denen das Recht, Kiebitz- und Möveneier einzusammeln, anderen Personen als den Jagdberechtigten zusteht, bleibt dieses Recht bis zum Ablaufe der bei dem Inkraftreten dieses Gesetzes bestehenden Jagdpachtverträge von dessen Bestimmungen unberührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Aalesund an Bord M. J. „Hohenzollern", den 14. Juli 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein.
Möller. v. Einem.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 24.

Inhalt: Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883, S. 167. — Gesetz, betreffend die Dienstbezüge der Kreistierärzte, S. 169. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Camberg, Diez, Sankt Goarshausen, Herborn, Katzenelnbogen, Langenschwalbach, Limburg a. L., Nastätten, Runkel und Wallmerod, S. 171. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden ꝛc., S. 172.

(Nr. 10529.) Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883. Vom 24. Juli 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 120) wird dahin abgeändert:

I. Der § 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. einzelne eingetragene Genossenschaften und einzelne eingeschriebene Hilfskassen, welche im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Sitz haben, sowie einzelne juristische Personen.

II. Der erste Absatz des § 7 erhält folgenden Zusatz:

Als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person, die nicht im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Sitz hat, gilt, wer seine Vertretungsbefugnis nach den vom Finanzminister erlassenen Ausführungsbestimmungen nachgewiesen hat.

III. An die Stelle des § 21 tritt folgende Vorschrift:

§ 21.

An Gebühren werden erhoben:

1. für Eintragungen und Löschungen, jede Einschrift in das Staatsschuldbuch besonders gerechnet, 25 Pfennig von je angefangenen 1000 Mark des Betrags, über den verfügt wird, zusammen mindestens 1 Mark;

Ausgegeben zu Berlin den 3. August 1904.

2. für die Ausreichung von Staatsschuldverschreibungen für je angefangene 1000 Mark Kapitalbetrag 50 Pfennig, zusammen mindestens 1 Mark.

Gebühren werden nicht erhoben:

1. für die Eintragungen bei der Umwandlung von Staatsschuldverschreibungen in Buchschulden des Staates;
2. für Eintragung und Löschung von Vermerken über Bevollmächtigungen sowie über Änderungen in der Person oder der Wohnung des eingetragenen Berechtigten (§ 10 Abs. 3);
3. für Eintragung und Löschung von Vermerken, nach welchen ein Vormund, Pfleger oder Beistand über eine Forderung, die zu dem seiner Verwaltung unterstellten Vermögen gehört, nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann (§§ 1815, 1816, 1915 und 1693 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Die Gebühren werden von dem Antragsteller, soweit nötig, im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Auch kann die Vorausbezahlung der Gebühren gefordert werden.

An Gebühren für die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Anträge (§ 10 Abs. 2) sind zu erheben:

bei Beträgen bis 2000 Mark: 1 Mark 50 Pfennig,
bei Beträgen über 2000 Mark: 3 Mark,

soweit nicht gemäß § 42 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899 (Gesetz-Samml. S. 326) eine geringere Gebühr zur Hebung kommt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Mit seiner Ausführung ist der Finanzminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Drontheim, an Bord M. J. „Hohenzollern", den 24. Juli 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein.
Möller. v. Budde.

(Nr. 10530.) Gesetz, betreffend die Dienstbezüge der Kreistierärzte. Vom 24. Juli 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Kreistierärzte (Bezirkstierärzte in den Hohenzollernschen Landen) erhalten für amtliche Verrichtungen, deren Kosten der Staatskasse zur Last fallen, soweit dieses Gesetz nicht in den §§ 3, 4 ein anderes bestimmt, außer ihren etatsmäßigen Bezügen keine weitere Vergütung aus der Staatskasse.

§ 2.

Bei anderen amtlichen Verrichtungen, insbesondere solchen, welche durch ein Privatinteresse veranlaßt sind oder für ortspolizeiliche Interessen in Anspruch genommen werden, deren Befriedigung den Gemeinden gesetzlich obliegt, sind die Kreistierärzte von den Beteiligten zu entschädigen.

Die Höhe der Entschädigung ist in Ermangelung einer gütlichen Einigung von dem Regierungspräsidenten, innerhalb des der Zuständigkeit des Polizeipräsidenten von Berlin unterstellten Bezirkes von diesem endgültig festzusetzen. Die festgesetzte Entschädigung unterliegt der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren. Die Vollstreckungsbehörde wird von dem Regierungspräsidenten bestimmt.

§ 3.

Für die Tätigkeit als gerichtliche Sachverständige steht den Kreistierärzten ein Anspruch auf Gebühren nach einem Tarife zu, der nebst den erforderlichen Ausführungsbestimmungen durch den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Justizminister erlassen wird.

Der Tarif ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

§ 4.

Die Kreistierärzte erhalten bei den im § 1 bezeichneten amtlichen Verrichtungen aus der Staatskasse Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der für Staatsbeamte geltenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Tagegelder und Reisekosten in gerichtlichen Angelegenheiten (§ 3) werden durch Königliche Verordnung festgesetzt. Tagegelder werden nur insoweit gezahlt, als sie die tarifmäßigen Gebühren übersteigen.

§ 5.

Sind mehrere amtliche Verrichtungen auf einer Reise in einer Entfernung von mindestens zwei Kilometern vom Wohnorte des Kreistierarztes vorgenommen

worden und ist eine Verteilung der Kosten auf die verschiedenen Verrichtungen erforderlich, so sind für die ganze Reise Tagegelder und Reisekosten nach den für Staatsdienstreisen geltenden Sätzen zu berechnen und gleichmäßig nach der Zahl der Geschäfte auf diese zu verteilen; hierbei gelten mehrere an demselben Orte für denselben Zahlungspflichtigen verrichtete Dienstgeschäfte der in den §§ 1, 2 bezeichneten Art als ein Geschäft.

Für die in den §§ 1, 3 bezeichneten Geschäfte ist an Tagegeldern und Reisekosten der nach Abs. 1 berechnete Anteil, jedoch nicht mehr zu entrichten, als wenn zur Ausführung des Geschäfts eine besondere Reise unternommen wäre. Inwieweit die auf Geschäfte der im § 2 bezeichneten Art entfallenden Anteile zu entrichten sind oder außer Ansatz bleiben, richtet sich nach § 2 Abs. 2.

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die bei Verrichtungen am Wohnort oder in einer Entfernung von weniger als zwei Kilometern von diesem entstandenen Auslagen für Fuhrkosten.

Tagegelder können auch dann, wenn mehrere Dienstreisen an einem Tage erledigt werden, nur einmal beansprucht werden.

§ 6.

Werden andere Tierärzte, beamtete oder nicht beamtete, zu einer der in den §§ 2, 3 bezeichneten Verrichtungen amtlich aufgefordert, so erhalten sie Entschädigungen und Gebühren nach Maßgabe der §§ 2, 3 sowie im Falle des § 3 dieselben Reisekosten und Tagegelder, welche den Kreistierärzten nach § 4 Abs. 2 und § 5 zustehen, sofern sie nicht nach ihrer Amtsstellung Anspruch auf höhere Sätze haben.

Werden nicht beamtete Tierärzte zu einer der im § 1 bezeichneten Verrichtungen amtlich aufgefordert, so erhalten sie eine in Ermangelung einer Vereinbarung von dem Regierungspräsidenten endgültig festzusetzende angemessene Entschädigung.

§ 7.

Die Kreistierärzte erwerben einen Anspruch auf Pension nach den Bestimmungen des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268) und den dazu erlassenen Abänderungsgesetzen. Inwieweit außer dem Gehalt andere Dienstbezüge der Pensionsberechnung zu Grunde zu legen sind, wird durch den Staatshaushalts-Etat bestimmt.

§ 8.

Kreistierärzte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig sind, können in der Zeit von der Verkündung bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Gewährung einer Pension, deren Höhe ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit 1 800 Mark beträgt, in den Ruhestand versetzt werden.

Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, trifft der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten endgültig.

§ 9.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medizinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen, vom 9. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 265), der Verordnung vom 17. September 1876 (Gesetz-Samml. S. 411) und des Gesetzes vom 2. Februar 1881 (Gesetz-Samml. S. 13) werden für die beamteten und nicht beamteten Tierärzte aufgehoben; ebenso die §§ 8, 11 der Kurhessischen Verordnung, das Landgestütwesen betreffend, vom 14. November 1827 (Kurhessische Gesetz-Samml. S. 49) und die §§ 88, 91 Abs. 3 der Kurhessischen Medizinalordnung vom 10. Juli 1830 (Kurhessische Gesetz-Samml. S. 29).

§ 10.

Die Vorschriften des § 8 treten sofort in Kraft. Im übrigen wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Drontheim, an Bord M. J. „Hohenzollern", den 24. Juli 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein.
Möller. v. Einem.

(Nr. 10531.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Camberg, Diez, Sankt Goarshausen, Herborn, Katzenelnbogen, Langenschwalbach, Limburg a. L., Nastätten, Runkel und Wallmerod. Vom 22. Juli 1904.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Camberg gehörige Gemeinde Haintchen,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Diez gehörige Gemeinde Giershausen,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Sankt Goarshausen gehörige Gemeinde Caub,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Herborn gehörige Gemeinde Medenbach,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Katzenelnbogen gehörige Gemeinde Kördorf,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Langenschwalbach gehörige Gemeinde Daisbach,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Limburg a. L. gehörige Gemeinde Niederbrechen,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Nastätten gehörige Gemeinde Buch,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Runkel gehörige Gemeinde Arfurt,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Wallmerod gehörigen Gemeinden Härtlingen und Steinefrenz

am 1. September 1904 beginnen soll.

Berlin, den 22. Juli 1904.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 21. Dezember 1903, betreffend die Genehmigung der von der Kremmen-Neu-Ruppin-Wittstocker Eisenbahngesellschaft beschlossenen Erhöhungen des Baukapitals der Nebeneisenbahn von Kremmen nach Wittstock sowie des Grundkapitals der Gesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Jahrgang 1904 Nr. 29, S. 269, ausgegeben am 22. Juli 1904;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 25. März 1904, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an den Chaussee-Unterhaltungsverband Nikolai–Zarzytsche–Podlesie im Kreise Pleß für die in seine dauernde Unterhaltung übernommene Chaussee von Nikolai nach Podlesie, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 21, S. 152, ausgegeben am 20. Mai 1904;
3. das am 12. Mai 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Melioration der sauren Epscheid zu Breckerfeld im Landkreise Hagen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 29, S. 479, ausgegeben am 16. Juli 1904;
4. das am 1. Juni 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Borrentin im Kreise Demmin durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 29, S. 227, ausgegeben am 15. Juli 1904.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 25.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Erweiterung des Hafens in Ruhrort, S. 173. — Gesetz, betreffend Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiete, S. 175. — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Ärztekammern, vom 25. November 1899, S. 182. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden ꝛc., S. 184.

(Nr. 10532.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Hafens in Ruhrort. Vom 10. Juli 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Erweiterung des Ruhrorter Hafens außer den durch das Gesetz vom 2. Juni 1902 (Gesetz-Samml. S. 202) bewilligten 7 000 000 Mark den ferneren Betrag von 6 900 000 Mark nach Maßgabe des von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festzustellenden Bauplans zu verwenden.

§ 2.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung dieses Baukostenbetrags im Wege der Anleihe eine entsprechende Anzahl von Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Der Finanzminister wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen.

Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden. Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine

Ausgegeben zu Berlin den 10. August 1904.

zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

§ 3.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen (Gesetz-Samml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden (Gesetz-Samml. S. 43), und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichfonds für die Eisenbahnverwaltung (Gesetz-Samml. S. 155), zur Anwendung.

§ 4.

Die Bestimmungen in §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 (Gesetz-Samml. S. 202) gelten auch für die nach § 1 dieses Gesetzes zu verwendende fernere Bausumme.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bergen, an Bord M. J. „Hohenzollern", den 10. Juni 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein.
Möller. v. Budde. v. Einem.

(Nr. 10533.) Gesetz, betreffend Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiete. Vom 14. Juli 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

Zum Zwecke

der Regelung der Vorflut nach Maßgabe eines einheitlichen Projekts und der Abwässerreinigung im Emschergebiete sowie der Unterhaltung und des Betriebs der ausgeführten Anlagen

wird auf Grund dieses Gesetzes eine Genossenschaft begründet. Mitglieder der Genossenschaft (Genossen) sind alle Land- und Stadtkreise, die ganz oder teilweise nach der Emscher und ihren Nebenläufen entwässern.

Das Projekt sowie später erforderlich oder zweckmäßig erscheinende Änderungen und Ergänzungen unterliegen der Genehmigung des zuständigen Ministers.

§ 2.

Die Genossenschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirke sie ihren Sitz hat.

§ 3.

Die näheren Rechtsverhältnisse der Genossenschaft werden durch ein Statut geregelt.

Das Statut muß enthalten:

1. den Namen und Sitz der Genossenschaft,
2. die Bezeichnung der der Genossenschaft als Mitglieder angehörenden Kreise,
3. die Bezeichnung des für die Ausführung des Unternehmens maßgeblichen Projekts,
4. Vorschriften über die Benutzung und Unterhaltung der genossenschaftlichen Anlagen,
5. Vorschriften über die Wahl, die Zusammensetzung, die Amtsdauer des Vorstandes, seine Befugnisse und die Formen für die Legitimation seiner Mitglieder und ihrer Stellvertreter; jeder der in § 6 Abs. 1 genannten drei Gruppen und der Landwirtschaft muß mindestens je ein Mitglied angehören,
6. die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung der Genossenschaftsversammlung (§ 4) und über die Art ihrer Abstimmung, über die

Amtsdauer der Abgeordneten, über die Voraussetzungen und die Form der Zusammenberufung der Genossenschaftsversammlung,

7. die Bezeichnung der Gegenstände, welche der Beschlußfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen,
8. die Bestimmungen über die Veranlagung gemäß § 6 Abs. 3 und 4,
9. die näheren Bestimmungen über die Zusammenberufung, die Beschlußfähigkeit und die Tätigkeit der Berufungskommission sowie über die Berufung der Stellvertreter,
10. die Angabe der Form für die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sowie der öffentlichen Blätter, in welche die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen aufzunehmen sind,
11. Vorschriften über die Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes sowie der Berufungskommission durch die Aufsichtsbehörde der Genossenschaft für den Fall, daß gültige Wahlen durch die Genossenschaftsversammlung nicht zustande kommen,
12. Bestimmungen über die an die Mitglieder der Berufungskommission für ihre Mühewaltung zu zahlende Entschädigung.

§ 4.

Die Genossenschaftsversammlung besteht aus Abgeordneten, welche von den Kreistagen, in den Stadtkreisen mit Bürgermeisterverfassung von den Stadtverordnetenversammlungen und in den Stadtkreisen mit Magistratsverfassung von dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung in gemeinschaftlicher Sitzung unter dem Vorsitze des Bürgermeisters zu wählen sind. Jeder Genosse entsendet mindestens einen Abgeordneten und für eine durch das Statut festzusetzende Einheit des auf den Kreis entfallenden Jahresbeitrags (§ 10) je einen weiteren Abgeordneten.

Entsendet ein Genosse zwei Abgeordnete, so muß der eine beruflich dem Bergbau angehören, der andere aus den sonstigen Kreis- oder Gemeindeangehörigen gewählt werden. Bei einer größeren Abgeordnetenzahl sind die im § 6 genannten Gruppen ihrem Beitragsverhältnis entsprechend sowie die Landwirtschaft tunlichst zu berücksichtigen.

Jeder Abgeordnete hat in der Genossenschaftsversammlung eine Stimme. Das Statut kann Vorschriften einführen, welche die Vertretung abwesender Abgeordneter durch Anwesende bei der Stimmenabgabe regeln.

Nimmt ein Genosse die Wahl der Abgeordneten nicht vor oder kommt die Wahl innerhalb einer auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist nicht zustande, so hat die Kommunalaufsichtsbehörde des Genossen die Abgeordneten zu ernennen. Diese Ernennung bleibt so lange in Kraft, bis eine gültige Wahl zustande gekommen ist.

Desgleichen entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde über alle Beschwerdefälle, welche sich auf das Verhalten der Genossen bei Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz auferlegten Pflichten beziehen.

§ 5.

Die durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben bilden eine Genossenschaftslast, die durch Beiträge zu decken ist.

§ 6.

Der Genossenschaftsvorstand hat ein Kataster aufzustellen. In diesem sind die Beteiligten zu Beiträgen zu den Genossenschaftslasten zu veranlagen. Als Beteiligte im Sinne dieses Gesetzes kommen in Betracht:

1. Bergwerke,
2. andere gewerbliche Unternehmen, Eisenbahnen und sonstige Anlagen,
3. Gemeinden.

Die Veranlagung erfolgt durch den Genossenschaftsvorstand, getrennt für den Hauptvorfluter und die Nebenläufe. Bei der Veranlagung sind einerseits die durch den Veranlagten in dem Emschergebiete herbeigeführten Schädigungen, andererseits die durch die Ausführung, die Unterhaltung und den Betrieb der genossenschaftlichen Anlagen zu erwartenden mittelbaren und unmittelbaren Vorteile zu berücksichtigen. Dem Statute bleibt es überlassen, nähere Grundsätze hierfür festzustellen.

Die zu 2 genannten Beteiligten sind nur dann in das Kataster aufzunehmen, wenn sie zu einem durch das Statut für die Aufnahme in das Kataster vorzuschreibenden Mindestbeitragssatze veranlagt werden können. Ist dies nicht der Fall, so sind die von ihnen verursachten Schädigungen und die ihnen entstehenden Vorteile bei der Veranlagung derjenigen Gemeinden mit zu berücksichtigen, in deren Bezirke sie belegen sind.

Das Kataster ist in regelmäßigen Zwischenräumen, die durch das Statut bestimmt werden, durch den Genossenschaftsvorstand neu aufzustellen.

Während der ersten fünf Jahre hat eine jährliche Aufstellung stattzufinden.

§ 7.

Das Kataster ist nebst den erforderlichen Erläuterungen offenzulegen.

Der Genossenschaftsvorstand hat unter der Angabe, wo und während welcher Zeit das Kataster zur Einsicht offen liegt, bekannt zu machen, daß Einsprüche gegen das Kataster binnen einer bestimmt zu bezeichnenden Frist von mindestens vier Wochen bei dem Genossenschaftsvorstande schriftlich anzubringen sind.

Außerdem soll ein Abdruck des Katasters den Genossen und sämtlichen in dem Kataster Veranlagten mitgeteilt werden.

§ 8.

Die eingegangenen Einsprüche sind vom Genossenschaftsvorstande nach Ablauf der Frist zu entscheiden.

Der Vorstand berichtigt erforderlichenfalls das Kataster und teilt seine mit Gründen zu versehenden Entscheidungen den Widersprechenden mit.

Der Genossenschaftsvorstand ist befugt, über die erhobenen Einsprüche mündlich oder schriftlich zu verhandeln.

Für den Fall einer Berichtigung des Katasters ist das letztere nochmals während einer mindestens vierzehntägigen Frist offenzulegen.

§ 9.

Nach Erledigung der Einsprüche und nach Ablauf der im § 8 Abs. 4 bezeichneten Frist ist das Kataster der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft zur Festsetzung vorzulegen.

Die Aufsichtsbehörde hat sich bei Festsetzung des Katasters auf die Prüfung zu beschränken, ob bei seiner Aufstellung die in diesem Gesetz und dem Statute gegebenen Formvorschriften erfüllt sind.

§ 10.

Von dem Genossenschaftsvorstande sind die festgestellten Beiträge kreisweise zusammenzustellen und den Genossen mitzuteilen.

§ 11.

Die von dem Genossenschaftsvorstande festgestellten Jahresbeiträge der Genossen sind von ihnen in vierteljährlichen Beträgen in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahrs an die Kasse der Genossenschaft abzuführen.

Wird der Beitrag eines Genossen infolge eines Ausfalls bei der Einziehung oder infolge von Rechtsmitteln ermäßigt, so ist ihm der betreffende Betrag auf den nächsten Jahresbeitrag anzurechnen.

§ 12.

Die Genossen haben die von dem Genossenschaftsvorstande veranlagten Beiträge den Veranlagten schriftlich mitzuteilen und von ihnen einzuziehen.

Die von den im § 6 Abs. 1 unter Ziffer 1 und 2 genannten Veranlagten einzuziehenden Beiträge gelten als eine gemeine öffentliche Last und sind in vierteljährlichen Raten in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahrs zu bezahlen. Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Die Beitreibung kann auch gegen die Pächter und sonstigen Nutzungsberechtigten, vorbehaltlich ihres Regresses gegen die eigentlich Verpflichteten, gerichtet werden.

§ 13.

Die auf die Gemeinden veranlagten Beiträge sind ebenfalls in der im § 11 genannten Frist zu bezahlen. Auf sie finden die Bestimmungen der §§ 9 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) mit der Maßgabe Anwendung, daß die im § 6 unter Ziffer 1 und 2 gegenwärtigen Gesetzes genannten Veranlagten wegen des ihnen aus den Genossenschaftslasten erwachsenden mittelbaren und unmittelbaren Vorteils nicht mehr mit kommunalen Beiträgen oder Vorausleistungen belegt werden dürfen.

Den von den Gemeinden Herangezogenen stehen die Rechtsmittel zu, die gegen die Heranziehung zu kommunalen Lasten gegeben sind.

§ 14.

Den gemäß § 6 Veranlagten steht innerhalb vier Wochen nach Mitteilung der Veranlagung (§ 12) die Berufung an die Berufungskommission zu.

§ 15.

Die Berufungskommission besteht:

1. aus einem von der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft zu ernennenden Staatsbeamten, der den Vorsitz führt und keinem der beteiligten Kreise durch Wohnsitz, Grundbesitz oder Gewerbebetrieb angehören darf,
2. aus einem von dem Oberbergamte zu Dortmund zu bezeichnenden Mitgliede des Oberbergamts,
3. aus einem von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Meliorationsbaubeamten,
4. aus sechs von der Genossenschaftsversammlung zu wählenden Mitgliedern, welche nicht Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes sein dürfen, und von denen mindestens zwei den Kreis- oder Gemeindevertretungen und zwei beruflich dem Bergbau und eins beruflich der Landwirtschaft angehören müssen.

Für die unter 1 und 3 genannten Mitglieder hat die Aufsichtsbehörde, für das Mitglied zu 2 das Oberbergamt einen oder mehrere Stellvertreter zu ernennen. Für jeden der unter 4 genannten Mitglieder ist von der Genossenschaftsversammlung ein Stellvertreter zu erwählen.

§ 16.

Die Sitzungen der Berufungskommission finden am Sitze der Genossenschaft oder an einem anderen in dem Statute festzusetzenden Orte statt.

Die Sitzungen sind öffentlich.

Das Verfahren vor der Berufungskommission hat der zuständige Minister nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes und des Statuts durch ein von ihm zu erlassendes Reglement zu regeln.

§ 17.

Die Berufungskommission ist befugt, den Genossenschaftsvorstand zu hören und über die Berufung mündlich oder schriftlich zu verhandeln. Die ergehenden Entscheidungen sind mit Gründen zu versehen und denjenigen mitzuteilen, die Berufung eingelegt haben. Die Entscheidungen sind endgültig.

§ 18.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge wird durch die Berufung nicht aufgehalten.

§ 19.

Die Kosten der Veranlagung und Berufung sind von der Genossenschaft zu tragen.

Die Berufungskommission kann die Kosten des Berufungsverfahrens ganz oder teilweise den Veranlagten auferlegen. In diesem Falle unterliegen die Kosten der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Die Beitreibung liegt den Genossen ob.

§ 20.

Die Genossenschaft ist der Aufsicht des Staates unterworfen. Die Aufsicht wird von einem durch den zuständigen Minister zu bestimmenden Oberpräsidenten, in der Beschwerdeinstanz von dem zuständigen Minister ausgeübt.

Die Aufsicht ist darauf beschränkt, daß die Angelegenheiten der Genossenschaft in Übereinstimmung mit dem Statut und den Gesetzen verwaltet werden.

§ 21.

Wenn die Genossenschaft es unterläßt oder verweigert, die ihr gesetz- oder statutenmäßig obliegenden Leistungen und Ausgaben in den Haushaltungsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, so kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme in den Haushaltsplan verfügen oder die außerordentliche Ausgabe feststellen.

Gegen die Verfügung oder Feststellung findet innerhalb vier Wochen nach der Zustellung die Klage beim Oberverwaltungsgerichte statt.

§ 22.

Zur Aufnahme von Anleihen, durch welche der Schuldenbestand vermehrt wird, bedarf die Genossenschaft vorgängiger Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Durch das Statut kann die vorgängige Genehmigung auch für andere Fälle vorbehalten werden.

§ 23.

Über das Statut und jede Abänderung desselben beschließt die Genossenschaftsversammlung. Kommt innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde auf mindestens sechs Monate zu bemessenden Frist das Statut nicht zustande, so erläßt es die Aufsichtsbehörde.

Das Statut und solche Abänderungen, welche den Sitz und die äußere Vertretung der Genossenschaft betreffen, unterliegen Königlicher Genehmigung.

Andere Abänderungen sind von der Zustimmung des zuständigen Ministers abhängig.

Das Statut und jede Abänderung ist nach erfolgter Genehmigung nach Vorschrift und mit den Wirkungen des Gesetzes, betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter, vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) zu verkünden. Eine Anzeige in der Gesetz-Sammlung kann unterbleiben.

§ 24.

Die Genossenschaft kann die Auflösung beschließen.

Der Auflösungsbeschluß erfordert zu seiner Gültigkeit eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen und Königliche Genehmigung.

Die Auflösung tritt in Kraft, sobald die Genehmigungsurkunde dem Vorstande der Genossenschaft zugestellt ist.

Im übrigen finden auf die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft die für die öffentlichen Genossenschaften gegebenen Vorschriften des Wassergenossenschaftsgesetzes vom 1. April 1879 (Gesetz-Samml. S. 297) entsprechende Anwendung.

§ 25.

Zum Zwecke der Bildung der ersten Genossenschaftsversammlung ist von der Aufsichtsbehörde ein vorläufiges Kataster (§ 6) anzufertigen und festzustellen.

Die Aufsichtsbehörde stellt hiernach unter sinngemäßer Anwendung der in diesem Gesetze gegebenen Bestimmungen die Zahl und Art der von den Genossen zu wählenden Abgeordneten fest, veranlaßt ihre Wahl und beruft und leitet die erste Genossenschaftsversammlung. In dieser Versammlung ist über das Statut zu beschließen und ein vorläufiger Genossenschaftsvorstand zu wählen, der die erste ordentliche Veranlagung vorzunehmen hat.

Auf Grund des gemäß § 9 dieses Gesetzes festgesetzten Katasters hat die Neuwahl der Abgeordneten zur Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsvorstandes stattzufinden.

§ 26.

Sämtliche die Begründung der Genossenschaft betreffenden Verhandlungen und Geschäfte einschließlich der von den Gerichten und anderen Behörden vorzunehmenden sind gebühren- und stempelfrei.

§ 27.

Diejenigen Mittel, welche nachweislich zur Vorbereitung des Projekts und seiner Ausführung bis zur Bildung der nach diesem Gesetz ins Leben tretenden Genossenschaft aufgewendet sind, werden als Genossenschaftslasten angesehen und sind den Betreffenden aus der Genossenschaftskasse zu erstatten. Streitigkeiten entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs die Aufsichtsbehörde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Molde, an Bord M. J. „Hohenzollern", den 14. Juli 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein.
Möller. v. Budde. v. Einem.

(Nr. 10534) Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Ärztekammern, vom 25. November 1899. Vom 27. Juli 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags für den Umfang der Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Die §§ 46 und 49 des Gesetzes, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Ärztekammern, vom 25. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 565) erhalten nachstehende Fassung:

§ 46.

Für das ehrengerichtliche Verfahren werden nur bare Auslagen in Ansatz gebracht.

Der Betrag der entstandenen Kosten ist von dem Vorsitzenden des Ehrengerichts festzusetzen. Die Festsetzung ist vollstreckbar.

Der Angeschuldigte hat die Kosten zu tragen, wenn er zur Strafe verurteilt wird.

Wenn ein Angeschuldigter nur in Ansehung eines Teiles der ihm zur Last gelegten standeswidrigen Handlungen verurteilt wird, durch die Verhandlung der übrigen Fälle aber besondere Kosten entstanden sind, so ist er von deren Tragung zu entbinden.

Ist ein Verfahren durch eine wider besseres Wissen gemachte oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden, so kann das Ehrengericht dem Anzeigenden, nachdem derselbe gehört worden ist, die im Verfahren erwachsenen Kosten auferlegen. Gegen die Entscheidung des Ehrengerichts findet binnen einem Monate nach deren Zustellung die Beschwerde an den Ehrengerichtshof statt.

Kosten, welche weder dem Angeschuldigten noch dem Anzeigenden auferlegt sind, oder von dem Verpflichteten nicht eingezogen werden können, fallen der Kasse der Ärztekammer zur Last. Dieselbe haftet den Zeugen und Sachverständigen für die ihnen zukommende Entschädigung in gleichem Umfange, wie in Strafsachen die Staatskasse. Bei weiter Entfernung des Aufenthaltsorts der geladenen Personen ist denselben auf Verlangen ein Vorschuß zu geben.

§ 49.

Jede Ärztekammer ist befugt, von den wahlberechtigten Ärzten des Kammerbezirkes einen von ihr festzusetzenden jährlichen Beitrag zur Deckung ihres Kassenbedarfs zu erheben.

Durch die ehrengerichtliche Entziehung des Wahlrechts wird die Beitragspflicht nicht berührt.

Approbierte Ärzte, welche weder eine ärztliche Praxis noch eine andere auf der ärztlichen Wissenschaft beruhende gewinnbringende Tätigkeit ausüben, sind von der Beitragspflicht befreit, sofern sie dem Vorstande der Ärztekammer eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben. Die Befreiung tritt mit Ablauf des Monats ein, in welchem die Erklärung an den Vorstand der Ärztekammer gelangt. Bei Beanstandungen der Erklärung, die nebst ihrer Begründung dem Arzte zugestellt werden müssen, entscheidet der Oberpräsident endgültig.

Während der Dauer der Befreiung ruht das Wahlrecht und die Wählbarkeit zur Ärztekammer.

Ärzte, welche der abgegebenen Erklärung zuwider eine ärztliche Praxis oder eine derselben gleichgestellte Tätigkeit (§ 49 Abs. 3) ausüben oder es unterlassen, von ihrer Wideraufnahme dem Vorstande der Ärztekammer binnen zwei Wochen Anzeige zu machen, haben den hinterzogenen Beitrag nachzuzahlen. Durch Beschluß des Vorstandes kann ihnen außerdem auferlegt werden, das Vier- bis Zehnfache des hinterzogenen Beitrags an die Kasse der Ärztekammer zu entrichten. Zugleich kann ihnen durch Beschluß des Vorstandes für die Zukunft der Anspruch auf Befreiung vorübergehend oder dauernd entzogen werden. Als Ausübung oder Wiederaufnahme der Praxis gilt nicht die ärztliche Hilfeleistung in Notfällen.

Die Entscheidungen und Beschlüsse gemäß Abs. 3 und 5 erfolgen nach Anhörung des betreffenden Arztes.

§ 49a.

Der Jahresbeitrag ist in der Regel für alle verpflichteten Ärzte des Kammerbezirkes in gleicher Höhe festzusetzen. Mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse können Ermäßigungen nach gleichmäßig abgestuften Sätzen für einen Teil der Ärzte festgesetzt werden.

Zu Beschlüssen der Ärztekammer, durch welche die Aufbringung der Beiträge unter Zugrundelegung eines anderen Beitragsfußes, insbesondere der staatlich veranlagten Einkommensteuer, bestimmt wird, ist eine Mehrheit von zwei Dritteilen der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder erforderlich; in der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen. Der Beschluß der Ärztekammer über die Höhe des Beitrags und über die Festsetzung des Beitragsfußes bedarf der Genehmigung des Oberpräsidenten, welche von dem Vorstande der Ärztekammer nachzusuchen ist.

Die Einziehung der Beiträge erfolgt, soweit letztere nicht freiwillig gezahlt werden, im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens.

Gegen die Heranziehung zu den Beiträgen der Ärztekammern (§ 49 Abs. 1 und 5) steht dem Verpflichteten binnen einem Monate vom Tage der Benachrichtigung ab der Einspruch an den Vorstand der Ärztekammer und gegen dessen Entscheidung binnen einer weiteren Frist von einem Monate die Berufung an den Oberpräsidenten zu, welcher endgültig entscheidet.

Über die Niederschlagung einzelner Beiträge entscheidet der Vorstand der Ärztekammer.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Aalesund, an Bord M. J. „Hohenzollern", den 27. Juli 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller. v. Budde. v. Einem.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der am 1. Juni 1904 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute des Gilgenburger Meliorationsverbandes in den Kreisen Osterode und Neidenburg vom 31. Juli 1876 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 26 S. 339, ausgegeben am 30. Juni 1904;
2. die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 8. Juni 1904, betreffend die Ausdehnung des Kerkerbachbahn-Unternehmens auf den Bau und Betrieb der Bahnstrecke von Hintermeilingen nach Mengerskirchen durch die Kerkerbachbahn-Aktiengesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 27, S. 277, ausgegeben am 7. Juli 1904;
3. das am 8. Juni 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Hoffstädt-Eckartsberge im Kreise Dt. Krone durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 30 S. 275, ausgegeben am 28. Juli 1904;
4. der allerhöchste Erlaß vom 15. Juni 1904, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die Straßen 1. vom Bahnhof Isselhorst nach Dorf Isselhorst, 2. von Milse nach Altenhagen und 3. auf den sogenannten Braker Weg — sämtlich im Landkreise Bielefeld belegen —, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 30 S. 193, ausgegeben am 23. Juli 1904;
5. das am 15. Juni 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Düpe-Entwässerungsgenossenschaft zu Eldagsen im Kreise Minden durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 29 S. 183, ausgegeben am 16. Juli 1904.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder, der Havel, Spree, Lausitzer Neiße und dem Bober, S. 185. — Gesetz, betreffend die Änderung von Amtsgerichtsbezirken, S. 189. — Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung der Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber der evangelischen Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie vom 9. September 1876 und der Verordnung, betreffend den Übergang der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche auf den evangelischen Ober-Kirchenrat und die Konsistorien der acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 5. September 1877, S. 190.

(Nr. 10535.) **Gesetz, betreffend die Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder, der Havel, Spree, Lausitzer Neiße und dem Bober. Vom 4. August 1904.**

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Beteiligung des Staates an den nachstehenden Bauausführungen die folgenden Beträge nach Maßgabe der von den zuständigen Ministern festzustellenden Pläne zu verwenden:

1. zur Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder	bis zu	41 865 800	Mark,
2. zur Verbesserung der Vorflut- und Schiffahrtverhältnisse in der unteren Havel	bis zu	9 835 000	"
3. zum Ausbau der Spree.	bis zu	9 119 200	"
4. zum Ausbau der Lausitzer Neiße und des Bobers innerhalb der Provinz Brandenburg.....	bis zu	1 864 000	"
zusammen	bis zu	62 684 000	Mark,

(Zweiundsechzig Millionen sechshundertvierundachtzigtausend Mark).

§ 2.

Mit der Ausführung der im § 1 unter 1 vorgesehenen Arbeiten in der unteren Oder ist nur dann vorzugehen, wenn die Provinzen Brandenburg und

Ausgegeben zu Berlin den 13. August 1904.

Pommern vor dem 1. Juli 1906 und die auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (Gesetz-Samml. S. 54) zu bildenden Deichverbände vor dem 1. Juli 1907 in rechtsverbindlicher Form nachstehende Verpflichtungen übernommen haben, und zwar:

1. die Provinzen Brandenburg und Pommern entsprechend dem Fortschreiten der Arbeiten zu den Baukosten bis zu fünf Millionen einhundertelftausend (5 111 000) Mark zusammen beizutragen,
2. die Deichverbände
   a) für etwaige aus der Bausführung den Grundeigentümern entstehende Wirtschafterschwernisse aufzukommen
      und von Beendigung der Bauausführung ab
   b) einen Baukostenanteil bis zu vier Millionen einhundertneuntausend (4 109 000) Mark jährlich mit 3 vom Hundert zu verzinsen und mit $^1/_2$ vom Hundert und den ersparten Zinsbeträgen zu tilgen,
   c) die Deiche mit den zugehörigen Anlagen zu übernehmen und zu unterhalten.

Die Deichverbände des Ober- und Niederoderbruchs haben für die staatsseitige Übernahme der Unterhaltung des Vorflutkanals Hohensaathen–Stützkow–Schwedt eine Abfindung von dreihunderttausend (300 000) Mark an die Staatskasse zu entrichten, und zwar das Deichamt des Oberoderbruchs eine solche von 10 000 Mark, das des Niederoderbruchs eine Abfindung von 290 000 Mark; die erstere ist in einer Summe, die letztere in 15 Jahresraten, vom Beginne der Bauausführung anfangend, zahlbar.

Von welchem Zeitpunkt ab die Bauausführung als beendet anzusehen ist und welche Anlagen von den Deichverbänden zu übernehmen und zu unterhalten sind, bestimmen die zuständigen Minister nach Anhörung der Deichverbände.

Bereits vor der endgültigen Übernahme der Verpflichtungen durch die Deichverbände sind die zuständigen Minister ermächtigt, die zum demnächstigen unverzüglichen Beginne der eigentlichen Bauausführung erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und hierfür einen Betrag bis zu 3 000 000 Mark zu verwenden.

§ 3.

Zu den Baukosten der im § 1 unter 2 bezeichneten Verbesserung der Vorflut- und Schiffahrtverhältnisse in der unteren Havel, abzüglich des auf die Schiffahrtverbesserung entfallenden und vom Staate ganz zu übernehmenden Anteils, tragen die Provinzen Brandenburg und Sachsen entsprechend dem Fortschreiten der Arbeiten ein Fünftel bis zu einer Million fünfhundertfünfundfünfzigtausend (1 555 000) Mark zusammen bei. Dieser Beitrag ist mit 85 vom Hundert von der Provinz Brandenburg, mit 15 vom Hundert von der Provinz Sachsen aufzubringen.

§ 4.

Zu den Baukosten des im § 1 unter 3 bezeichneten Ausbaues der Spree, abzüglich des auf die Schiffahrtverbesserung entfallenden und vom Staate ganz zu übernehmenden Anteils, tragen die Provinzen Brandenburg und Schlesien entsprechend dem Fortschreiten der Arbeiten ein Fünftel bis zu einer Million dreihundertneunundzwanzigtausendachthundert (1 329 800) Mark zusammen bei. Dieser Beitrag ist in Höhe von neununddreißigtausend (39 000) Mark von der Provinz Schlesien, in Höhe des Restes von der Provinz Brandenburg aufzubringen.

§ 5.

Zu den Baukosten des im § 1 unter 4 bezeichneten Ausbaues der Lausitzer Neiße und des Bobers innerhalb der Provinz Brandenburg trägt diese Provinz entsprechend dem Fortschreiten der Arbeiten ein Fünftel bis zu vierhundertsechsundsechzigtausend (466 000) Mark bei.

§ 6.

Mit den im § 1 unter 2 bis 4 bezeichneten Bauausführungen ist nur dann vorzugehen, wenn der Ausbau und die Unterhaltung für die außerhalb der Schiffahrtstraße belegenen Vorflutanlagen in der unteren Havel sowie für die nicht schiffbaren Strecken der Spree, der Lausitzer Neiße und des Bobers mit den in den Bauplänen berücksichtigten Seitenarmen und Nebenflüssen einschließlich eines für die Spree von Leibsch bis zur Dahme geplanten Umflutkanals innerhalb der Provinz Brandenburg durch ein besonderes Gesetz und für die Spree mit den in den Bauplänen berücksichtigten Seitenarmen und Nebenflüssen innerhalb der Provinz Schlesien durch eine Königliche Verordnung auf Grund des § 50 des Gesetzes, betreffend Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien, vom 3. Juli 1900 (Gesetz-Samml. S. 171) geregelt sind.

§ 7.

Bei der Aufbringung und Unterverteilung der den Provinzen, Kreisen und Gemeinden auf Grund der §§ 2 bis 5 erwachsenden Lasten finden die gesetzlichen Vorschriften über die Mehr- und Minderbelastung einzelner Kreise und Kreisteile sowie der §§ 9 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) Anwendung.

§ 8.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der im § 1 erwähnten Kosten, soweit die Mittel hierzu nicht durch den Staatshaushaltsetat bereitgestellt werden, im Wege der Anleihe eine entsprechende Anzahl von Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatz-

anweisungen anzugeben. Der Finanzminister wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen.

Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden. Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe sowie wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897 (Gesetz-Samml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903 (Gesetz-Samml. S. 155) zur Anwendung.

§ 9.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bergen, an Bord M. J. „Hohenzollern", den 4. August 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.
v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller. v. Budde. v. Einem.

(Nr. 10536.) Gesetz, betreffend die Änderung von Amtsgerichtsbezirken. Vom 4. August 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

In Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetz-Samml. S. 393) werden zugelegt:

1. die Gemeindebezirke Berkeln, Lepienen, Gerhardswalde, Weidgirren, Obschruten und Liebemeiten sowie der Amtsbezirk Wilhelmsbruch im Kreise Niederung, unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Heinrichswalde, dem Amtsgericht in Skaisgirren;
2. unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Gollub der zum Forstgutsbezirke Schöngrund im Kreise Strasburg gehörige Forstbelauf Neueiche dem Amtsgericht in Strasburg (Westpreußen) und der gegenwärtig zum Amtsbezirke Gajewo gehörige Teil des Forstgutsbezirkes Drewenzwald im Kreise Briesen dem Amtsgericht in Thorn;
3. der Gutsbezirk Rynsk im Kreise Briesen, unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Thorn, dem Amtsgericht in Briesen;
4. der Gemeindebezirk Ladeburg im Kreise Oberbarnim, unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Eberswalde, und der Gemeindebezirk Wilmersdorf desselben Kreises, unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Alt-Landsberg, dem Amtsgericht in Bernau, ferner die Gemeindebezirke Petershagen, Eggersdorf und Fredersdorf und der Gutsbezirk Fredersdorf im Kreise Niederbarnim, unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Kalkberge, dem Amtsgericht in Alt-Landsberg;
5. der Gemeindebezirk Stadt Sternberg und die Gutsbezirke Sternberg-Grundhof und Sternberg-Wasserhof im Kreise Ost-Sternberg, unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Zielenzig, dem Amtsgericht in Neppen;
6. der Gemeindebezirk Hohendodeleben im Kreise Wanzleben, unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Magdeburg, dem Amtsgericht in Wanzleben.

§ 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1904 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bergen, an Bord M. J. „Hohenzollern", den 4. August 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein.
Möller. v. Budde. v. Einem.

(Nr. 10537.) Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung der Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber der evangelischen Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 9. September 1876 (Gesetz-Samml. S. 395) und der Verordnung, betreffend den Übergang der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche auf den evangelischen Ober-Kirchenrat und die Konsistorien der acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 5. September 1877 (Gesetz-Samml. S. 215). Vom 20. Juli 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des Artikels 28 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 125) in Abänderung und Ergänzung der Verordnungen vom 9. September 1876 (Gesetz-Samml. S. 395) und 5. September 1877 (Gesetz-Samml. S. 215) auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Rechte des Staates in den Fällen der Artikel 23 und 24 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 werden, soweit sie gegenüber Kirchengemeinden des Berliner Stadtsynodalverbandes (Artikel I § 1 Abs. 1 und 2 des Kirchengesetzes vom 17. Mai 1895) bisher von dem Regierungspräsidenten oder von der Regierung in Potsdam geübt sind, durch den Polizeipräsidenten zu Berlin ausgeübt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Drontheim, an Bord M. J. „Hohenzollern", den 20. Juli 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein.
Möller. v. Budde. v. Einem.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 27.

Inhalt: Gesetz, betreffend Änderung von Vorschriften über das Konsolidationsverfahren und die Berichtigung des Grundbuchs während desselben im Regierungsbezirke Wiesbaden, S. 191. — Gesetz, betreffend Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Brandenburg und im Havelgebiete der Provinz Sachsen, S. 197

(Nr. 10538.) Gesetz, betreffend Änderung von Vorschriften über das Konsolidationsverfahren und die Berichtigung des Grundbuchs während desselben im Regierungsbezirke Wiesbaden. Vom 4. August 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie für den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf und der durch die Kreisordnung vom 7. Juni 1885 (Gesetz-Samml. S. 193) mit dem Regierungsbezirke Wiesbaden vereinigten Gemeinden, auch der in die Stadt Frankfurt am Main eingemeindeten Bezirke von Bockenheim und Seckbach, was folgt:

§ 1.

Die Grundstücksfläche, welche die Antragsteller gemäß § 2 der Königlichen Verordnung vom 2. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1462) besitzen müssen, wird nach dem Grundsteuerkataster berechnet.

§ 2.

In den Konsolidationsvorstand (§ 4 des Gesetzes vom 21. März 1887, Gesetz-Samml. S. 61) hat die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) oder die Stadtverordnetenversammlung das weitere Mitglied anstatt aus den Mitgliedern des Feldgerichts aus denjenigen des Ortsgerichts, sofern aber die Gemeinde in die Bezirke der Ortsgerichte nicht einbezogen ist, aus den Mitgliedern der Gemeinde zu wählen.

§ 3.

Das Konsolidationsverfahren kann nach dem Ermessen der Generalkommission in einem Gesamtplan oder in Teilplänen durchgeführt werden.

Ausgegeben zu Berlin den 18. August 1904.

§ 4.

Sobald die im Konsolidationsplane verzeichneten Abfindungsstücke örtlich abgesteckt sind, werden sie den Beteiligten an Ort und Stelle vorgezeigt.

Zur Vorbereitung dessen werden ihnen auszugsweise gefertigte Abschriften des Planes erteilt, aus denen ersichtlich ist, welche Abfindungsstücke nach Fläche, Klassen und Wert jeder Beteiligte erhalten soll und wie sich die Gesamtabfindung eines jeden zu der Summe der von ihm eingeworfenen Grundstücke verhält. Zugleich wird Abschrift des allgemeinen Teiles des Konsolidationsplans und der von dem Kommissar mit dem Konsolidationsvorstande vereinbarten Bestimmungen über Zeit und Art der Ausführung des Planes bei dem Bürgermeister zur Einsicht für jedermann ausgelegt.

§ 5.

Nach erfolgter Vorzeigung der Abfindungsstücke werden die Beteiligten von dem Kommissar zur Verhandlung über den Konsolidationsplan und die Ausführungsbestimmungen geladen (Planvorlegungstermin). Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Termine muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Auf die Frist kann verzichtet werden. Als Verzicht gilt es, wenn der Beteiligte im Termin erscheint und den Mangel nicht rügt. Die Ladung geschieht mit dem Hinweise, daß gegen die Ausbleibenden und diejenigen, welche im Termine keine Einwendungen vorbringen, angenommen werde, sie seien mit dem Plane und den Bestimmungen über seine Ausführung einverstanden.

In dem Termine soll die gütliche Erledigung erhobener Einwendungen versucht werden. Soweit solche gelingt, ist darüber ein Protokoll aufzunehmen. Streitpunkte sind in einem Protokoll oder in Anlagen zu diesem so vollständig darzustellen, daß über den Gegenstand des Streites und den Umfang des erhobenen Anspruchs kein Zweifel besteht.

Über die Streitigkeiten entscheidet der Kommissar nach Anhörung der Beteiligten und des Konsolidationsvorstandes. Die Entscheidung ist zuzustellen.

Gegen die Entscheidung findet der Rekurs und gegen die Entscheidung der Generalkommission der weitere Rekurs an das Ober-Landeskulturgericht gemäß § 24 des Gesetzes vom 21. März 1887 (Gesetz-Samml. S. 61) statt.

§ 6.

Der Konsolidationsplan mit seinen Ausführungsbestimmungen ist durch Beschluß für vollstreckbar zu erklären, wenn die Vorschriften der §§ 4, 5 über das Verfahren beobachtet sind und Streitigkeiten über den Plan und seine Ausführung nicht bestehen oder sämtlich durch rechtskräftige Entscheidung erledigt sind. Der Konsolidationsplan kann für vollstreckbar erklärt werden, wenn der Kommissar über alle Streitigkeiten entschieden hat und die erhobenen Rekurse aussichtslos oder von untergeordneter Bedeutung erscheinen oder wenn aus längerem Aufschub ein erheblicher Nachteil für die übrigen Beteiligten zu besorgen ist.

Der Beschluß, durch den die Vollstreckbarkeit erklärt oder ein darauf gerichteter Antrag zurückgewiesen wird, ist durch Anschlag an der Gemeindetafel und im amtlichen Kreisblatte bekannt zu machen und dem Konsolidationsvorstande zuzustellen.

Einem jeden Beteiligten sowie dem Konsolidationsvorstande steht gegen den Beschluß binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an die Generalkommission zu. Die Beschwerde ist bei dem Kommissar einzulegen. Sie hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß der Plan gemäß Abs. 1 für vollstreckbar erklärt ist, weil aus längerem Aufschub ein erheblicher Nachteil für die übrigen Beteiligten zu besorgen ist. Die Frist beginnt mit dem Tage des Anschlags, für den Fall, daß die Zustellung an den Konsolidationsvorstand später erfolgt, mit dem Tage der Zustellung. Gegen die Entscheidung der Generalkommission findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Ist die Vollstreckbarkeitserklärung abgelehnt worden, so ist, sobald später die im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen eintreten, von neuem über die Vollstreckbarkeitserklärung Beschluß zu fassen.

Der Tag, an dem die Vollstreckbarkeitserklärung rechtskräftig geworden ist, wird in den Plan eingetragen und durch Anschlag an der Gemeindetafel bekannt gemacht.

§ 7.

Mit der Rechtskraft der Vollstreckbarkeitserklärung wird die Gemeinde oder der sonstige im Konsolidationsplane bezeichnete Empfänger Eigentümer der neuen Wege, Gräben und anderen gemeinschaftlichen Anlagen. Die ausgewiesenen Abfindungen treten sowohl in Ansehung des Eigentums als der übrigen rechtlichen Beziehungen an die Stelle der von jedem Beteiligten eingeworfenen Grundstücke und Berechtigungen nach Maßgabe der in den §§ 21 bis 23, 30 der Gemeinheitsteilungsordnung vom 5. April 1869 (Gesetz-Samml. S. 526) enthaltenen Vorschriften.

Gleichzeitig gelangen die im Plane festgestellten Grunddienstbarkeiten, Reallasten und Eigentumsbeschränkungen zur Entstehung.

§ 8.

Nachdem der Konsolidationsplan rechtskräftig für vollstreckbar erklärt ist, kann die Berichtigung des Grundbuchs schon vor der Fortschreibung des Grundsteuerkatasters auf Grund des Konsolidationsplans erfolgen, der bis zur Beendigung dieser Fortschreibung als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) dient.

Die Generalkommission hat die Berichtigung des Grundbuchs in den geeigneten Fällen von Amts wegen herbeizuführen. Zu dem Behuf ersucht sie das Grundbuchamt, die eintragungsfähigen Rechtsänderungen, die nach den Bestimmungen des Konsolidationsplans und dieses Gesetzes eingetreten sind, in das Grundbuch zu übernehmen.

Dem Ersuchen ist außer der Bescheinigung, daß der Konsolidationsplan rechtskräftig für vollstreckbar erklärt ist, ein beglaubigter Auszug aus dem Konsolidationsplane beizufügen, der enthalten muß:

1. ein Verzeichnis der sämtlichen Abfindungsstücke;
2. die Bezeichnung der für die einzelnen Grundstücke zu den Konsolidationsakten legitimierten Eigentümer oder mit einem erblichen Nutzungsrechte versehenen Besitzer;
3. die Bezeichnung der von jedem Beteiligten eingeworfenen Grundstücke und Berechtigungen sowie der an deren Stelle getretenen Grundstücke, ferner die Angaben, die erforderlich sind, um bei den in der zweiten und dritten Abteilung des Grundbuchs eingetragenen Rechten und Verfügungsbeschränkungen die Abfindungsstücke zu vermerken, auf denen fortan die Rechte und Verfügungsbeschränkungen haften;
4. die Bezeichnung der neu einzutragenden Grunddienstbarkeiten und Reallasten sowie der zu löschenden Rechte.

Dem Ersuchen entsprechend hat das Grundbuchamt das Grundbuch zu berichtigen; zugleich ist von Amts wegen bei sämtlichen auf Grund des Ersuchens neu eingetragenen Grundstücken zu vermerken, daß das Konsolidationsverfahren noch nicht beendet ist (Konsolidationsvermerk).

Solange die Generalkommission nicht von Amts wegen die Berichtigung des Grundbuchs herbeigeführt hat, kann jeder Beteiligte verlangen, daß sie bezüglich der ihm zugewiesenen Grundstücke die Grundbuchberichtigung veranlasse. In diesem Falle sind dem Ersuchen der Generalkommission nur diejenigen Nachweise beizufügen, welche sich auf die von dem Antragsteller oder dessen Rechtsvorgängern eingeworfenen Grundstücke und die an deren Stelle zugewiesenen Abfindungsstücke beziehen.

Die näheren Vorschriften über die dem Grundbuchamte vorzulegenden Nachweise werden von dem Finanzminister, dem Justizminister und dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erlassen.

§ 9.

Die Generalkommission kann, auch nachdem der Konsolidationsplan für vollstreckbar erklärt ist, diejenigen Änderungen der gemeinschaftlichen Anlagen, insbesondere des Wege- und Gräbennetzes, sowie diejenigen Ergänzungen und Änderungen des Konsolidationsplans in bezug auf Grunddienstbarkeiten und Eigentumsbeschränkungen vornehmen, welche durch die Rücksicht auf überwiegende wirtschaftliche Interessen geboten sind. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 5, 6 entsprechende Anwendung.

Auch bleibt die Generalkommission befugt, Irrtümer des Konsolidationsplans, insbesondere solche in den geometrischen Arbeiten, zu berichtigen.

§ 10.

Soweit eine Änderung des Konsolidationsplans im Rekursverfahren erfolgt, ändert sich mit dem Tage der Rechtskraft der abändernden Entscheidung auch die Vollstreckbarkeitserklärung (§ 6).

§ 11.

Die in den §§ 9 und 10 bezeichneten Berichtigungen und Änderungen (Plannachträge) werden nach den Vorschriften des § 8 in das Grundbuch übernommen.

§ 12.

Nach der Ausführung des Konsolidationsplans bestimmt der Kommissar einen Termin zur Schlußverhandlung.

Die Ladung der Beteiligten geschieht mit dem Hinweise, daß gegen die Ausbleibenden und diejenigen, welche im Termine keine widersprechende Erklärung abgeben, angenommen werde, sie erkennen die planmäßige Ausführung der Sache an. Werden im Termin Einwendungen erhoben, so finden die Vorschriften des § 5 Abs. 2 und 3 Anwendung.

Gegen die Entscheidung des Kommissars steht jedem Beteiligten binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an die Generalkommission zu. Die Beschwerde ist bei dem Kommissar einzulegen. Gegen die Entscheidung der Generalkommission findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Mit der Schlußverhandlung und, wenn Einwendungen erhoben sind, mit deren rechtskräftiger Erledigung und der etwa erforderlichen Grundbuchberichtigung gilt das Konsolidationsverfahren als beendet. Die Generalkommission ersucht das Grundbuchamt um Löschung des Konsolidationsvermerkes.

§ 13.

Im Konsolidationsverfahren stehen dem Kommissar zur Ausführung des Planes und seiner Nachträge die nach § 132, § 133 Abs. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) den Landräten beigelegten Befugnisse zu, um eine Handlung oder Unterlassung eines Beteiligten zu erzwingen. Er darf sich hierzu der Gerichtsvollzieher und Vollstreckungsbeamten der ordentlichen Verwaltungsbehörden bedienen.

Eine Haftstrafe ist auf Ersuchen des Kommissars auf Grund einer von ihm mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Straffestsetzung von dem für die Rechtshilfe zuständigen Amtsgerichte zu vollstrecken.

§ 14.

Gegen die Androhung, Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels findet binnen einer Frist von zwei Wochen seit der Bekanntmachung die Beschwerde an die Generalkommission und gegen deren Entscheidung innerhalb einer gleichen Frist die weitere Beschwerde an das Ober-Landeskulturgericht statt. Die Beschwerde und die weitere Beschwerde sind bei dem Kommissar einzulegen.

§ 15.

Nebenkosten des Konsolidationsverfahrens (§ 28 des Gesetzes vom 21. März 1887, Gesetz-Samml. S. 61) sowie die zur Ausgleichung unter den Beteiligten zu entrichtenden Geldentschädigungen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungs-

zwangsverfahren in gleicher Weise wie die im § 1 Nr. 5 der Verordnung vom 22. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1553) bezeichneten Kosten und Entschädigungen.

§ 16.

Auf eine im Konsolidationsverfahren gewährte Kapitalabfindung finden die Vorschriften der §§ 5, 6, 7 und des § 8 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung der Abveräußerung einzelner Teile von Grundstücken in der Provinz Hannover vom 25. März 1889 (Gesetz-Samml. S. 65) entsprechende Anwendung.

Erachtet die Generalkommission eine Sicherstellung der Kapitalabfindung für erforderlich, so ersucht sie das Grundbuchamt um Eintragung einer Sicherungshypothek (§ 21 Abs. 4 der Gemeinheitsteilungsordnung vom 5. April 1869, Gesetz-Samml. S. 526); die Hypothek entsteht mit der Eintragung.

Zur Eintragung bedarf es nicht der Angabe eines bestimmten Berechtigten und zur Löschung nicht der Zustimmung des Eigentümers.

Der Schuldner einer Kapitalabfindung ist berechtigt und auf Verlangen der Generalkommission verpflichtet, den geschuldeten Betrag zu deren Verfügung zu hinterlegen.

Ist eine Kapitalabfindung für ein mit Reallasten, Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden belastetes Grundstück gewährt und kommt ein mitbelastetes Grundstück zur Zwangsversteigerung, so kann die Verteilung der Abfindung in dem bei der Zwangsversteigerung stattfindenden Verteilungsverfahren vorgenommen werden.

§ 17.

Dieses Gesetz findet Anwendung auf die Konsolidation derjenigen Gemarkungen oder Gemarkungsabteilungen, für deren Bezirke das Grundbuch als angelegt anzusehen ist (Artikel 3, 4, 14 der Verordnung vom 13. November 1899, Gesetz-Samml. S. 519, Artikel 38 der Verordnung vom 11. Dezember 1899, Gesetz-Samml. S. 595).

Die §§ 13 bis 15 finden auch auf diejenigen Konsolidationen Anwendung, welche eingeleitet sind oder eingeleitet werden, bevor das Grundbuch für den Bezirk als angelegt anzusehen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bergen, an Bord M. J. „Hohenzollern", den 4. August 1904.

(L. S.) **Wilhelm.**

Zugleich für den Justizminister

Gr. v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.
v. Podbielski. Möller. v. Budde. v. Einem.

(Nr. 10539) Gesetz, betreffend Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Brandenburg und im Havelgebiete der Provinz Sachsen. Vom 4. August 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie für die Provinzen Brandenburg und Sachsen, was folgt:

§ 1.

Die Lausitzer Neiße, der Bober und die Spree, soweit sie zur Provinz Brandenburg gehören und nicht schiffbar sind, mit denjenigen Zuflüssen, die in dem Plane für den erstmaligen Ausbau (§ 3) Berücksichtigung finden, ferner die untere Havel mit Ausschluß des schiffbaren Flußlaufs sind zur Verhütung von Hochwassergefahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes auszubauen und zu unterhalten.

Abschnitt I.

Ausbau.

§ 2.

Unter Ausbau sind vorzugsweise zu verstehen Maßnahmen zur ordnungsmäßigen Herstellung des Bettes und der Ufer des Wasserlaufs, soweit sie zur regelmäßigen Hochwasserabführung sowie zur Verhinderung der Geschiebebildung erforderlich sind, ferner zur notwendigen Freilegung des für den regelmäßigen Hochwasserabfluß wesentlichen Gebiets (des Hochwasserabflußgebiets) und die Herstellung von Umflutkanälen und von Flutwegen neben dem Flußlaufe mit den zur Regelung des Wasserabflusses dienlichen Anlagen.

§ 3.

Der erstmalige Ausbau erfolgt durch denjenigen Provinzialverband, dem die künftige Unterhaltung der Wasserläufe obliegt (§§ 14, 15), nach einem zwischen ihm und dem Staate für jeden Flußlauf zu vereinbarenden Plane. In dem Plane ist auch über den Beginn, das Fortschreiten und die Beendigung des Ausbaues Bestimmung zu treffen. Die Bauausführung übernimmt der Staat für Rechnung des Provinzialverbandes.

Zu einem weiteren Ausbau ist der Provinzialverband befugt, aber nicht verpflichtet.

Auf die Ausführung eines weiteren Ausbaues der unteren Havel finden die Bestimmungen des § 23 entsprechende Anwendung.

§ 4.

Die Sonderpläne für den erstmaligen Ausbau sind von dem Oberpräsidenten im Einvernehmen mit dem Provinzialverband aufzustellen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheiden die zuständigen Minister.

Für den weiteren Ausbau sind die Sonderpläne von dem Provinzialverband aufzustellen und vor ihrer Ausführung dem Oberpräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5.

Der Oberpräsident hat die Sonderpläne (§ 4) durch die Kreisblätter derjenigen Kreise sowie in ortsüblicher Weise in denjenigen Gemeinden und Gutsbezirken öffentlich bekannt zu machen, in deren Bezirk der Ausbau geplant ist oder eine Änderung des gewöhnlichen Wasserstandes oder Wasserablaufs zur Folge hat. Darüber, ob die letztere Voraussetzung zutrifft, entscheidet auf Grund der Sonderpläne der Oberpräsident.

§ 6.

Die Bekanntmachung muß unter Hinweis auf den Ort, wo von den Erläuterungen und Zeichnungen Einsicht genommen werden kann, den Zeitpunkt bezeichnen, bis zu welchen Einwendungen gegen den Plan bei der in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Behörde angebracht werden können. Für die Einwendungen soll mindestens eine Frist von sechs Wochen nach der Veröffentlichung im Kreisblatte freigelassen werden.

§ 7.

Die Einwendungen sind mit den Beteiligten zu erörtern. Das Ergebnis der Erörterung ist von der damit betrauten Behörde zu begutachten.

§ 8.

Die Entscheidung über die Einwendungen und die Feststellung des Planes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Die erfolgte Feststellung des Planes ist unter Bezeichnung des Ortes, wo von ihm Einsicht genommen werden kann, gemäß § 5 öffentlich bekannt zu machen.

§ 9.

Bei der Ausführung sind unwesentliche Abweichungen von dem festgestellten Plane zulässig. Bei einem weiteren Ausbaue bedürfen sie jedoch der Genehmigung des zuständigen Oberpräsidenten.

Bei wesentlichen Abweichungen finden die §§ 4 bis 8 Anwendung.

§ 10.

Auf den Ausbau finden die §§ 3 bis 11, 13 und 14 des Gesetzes, betreffend die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen, vom $\frac{\text{20. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 333)}}{\text{31. Mai 1884 (Gesetz-Samml. S. 303)}}$ mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. die der Strombauverwaltung beigelegten Befugnisse stehen dem Provinzialverbande zu;
2. die Befugnisse des Provinzialverbandes greifen gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten sämtlicher im Überschwemmungs-

gebiete sowie an Umflutkanälen und Flutwegen belegenen Grundstücke, soweit sie nicht bebaut sind, Platz;

3. die Bestimmungen der §§ 3 und 4 über Einräumung von Grund und Boden gelten auch für die Förderung und Ablagerung von Aushub;
4. die ebendaselbst gegebenen Bestimmungen über die Entnahme von Erde greifen auch bei der Entnahme von anderen Baumaterialien Platz;
5. die Bestimmungen des § 10 über die Bepflanzung von Ufergrundstücken gelten auch für die Berasung;
6. zur Ausübung der Befugnisse des Provinzialverbandes sind beim erstmaligen Ausbaue die mit der Bauausführung betrauten staatlichen Baubeamten, bei einem weiteren Ausbaue die vom Landesdirektor zu bestimmenden höheren technischen Beamten an Stelle der staatlichen Lokalbaubeamten zuständig. Gegen ihre Anordnung findet, unbeschadet der im § 4 vorgesehenen Anrufung des Landrats, binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt;
7. die Bestimmungen des § 5 über die Ausübung des Jagdrechts finden auf die Ausübung des Fischereirechts sinngemäße Anwendung;
8. an Stelle des Kreisausschusses tritt in den Fällen der §§ 6 und 9 der Bezirksausschuß.

Soweit sich die der Strombauverwaltung nach dem im Abs. 1 bezeichneten Gesetz und die dem Provinzialverbande nach Abs. 1 zustehenden Befugnisse auf dieselben Flächen erstrecken, erfolgt die Abgrenzung der beiderseitigen Befugnisse durch die zuständigen Minister.

§ 11.

Im übrigen finden auf die im Interesse des Ausbaues erfolgende Entziehung und Beschränkung des Grundeigentums oder der Rechte am Grundeigentume die sonst für die Enteignung geltenden Bestimmungen Anwendung.

§ 12.

Auf Grund von Privatrechten kann weder der Ausführung des Planes widersprochen, noch die Beseitigung ausgeführter Anlagen, sondern nur die Herstellung von Einrichtungen, welche die benachteiligende Wirkung ausschließen, gefordert werden. Auf ihre Herstellung finden die §§ 10 und 11 Anwendung.

Wo solche Einrichtungen mit den ausgeführten Anlagen unvereinbar oder wirtschaftlich nicht gerechtfertigt sind, ist Schadenersatz zu gewähren. Über Streitigkeiten beschließt der Bezirksausschuß. Gegen den Beschluß steht, soweit es sich um die Höhe der Entschädigung handelt, binnen 90 Tagen nach der Zustellung den Beteiligten die Beschreitung des Rechtswegs zu. Falls gegen den sonstigen Inhalt des Beschlusses Beschwerde eingelegt ist, läuft die Frist erst vom Tage der Zustellung der auf die Beschwerde ergehenden Verfügung.

§ 13.

Anspruch auf Schadenersatz wegen Veränderung der Vorflut, wegen Erschwerung der Unterhaltungslast auf anderen Flußstrecken und wegen vorübergehender Beeinträchtigung von Wassernutzungsrechten kann nur dann erhoben werden, wenn der Ausbau eine wesentliche Änderung des gewöhnlichen Wasserstandes oder Wasserablaufs herbeigeführt hat.

Abschnitt II.

Unterhaltung.

§ 14.

Die Pflicht zur Unterhaltung der im § 1 bezeichneten Wasserläufe geht in ihrem ganzen Umfang auf den Provinzialverband über und zwar:

1. bezüglich der einzelnen nicht auszubauenden Flußstrecken mit dem planmäßigen Beginne des Ausbaues (§ 3 Abs. 1);
2. bezüglich der einzelnen ausgebauten Strecken sowie der übrigen planmäßigen Anlagen nach ihrer dauerhaften Fertigstellung.

Den Tag des Überganges bestimmt der Oberpräsident nach Anhörung des Provinzialausschusses. Gegen die Entscheidung des Oberpräsidenten steht dem Provinzialausschuß innerhalb sechs Wochen die Beschwerde an die zuständigen Minister zu.

Während der Bauzeit erfolgt die Unterhaltung der planmäßigen Arbeiten aus dem Baufonds (§ 30).

§ 15.

Die Unterhaltungspflicht hinsichtlich der unteren Havel liegt den Provinzialbehörden von Brandenburg und Sachsen gemeinschaftlich nach Verhältnis des dem Beteiligungsgebiete jeder Provinz aus der Unterhaltung erwachsenden Vorteils ob.

Das Vorteilsverhältnis wird für die Provinz Brandenburg auf fünfundachtzig, für die Provinz Sachsen auf fünfzehn vom Hundert festgesetzt. Es kann jederzeit durch eine der Genehmigung der zuständigen Minister unterliegende Vereinbarung der Provinzialverbände abgeändert werden.

Auch ist jeder Provinzialverband berechtigt, nach Ablauf von zehn Jahren seit dem Tage, an dem die Unterhaltungspflicht hinsichtlich der letzten ausgebauten Strecke oder sonstigen planmäßigen Anlage auf die Provinzialverbände übergegangen ist (§ 14 Abs. 1 Nr. 2), eine Abänderung des jeweilig geltenden Vorteilsverhältnisses zu beantragen. Die Entscheidung erfolgt durch die zuständigen Minister. Der Antrag kann nach Ablauf von je zehn Jahren nach der jedesmaligen Entscheidung wiederholt werden. Der Ablauf der erstmaligen und jeder folgenden Wartefrist wird durch die Vereinbarung eines anderweiten Vorteils-

verhältnisses (Abs. 2) unterbrochen und beginnt mit dem Tage der Genehmigung der Vereinbarung durch die zuständigen Minister von neuem.

Die Kosten eines zur Vorbereitung der Entscheidung von den zuständigen Ministern angeordneten Ermittelungsverfahrens werden von den Provinzialverbänden nach dem durch die Entscheidung festgestellten Vorteilsverhältnis aufgebracht.

§ 16.

Die Unterhaltungspflicht (§ 14) umfaßt die ordnungsmäßige Instandhaltung des beim Ausbaue hergestellten Zustandes und, soweit es zur Sicherung, Erhaltung und Wiederherstellung der Vorflut erforderlich ist, die Instandhaltung des Wasserlaufs und seiner Ufer.

Sie kann durch Observanz, Verjährung oder privatrechtliche Verfügung weder aufgehoben noch geändert werden.

§ 17.

Soweit bei dem Ausbau an bereits vorhandenen Anlagen (Deichen, Schleusen, Wehren, Brücken und dergleichen) Änderungen, Um- oder Erweiterungsbauten ausgeführt werden, verbleibt die Unterhaltung dieser Anlagen den bisher dazu Verpflichteten. Doch ist der Provinzialverband gehalten, für eine etwaige Vermehrung der Unterhaltungslast Entschädigung zu gewähren, die nach seinem Ermessen in einer einmaligen Kapitalsabfindung oder in einer Jahresrente bestehen kann. Bei Bemessung dieser Entschädigung ist der durch eine bessere Herstellung der Anlagen erwachsene Vorteil anzurechnen.

§ 18.

Für eine vorübergehende Beeinträchtigung von Wassernutzungsrechten durch Arbeiten, welche in Erfüllung der Unterhaltungspflicht mit tunlichster Schonung fremder Rechte ausgeführt sind, kann Entschädigung nicht gefordert werden.

§ 19.

Die Anlieger haben sich einer Benutzung des Ufers, welche die Unterhaltungslast der Provinz zu erschweren geeignet ist, zu enthalten.

Anlagen am Ufer eines Wasserlaufs, durch welche dessen Unterhaltung erschwert wird, dürfen nur gegen Entschädigung des Provinzialverbandes angebracht werden und unterliegen, soweit sie nach den bestehenden Gesetzen noch nicht genehmigungspflichtig sind, der Genehmigung der Wasserpolizeibehörde (§ 27).

§ 20.

Über Streitigkeiten in den Fällen der §§ 17, 18 und 19 beschließt der Bezirksausschuß. Gegen den Beschluß steht, soweit es sich um die Höhe der Entschädigung handelt, binnen 90 Tagen nach der Zustellung den Beteiligten die Beschreitung des Rechtswegs zu. Falls gegen den sonstigen Inhalt des Be-

schlusses Beschwerde eingelegt ist, läuft die Frist erst vom Tage der Zustellung der auf die Beschwerde ergehenden Verfügung.

§ 21.

Für die in Erfüllung der Unterhaltungspflicht unternommenen Arbeiten finden die Bestimmungen der §§ 10 und 11 entsprechende Anwendung.

§ 22.

Wenn durch Eisgang, Überschwemmung, Einsturz von Baulichkeiten oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse Wassergefahr entsteht, zu deren Beseitigung augenblickliche Vorkehrungen erforderlich sind, so sind, sofern es ohne erhebliche eigene Nachteile geschehen kann, alle benachbarten Gemeinden und Gutsbezirke, auch wenn sie nicht bedroht sind, verpflichtet, auf Anordnung der Ortspolizeibehörde oder der Wasserpolizeibehörden (§ 27) die erforderliche Hilfe durch Hand- und Spanndienste sowie durch Lieferung von Materialien und Gespannen zu leisten. Dabei sind die Anordnungen der technischen Aufsichtsbeamten des Provinzialverbandes zu befolgen.

Den nicht bedrohten Gemeinden und Gutsbezirken ist für die Lieferung von Materialien und Gespannen, auf Ansuchen auch für die Leistung von Hand- und Spanndiensten, nach billigem Ermessen Vergütung seitens des Unterhaltungspflichtigen zu gewähren. Im Streitfalle beschließt der Bezirksausschuß, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Entschädigung zu leisten ist. Gegen den Beschluß steht hinsichtlich der Höhe der Entschädigung für die Lieferung von Materialien und Gespannen binnen 90 Tagen nach der Zustellung den Beteiligten die Beschreitung des Rechtswegs zu.

§ 23.

Die Unterhaltungsarbeiten an der unteren Havel werden durch den Provinzialverband von Brandenburg für gemeinschaftliche Rechnung der beiden unterhaltungspflichtigen Provinzen ausgeführt. Bei allen nach Abschnitt II den Provinzialverbänden hinsichtlich der unteren Havel zustehenden Befugnissen und obliegenden Verpflichtungen gilt Dritten gegenüber der Provinzialverband von Brandenburg als gesetzlicher Vertreter des Provinzialverbandes von Sachsen.

Die Höhe der von dem letzteren dem ersteren nach dem Vorteilsverhältnisse (§ 15) anteilig zu erstattenden Kosten der Unterhaltung wird im Streitfall unter Ausschluß des Rechtswegs von den zuständigen Ministern festgesetzt.

Im übrigen regelt sich das Zusammenwirken beider Provinzialverbände bei der Unterhaltung nach einer zwischen ihnen zu vereinbarenden Ordnung, die der Genehmigung der zuständigen Minister bedarf. Falls eine Vereinbarung nicht zustande kommt, werden die erforderlichen Bestimmungen nach Anhörung der Provinzialausschüsse von den zuständigen Ministern erlassen.

Abschnitt III.

Aufsicht.

§ 24.

Der weitere Ausbau und die Unterhaltung sind der Aufsicht des Staates unterworfen. Die allgemeine Aufsicht führt der Oberpräsident, dem auch die obere Leitung des erstmaligen Ausbaues zusteht. Er ist befugt, die Regierungspräsidenten mit Anweisung zu versehen.

§ 25.

Der Oberpräsident ist befugt, sich jederzeit in der ihm geeignet erscheinenden Weise von dem Stande und Fortgange des Ausbaues sowie von dem Unterhaltungszustande Kenntnis zu verschaffen, auch nach Anhörung des Provinzialausschusses Anordnungen über regelmäßige Schauung der Wasserläufe und über die Abgrenzung des Hochwasserabflußgebiets (§ 2) zu treffen.

Soweit nach allgemeinen Vorschriften zum Zwecke der Verhütung von Hochwassergefahren Polizeiverordnungen für die Wasserläufe, deren Hochwasserabflußgebiet und für die Ufergrundstücke erlassen werden können, sind zu deren Erlaß für das Gebiet der unteren Havel auch die zuständigen Minister befugt.

§ 26.

Der Provinzialverband hat einen einheitlichen Unterhaltungsplan aufzustellen, welcher der Feststellung durch den Oberpräsidenten bedarf.

Falls sich die Provinzialverbände von Brandenburg und Sachsen über einen einheitlichen Unterhaltungsplan hinsichtlich der unteren Havel nicht einigen, erfolgt die Festsetzung durch die zuständigen Minister.

§ 27.

Wasserpolizeibehörde ist bei den den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Wasserläufen der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

Der Landrat ist als Wasserpolizeibehörde nach Maßgabe des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) befugt, auch für einzelne Ortspolizeibezirke des Kreises und deren Teile Polizeiverordnungen zu erlassen.

Die Befugnisse der Landespolizeibehörde werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 28.

Gegen Verfügungen des Oberpräsidenten findet innerhalb zwei Wochen, sofern nicht in diesem Gesetz eine längere Frist vorgeschrieben ist, die Beschwerde an die zuständigen Minister statt.

§ 29.

Die Handhabung der für die Regelung des Wasserabflusses der Havel und der Spree wesentlichen Wehre, die bei dem Ausbaue neu hergestellt oder

verändert werden, erfolgt, unbeschadet etwaiger bestehender Privatrechte dritter Personen, durch den Staat.

Der Oberpräsident hat diese Wehre zu bezeichnen sowie Vorschriften, nach denen bei der Handhabung von den damit betrauten Behörden zu verfahren ist, zu erlassen und für ihre Ausführung zu sorgen.

Abschnitt IV.

Kosten.

§ 30.

Die Aufbringung der Kosten des erstmaligen Ausbaues (§ 3 Abs. 1) regelt sich nach einem über die Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder, der Havel, Spree, Lausitzer Neiße und dem Bober ergehenden besonderen Gesetze.

§ 31.

Bei der Aufbringung und Unterverteilung der dem Provinzialverbande durch die Unterhaltung (§§ 14 bis 23) erwachsenden Ausgaben finden die gesetzlichen Vorschriften über die Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreise und Kreisteile sowie die §§ 9 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) Anwendung. In den Kreisen erfolgt die Unterverteilung ferner nach den für die Abgaben für Verkehrsanlagen maßgebenden Vorschriften.

In der Regel sollen die gesamten örtlichen Kosten der Unterhaltung einschließlich derjenigen, die für Flußaufseher und sonstige bei der Unterhaltung des einzelnen Wasserlaufs ständig an Ort und Stelle verwendete niedere Techniker entstehen, durch Mehrbelastung der beteiligten Kreise aufgebracht werden.

Die Bestätigung der Beschlüsse des Provinziallandtags und des Kreistags über eine Mehr- oder Minderbelastung kann auf eine von vornherein zu bestimmende Frist von einem oder mehreren Jahren beschränkt werden.

§ 32.

Für jedes der beiden Beteiligungsgebiete der Provinzen Brandenburg und Sachsen an der unteren Havel und für jeden der anderen im § 1 bezeichneten Wasserläufe hat der Provinzialverband einen Sicherheitsfonds zur Bestreitung außergewöhnlicher Kosten der Unterhaltung zu bilden. Für die Aufbringung und Unterverteilung der hierzu erforderlichen Mittel gelten die Bestimmungen des § 31 über die örtlichen Kosten der Unterhaltung. Eine Mehrbelastung einzelner Kreise ist jedoch nur insoweit zulässig, als der Sicherheitsfonds nicht zehn vom Hundert der für den erstmaligen Ausbau des Wasserlaufs (§ 1) aufgewendeten Summe übersteigt. Der dieser Berechnung zugrunde zu legende Anteil jeder der beiden Provinzen Brandenburg und Sachsen an den Kosten des erstmaligen Ausbaues der unteren Havel wird nach dem im § 15 bestimmten Verhältnis ermittelt.

Der Sicherheitsfonds ist mündelsicher anzulegen.

Über die Verwendung der Sicherheitsfonds gemäß Abs. 1 beschließt der Provinzialausschuß. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Oberpräsidenten.

Abschnitt V.

Schlußbestimmungen.

§ 33.

Soweit der Fortfall der bisherigen Unterhaltungspflicht nicht bereits bei einer Mehrbelastung gemäß § 31 berücksichtigt wird, kann der Provinzialverband nach billigem Ermessen und in Gemäßheit der bisherigen Verpflichtungen Entschädigung fordern:

1. von den zur dauernden Unterhaltung eines Flusses oder Flußteils auf Grund besonderer öffentlich-rechtlicher Titel Verpflichteten,
2. von denjenigen Anliegern und sonstigen Grundbesitzern, welchen besondere öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zur Unterhaltung und Freilegung der Ufer oder zur Freilegung des Hochwasserabflußgebiets (§ 2) vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oblagen.

Ausgenommen hiervon sind die auf Grund des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetz-Samml. S. 297) gebildeten öffentlichen Wassergenossenschaften.

Die nach Abs. 1 zu leistende Entschädigung ist in einer halbjährlich im voraus zu zahlenden Geldrente zu entrichten, welche von dem dazu Verpflichteten zum fünfundzwanzigfachen Betrage bar abgelöst werden kann.

Das Ablösungskapital ist von dem Provinzialverbande mündelsicher anzulegen und gesondert für jedes der beiden Beteiligungsgebiete der Provinzen Brandenburg und Sachsen an der unteren Havel sowie für jeden der anderen im § 1 bezeichneten Wasserläufe zu verwalten.

Ergeben die in Rente gezahlte Entschädigung oder die Zinsen des Ablösungskapitals einen Überschuß über die Kosten der laufenden Unterhaltung, so ist er dem Sicherheitsfonds (§ 32) zuzuführen.

Streitigkeiten werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden; zuständig ist der Bezirksausschuß.

§ 34.

Die Auseinandersetzungsbehörde ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 9, an die festgestellten Pläne gebunden.

Die obere Leitung des erstmaligen Ausbaues sowie die allgemeine Aufsicht über den weiteren Ausbau und über die Unterhaltung nach Maßgabe dieses Gesetzes (§ 24) stehen auch während der Dauer eines Auseinandersetzungsverfahrens dem Oberpräsidenten zu. Er ist befugt, die Auseinandersetzungsbehörde mit Anweisung zu versehen.

Im übrigen bleibt die Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörde unberührt.

§ 35.

Über Eisenbahnbauten im Quell- und Hochwasserabflußgebiete sind die Wasserpolizeibehörde und der Oberpräsident vor der Planfeststellung zu hören.

§ 36.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg ist für die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes dem Oberpräsidenten überwiesenen Befugnisse, betreffend den Ausbau und die Unterhaltung der unteren Havel, auch innerhalb der Provinz Sachsen mit Ausnahme des Falles des § 32 Abs. 3 zuständig.

§ 37.

Der Provinzialverband ist berechtigt, in den durch dieses Gesetz berührten Angelegenheiten die Mitwirkung der Staats- und Gemeindebehörden in Anspruch zu nehmen und insbesondere von den Grundbüchern und den Grund- und Gebäudesteuerkatastern Einsicht zu nehmen sowie über die Einschätzungen zur Ergänzungs- und zur Gewerbesteuer Auskunft zu erfordern.

§ 38.

Sämtliche dem Zwecke des Ausbaues (§§ 2 bis 13) dienenden Verhandlungen und Geschäfte, einschließlich der gerichtlichen Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sind gebühren- und stempelfrei.

§ 39.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes, mit Ausschluß der nur auf den erstmaligen Ausbau und der nur auf den Ausbau und die Unterhaltung der unteren Havel bezüglichen, können durch Königliche Verordnung auf Antrag oder mit Zustimmung des Provinziallandtags auf andere Wasserläufe in der Provinz Brandenburg ausgedehnt werden. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über den weiteren Ausbau gelten alsdann für den Ausbau überhaupt.

§ 40.

Dieses Gesetz tritt zugleich mit dem im § 30 bezeichneten Gesetz in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bergen, an Bord M. J. „Hohenzollern", den 4. August 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. Studt. Frhr. v. Rheinbaben
v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller. v. Budde. v. Einem

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 28.

(Nr. 10540.) Gesetz über die Verlegung der Landesgrenze gegen das Herzogtum Braunschweig längs der Provinz Hannover. Vom 8. August 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags, was folgt:

§ 1.

Die Landesgrenze gegen das Herzogtum Braunschweig längs der Provinz Hannover wird verlegt nach den Bestimmungen des von den beiderseitigen Bevollmächtigten am 18. November 1899 unterzeichneten und von ihnen nach Maßgabe zweier Nachträge vom 12./14. April und vom $\frac{\text{29. November}}{\text{9. Dezember}}$ 1902 an verschiedenen Stellen berichtigten Staatsvertrags in der diese Berichtigungen enthaltenden Fassung des anliegenden Abdrucks.

§ 2.

Die nach den Bestimmungen des Staatsvertrags (§ 1) an Preußen fallenden Teile des Braunschweigischen Gebiets werden mit der Preußischen Monarchie auf immer vereinigt und den Gemeinde- und Gutsbezirken zugeteilt, zu denen sie nach dem Staatsvertrag abgetreten werden.

Für diese Gebietsteile treten die Landesgesetze, Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften in Kraft, die in den Gemeinde- und Gutsbezirken, denen sie zugeteilt sind, gelten.

§ 3.

Dagegen werden die nach dem Staatsvertrage (§ 1) an Braunschweig fallenden Teile des Preußischen Gebiets an das Herzogtum Braunschweig abgetreten.

Ausgegeben zu Berlin den 24. August 1904.

§ 4.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Skagen, an Bord M. J. „Hohenzollern", den 8. August 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Gr. v. Posadowsky-Wehner. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. v. Budde.

Staatsvertrag

über

die Regulierung der Hoheitsgrenze zwischen der Königlich Preußischen Provinz Hannover und dem Herzogtume Braunschweig.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Prinz Albrecht von Preußen, Regent des Herzogtums Braunschweig, haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Neuregelung der durch den Grenzregulierungsrezeß vom 24. Juni 1824 festgesetzten Hoheitsgrenze zwischen dem vormaligen Königreiche Hannover und dem Herzogtume Braunschweig zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Generalkommissionspräsidenten vom Hove;

Seine Königliche Hoheit der Prinz Albrecht von Preußen, Regent des Herzogtums Braunschweig:

Höchstihren Kammerdirektor Lüderßen,

von denen unter Vorbehalt der Ratifikation der nachstehende Vertrag verabredet und abgeschlossen worden ist.

I. Vorbericht.

§ 1.

Die Regierungen des vormaligen Königreichs Hannover und des Herzogtums Braunschweig haben bereits vor mehreren Jahren die Notwendigkeit erkannt, die durch den Rezeß vom 24. Juni 1824 festgestellte Hoheitsgrenze einer Revision zu unterziehen und in entsprechender Weise zu berichtigen. Hervorgerufen wurde

diese Notwendigkeit durch die seit 1824 stattgehabte Ausführung der beiderseitigen Landesgesetze über Gemeinheitsteilungen und Verkoppelungen.

Nachdem dieselben Vereinbarung dieserhalb getroffen, ist in Ausführung dieses Beschlusses das Verfahren betreffs Regulierung der Hoheitsgrenze seinerzeit eingeleitet worden.

Das Grenzregulierungsverfahren ist nach Vereinigung des vormaligen Königreichs Hannover mit der Preußischen Monarchie fortgesetzt. Maßgebend für die anderweite Festlegung der Hoheitsgrenze waren hierbei die Eigentumsgrenzen in den beiderseitigen Grenzfeldmarken, wie solche durch die Ausführung der Agrikulturgesetzgebung, nämlich Separationen, Gemeinheitsteilungen, Verkoppelungen und ähnliche Regulierungen, herbeigeführt worden sind. In wenigen Fällen war auch eine Verdunkelung der Grenzbestimmung und zweckmäßige Begradigung die Veranlassung.

Bei der gegenwärtigen Grenzregulierung ist daran festgehalten, daß die den preußischen Landeseinwohnern gehörenden Grundstücke dem Königreiche Preußen, dagegen die den braunschweigischen Landeseinwohnern gehörigen Flächen dem Herzogtume Braunschweig zugeteilt wurden.

Über die im Verfahren getroffenen Abmachungen sind einzelne Spezialrezesse aufgestellt, die den jedesmaligen Ausgleich zwischen den Grenzfeldmarken der beiderseitigen Territorien nachweisen; denselben sind Handzeichnungen beigefügt, welche die alte und neue Grenze darstellen.

Da bei Gelegenheit der Aufnahme der einzelnen Hoheitsgrenzregulierungs-Rezesse eine Aufmessung der Entfernungsmaße von Stein zu Stein der Hoheitsgrenzen nicht stattgefunden hatte und auch die den einzelnen Rezessen beigehefteten Handzeichnungen nicht von der technischen Genauigkeit sind, um danach eine etwa verdunkelte Grenze jederzeit wiederherstellen zu können, ist nachträglich im Einverständnisse der beiderseitigen Staatsregierungen die Landesgrenze durch Katasterlandmesser der preußischen Regierungen zu Lüneburg, Hildesheim und Hannover in den Jahren 1888 bis 1892 in denjenigen Teilen, innerhalb welcher eine Grenzregulierung beziehungsweise Grenzveränderung stattgefunden hat, völlig neu aufgemessen worden.

Diese Neumessung der regulierten beziehungsweise abgeänderten Landesgrenzstrecken ist tunlichst unter Vermeidung von Winkelmessungen lediglich durch einfache Linienkonstruktion, jedoch unter Beschaffung zahlreicher Messungsproben bewirkt worden, dergestalt, daß die aufgenommene Grenze und deren Brechungspunkte sowie die sonstigen aufgenommenen Gegenstände von den Messungslinien ab mit Hilfe kurzer rechtwinkeliger Abstände oder durch unmittelbare Schnitte ꝛc. mit Genauigkeit aufgemessen beziehungsweise wieder hergestellt werden können.

Dabei sind die Endpunkte der Messungslinien tunlichst in die Landesgrenzsteine selbst oder von diesen ausgehend in die Richtungen nach Kirchtürmen, Dampfschornsteinen und ähnlichen hervorragenden Bauwerken verlegt, und ist die Lage der Landesgrenzsteine, sofern sie als Festpunkte des Messungsliniennetzes dienen, durch Abmessungen von Privatgrenzsteinen und anderen Festpunkten ver-

sichert worden, dergestalt, daß danach das Liniennetz späterhin bei etwaigem Verlorengehen einzelner Landesgrenzsteine jederzeit mit Sicherheit wiederhergestellt werden kann.

Die Ergebnisse der stattgehabten Grenzvermessung sind in besonderen Grenzvermessungsrissen eingetragen und letztere nach den Objekten der Spezialrezesse getrennt angelegt und diesen Rezessen beigefügt.

Nach Inhalt dieser neu aufgenommenen Vermessungsrisse sind die braunschweigischen Hoheitsgrenzkarten berichtigt, so daß die den Spezialrezessen angefügten Handzeichnungen nunmehr den Hoheitsgrenzkarten vollständig entsprechen. Von den preußischen Hoheitskarten ist nur die des Regierungsbezirkes Hildesheim berichtigt, nachdem die Königlichen Regierungen Hannover und Lüneburg auf die Berichtigung des bei ihnen befindlichen unbrauchbaren Materials verzichtet haben.

Die neue Hoheitsgrenze ist sodann in einer besonderen Grenzbeschreibung zur Darstellung gebracht, welche auf diesen Staatsvertrag (Generalrezeß), die Spezialrezesse und die denselben anliegenden Vermessungsrisse Bezug nimmt.

In ihrem Resultat ist die Ausgleichung mit dem Erfolge bewirkt, daß der Staatsvertrag bis auf eine geringe Differenz von 13 ha 42 a 75 qm, welche Herzogtum Braunschweig noch zu fordern hat, die gegenseitige Ausgleichung der abzutretenden Flächen ergibt. Die völlige Ausgleichung der von Braunschweig mehr abgetretenen Fläche von 13 ha 42 a 75 qm wird vorbehalten.

II. Besondere Darstellung der vereinbarten Gebietsabtretungen.

A. Erster Grenzzug vom Drömling im Aller-, Schunter-, Fuse- und Okergebiete.

§ 2.

Grenze des preußischen Kreises Isenhagen und des braunschweigischen Kreises Helmstedt.

Grenzrezesses Juni 1824. zesse Nr. 161, 2, 164. eschreibung A. pos. 1—3.

Infolge der Separationen beziehungsweise Verkoppelungen der preußischen Feldmarken Croya und Tülau sowie der braunschweigischen Feldmarken Ahnebeck und Bergfeld, der Giebelforstgemarkung sowie infolge der Begradigung des Allerflusses ist die Hoheitsgrenze zwischen dem Gutsbezirke Zollhaus, Gemarkung Kaiserwinkel und der Giebelforstgemarkung, den Feldmarken Croya und Ahnebeck, beziehungsweise der Giebelforstgemarkung, den Feldmarken Tülau und Bergfeld, reguliert.

Es treten hiernach ab:

1. Preußen an Braunschweig:

Gutsbezirk Zollhaus, Gemarkung Kaiserwinkel an Giebelforstgemarkung	— ha	— a,
Gemeindebezirk Croya an Gemeindebezirk Ahnebeck	— „	77,13 „
„ Tülau „ „ Bergfeld	2 „	20,97 „
Summe	2 ha	98,10 a.

2. Braunschweig an Preußen:

Giebelforstgemarkung an Gutsbezirk Zollhaus, Gemarkung Kaiserwinkel	5 ha	10,53 a,
Gemeindebezirk Ahnebeck an Gemeindebezirk Croya	— „	77,13 „
„ Bergfeld „ „ Tülau	2 „	16,18 „
Summe	8 ha	3,84 a.
Es beträgt also die Abtretung Preußens	2 ha	98,10 a
und Braunschweigs	8 „	3,84 „.

§ 3.

Grenze des preußischen Kreises Gifhorn gegen den braunschweigischen Kreis Helmstedt.

Beteiligt sind die preußischen Feldmarken Barwedel, Jembke, Tappenbeck, Rothehof, Sandkamp, Almke, Bisdorf, Rottorf, Trendel, Beienrode, Ochsendorf, Kl. Steimke, Neindorf und Heiligendorf sowie die braunschweigischen Feldmarken Bergfeld, Tiddische, Hoitlingen, Brackstedt, Warmenau, Kästorf, Volkmarsdorf, Kl. Sisbeck, Marienthal, Barmke, Königslutter, Rieseberg, Boimstorf und Glentorf sowie Forstgemarkung Beienrode und Barmke. §§ 34—36, 38 und 40 des Grenzrezesses vom 24. Juni 1824. Spezialrezesse 140—143, 145 bis 148, 151—160. Grenzbeschreibung sub II. A. pos. 4—30.

Durch Anschluß der Hoheitsgrenze an die Eigentumsgrenze, hervorgerufen durch die Separationen und Verkoppelungen sowie Regulierung verschiedener Wasserzüge ist folgende Abtretung erforderlich geworden:

1. Preußen tritt ab:

Gemeindebezirk	Barwedel	an Gemeindebezirk	Bergfeld	2 ha 5,76 a,
„	Barwedel	„ „	Tiddische	2 „ 52,03 „
„	Jembke	„ „	Tiddische	— „ 21,26 „
„	Jembke	„ „	Hoitlingen	— „ 48,78 „
„	Jembke	„ „	Brackstedt	2 „ 4,10 „
„	Tappenbeck	„ „	Brackstedt	1 „ 15,90 „
„	Tappenbeck	„ „	Warmenau	1 „ 75,74 „
Gutsbezirk	Rothehof	„ „	Warmenau	4 „ 93,46 „
Gemeindebezirk	Sandkamp	„ „	Kästorf	3 „ 42,93 „
				29 „ 37,90 „
„	Almke	„ „	Volkmarsdorf	— „ 7,71 „
Gutsbezirk Gemeindebezirk	Bisdorf und Almke an	„	Kl. Sisbeck	31 „ 53,60 „
				— „ 29,00 „
„	Rottorf	„ „	Marienthal	9 „ 90,63 „
„	Rottorf	„ „	Barmke	1 „ 62,39 „
„	Ochsendorf	„ „	Königslutter	— „ 33,40 „
„	Ochsendorf	„ „	Boimstorf	— „ 88,81 „
„	Heiligendorf, Neindorf, Kl. Steimke und Ochsendorf	an Gemeindebezirk	Glentorf	148 „ 24,15 „
			Summe	240 ha 87,55 a.

2. Braunschweig tritt ab:

Gemeindebezirk	Bergfeld	an	Gemeindebezirk	Barwedel..	2 ha	28,06 a,
"	Tiddische	"	"	Barwedel..	2 "	46,20 "
"	Tiddische	"	"	Jembke ...	— "	21,26 "
"	Hoitlingen	"	"	Jembke ...	— "	81,72 "
"	Brackstedt	"	"	Jembke ...	1 "	70,10 "
"	Brackstedt	"	"	Tappenbeck.	— "	74,60 "
"	Warmenau	"	"	Tappenbeck.	1 "	19,45 "
"	Warmenau	"	Gutsbezirk	Rothehof ..	2 "	90,49 "
"	Kl. Sisbeck	"	Gemeindebezirk	Almke	— "	29,00 "
"	Marienthal	"	"	Rottorf ...	8 "	13,85 "
"	Barmke	"	"	Rottorf ...	6 "	25,19 "
Forstgemarkung	Barmke	"	Gutsbezirk	Trendel ...	— "	52,95 "
"	Beienrode vor Gr. Steinum an Gemeindebezirk Beienrode				44 "	24,88 "
Gemeindebezirk	Königslutter	an	Gemeindebezirk	Ochsendorf	— "	58,40 "
"	Rieseberg	"	"	Ochsendorf	4 "	91,35 "
"	Boimstorf	"	"	Ochsendorf	— "	57,74 "
"	Glentorf	"	"	Heiligendorf	— "	7,10 "
"	Glentorf	"	"	Kl. Steimke	— "	36,70 "
"	Glentorf	"	"	Ochsendorf	— "	1,00 "
				Summe	78 ha	30,04 a.

Es beträgt demnach auf dem Grenzzuge zwischen dem preußischen Kreise Gifhorn und dem braunschweigischen Kreise Helmstedt

die Abtretung Preußens	240 ha	87,55 a,
" " Braunschweigs	78 "	30,04 ".

§ 4.

Grenze des preußischen Kreises Gifhorn gegen den braunschweigischen Kreis Braunschweig.

), 31, 34 des
ıgrezesses vom
Juni 1824.
ialrezesse 117,
125, 126, 129
35, 137—139.
ıgbeschreibung
I. A. pos. 31
bis 47.

Die Veränderung der Hoheitsgrenze, infolge der Verkoppelungen und Separationen, sowie Begradigung öffentlicher Wasserzüge umfaßt Teile der preußischen Feldmarken Heiligendorf, Hattorf, Graßel und Essenrode, Abbesbüttel, Bechtsbüttel, Harxbüttel, Walle, Kl. Schwülper und Didderse sowie der braunschweigischen Feldmarken Beyenrode, Flechtorf, Hondelage und Wendhausen, Bevenrode, Waggum, Bienrode, Wenden, Veltenhof, Harveße und Neubrück sowie Forstgemarkung Wendhausen.

1. Preußen tritt hiernach ab:

Gemeindebezirk	Heiligendorf	an	Gemeindebezirk	Beyenrode	— ha	78,59 a,
"	Hattorf	"	"	Beyenrode	— "	11,05 "
"	Hattorf	"	"	Flechtorf ..	5 "	40,34 "
				Seite	6 ha	29,98 a

			Übertrag	6 ha	29,98 a
Gemeindebezirk	Graßel	an Gemeindebezirk	Bevenrode	— "	22,10 "
"	Abbesbüttel	" "	Bevenrode	— "	72,75 "
"	Bechtsbüttel	" "	Bevenrode	7 "	66,74 "
"	Bechtsbüttel	" "	Waggum	3 "	89,95 "
"	Bechtsbüttel	" "	Bienrode	— "	74,01 "
"	Bechtsbüttel	" "	Wenden .	2 "	61,62 "
"	Harzbüttel	" "	Wenden .	6 "	72,72 "
			Summe	28 ha	89,87 a.

2. Braunschweig tritt hiernach ab:

Gemeindebezirk	Beyenrode	an Gemeindebezirk	Heiligendorf	— ha	50,65 a,
"	Beyenrode	" "	Hattorf ...	— "	11,05 "
"	Flechtorf	" "	Hattorf ...	— "	17,93 "
Forstgemarkung	Wendhausen und	Gemeindebezirk	Hondelage		
und	Wendhausen an	Gemeindebezirk	Graffel.....	21 "	10,09 "
und	"	"	Essenrode	36 "	90,46 "
Gemeindebezirk	Bevenrode an	Gemeindebezirk	Graffel	4 "	52,60 "
"	Bevenrode	" "	Abbesbüttel ..	— "	1,46 "
"	Bevenrode	" "	Bechtsbüttel..	— "	34,61 "
"	Waggum	" "	Bechtsbüttel..	2 "	64,50 "
"	Bienrode	" "	Bechtsbüttel..	— "	80,88 "
"	Wenden	" "	Bechtsbüttel..	— "	12,51 "
"	Wenden	" "	Harzbüttel ..	— "	64,62 "
"	Veltenhof	" "	Walle.....	— "	4,17 "
"	Harveſſe	" "	Kl. Schwülper	19 "	24,76 "
"	Neubrück	" "	Didderſe	24 "	51,55 "
			Summe	111 ha	71,84 a.

Es beträgt alſo die Abtretung Preußens ..... 28 ha 89,87 a
und Braunſchweigs ..... 111 " 71,84 ".

§ 5.

Grenze des preußiſchen Kreiſes Peine gegen den braunſchweigiſchen Kreis Braunſchweig.

Die Veränderungen der Hoheitsgrenze, welche durch die ausgeführten Verppelungen und Separationen ꝛc. veranlaßt ſind, umfaſſen Teile der preußiſchen eldmarken Wipshauſen, Rüper und Wenſe, Blumenhagen, Mödeſſe, Stederrf, Peine, Gr. Ilſede, Gadenſtedt, Adenſtedt, Gr. Bülten, Kl. Bülten, Schmedenedt, Münſtedt, Kl. Lafferde und Lengede ſowie Teile der braunſchweigiſchen Feldarken Harveſſe, Meerdorf, Duttenſtedt, Eſſinghauſen, Ölsburg, Sierſſe, Bettmar, ebingen und Bodenſtedt.

§§ 23, 25, 27, 29 des Grenzrezeſſes vom 24. Juni 1824.

Spezialrezeſſe 29, 33, 34, 35, 36, 98—100, 101 I., 101 II., 114 bis 116, 122, 123, 124.

Grenzbeſchreibung sub II. A. pos. 48 bis 67

1. Preußen tritt hiernach ab:

Gemeindebezirk Rüper und Wense an Gemeindebezirk Harvesse			—	ha	77,76 a,
" Blumenhagen an Gemeindebezirk		Meerdorf.	—	"	19,39 "
" Mödesse " "		Duttenstedt	—	"	69,21 "
" Stederdorf " "		Essinghausen	—	"	96,10 "
" Peine " "		Essinghausen	1	"	65,73 "
" Gadenstedt " "		Ölsburg .	1	"	16,74 "
" Adenstedt " "		Ölsburg .	2	"	67,88 "
" Gr. Bülten " "		Ölsburg .	44	"	70,74 "
" Kl. Bülten " "		Ölsburg .	—	"	31,69 "
" Schmedenstedt " "		Sierse ..	1	"	23,62 "
" Münstedt " "		Bettmar .	20	"	76,52 "
" Kl. Lafferde " "		Bettmar .	24	"	28,20 "
" Kl. Lafferde " "		Liedingen.	21	"	12,17 "
" Kl. Lafferde und Lengede an Gemeindebezirk Bodenstedt.....			48	"	53,90 "
		Summe	169	ha	09,65 a.

2. Braunschweig tritt hiernach ab:

Gemeindebezirk Harvesse an Gemeindebezirk		Wipshausen.	2	ha	41,82 a,
" Harvesse " "		Wense.....	—	"	25,00 "
" Harvesse " "		Rüper.....	—	"	83,40 "
" Meerdorf " "		Blumenhagen	—	"	19,39 "
" Duttenstedt " "		Mödesse....	—	"	66,08 "
" Essinghausen " "		Stederdorf..	—	"	93,81 "
" Essinghausen " "		Peine	1	"	71,77 "
" Ölsburg " "		Gr. Ilsede..	—	"	95,06 "
" Ölsburg " "		Gadenstedt..	—	"	—,42 "
" Ölsburg " "		Adenstedt...	2	"	77,47 "
" Ölsburg " "		Gr. Bülten .	—	"	63,16 "
" Ölsburg " "		Kl. Bülten .	—	"	32,52 "
" Sierse " "		Schmedenstedt	1	"	23,62 "
" Bettmar " "		Münstedt ..	—	"	70,46 "
" Bodenstedt, Liedingen und Bettmar an Gemeindebezirk Lengede			23	"	25,01 "
		Summe	36	ha	88,99 a.
Es beträgt also die Abtretung Preußens			169	ha	9,65 a.
und Braunschweigs			36	"	88,99 " .

§ 6.

Grenze des preußischen Kreises Peine gegen den braunschweigischen Kreis Wolfenbüttel.

Durch Regulierung öffentlicher Wasserzüge und Anschluß der Hoheitsgrenze an die bei den Separationen begradigten Eigentumsgrenzen sind Veränderungen der Hoheitsgrenze erforderlich geworden, es sind hierbei beteiligt die preußischen Feldmarken Lengede und Kl. Lafferde sowie die braunschweigischen Feldmarken Broistedt, Barbecke und Woltwiesche.

§§ 22 und 24 des Grenzrezesses vom 24. Juni 1824. Spezialrezesse 26 bis 28 und 31 Grenzbeschreibung sub II. A. pos. 68 bis 71.

1. Es tritt Preußen hiernach ab:

Gemeindebezirk	Lengede	an Gemeindebezirk	Broistedt . .	2 ha	24,10 a,
"	Lengede	" "	Barbecke . .	1 "	5,27 "
"	Lengede	" "	Woltwiesche	1 "	53,01 "
"	Kl. Lafferde	" "	Woltwiesche	— "	38,57 "
			Summe	5 ha	20,95 a.

2. Braunschweig tritt ab:

Gemeindebezirk	Broistedt	an Gemeindebezirk	Lengede . . .	2 ha	0,96 a,
"	Barbecke	" "	Lengede . . .	— "	85,68 "
"	Woltwiesche	" "	Lengede . . .	1 "	83,45 "
"	Woltwiesche	" "	Kl. Lafferde.	— "	40,23 "
			Summe	5 ha	10,32 a.
Die Abtretung Preußens beträgt also				5 ha	20,95 a
und Braunschweigs				5 "	10,32 ".

§ 7.

Grenze des preußischen Kreises Marienburg gegen den braunschweigischen Kreis Wolfenbüttel.

Die Regulierung der Hoheitsgrenze infolge ausgeführter Separationen und Verkoppelungen umfaßt Teile der preußischen Feldmarken Söhlde, Gr. Himstedt, Kl. Himstedt, Bettrum, Nettlingen-Helmersen, Luttrum, Wartjenstedt, Rhene, Baddeckenstedt und Gr. Elbe sowie Teile der braunschweigischen Feldmarken Woltwiesche, Barbecke, Lesse, Berel, Nordassel, Hohenassel, Westerlinde und Olber a. w. W.

§§ 15, 16, 21 des Grenzrezesses vom 24. Juni 1824. Spezialrezesse 13 bis 25. 12I. 12II. und 12III. Grenzbeschreibung sub II. A. pos. 72 bis 99.

1. Preußen tritt hierbei ab:

Gemeindebezirk	Söhlde	an Gemeindebezirk	Woltwiesche.	14 ha	2,97 a,
"	Söhlde	" "	Barbecke . . .	5 "	82,66 "
"	Söhlde	" "	Lesse	1 "	34,25 "
"	Söhlde	" "	Berel	16 "	4,56 "
"	Gr. Himstedt	" "	Berel	1 "	73,65 "
"	Kl. Himstedt	" "	Berel	22 "	57,05 "
			Seite	61 ha	55,14 a.

	Übertrag	61 ha	55,14 a,
Gemeindebezirk Bettrum an Gemeindebezirk Berel		— „	4,59 „
„ Nettlingen-Helmersen an Gemeindebezirk Berel		— „	74,42 „
„ Nettlingen-Helmersen an Gemeindebezirk Nordassel		10 „	57,34 „
„ Luttrum an Gemeindebezirk Nordassel .		— „	68,59 „
„ Luttrum „ „ Hohenassel.		— „	11,67 „
„ Luttrum „ „ Westerlinde		— „	5,63 „
„ Wartjenstedt „ „ Westerlinde		3 „	69,40 „
„ Rhene „ „ Ölber a. w. W.		106 „	11,50 „
„ Baddeckenstedt „ „ Ölber a. w. W.		5 „	45,12 „
„ Gr. Elbe „ „ Ölber a. w. W.		60 „	16,93 „
	Summe	249 ha	20,33 a.

2. Braunschweig tritt ab:

Gemeindebezirk Woltwiesche an Gemeindebezirk Söhlde	— ha	64,42 a,
„ Barbecke „ „ Söhlde	— „	1,25 „
„ Berel „ „ Söhlde	— „	77,55 „
„ Berel „ „ Gr. Himstedt	— „	21,68 „
„ Berel „ „ Kl. Himstedt	— „	51,49 „
„ Berel „ „ Bettrum ...	— „	4,59 „
„ Berel „ „ Nettlingen-Helmersen	— „	74,42 „
„ Nordassel an Gemeindebezirk Nettlingen-Helmersen	5 „	65,98 „
„ Nordassel an Gemeindebezirk Luttrum ..	— „	68,59 „
„ Hohenassel „ „ Luttrum ..	1 „	1,31 „
„ Westerlinde „ „ Luttrum ..	— „	59,20 „
„ Westerlinde „ „ Wartjenstedt	2 „	5,13 „
„ Ölber a. w. W. „ „ Gr. Elbe ...	— „	28,77 „
Summe	13 ha	24,38 a.
Die Abtretung Preußens beträgt	249 ha	20,33 a
und Braunschweigs	13 „	24,38 „.

§ 8.

Grenze des preußischen Kreises Goslar gegen den braunschweigischen Kreis Wolfenbüttel.

6, 10—12 rezesses vom uni 1824. ezesse 1—10, und 11 u. eschreibung A. pos. 100 119.

Bei Veränderung der Hoheitsgrenze, durch Ausführung der Separationen und Verkoppelungen veranlaßt, sind die preußischen Feldmarken Steinlah, Kniestedt, Beinum, Flachstöckheim, Gr. Flöthe, Ohrum und Dorfstadt sowie die braunschweigischen Feldmarken Gebhardshagen, Engerode, Calbecht, Lobmachtersen, Cramme, Halchter, Reindorf, Kissenbrück und Bornum beteiligt.

1. Preußen tritt ab:

Gemeindebezirk Steinlah	an Gemeindebezirk	Gebhardshagen	6 ha	02,67 a,
" Steinlah	" Forstgemarkung	Lichtenberg I.	11 "	86,17 "
" Kniestedt	an Gemeindebezirk	Engerode ...	— "	27,93 "
" Beinum	" "	Calbecht	1 "	28,34 "
" Beinum	" "	Lobmachtersen	1 "	94,84 "
" Flachstöckheim	an Gemeindebezirk	Lobmachtersen	1 "	50,06 "
" Gr. Flöthe	an Gemeindebezirk	Lobmachtersen	— "	5,00 "
" Gr. Flöthe	" "	Cramme	1 "	72,78 "
" Ohrum	" "	Halchter	— "	4,59 "
" Ohrum	" "	Kissenbrück ..	— "	45,24 "
" Dorstadt	" "	Kissenbrück ..	4 "	61,96 "
" Dorstadt	" "	Bornum ...	1 "	43,22 "
		Summe	31 ha	22,80 a.

2. Braunschweig tritt ab:

Gemeindebezirk Gebhardshagen	an Gemeindebezirk	Steinlah .	— ha	— a,
" Engerode	" "	Kniestedt .	— "	27,93 "
" Calbecht	" "	Beinum .	— "	91,86 "
" Lobmachtersen	" "	Beinum .	14 "	64,05 "
" Lobmachtersen	" "	Flachstöckheim	3 "	22,08 "
" Lobmachtersen	an Gemeindebezirk	Gr. Flöthe	— "	8,13 "
" Cramme	" "	Gr. Flöthe	1 "	29,61 "
" Halchter	" "	Ohrum ..	— "	51,07 "
" Reindorf	" "	Ohrum ..	1 "	92,20 "
" Kissenbrück	" "	Ohrum ..	2 "	80,59 "
" Kissenbrück	" "	Dorstadt.	7 "	29,42 "
" Bornum	" "	Dorstadt.	1 "	17,16 "
		Summe	34 ha	14,10 a.

Es beträgt also die Abtretung Preußens	31 ha	22,80 a
und Braunschweigs	34 "	14,10 ".

B. Zweiter Grenzzug vom Schimmerwalde am nördlichen Fuße des Harzes über die Leine bis in das Wesergebiet.

§ 9.

Grenze des preußischen Kreises Goslar gegen den braunschweigischen Kreis Wolfenbüttel.

Infolge der Verkoppelungen und Separationen der preußischen Feldmarken Lochtum und Vienenburg sowie der braunschweigischen Feldmarken Bettingerode und Harlingerode und Anschluß der Hoheitsgrenze an die Eigentumsgrenzen, insbesondere die Ausscheidung der preußischen Domanialforst im Schimmerwalde, sind folgende Abtretungen erforderlich geworden.

§ 52 des Grenzrezesses vom 24. Juni 1824. Spezialrezesse 37 und 39. Grenzbeschreibung sub II. B. pos. 1—11.

Bei Regulierung der Hoheitsgrenze zwischen Abbenrode (Provinz Sachsen) und Lochtum (Provinz Hannover) hat ferner laut des unter dem 9. Mai 1866 abgeschlossenen, unter dem 25. Juni 1866 beziehungsweise 3. Juli 1868 ratifizierten Rezesses Braunschweig eine Entschädigungsforderung von 63 Morgen 29,5 Quadratruten Br. M. = 15 ha 82,15 a gegen den Preußischen Staat erworben, welche vertragsmäßig bei gegenwärtiger Regulierung zur Ausgleichung gebracht werden soll.

Hiernach werden folgende Gebietsausgleichungen festgestellt:

Es tritt ab:

1. Preußen an Braunschweig:

Gemeindebezirk Vienenburg an Gemeindebezirk Harlingerode 449 ha 58,40 a.

2. Braunschweig an Preußen:

Gemeindebezirk Bettingerode	an Gemeindebezirk Lochtum	226 ha	0,96 a,
Feldgemarkung Schimmerwald	" " Lochtum	282 "	22,02 "
Laut Rezeß vom 9. Mai 1866		15 "	82,15 "
	Summe	524 ha	5,13 a.

Demnach beträgt die Abtretung Preußens	449 ha	58,40 a
und Braunschweigs	524 "	5,13 ".

§ 10.

Grenze des preußischen Kreises Goslar gegen den braunschweigischen Kreis Gandersheim.

und 68 des rzesses vom uni 1824. krezesse 41 s 47. eschreibung B. pos. 12 s 23.

Die Regulierung der Hoheitsgrenze umfaßt Teile der preußischen Feldmarken Riechenberg, Jerstedt, Bredelem, Östlutter und Alt-Wallmoden sowie der braunschweigischen Feldmarken und Forsten Astfeld, Langelsheim, Lutter a. Bg. und Neu-Wallmoden.

Durch Anschluß der Hoheitsgrenze an die Eigentumsgrenzen tritt ab:

1. Preußen an Braunschweig:

Gemeindebezirk Jerstedt	an Gemeindebezirk Astfeld	14 ha	9,43 a,
" Jerstedt	" " Langelsheim	— "	63,37 "
" Bredelem	" " Langelsheim	1 "	19,45 "
" Östlutter	" " Lutter a. Bg.	— "	21,50 "
" Alt-Wallmoden	an Gemeindebezirk Neu-Wallmoden	21 "	51,36 "
	Summe	37 ha	65,11 a.

2. Braunschweig an Preußen:

Gemeindebezirk Astfeld an Gutsbezirk Riechenberg	— ha	59,83 a	685 ha 51,60 a,
Gemarkung Riechenberger Forst an Gutsbezirk Riechenberg	244 "	30,59 "	
Gemarkung Riechenberger Forst an Gemeindebezirk Jerstedt	380 "	68,78 "	
Gemarkung Riechenberger Forst an Gemeindebezirk Goslar	59 "	92,40 "	
Gemeindebezirk Astfeld an Gemeindebezirk Jerstedt	1 "	44,05 "	
" Langelsheim " " Jerstedt	— "	63,37 "	
" Langelsheim " " Bredelem	— "	21,47 "	
" Lutter a. Bg. " " Ostlutter	— "	99,85 "	
" Lutter a. Bg. " " Alt-Wallmoden	28 "	24,28 "	
Summe	717 ha	4,62 a.	
Die Abtretung Preußens beträgt	37 ha	65,11 a	
und Braunschweigs beträgt	717 "	4,62 ".	

§ 11.

Grenze des preußischen Kreises Marienburg gegen den braunschweigischen Kreis Gandersheim.

Die Veränderung der Hoheitsgrenze, infolge der Verkoppelungen und Separationen sowie Begradigung öffentlicher Wasserzüge umfaßt Teile der preußischen Feldmarken Sehlde, Sillium, Bockenem, Königsdahlum, Gr. Rhüden, Mechtshausen und Bilderlahe sowie der braunschweigischen Feldmarken Neu-Wallmoden, Lutter a. Bg., Schlewecke, Volkersheim, Mahlum, Ortshausen, Bornum, Kl. Rhüden, Bornhausen und Dannhausen sowie Forstgemarkung Laubberg.

§§ 76, 77, 79, 82 bis 84 des Grenzrezesses vom 24. Juni 1824. Spezialrezesse 48 bis 50II und 52—59. Grenzbeschreibung sub II. B. pos. 24 bis 37.

1. Preußen tritt ab:

Gemeindebezirk Sehlde an Gemeindebezirk Neu-Wallmoden	1 ha	86,69 a,	21 ha 51,98 a.
" Sehlde " Forstgemarkung Laubberg	— "	15,63 "	
" Sehlde " " Laubberg	— "	41,90 "	
" Sillium an Gemeindebezirk Schlewecke	— "	10,21 "	
" Holle " " Schlewecke	— "	22,10 "	
" Bockenem " " Schlewecke	— "	1,88 "	
" Bockenem " " Volkersheim	1 "	73,62 "	
" Bockenem " " Mahlum .	— "	72,32 "	
" Bockenem " " Ortshausen	1 "	61,28 "	
" Königsdahlum " " Bornum .	1 "	26,33 "	
" Gr. Rhüden " " Kl. Rhüden	3 "	2,07 "	
" Mechtshausen " " Bornhausen	3 "	25,62 "	
" Bilderlahe " " Bornhausen	6 "	99,82 "	
" Bilderlahe " " Dannhausen	— "	12,51 "	
Summe	21 ha	51,98 a.	

2. Braunschweig tritt ab:

Gemeindebezirk Neu-Wallmoden	an Gemeindebezirk	Sehlde	— ha	27,79 a,
Forstgemarkung Laubberg	an Gemeindebezirk	Sehlde	— "	15,63 "
Gemeindebezirk Schlewecke	" "	Holle	— "	22,10 "
" Schlewecke	" "	Sillium	— "	10,21 "
" Schlewecke	" "	Bockenem	— "	1,88 "
" Volkersheim	" "	Bockenem	— "	2,00 "
" Mahlum	" "	Bockenem	1 "	15,10 "
" Bornum	" "	Königsdahlum	1 "	26,33 "
" Kl. Rhüden	" "	Gr. Rhüden	1 "	99,71 "
" Bornhausen	" "	Mechtshausen	2 "	34,94 "
" Bornhausen	" "	Bilderlahe	— "	1,88 "
		Summe	7 ha	57,57 a.

Es beträgt hiernach die ganze Abtretung Preußens .... 21 ha 51,98 a
und Braunschweigs. 7 " 57,57 ".

§ 12.

Grenze des preußischen Kreises Alfeld gegen den braunschweigischen Kreis Gandersheim.

84 und 99 des renzrezesses vom 4. Juni 1824. ialrezesse 60—65. renzbeschreibung II. B. pos. 38 bis 53.

An der Veränderung der Hoheitsgrenze infolge der ausgeführten Verkoppelungen und Separationen sind beteiligt die preußischen Feldmarken Lamspringe, Ohlenrode, Wetteborn, Gr. Freden und Wispenstein sowie die braunschweigischen Feldmarken Helmscherode, Gehrenrode, Dankelsheim, Erzhausen, Varrigsen und Delligsen.

1. Preußen tritt hiernach ab:

Gemeindebezirk Lamspringe	an Gemeindebezirk	Helmscherode	2 ha	42,03 a,
" Lamspringe und Ohlenrode	an Gemeindebezirk	Gehrenrode	212 "	35,93 "
" Ohlenrode	an Gemeindebezirk	Dankelsheim	8 "	69,15 "
" Wetteborn	" "	Dankelsheim	— "	4,79 "
" Wispenstein	" "	Varrigsen	— "	21,68 "
		Summe	223 ha	73,58 a.

2. Braunschweig tritt ab:

Gemeindebezirk Helmscherode	an Gemeindebezirk	Lamspringe	2 ha	31,60 a,
" Gehrenrode	" "	Lamspringe	2 "	84,35 "
			— "	3,54 "
" Dankelsheim	" "	Ohlenrode	2 "	17,22 "
" Dankelsheim	" "	Wetteborn	— "	4,79 "
		Seite	7 ha	41,50 a.

	Übertrag	7 ha	41,50 a,
Gemeindebezirk Erzhausen an Gemeindebezirk Gr. Freden .		— "	4,79 "
" Varrigsen " "	Wispenstein	— "	58,58 "
" Delligsen " "	Wispenstein	2 "	82,68 "
	Summe	10 ha	87,55 a.
Es beträgt demnach die Abtretung Preußens		223 ha	73,58 a
und Braunschweigs		10 "	87,55 ".

§ 13.

Grenze des preußischen Kreises Alfeld gegen den braunschweigischen Kreis Holzminden.

Infolge Ausführung von Separationen und Verkoppelungen und Verlegung der Hoheitsgrenze auf die begradigten Feldmarksgrenzen sind bei den preußischen Feldmarken Warzen, Limmer, Hoyershausen und Duingen sowie bei den braunschweigischen Feldmarken Brunkensen, Lütgenholzen und Coppengrave nachstehende Veränderungen eingetreten.

§§ 100, 102, 103 des Grenzrezesses vom 24. Juni 1824. Spezialrezesse 66—69 und 171. Grenzbeschreibung sub II. B. pos. 54 bis 63.

1. Preußen tritt hiernach ab:

Gemeindebezirk Warzen an Gemeindebezirk Brunkensen		— ha	2,08 a,
" Limmer " "	Brunkensen	1 "	50,09 "
" Limmer " "	Lütgenholzen	3 "	61,27 "
" Hoyershausen " "	Lütgenholzen	18 "	36,16 "
" Duingen " "	Coppengrave	8 "	69,72 "
	Summe	32 ha	19,32 a.

2. Braunschweig tritt ab:

Gemeindebezirk Brunkensen an Gemeindebezirk Warzen ...		1 ha	52,80 a,
" Brunkensen " "	Limmer ...	3 "	60,02 "
" Lütgenholzen " "	Limmer ...	— "	4,59 "
" Lütgenholzen " "	Hoyershausen	12 "	29,11 "
" Coppengrave " "	Duingen ..	— "	6,05 "
	Summe	17 ha	52,57 a.
Es beträgt demnach die Abtretung Preußens		32 ha	19,32 a
und Braunschweigs		17 "	52,57 ".

§ 14.

Grenze des preußischen Kreises Hameln gegen den braunschweigischen Kreis Holzminden.

Bei den Verkoppelungen und Separationen sind die Feldmarksgrenzen begradigt und reguliert, dementsprechend hat auch eine Verlegung der Hoheitsgrenze auf die neuen Feldmarksgrenzen stattgefunden. Beteiligt sind an dieser Veränderung der Hoheitsgrenze die preußischen Feldmarken Coppenbrügge, Herkensen, Behrensen, Diedersen, Vohrenberg, Völkershausen, Esperde, Brockensen und Bodenwerder sowie die braunschweigischen Feldmarken Bessingen, Bisperode, Bremke, Heyen, Kemnade, Linse und Rühle.

§§ 106—110 und 113—115 des Grenzrezesses vom 24. Juni 1824. Spezialrezesse 174 bis 185. Grenzbeschreibung sub II. B. pos. 64 bis 86.

1. Preußen tritt hiernach ab:

Gemeindebezirk	Coppenbrügge	an Gemeindebezirk	Beſſingen	50 ha	8,07 a,
"	Behrenſen	" "	Beſſingen	2 "	94,56 "
"	Diederſen	" "	Beſſingen	— "	8,76 "
"	Diederſen	" "	Biſperode	1 "	28,83 "
"	Brockenſen	" "	Heyen	— "	55,03 "
"	Bodenwerder	" "	Kemnade	— "	52,74 "
"	Bodenwerder	" "	Rühle	13 "	7,70 "
			Summe	68 ha	55,69 a.

2. Braunſchweig tritt ab:

Gemeindebezirk	Beſſingen	an Gemeindebezirk	Coppenbrügge	9 ha	34,50 a,
"	Beſſingen	" "	Herkenſen ...	— "	68,17 "
"	Beſſingen	" "	Behrenſen ...	28 "	58,11 "
"	Beſſingen	" "	Diederſen ...	— "	2,29 "
"	Biſperode	" "	Diederſen ...	2 "	35,98 "
"	Biſperode	" "	Vohrenberg ..	1 "	60,10 "
"	Biſperode	" "	Völkershauſen	2 "	57,45 "
"	Bremke	" "	Eſperde	4 "	3,59 "
"	Heyen	" "	Eſperde	4 "	81,55 "
"	Heyen	" "	Brockenſen...	3 "	21,87 "
"	Kemnade	" "	Bodenwerder .	3 "	10,75 "
"	Linſe	" "	Bodenwerder .	2 "	7,63 "
"	Rühle	" "	Bodenwerder .	— "	47,53 "
			Summe	62 ha	89,52 a.

Es beträgt hiernach die Abtretung Preußens ..... 68 ha 55,69 a
und Braunſchweigs ..... 62 " 89,52 ".

C. Dritter Grenzzug von der Weſer durch den Solling und Harz und die braunſchweigiſche Enklave Thedinghauſen.

§ 15.

Grenze des preußiſchen Kreiſes Uslar gegen den braunſchweigiſchen Kreis Holzminden.

§ Grenzrezeſſes 4. Juni 1824. ialrezeß 95. ßbeſchreibung I. C. pos. 1.

Durch Verlegung der vormals hannoverſchen Geſtütwieſe zum Preußiſchen Gebiete wird die Hoheitsgrenze zwiſchen den Feldmarken Hannov. Neuhaus und Braunſchw. Neuhaus verändert; dadurch werden von Braunſchweig an Preußen von dem Gemeindebezirke Neuhaus an den Gemeindebezirk Neuhaus 1 ha 98,04 a abgetreten.

§ 16.

Grenze des preußischen Kreises Einbeck gegen den braunschweigischen Kreis Gandersheim.

Durch die ausgeführten Verkoppelungen und Separationen hat eine Veränderung der Hoheitsgrenze stattgefunden; hierdurch werden Teile der preußischen Feldmarken Vardeilsen, Kohnsen und Salzderhelden sowie der braunschweigischen Feldmarken Bartshausen und Rittierode berührt. §§ 85, 129 und 130 des Grenzrezesses vom 24. Juni 1824. Spezialrezesse 84, 88 und 90. Grenzbeschreibung sub II. C. pos. 2—6.

Infolge dieser Veränderungen treten ab:

1. Preußen an Braunschweig:

Gemeindebezirk Vardeilsen	an Gemeindebezirk Bartshausen	1 ha	83,42 a,
„ Kohnsen	„ „ Bartshausen	41 „	79,40 „
	Summe	43 ha	62,82 a.

2. Braunschweig an Preußen:

Gemeindebezirk Bartshausen	an Gemeindebezirk Kohnsen	— ha	6,70 a,
„ Rittierode	„ „ Salzderhelden	— „	93,39 „
	Summe	1 ha	—,09 a.
Es beträgt hiernach die Abtretung Preußens		43 ha	62,82 a
und Braunschweigs		1 „	0,09 „.

§ 17.

Grenze des preußischen Kreises Northeim gegen den braunschweigischen Kreis Gandersheim.

Infolge Ausführung der Verkoppelungen der preußischen Feldmarken Vogelbeck und Hohnstedt und der Separationen der braunschweigischen Feldmarken Ahlshausen und Sievershausen ist die Hoheitsgrenze zwischen diesen Feldmarken reguliert. § 86 des Grenzrezesses vom 24. Juni 1824. Spezialrezeß 82. Grenzbeschreibung sub II. C. pos. 7—9.

Es treten auf Grund dieser Regulierung ab:

1. Preußen an Braunschweig:

Gemeindebezirke Vogelbeck und Hohnstedt an Gemeindebezirk Ahlshausen-Sieverhausen 11,84 a.

2. Braunschweig an Preußen:

Gemeindebezirk Ahlshausen-Sievershausen an Gemeindebezirk Vogelbeck 1 ha 60,51 a,

desgleichen an Gemeindebezirk Hohnstedt ..... 12 „ 90,99 „

Summe .... 14 ha 51,50 a.

Es beträgt hiernach die Abtretung Preußens ..... — ha 11,84 a

und Braunschweigs ..... 14 „ 51,50 „.

§ 18.

Grenze des preußischen Kreises Osterode gegen den braunschweigischen Kreis Gandersheim.

Durch die ausgeführten Verkoppelungen und Separationen sowie Begradigung öffentlicher Wasserzüge und Anschluß der Hoheitsgrenze an die neu gebildeten Feldmarks- und Eigentumsgrenzen sind Veränderungen eingetreten, wobei Teile der preußischen Feldmarken Eboldshausen, Sebexen, Wiershausen, Harriehausen, Oldenrode, Düderode, Eisdorf, Laßfelde und Katzenstein sowie der braunschweigischen Feldmarken Ahlshausen, Sievershausen, Opperhausen, Forstgemarkung Gandersheim, Ellierode, Hachenhausen, Dannhausen, Ildehausen, §§ 87—89 und 92 des Grenzrezesses vom 24. Juni 1824. Spezialrezesse 70, 71 und 74—81. Grenzbeschreibung sub II. C. pos. 10 bis 30.

Forstgemarkung Gittelde, Badenhausen, Teichhütte, Windhausen und Oberhütte ausgetauscht sind.

1. Preußen tritt hiernach ab:

Gemeindebezirk	Eboldshausen an Gemeindebezirk	Ahlshausen und Sieversh.	1 ha	17,37 a,
"	Sebexen an Gemeindebezirk	Opperhausen	— "	13,60 "
"	Sebexen " Forstgemarkung	Gandersheim	— "	10,50 "
"	Wiershausen an Gemeindebezirk	Ellierode	1 "	34,70 "
"	Harriehausen " "	Ellierode	1 "	94,40 "
"	Harriehausen " "	Hachenhausen	2 "	50,37 "
"	Harriehausen " "	Dannhausen	— "	60,66 "
"	Harriehausen " "	Ildehausen	1 "	99,29 "
"	Oldenrode " "	Ildehausen	— "	48,78 "
"	Eisdorf an die Gemeindebezirke	Badenhausen, Teichhütte und Windhausen	3 "	77,00 "
"	Laßfelde an Gemeindebezirk	Badenhausen	— "	4,20 "
		Summe	14 ha	10,87 a.

2. Braunschweig tritt ab:

Gemeindebezirk	Ahlshausen und Sieversh. an Gemeindebezirk	Eboldshausen	— ha	37,94 a,
"	Opperhausen an Gemeindebezirk	Sebexen	— "	45,43 "
Forstgemarkung	Gandersheim " "	Sebexen	— "	10,50 "
Gemeindebezirk	Ellierode " "	Wiershausen	— "	24,10 "
"	Ellierode " "	Harriehausen	1 "	48,00 "
"	Hachenhausen " "	Harriehausen	— "	58,16 "
"	Ildehausen " "	Harriehausen	1 "	94,50 "
"	Ildehausen " "	Oldenrode	— "	60,45 "
Forstgemarkung	Gittelde " "	Düderode	— "	86,72 "
Gemeindebezirke	Badenhausen, Teichhütte und Windhausen an Gemeindebezirk	Eisdorf	— "	60,90 "
"	Badenhausen und Oberhütte an Gemeindebezirk	Laßfelde	— "	5,70 "
		Summe	7 ha	32,40 a.
Es beträgt hiernach die Abtretung		Preußens	14 ha	10,87 a
		und Braunschweigs	7 "	32,40 ".

§ 19.

Grenze des preußischen Kreises Zellerfeld gegen den braunschweigischen Kreis Gandersheim in den vormaligen Kommunion-Harzforsten.

des Grenzzesses vom Juni 1824. ialrezeß 166. zbeschreibung l. c. pos. 31.

Von dem preußischen Forstrevier Lautenthal ist an die braunschweigische Forstgemarkung Seesen II im Forstorte große Wülpke eine Entschädigungsfläche von 47,86 a abgetreten, welche die Herzoglich Braunschweigische Regierung laut Tauschrezeß vom 14. März 1836 noch zu fordern hatte.

Es beschränkt sich demnach die Regulierung der Hoheitsgrenze in diesen Kreisen auf die von Preußen aus dem Gutsbezirke Lautenthal-Forst an Braunschweig, Forstgemarkung Seesen II, abgetretenen 47,86 a.

§ 20.

Grenze des preußischen Kreises Zellerfeld gegen den braunschweigischen Kreis Wolfenbüttel in den vormaligen Kommunion-Harzforsten.

Das sogenannte Wildenhaus ist laut Kaufkontrakts vom 1. August 1856 von der Herzoglich Braunschweigischen Kammer, Direktion der Forsten, an das vormalige Königlich Hannoversche Berg- und Forstamt Clausthal abgetreten, infolgedessen ist die neue Hoheitsgrenze auf die neue Eigentumsgrenze verlegt, wodurch Braunschweig von der Forstgemarkung Harzburg 8 ha 89,94 a an Preußen zum Gutsbezirke Zellerfeld-Forst abgibt.

§ 94 des Grenzrezesses vom 24. Juni 1824. Spezialrezeß 165. Grenzbeschreibung sub II. C. pos. 32.

§ 21.

Grenze des preußischen Kreises Ilfeld gegen den braunschweigischen Kreis Blankenburg.

In den vormaligen Kommunion-Harzforsten hat zwischen den Hohnsteinschen und Stiegeschen Forsten eine Regulierung der Hoheitsgrenze stattgefunden, außerdem ist die Ilfelder Forstdienstwiese zum Preußischen Gebiete verlegt. Im Anschluß an diese Regulierung hat ferner Braunschweig auch sein auf 7 Morgen 52 Quadratruten = 1 ha 85,95 a festgestelltes Sollhaben aus der älteren rezeßmäßig abgeschlossenen Regulierung im Tiefenbachstal in Anrechnung gebracht.

§§ 43 ff. des Grenzrezesses vom 24. Juni 1824. Spezialrezeß 113. Grenzbeschreibung sub II. C. pos. 33 und 34.

Hiernach treten ab:

1. Preußen an Braunschweig:

von dem Gemeindebezirke Hohnsteinsche Forst an die Forstgemarkung Stiege 1 ha 55,10 a.

2. Braunschweig an Preußen:

von der Forstgemarkung Stiege an den Gemeindebezirk Hohensteinsche Forst 4 ha 82,81 a.

§ 22.

Grenze des preußischen Kreises Syke gegen den braunschweigischen Kreis Braunschweig. (Amtsbezirk Thedinghausen.)

Infolge des Auseinandersetzungsverfahrens zwischen den Feldmarken Gödestorf und Bahlum, Osterholz und Bahlum sowie Schlieme und Horstedt, ferner durch Begradigung öffentlicher Wasserzüge ist die Hoheitsgrenze derart reguliert, daß sie nunmehr den in den gedachten Verfahren festgestellten Feldmarksgrenzen sich anschließt.

§ 133 des Grenzrezesses vom 24. Juni 1824. Spezialrezesse 186 bis 188. Grenzbeschreibung sub II. C. pos. 35 bis 37.

Hierdurch werden abgetreten von

Preußen an Braunschweig:

Gemeindebezirk Gödestorf	an Gemeindebezirk Bahlum	...	28 ha	2,80 a,
„ Osterholz	„ „ Bahlum	...	2 „	72,60 „
„ Schlieme	„ „ Horstedt	...	1 „	15,28 „
	so daß Preußen zusammen abgibt	....	31 ha	90,68 a.

§ 23.

Rekapitulation der vorstehenden Abfindungen und Generalbilanz.

Nach den in den §§ 2 bis 22 beschriebenen Veränderungen der benannten 21 Hoheitsgrenzzüge werden abgetreten:

auf dem Grenzzuge	von Preußen			von Braunschweig			auf dem Grenzzuge	von Preußen			von Braunschweig		
	ha	a	qm	ha	a	qm		ha	a	qm	ha	a	qm
II A § 2	2	98	10	8	3	84	Übertrag..	1459	98	32	1546	98	38
II A § 3	240	87	55	78	30	4	II B § 13	32	19	32	17	52	57
II A § 4	28	89	87	111	71	84	II B § 14	68	55	69	62	89	52
II A § 5	169	9	65	36	88	99	II C § 15	—	—	—	1	98	4
II A § 6	5	20	95	5	10	32	II C § 16	43	62	82	1	—	9
II A § 7	249	20	33	13	24	38	II C § 17	—	11	84	14	51	50
II A § 8	31	22	80	34	14	10	II C § 18	14	10	87	7	32	40
II B § 9	449	58	40	524	5	13	II C § 19	—	47	86	—	—	—
II B § 10	37	65	11	717	4	62	II C § 20	—	—	—	8	89	94
II B § 11	21	51	98	7	57	57	II C § 21	1	55	10	4	82	81
II B § 12	223	73	58	10	87	55	II C § 22	31	90	68	—	—	—
Seite	1459	98	32	1546	98	38	Summe ..	1652	52	50	1665	95	25

Da Preußen nur 1652 ha 52 a 50 qm abtritt, so hat Braunschweig noch zu fordern 13 ha 42 a 75 qm.

§ 24.

Schließliche Ausgleichung der Grundsteuern.

Das bezüglich der Grundsteuern bisher stattgehabte, durch den Staatsvertrag vom 5. August 1874 und Nachtrag vom 7. Juli 1880 geregelte Liquidations- und Entschädigungsverfahren soll auch für die Ausgleichung der nach § 23 noch bestehenden Flächendifferenz maßgebend sein.

§ 25.

Dieser Vertrag soll zweifach ausgefertigt und von beiden Teilen zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt werden. Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden soll in Berlin erfolgen.

So geschehen Braunschweig, den 18. November 1899.

(L. S.) vom Hove. (L. S.) Lüderßen.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 29.

(Nr. 10541.) Gesetz, betreffend die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen. Vom 10. August 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, was folgt:

Artikel I.

Der Abschnitt II des Gesetzes, betreffend die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, vom 25. August 1876 — Gesetz-Samml. S. 405 — (Gründung neuer Ansiedlungen) erhält unter Berücksichtigung des Ergänzungsgesetzes vom 16. September 1899 (Gesetz-Samml. S. 497) nachstehende Fassung:

§ 13.

Wer außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft ein Wohnhaus errichten oder ein vorhandenes Gebäude zum Wohnhaus einrichten will, bedarf einer vom Kreisausschuß, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zu erteilenden Ansiedlungsgenehmigung. Vor deren Aushändigung darf die polizeiliche Bauerlaubnis nicht erteilt werden.

Die Ansiedlungsgenehmigung ist nicht erforderlich für Wohnhäuser, die in den Grenzen eines nach dem Gesetze, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 561) festgestellten Bebauungsplans oder die auf einem bereits bebauten Grundstück im Zusammenhange mit bewohnten Gebäuden errichtet oder eingerichtet werden sollen.

Ausgegeben zu Berlin den 25. August 1904.

§ 13a.

Die Ansiedlungsgenehmigung ist ferner erforderlich, wenn infolge oder zum Zwecke der Umwandlung eines Landguts oder eines Teiles eines solchen in mehrere ländliche Stellen innerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft oder in den Fällen des § 13 Abs. 2 ein Wohnhaus errichtet oder ein vorhandenes Gebäude zum Wohnhaus eingerichtet werden soll.

§ 13b.

Die Ansiedlungsgenehmigung ist im Geltungsgebiete des Gesetzes, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, vom 26. April 1886 (Gesetz-Samml. S. 131) zu versagen, solange nicht eine Bescheinigung des Regierungspräsidenten vorliegt, daß die Ansiedlung mit den Zielen des bezeichneten Gesetzes nicht im Widerspruche steht.

In den Provinzen Ostpreußen und Schlesien und den Regierungsbezirken Frankfurt, Stettin und Cöslin findet diese Vorschrift sinngemäß Anwendung.

Wird die Bescheinigung versagt, so findet nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt, der endgültig entscheidet. Falls die Beschwerde für begründet erklärt wird, gilt die Bescheinigung als erteilt.

Vorstehende Vorschriften greifen nicht Platz, wenn es sich um die einmalige Teilung eines Grundstücks zwischen gesetzlichen Erben oder um die einmalige Überlassung eines Grundstücks im Wege der Teilung seitens der Eltern an ihre Kinder handelt.

§ 14.

Die Ansiedlungsgenehmigung ist zu versagen, wenn nicht nachgewiesen ist, daß der Platz, auf welchem die Ansiedlung gegründet werden soll, durch einen jederzeit offenen fahrbaren Weg zugänglich oder daß die Beschaffung eines solchen Weges gesichert ist. Kann nur der letztere Nachweis erbracht werden, so ist bei Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung für die Beschaffung des Weges eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe das polizeiliche Zwangsverfahren eintritt.

Von der Bedingung der Fahrbarkeit des Weges kann unter besonderen Umständen abgesehen werden.

Auch zur Erhaltung der ununterbrochenen Zugänglichkeit der Ansiedlung ist die Anwendung des polizeilichen Zwangsverfahrens zulässig.

In Moorgegenden ist die Ansiedlungsgenehmigung zu versagen, so lange die Entwässerung des Bodens, auf dem die Ansiedlung gegründet werden soll, nicht geregelt ist.

§ 15.

Die Ansiedlungsgenehmigung kann versagt werden, wenn gegen die Ansiedlung von dem Eigentümer, dem Nutzungs- oder Gebrauchsberechtigten oder

dem Pächter eines benachbarten Grundstücks oder von dem Vorsteher des Gemeinde-(Guts-)Bezirkes, zu welchem das zu besiedelnde Grundstück gehört, oder von einem der Vorsteher derjenigen Gemeinde-(Guts-)Bezirke, an die es grenzt, Einspruch erhoben und der Einspruch durch Tatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedlung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus der Land- oder Forstwirtschaft, aus dem Gartenbaue, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.

§ 15a.

Die Ansiedlungsgenehmigung kann ferner versagt werden, wenn gegen die Ansiedlung von dem Besitzer eines Bergwerkes, welches unter dem zu besiedelnden Grundstück oder in dessen Nähe belegen ist, Einspruch erhoben und durch Tatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen:

a) daß durch den Betrieb des Bergwerkes in absehbarer Zeit Beschädigungen der Oberfläche des zu besiedelnden Grundstücks eintreten können, denen im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs durch bergpolizeilich anzuordnendes Stehenlassen von Sicherheitspfeilern vorzubeugen sein würde,

b) daß die wirtschaftliche Bedeutung des uneingeschränkten Abbaues der Mineralien die der Ansiedlung überwiegt.

§ 16.

Vor Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung sind die beteiligten Gemeinde-(Guts-)Vorsteher (§ 15) von dem Antrag in Kenntnis zu setzen. Diese haben zu prüfen, ob für sie Anlaß vorliegt, Einspruch gemäß § 15 zu erheben, wofür die im nächsten Satze vorgesehene Ausschlußfrist gilt. Sie haben ferner den Antrag alsbald innerhalb ihrer Gemeinden (Gutsbezirke) auf ortsübliche Art mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß gegen den Antrag von den Eigentümern, Nutzungs-, Gebrauchsberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke innerhalb einer Ausschlußfrist von einundzwanzig Tagen bei der besonders zu bezeichnenden Genehmigungsbehörde Einspruch erhoben werden könne, wenn der Einspruch sich durch Tatsachen der im § 15 bezeichneten Art begründen lasse.

Geht Bergbau unter dem zu besiedelnden Grundstück oder in dessen Nähe um, so ist von dem Antrag auch der zuständige Bergrevierbeamte in Kenntnis zu setzen. Dieser hat den beteiligten Bergwerksbesitzern eine Mitteilung von dem Antrage zuzustellen, unter Hinweis auf die Befugnis, innerhalb einer Frist von einundzwanzig Tagen vom Tage der Zustellung ab Einspruch auf Grund des § 15a bei der besonders zu bezeichnenden Genehmigungsbehörde zu erheben.

Die Einsprüche sind von der Genehmigungsbehörde, geeignetenfalls nach Anhörung des Antragstellers und derjenigen, welche Einspruch erhoben haben, sowie nach Aufnahme des Beweises zu prüfen.

Wenn der Einspruch auf Grund des § 15a erhoben wird, so ist die Genehmigungsbehörde zur Einholung einer gutachtlichen Äußerung der zuständigen Bergpolizeibehörde verpflichtet.

§ 17.

Ist anzunehmen, daß infolge der Ansiedlung eine Änderung oder Neuordnung der Gemeinde-, Kirchen- oder Schulverhältnisse erforderlich wird, so sind die beteiligten Gemeinde-(Guts-)Vorsteher und die Vorstände der beteiligten Kirchen- und Schulgemeinden (Schulverbände, Schulsozietäten usw.) von dem Antrage mit dem Eröffnen in Kenntnis zu setzen, daß sie binnen einer Ausschlußfrist von einundzwanzig Tagen bei der Genehmigungsbehörde die Festsetzung besonderer Leistungen des Antragstellers für den Zweck dieser Änderung oder Neuordnung beantragen können.

Erachtet die Genehmigungsbehörde eine solche Leistung für erforderlich, so hat sie diese in dem Bescheide festzusetzen oder ihre Festsetzung einem weiteren Bescheide vorzubehalten. Sie ist hierbei an die etwa gestellten Anträge nicht gebunden.

Die Ansiedlungsgenehmigung kann von dem Nachweise, daß die Leistung erfüllt ist oder von der Bestellung einer Sicherheit, die für die Erfüllung haftet, abhängig gemacht werden.

Macht der Antragsteller von der Ansiedlungsgenehmigung Gebrauch, so ist er zu den Leistungen verpflichtet.

§ 17a.

Sind für die Ansiedlung im öffentlichen Interesse Anlagen erforderlich, so kann die Ansiedlungsgenehmigung versagt werden, so lange der Antragsteller nicht diese Anlagen nach Umfang und Art ihrer Ausführung, gegebenenfalls unter Beifügung einer Zeichnung darlegt und nachweist, daß die zu ihrer ordnungsmäßigen Ausführung nötigen Mittel vorhanden sind, und daß ihre künftige Unterhaltung dem öffentlichen Interesse entsprechend geregelt ist.

In dem Bescheide sind die dem Antragsteller zu diesem Zwecke aufzuerlegenden Leistungen festzusetzen.

Bei Anlagen, die im Landeskulturinteresse erforderlich sind, ist in geeigneten Fällen vor Erteilung des Bescheids die Auseinandersetzungsbehörde gutachtlich zu hören.

Die Ansiedlungsgenehmigung kann von der Bestellung einer Sicherheit, die für die Erfüllung der Leistungen des Antragstellers haftet, abhängig gemacht werden.

Macht der Antragsteller von der Ansiedlungsgenehmigung Gebrauch, so ist er zu diesen Leistungen verpflichtet.

§ 17b.

Wird eine Sicherheit nach Maßgabe vorstehender Vorschriften bestellt, so ist die Genehmigungsbehörde zuständig für die Entscheidung über Anträge auf gänzliche oder teilweise Freigabe der Sicherheit.

§ 18.

Wird die Ansiedlungsgenehmigung versagt oder nicht schlechthin erteilt, oder werden Einsprüche (§§ 15, 15a, 16) zurückgewiesen, so ist der Bescheid mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller sowie denjenigen, die Einspruch erhoben haben, zu eröffnen.

Diesen steht außer dem Falle des § 13b innerhalb zwei Wochen gegen den Bescheid des Kreisausschusses der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren, gegen den Bescheid der Ortspolizeibehörde eines Stadtkreises die Klage bei dem Bezirksausschuß offen. Im ersteren Falle hat der Vorsitzende des Kreisausschusses einen Vertreter des öffentlichen Interesses zu bestellen.

Insoweit der Bescheid Festsetzungen nach den §§ 17 und 17a enthält, steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen nur die Beschwerde an den Bezirksausschuß und gegen dessen Bescheid innerhalb gleicher Frist die weitere Beschwerde an den Provinzialrat offen.

Die Beschwerde steht aus Gründen des öffentlichen Interesses auch dem Vorsitzenden des Kreisausschusses zu, sofern er die Festsetzungen für unzureichend erachtet oder die Ansiedlungsgenehmigung ohne solche erteilt ist.

Wird nach den vorstehenden Vorschriften ein Bescheid gleichzeitig im Beschwerde- und im Verwaltungsstreitverfahren angefochten, so ist das Beschwerdeverfahren vorab durchzuführen.

Eine Nachprüfung der nach den §§ 17 und 17a getroffenen Festsetzungen findet im Verwaltungsstreitverfahren nicht statt.

Erfolgt die Zurückweisung des Einspruchs im Falle des § 15a aus dem Grunde, weil die Bergpolizeibehörde das Stehenlassen von Sicherheitspfeilern nicht für notwendig erachtet, so unterliegt der Bescheid keiner weiteren Anfechtung.

§ 19.

Auf den dem Grundeigentume durch die Versagung der Ansiedlungsgenehmigung zugefügten Schaden finden, sofern sich diese Versagung auf einen Einspruch aus § 15a dieses Gesetzes stützt, die Vorschriften der §§ 148 bis 151 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Samml. S. 705) in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juli 1902 (Gesetz-Samml. S. 255) Anwendung.

Die Verjährung des Anspruchs auf Schadensersatz beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem der Versagungsbescheid endgültig wird.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf Verlangen des Bergwerksbesitzers die Eintragung eines Vermerkes in das Grundbuch dahin zu bewilligen:

> daß und für welche Grundfläche die Ansiedlungsgenehmigung auf Einspruch des Bergwerksbesitzers versagt und welche Entschädigung gezahlt worden ist.

§ 20.

Wer vor Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung mit einer Ansiedlung beginnt, wird mit Geldstrafe bis einhundertundfünfzig Mark oder Haft bestraft.

Auch kann die Ortspolizeibehörde die Weiterführung der Ansiedlung verhindern und die Wegschaffung der errichteten Anlagen anordnen.

Artikel II.

Der zweite Absatz des § 52 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (Gesetz-Samml. S. 230) wird aufgehoben.

Artikel III.

Auf Ansiedlungen, die durch Rentengutsbildung unter Vermittelung der Generalkommission nach dem Gesetze, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, vom 7. Juli 1891 (Gesetz-Samml. S. 279) entstehen, finden die §§ 13 bis 16, 17b, 19, 20 in der durch Artikel I vorgeschriebenen Fassung mit der Maßgabe Anwendung, daß Genehmigungsbehörde die Generalkommission ist.

In diesem Falle treten an die Stelle der §§ 17, 17a, 18 des Artikels I folgende Vorschriften:

§ 17.

Die beteiligten Gemeinde-(Guts-)Vorsteher und die Vorstände der beteiligten Kirchen- und Schulgemeinden (Schulverbände, Schulsozietäten usw.) sind von dem Antrage mit dem Eröffnen in Kenntnis zu setzen, daß sie, falls infolge der Ansiedlung eine Änderung oder Neuordnung der Gemeinde-, Kirchen- oder Schulverhältnisse erforderlich werden sollte, binnen einer Ausschlußfrist von einundzwanzig Tagen bei der Genehmigungsbehörde die Festsetzung besonderer Leistungen des Antragstellers für den Zweck dieser Änderung oder Neuordnung beantragen können.

Die Genehmigungsbehörde hat das Ergebnis der Bekanntmachung dem Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde unter Beifügung der Akten mitzuteilen.

Erachtet der Kreisausschuß oder die Ortspolizeibehörde eine solche Leistung für erforderlich, so haben sie diese in einem Bescheide festzusetzen oder ihre Festsetzung einem weiteren Bescheide vorzubehalten. Sie sind hierbei an die etwa gestellten Anträge nicht gebunden.

Gegen den Bescheid steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen nur die Beschwerde an den Bezirksausschuß und gegen dessen Bescheid innerhalb gleicher Frist die weitere Beschwerde an den Provinzialrat offen.

Aus Gründen des öffentlichen Interesses ist auch dem Vorsitzenden des Kreisausschusses die Beschwerde gegeben, wenn er die Festsetzung für unzureichend hält oder wenn eine Leistung nicht für erforderlich erachtet worden ist.

Die Generalkommission kann die Ansiedlungsgenehmigung von dem Nachweise, daß die Leistung erfüllt ist, oder von der Bestellung einer Sicherheit, die für die Erfüllung haftet, abhängig machen.

Macht der Antragsteller von der Ansiedlungsgenehmigung Gebrauch, so ist er zu der Leistung verpflichtet.

§ 17a.

Sind für die Ansiedlung im öffentlichen Interesse Anlagen erforderlich, so kann die Ansiedlungsgenehmigung versagt werden, solange der Antragsteller nicht diese Anlagen nach Umfang und Art ihrer Ausführung, gegebenenfalls unter Beifügung einer Zeichnung darlegt und nachweist, daß die zu ihrer ordnungsmäßigen Ausführung nötigen Mittel vorhanden sind, und daß ihre künftige Unterhaltung dem öffentlichen Interesse entsprechend geregelt ist.

Die zu diesem Zwecke dem Antragsteller aufzuerlegenden Leistungen sind von der Generalkommission durch Bescheid festzusetzen.

Vor Erlaß des Bescheides ist der Kreisausschuß, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde zu hören. Der Bescheid ist diesen Behörden zuzustellen.

Die Generalkommission kann die Ansiedlungsgenehmigung von der Bestellung einer Sicherheit, die für die Erfüllung der Leistungen des Antragstellers haftet, abhängig machen.

Macht der Antragsteller von der Ansiedlungsgenehmigung Gebrauch, so ist er zu diesen Leistungen verpflichtet.

§ 18.

Bis zur Neuordnung der Einrichtung und des Verfahrens der Auseinandersetzungsbehörden greifen die folgenden Bestimmungen Platz:

Soll die Ansiedlungsgenehmigung auf Grund der §§ 14 bis 16 versagt oder soll sie nicht schlechthin erteilt, oder sollen Einsprüche (§§ 15, 15a, 16) zurückgewiesen werden, so ist dem Antragsteller sowie denjenigen, die Einspruch erhoben haben, von der Generalkommission durch den zuständigen Spezialkommissar ein Vorbescheid mit Gründen zu erteilen.

Vor Erteilung des Vorbescheides ist über die Einsprüche der Kreisausschuß, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde zu hören.

Gegen den Vorbescheid steht dem Antragsteller sowie denjenigen, die Einspruch erhoben haben, die Klage beim Bezirksausschusse zu. Sie ist innerhalb zwei Wochen nach Erteilung des Vorbescheides anzubringen. Im Verwaltungsstreitverfahren ist das öffentliche Interesse von der Generalkommission als Partei wahrzunehmen.

Gegen den Bescheid aus § 17a steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu. Aus Gründen des öffentlichen Interesses ist auch dem Vorsitzenden des Kreisausschusses, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde binnen gleicher Frist die Beschwerde gegeben, wenn die Festsetzung für unzureichend erachtet wird oder wenn eine Leistung nicht für erforderlich erachtet worden ist.

Eine Nachprüfung der nach den §§ 17, 17a getroffenen Festsetzungen findet im Verwaltungsstreitverfahren nicht statt.

Erfolgt die Zurückweisung des Einspruchs im Falle des § 15a aus dem Grunde, weil die Bergpolizeibehörde das Stehenlassen von Sicherheitspfeilern nicht für notwendig erachtet, so unterliegt der Bescheid keiner weiteren Anfechtung.

Artikel IV.

Der § 26 des im Artikel I bezeichneten Gesetzes vom 25. August 1876 erhält nachstehende Fassung:

Der zuständige Minister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord Meiner Jacht „Hohenzollern", Swinemünde, den 10. August 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski.
Frhr. v. Hammerstein. Möller. v. Budde.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr 30.

Inhalt: Gesetz über die Bestellung von Salzabbaugerechtigkeiten in der Provinz Hannover, S. 235. — Gesetz wegen Erhöhung des Grundkapitals der Seehandlung, S. 238. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, Hadamar, Idstein, Marienberg, Usingen und Wiesbaden, S. 239. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden ꝛc., S. 240.

(Nr. 10542.) Gesetz über die Bestellung von Salzabbaugerechtigkeiten in der Provinz Hannover. Vom 4. August 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie für die Provinz Hannover, was folgt:

§ 1.

Das Recht zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen kann von dem Eigentum an dem Grundstück, in welchem die genannten Mineralien anstehen, abgetrennt und als selbständige Gerechtigkeit für den Grundeigentümer oder einen anderen bestellt werden (Salzabbaugerechtigkeit).

§ 2.

Zur Bestellung einer Salzabbaugerechtigkeit für den Grundeigentümer ist dessen Erklärung gegenüber dem Grundbuchamte, daß die Gerechtigkeit für ihn in das Grundbuch eingetragen werden soll, und die Eintragung erforderlich; die Vorschrift des § 878 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet Anwendung.

Zur Bestellung der Salzabbaugerechtigkeit für einen anderen ist die Einigung des Grundeigentümers und des Erwerbers über die Bestellung der Gerechtigkeit und die Eintragung im Grundbuch erforderlich; die Einigung muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor dem Grundbuchamt erklärt werden.

§ 3.

Für die Salzabbaugerechtigkeiten gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

Die für den Erwerb des Eigentums und die Ansprüche aus dem Eigentum an Grundstücken geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

Ausgegeben zu Berlin den 26. August 1904.

§ 4.

Die für die selbständigen Kohlenabbaugerechtigkeiten in den vormals Sächsischen Landesteilen geltenden Vorschriften der Artikel 22, 28 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 (Gesetz-Samml. S. 307), der Artikel 15 bis 22 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (Gesetz-Samml. S. 291) und des Artikels 76 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (Gesetz-Samml. S. 249) finden auf die Salzabbaugerechtigkeiten Anwendung.

§ 5.

Bei der Bestellung einer Salzabbaugerechtigkeit ist diese von dem Grundstück abzuschreiben und auf ein besonderes Grundbuchblatt zu übertragen.

Inwieweit die Abschreibung von der Vorlegung eines beglaubigten Auszugs aus dem Steuerbuche sowie einer von dem Fortschreibungsbeamten beglaubigten Karte abhängig ist, bestimmt der Justizminister.

§ 6.

Die in der Provinz Hannover geltenden Vorschriften über die Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen in den Fällen entgeltlicher Veräußerung eines Teiles eines Grundstücks und über die Abschreibung des veräußerten Teiles finden auf die Bestellung einer Salzabbaugerechtigkeit entsprechende Anwendung.

§ 7.

In bezug auf Reallasten, Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden kann ein Unschädlichkeitszeugnis auch in Ermangelung der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen dann erteilt werden, wenn die Rechte nach Abtrennung der Salzabbaugerechtigkeit bei einem ländlichen Grundstücke noch innerhalb der ersten zwei Drittel, bei einem städtischen Grundstück innerhalb der ersten Hälfte des Wertes versichert sind. Die Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses ist in diesem Falle den eingetragenen Berechtigten, deren Bewilligung durch das Zeugnis ersetzt werden soll, von der Generalkommission nach Maßgabe des § 7 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung der Abveräußerung einzelner Teile von Grundstücken in der Provinz Hannover, vom 25. März 1889 (Gesetz-Samml. S. 65) bekannt zu machen.

Erheben die Berechtigten nicht binnen sechs Wochen nach der Bekanntmachung gegen die Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses bei der Generalkommission Widerspruch, so wird auf Grund einer von dieser hierüber ausgestellten Bescheinigung die Salzabbaugerechtigkeit frei von den Belastungen, in Ansehung deren ein Widerspruch nicht rechtzeitig erfolgt ist, im Grundbuch abgeschrieben. Auf diese Rechtsfolge ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 8.

Eine Salzabbaugerechtigkeit kann nur dann einer anderen als Bestandteil zugeschrieben oder mit ihr vereinigt werden, wenn die Gerechtigkeiten nach Be-

scheinigung der Bergbehörde zu einem einheitlichen Baue zusammengefaßt werden können und wenn außerdem die auf den einzelnen Gerechtigkeiten haftenden Belastungen auf Grund einer die Rangordnung regelnden Einigung mit den Berechtigten auf das aus den Gerechtigkeiten gebildete Ganze übertragen werden.

§ 9.

Ist das Feld einer Salzabbaugerechtigkeit vollständig abgebaut, so kann die Abbaugerechtigkeit auf Antrag eines beteiligten Grundeigentümers oder desjenigen, welchem ein Recht an dem Grundstücke zusteht, im Grundbuche gelöscht werden.

Zur Begründung des Antrags ist ein Zeugnis der Bergbehörde darüber beizubringen, daß das Feld gänzlich abgebaut ist und daß auf dem Felde Gebäude oder sonstige zur Grube gehörige unbewegliche Bestandteile nicht mehr vorhanden sind. Vor der Erteilung des Zeugnisses sind diejenigen, welchen ein Recht an der Gerechtigkeit zusteht, zu hören.

Auf Grund des Zeugnisses schließt das Grundbuchamt das für die Gerechtigkeit angelegte Blatt und löscht die hierauf eingetragenen Rechte. Zur Löschung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld ist die Vorlegung des Briefes nicht erforderlich; das Grundbuchamt hat den Besitzer des Briefes zur Vorlegung anzuhalten, um nachträglich die Löschung auf dem Briefe zu vermerken.

§ 10.

Ein in das Grundbuch eingetragenes vererbliches und veräußerliches Recht auf Gewinnung von Stein- und Kalisalzen kann, wenn es vor dem 1. Januar 1900 begründet worden ist, als Salzabbaugerechtigkeit, bei zeitlicher Begrenzung mit dieser, auf ein besonderes Grundbuchblatt übertragen werden. Auf die Übertragung finden die für die Bestellung einer Salzabbaugerechtigkeit geltenden Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der nach § 2 Abs. 2 erforderlichen Einigung der Antrag des Berechtigten genügt.

Von der Anlegung des besonderen Grundbuchblatts an gilt das Recht als Salzabbaugerechtigkeit im Sinne dieses Gesetzes.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bergen, an Bord M. J. „Hohenzollern", den 4. August 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein.
Möller. v. Budde. v. Einem.

(Nr. 10543.) Gesetz wegen Erhöhung des Grundkapitals der Seehandlung. Vom 4. August 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die auf der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. Januar 1820 (Gesetz-Samml. S. 25) beruhende Firma: „General-Direktion der Seehandlungssozietät" wird in

„Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank)"

geändert.

§ 2.

Das eigene Kapital der Seehandlung wird um 65 000 000 Mark erhöht.

§ 3.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bereitstellung des Erhöhungskapitals Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Der Finanzminister wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen, vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197), des Gesetzes, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, vom 8. März 1897 (Gesetz-Samml. S. 43) und des Gesetzes, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, vom 3. Mai 1903 (Gesetz-Samml. S. 155) zur Anwendung.

§ 4.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bergen, an Bord M. J. „Hohenzollern", den 4. August 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller. v. Budde. v. Einem.

(Nr. 10544.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, Hadamar, Idstein, Marienberg, Usingen und Wiesbaden. Vom 18. August 1904.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Dillenburg gehörige Gemeinde Donsbach,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hadamar gehörige Gemeinde Hangenmeilingen,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Idstein gehörige Gemeinde Kettenschwalbach,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Marienberg gehörige Gemeinde Erbach,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Usingen gehörige Gemeinde Hundstadt,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Wiesbaden gehörige Gemeinde Heßloch

am 1. Oktober 1904 beginnen soll.

Berlin, den 18. August 1904.

Der Justizminister.
In Vertretung:
Küntzel.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 12. Mai 1904, betreffend die Genehmigung des neuen Statuts der Bank der Ostpreußischen Landschaft (früher Ostpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse) durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 29 S. 379, ausgegeben am 21. Juli 1904,
   der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 30 S. 294, ausgegeben am 27. Juli 1904,
   der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 29 S. 260, ausgegeben am 21. Juli 1904;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 15. Juni 1904, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung an den Kreis Leobschütz für die Chausseen 1. von Bauerwitz bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Tscheidt und 2. von Boblowitz nach Branitz, sowie die Genehmigung zur Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf diese Straßen und diejenigen 1. von der Leimerwitz-Hratscheiner Kreischaussee nach Nassiedel, 2. von der Leobschütz-Königsdorfer Kreischaussee nach Kittelwitz, 3. von Leisnitz bis zur Leobschütz-Coseler Kreisgrenze in der Richtung auf Militsch, 4. von der Leobschütz-Ratiborer Kreischaussee bei Wernersdorf nach Neudorf, 5. von der Leobschütz-Coseler Kreischaussee nach Dittmerau, 6. von der Leobschütz-Jägerndorfer Kreischaussee nach Bratsch und 7. von der Deutsch-Neukirch-Rosener Kreischaussee nach Wanowitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 31 S. 267, ausgegeben am 29. Juli 1904;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 15. Juni 1904, durch welchen der Stadtgemeinde Fulda das Recht verliehen worden ist, das zur Ausführung der geplanten Kanalisation der Stadt erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung dauernd zu beschränken, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 31 S. 215, ausgegeben am 3. August 1904;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 30. Juni 1904, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an den Kreis Wittgenstein für die von ihm erbaute Chaussee vom Dödesberge nach Zwistmühle, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 31 S. 527, ausgegeben am 30. Juli 1904.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 31.

Inhalt: Gesetz, betreffend Abänderung der Vorschriften über die Zusammensetzung der Kreistage und über die Wahlen zum Provinziallandtag in der Provinz Posen, S. 241. — Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Besuche ländlicher Fortbildungsschulen in der Provinz Hessen-Nassau, S. 242. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden rc., S. 243.

(Nr. 10545.) Gesetz, betreffend Abänderung der Vorschriften über die Zusammensetzung der Kreistage und über die Wahlen zum Provinziallandtag in der Provinz Posen. Vom 4. August 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Der Staat ist berechtigt, in der Provinz Posen für jedes ihm gehörende ländliche Gut, welches den für Rittergüter im Artikel VI der Verordnung vom 15. Dezember 1830 (Gesetz-Samml. 1832 S. 9) vorgeschriebenen Erfordernissen in bezug auf Größe und Kulturzustand entspricht, die Kreisstandschaft und bei den Wahlen zum Provinziallandtage das Wahlrecht im Stande der Ritterschaft mit je einer Stimme auszuüben.

Die Zahl der Stimmen des Staates darf in einem Kreise ein Achtel der Gesamtzahl der Kreistagsmitglieder und in einem Wahlbezirke für die Wahlen zum Provinziallandtag ein Drittel der Zahl der Wahlberechtigten im Stande der Ritterschaft nicht übersteigen.

Bei Ausübung der Kreisstandschaft und bei den Wahlen zum Provinziallandtage kann sich der Staat durch einen oder mehrere der im Kreise oder Wahlbezirke wohnhaften Domänenpächter, angestellten Oberförster oder angesessenen Rittergutsbesitzer vertreten lassen.

§ 2.

Die Vorschriften des § 4 B und C der Kreisordnung für die Provinz Posen vom 20. Dezember 1828 (Gesetz-Samml. 1829 S. 3) erhalten folgende Fassung:

B. Aus Deputierten der Städte.

Jede Stadt entsendet einen Deputierten. Wenn eine Stadt jedoch nach der letzten allgemeinen Volkszählung mehr als 4000 Einwohner,

Ausgegeben zu Berlin den 3. September 1904.

mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen, hat, entsendet sie für je 4 000 Einwohner einen Deputierten, wobei Bruchteile von mehr als einhalb für voll gerechnet werden.

C. Aus drei Deputierten der Landgemeinden.

Durch Königliche Verordnung kann die Zahl der Deputierten der Landgemeinden in einzelnen oder in allen Kreisen bis auf sechs erhöht werden.

Die bestehenden Vorschriften, wonach einzelnen Städten und den Landgemeinden einzelner Kreise eine größere Zahl von Deputierten zusteht, bleiben unberührt.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1904 in Kraft. Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bergen, an Bord M. J. „Hohenzollern", den 4. August 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.
v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller. v. Budde. v. Einem.

(Nr. 10546.) Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Besuche ländlicher Fortbildungsschulen in der Provinz Hessen-Nassau. Vom 8. August 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie für die Provinz Hessen-Nassau, was folgt:

Einziger Paragraph.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde kann für die nicht mehr schulpflichtigen unter 18 Jahre alten männlichen Personen für drei aufeinander folgende Winterhalbjahre die Verpflichtung zum Besuch einer ländlichen Fortbildungsschule begründet werden.

In dem Statute sind die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen zu treffen, insbesondere sind die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen zu bestimmen und diejenigen Vor-

schriften zu erlassen, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührliches Verhalten der Schüler gesichert wird. Von der durch statutarische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule sind diejenigen befreit, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben haben, welche eine Innungs-, Fach- oder andere Fortbildungsschule besuchen oder einen entsprechenden anderen Unterricht erhalten, sofern dieser Schulbesuch oder Unterricht von der höheren Verwaltungsbehörde als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsunterrichts anerkannt wird. Die Bestimmung weiterer Ausnahmen durch das Statut ist zulässig.

An Sonntagen darf Unterricht nicht erteilt werden.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen für jeden Fall wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen oder den erlassenen statutarischen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Skagen, an Bord M. J. „Hohenzollern", den 8. August 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. Studt. v. Podbielski.
v. Budde.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 6. Juni 1904 Allerhöchst vollzogene Statut des Nemonien-Deichverbandes zu Lauknen im Kreise Labiau durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 30 S. 382, ausgegeben am 28. Juli 1904,
   der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 27 S. 253, ausgegeben am 6. Juli 1904;
2. das am 15. Juni 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Zippnow-Rederitz im Kreise Dt. Crone durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 31 S. 288, ausgegeben am 4. August 1904;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 30. Juni 1904, betreffend die Genehmigung von Beschlüssen des 19. Generallandtags der Schlesischen Landschaft, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 32 S. 251, ausgegeben am 6. August 1904,

der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 32 S. 189, ausgegeben am 6. August 1904,
der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 33 S. 281, ausgegeben am 12. August 1904,
der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 31 S. 193, ausgegeben am 3. August 1904;

4. der Allerhöchste Erlaß vom 6. Juli 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Schleswig zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Süderbrarup nach Kappeln in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 33 S. 295, ausgegeben am 13. August 1904;
5. das am 6. Juli 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Bokel im Kreise Halle i. W. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 33 S. 210, ausgegeben am 13. August 1904;
6. das am 14. Juli 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Regulierung der Aue und Ramme zu Halvesbostel im Kreise Harburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 33 S. 245, ausgegeben am 12. August 1904;
7. der Allerhöchste Erlaß vom 24. Juli 1904, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die von dem Kreise Westprignitz ausgebaute Kunststraße von Perleberg nach der Chaussee Wilsnack-Kletzke mit einer Abzweigung vom Forsthaus Jackel nach der an der Berlin-Hamburger Eisenbahn gelegenen Bude 139, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 34 S. 309, ausgegeben am 26. August 1904;
8. das am 24. Juli 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband „Deichschau Spillekeswardt" im Kreise Rees durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 32 S. 259, ausgegeben am 13. August 1904;
9. der Allerhöchste Erlaß vom 31. Juli 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Amtsverband des Oberamtsbezirkes Haigerloch zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Bau einer mittelbaren Landstraße von Haigerloch nach Weildorf in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Sigmaringen Nr. 35 S. 127, ausgegeben am 26. August 1904.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 32.

Inhalt: Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg und Gotha über das Landgericht in Meiningen, S. 245. — Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt über das Landgericht in Rudolstadt, S. 247. — Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie über das Oberlandesgericht in Jena, S. 248.

(Nr. 10547.) **Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg und Gotha über das Landgericht in Meiningen. Vom 27. November 1903.**

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen und Seine Durchlaucht der Erbprinz zu Hohenlohe-Langenburg als Regierungsverweser in den Herzogtümern Sachsen-Coburg und Gotha namens Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Coburg und Gotha Sich in dem Wunsche begegnet sind, den unter dem 17. Oktober 1878 über Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts mit dem Sitze in Meiningen abgeschlossenen Staatsvertrag mit Ablauf desselben zu erneuern, sind zur Feststellung der Bestimmungen hierüber

Königlich Preußischerseits:
der Geheime Oberjustizrat Professor Dr. Vierhaus,

Herzoglich Sachsen-Meiningischerseits:
der Staatsrat Friedrich Trinks,

Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischerseits:
der Staatsminister Hentig, Exzellenz

zusammengetreten und haben unter Vorbehalt der Ratifikation folgenden Vertrag geschlossen:

Artikel 1.

Der Staatsvertrag vom 17. Oktober 1878 über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts für die Herzoglich Sachsen-Meiningischen Kreise

Ausgegeben zu Berlin den 14. September 1904.

Meiningen, Hildburghausen und Sonneberg, die Königlich Preußischen Kreise Schleusingen und Schmalkalden und das Herzogtum Coburg mit dem Sitze in der Stadt Meiningen wird in allen seinen Teilen und Bestimmungen, einschließlich der zu demselben im Schlußprotokolle vom gleichen Tage abgegebenen Erklärungen sowie einschließlich des Nachtrags vom 19. Februar 1897 über andere Regelung der Gehälter der Landrichter, mit dem Ablaufe der im Artikel 23 des Vertrags festgesetzten Dauer auf weitere 25 Jahre verlängert.

Nach dem Ablaufe dieses Zeitraums tritt das in dem angeführten Artikel 23 Abs. 2 vorbehaltene Kündigungsrecht in Kraft.

Artikel 2.

Der Artikel 14 des Staatsvertrags vom 17. Oktober 1878 erhält vom 1. Oktober 1904 ab folgende Fassung:

> Für die in einzelnen Rechtssachen entstehenden Auslagen findet eine Erstattung zwischen den Amtsgerichten des Bezirkes und dem Landgerichte sowie zwischen den Amtsgerichten untereinander nicht statt.
>
> Die Auslagen, soweit sie von der Staatskasse zu tragen sind, bleiben demjenigen Staate zur Last, dem das Amtsgericht angehört, bei welchem sie erwachsen sind. Die bei dem Landgericht entstandenen Auslagen fallen der gemeinschaftlichen Kasse zur Last. Die durch eine Ablieferung entstehenden Auslagen sind von dem Gerichte vorzuschießen, an welches die Ablieferung erfolgt.

Artikel 3.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und Mitteilung der Ratifikationsurkunden an die geschäftsführende Regierung erfolgen.

Jena, den 27. November 1903.

Dr. Felix Vierhaus. Friedrich Trinks. Otto Hentig.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifiziert worden; die Ratifikationsurkunden sind ausgewechselt worden.

(Nr. 10548.) Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt über das Landgericht in Rudolstadt. Vom 27. November 1903.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen und Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt Sich in dem Wunsche begegnet sind, den unter dem 17. Oktober 1878 über Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts mit dem Sitze in Rudolstadt abgeschlossenen Staatsvertrag mit Ablauf desselben zu erneuern, sind zur Feststellung der Bestimmungen hierüber

Königlich Preußischerseits:
der Geheime Oberjustizrat Professor Dr. Felix Vierhaus,

Herzoglich Sachsen-Meiningischerseits:
der Staatsrat Friedrich Trinks,

Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischerseits:
der Geheime Staatsrat Dr. Otto Körbitz

zusammengetreten und haben unter Vorbehalt der Ratifikation folgenden Vertrag geschlossen:

Artikel 1.

Der Staatsvertrag vom 17. Oktober 1878 über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt, den Herzoglich Sachsen-Meiningischen Kreis Saalfeld und den Königlich Preußischen Kreis Ziegenrück mit dem Sitze in der Stadt Rudolstadt wird in allen seinen Teilen und Bestimmungen, einschließlich der zu demselben im Schlußprotokolle vom gleichen Tage abgegebenen Erklärungen sowie einschließlich des Nachtrags d. d. Jena, den 25. Februar 1898 über andere Regelung der Gehälter der Landrichter, mit dem Ablaufe der im Artikel 22 des Vertrags festgesetzten Dauer auf weitere 25 Jahre verlängert.

Nach dem Ablaufe dieses Zeitraums tritt das in dem angeführten Artikel 22 Abs. 2 vorbehaltene Kündigungsrecht in Kraft.

Artikel 2.

Der Artikel 13 des Staatsvertrags vom 17. Oktober 1878 erhält vom 1. Oktober 1904 ab folgende Fassung:

> Für die in einzelnen Rechtssachen entstehenden Auslagen findet eine Erstattung zwischen den Amtsgerichten des Bezirkes und dem Landgerichte sowie zwischen den Amtsgerichten untereinander nicht statt.
>
> Die Auslagen, soweit sie von der Staatskasse zu tragen sind, bleiben demjenigen Staate zur Last, dem das Amtsgericht angehört, bei welchem sie erwachsen sind. Die bei dem Landgericht entstandenen

Auslagen fallen der gemeinschaftlichen Kasse zur Last. Die durch eine Ablieferung entstehenden Auslagen sind von dem Gerichte vorzuschießen, an welches die Ablieferung erfolgt.

Artikel 3.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und Mitteilung der Ratifikationsurkunden an die geschäftsführende Regierung erfolgen.

Jena, den 27. November 1903.

Dr. Felix Vierhaus. Friedrich Trinks. Dr. Otto Körbitz.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifiziert worden; die Ratifikationsurkunden sind ausgewechselt worden.

(Nr. 10549.) Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie über das Oberlandesgericht in Jena. Vom 27. November 1903.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg, Seine Durchlaucht der Erbprinz Ernst zu Hohenlohe-Langenburg, Regierungsverweser in den Herzogtümern Sachsen-Coburg und Gotha, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt, Seine Durchlaucht der regierende Fürst Heinrich XIV. Reuß jüngerer Linie, Regent des Fürstentums Reuß älterer Linie, Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie haben Verhandlungen wegen Verlängerung des Staatsvertrags vom 19. Februar 1877 sowie des Akzessionsvertrags vom 23. April 1878, betreffend Errichtung des gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichts zu Jena, eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten bestellt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchstihren Geheimen Oberjustizrat Professor Dr. Vierhaus,

Seine Königliche Hoheit der Großherog von Sachsen:
Höchstihren Staatsminister, Wirklichen Geheimen Rat Dr. phil. Karl Rothe, Exzellenz, und
Höchstihren Geheimen Justizrat Hugo Trautvetter,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen:
Höchstihren Staatsrat Trinks,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg:
Höchstihren Staatsrat Geier,

Seine Durchlaucht der Erbprinz Ernst zu Hohenlohe-Langenburg, Regierungsverweser in den Herzogtümern Sachsen-Coburg und Gotha:
Höchstihren Staatsminister Dr. Hentig, Exzellenz,

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt:
Höchstihren Geheimen Staatsrat Dr. Körbitz,

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Heinrich XIV. Reuß jüngerer Linie, Regent des Fürstentums Reuß älterer Linie:
Höchstihren Geheimen Regierungsrat Dr. Hanitsch,

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie:
Höchstihren Geheimen Staatsrat Graesel.

Von diesen Bevollmächtigten ist nachstehender Vertrag unter dem Vorbehalt allseitiger Ratifikation abgeschlossen worden:

§ 1.

Die durch den Staatsvertrag vom 19. Februar 1877 und Akzessionsvertrag vom 23. April 1878 hinsichtlich des gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichts in Jena errichtete Gerichtsgemeinschaft wird vom 1. Oktober 1904 an dergestalt verlängert, daß sie bis zum 1. Oktober 1929 von keinem der vertragschließenden Teile gekündigt werden kann.

Vom 1. Oktober 1929 an steht jedem der vertragschließenden Teile die Kündigung mit der Wirkung offen, daß mit Ablauf der nächsten zwei Kalenderjahre nach demjenigen Kalenderjahr, in welchem die Kündigung von einer oder anderer Seite erfolgt, die Gemeinschaft mit Wirkung für alle Teile aufhört, unbeschadet der begründeten Rechte der aktiven sowie der auf Wartegeld oder in den Ruhestand gesetzten Beamten der Gerichtsgemeinschaft und ihrer Hinterbliebenen, ingleichen etwaiger Ansprüche auf Grund des § 24 des Staatsvertrags vom 19. Februar 1877, welche auch ferner nach Maßgabe dieser Bestimmung von den vertragschließenden Regierungen vertreten werden.

§ 2.

Gegenwärtiger Vertrag soll sämtlichen vertragschließenden Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden tunlichst bald bewirkt werden.

So geschehen Jena, den 27. November 1903.

Dr. Felix Vierhaus. Dr. Karl Rothe. Hugo Trautvetter.
Friedrich Trinks. Gustav Geier. Otto Hentig. Dr. Otto Körbitz.
Dr. Hugo Hanitsch. Kurt Graesel.

Auslagen fallen der gemeinschaftlichen Kasse zur Last. Die durch eine Ablieferung entstehenden Auslagen sind von dem Gerichte vorzuschießen, an welches die Ablieferung erfolgt.

Artikel 3.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und Mitteilung der Ratifikationsurkunden an die geschäftsführende Regierung erfolgen.

Jena, den 27. November 1903.

Dr. Felix Vierhaus. Friedrich Trinks. Dr. Otto Körbitz.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifiziert worden; die Ratifikationsurkunden sind ausgewechselt worden.

(Nr. 10549.) Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie über das Oberlandesgericht in Jena. Vom 27. November 1903.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg, Seine Durchlaucht der Erbprinz Ernst zu Hohenlohe-Langenburg, Regierungsverweser in den Herzogtümern Sachsen-Coburg und Gotha, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt, Seine Durchlaucht der regierende Fürst Heinrich XIV. Reuß jüngerer Linie, Regent des Fürstentums Reuß älterer Linie, Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie haben Verhandlungen wegen Verlängerung des Staatsvertrags vom 19. Februar 1877 sowie des Akzessionsvertrags vom 23. April 1878, betreffend Errichtung des gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichts zu Jena, eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten bestellt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchstihren Geheimen Oberjustizrat Professor Dr. Vierhaus,

Seine Königliche Hoheit der Großherog von Sachsen:
Höchstihren Staatsminister, Wirklichen Geheimen Rat Dr. phil. Karl Rothe, Exzellenz, und
Höchstihren Geheimen Justizrat Hugo Trautvetter,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen:
Höchstihren Staatsrat Trinks,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg:
Höchstihren Staatsrat Geier,

Seine Durchlaucht der Erbprinz Ernst zu Hohenlohe-Langenburg, Regierungsverweser in den Herzogtümern Sachsen-Coburg und Gotha:
Höchstihren Staatsminister Dr. Hentig, Exzellenz,

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt:
Höchstihren Geheimen Staatsrat Dr. Körbitz,

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Heinrich XIV. Reuß jüngerer Linie, Regent des Fürstentums Reuß älterer Linie:
Höchstihren Geheimen Regierungsrat Dr. Hanitsch,

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie:
Höchstihren Geheimen Staatsrat Graesel.

Von diesen Bevollmächtigten ist nachstehender Vertrag unter dem Vorbehalt itiger Ratifikation abgeschlossen worden:

§ 1.

Die durch den Staatsvertrag vom 19. Februar 1877 und Akzessionsrag vom 23. April 1878 hinsichtlich des gemeinschaftlichen Thüringischen Oberesgerichts in Jena errichtete Gerichtsgemeinschaft wird vom 1. Oktober 1904 dergestalt verlängert, daß sie bis zum 1. Oktober 1929 von keinem der verschließenden Teile gekündigt werden kann.

Vom 1. Oktober 1929 an steht jedem der vertragschließenden Teile die idigung mit der Wirkung offen, daß mit Ablauf der nächsten zwei Kalender:e nach demjenigen Kalenderjahr, in welchem die Kündigung von einer oder erer Seite erfolgt, die Gemeinschaft mit Wirkung für alle Teile aufhört, eschadet der begründeten Rechte der aktiven sowie der auf Wartegeld oder in Ruhestand gesetzten Beamten der Gerichtsgemeinschaft und ihrer Hinterbliebenen, eichen etwaiger Ansprüche auf Grund des § 24 des Staatsvertrags vom Februar 1877, welche auch ferner nach Maßgabe dieser Bestimmung von vertragschließenden Regierungen vertreten werden.

§ 2.

Gegenwärtiger Vertrag soll sämtlichen vertragschließenden Regierungen vorgt und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden tunlichst bald bewirkt den.

So geschehen Jena, den 27. November 1903.

Dr. Felix Vierhaus. Dr. Karl Rothe. Hugo Trautvetter.
Friedrich Trinks. Gustav Geier. Otto Hentig. Dr. Otto Körbitz.
Dr. Hugo Hanitsch. Kurt Graesel.

Schlußprotokoll.

Jena, am 27. November 1903.

Bei Abschließung des Vertrags über Verlängerung des Staatsvertrags vom 19. Februar 1877 sowie des Akzessionsvertrags vom 23. April 1878, betreffend Errichtung des gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichts zu Jena, haben die Bevollmächtigten der vertragschließenden Staaten zur Erläuterung des Vertrags noch über folgende Punkte sich geeinigt:

I.

Die Großherzogliche Staatsregierung ermäßigt vom 1. Oktober 1904 an den jährlichen Mietzins (§ 3 des Staatsvertrags vom 19. Februar 1877, I des Schlußprotokolls vom 19. Februar 1877) auf 5 vom Hundert, behält sich aber die Wiedererhöhung desselben auf 5½ vom Hundert vor, wenn der Zinsfuß in Zukunft wieder steigen sollte.

II.

An Stelle des staatsvertragsmäßig nach II des Schlußprotokolls vom 19. Februar 1877 festgestellten Etats tritt der nach Maßgabe des § 11 des Hauptvertrags vom 19. Februar 1877 von den Staatsregierungen vereinbarte jeweilige neue Etat.

III.

Bei Neubesetzung von Ratsstellen soll in zweifelhaften Fällen (§ 15 des Hauptvertrags) das Dienstalter des neueintretenden Mitglieds von den Staatsregierungen bestimmt werden.

IV.

Dem Fürstentume Schwarzburg-Sondershausen wird der Beitritt zu der Jenaer Gerichtsgemeinschaft vorbehalten.

Im Falle dieses Beitritts wird die Zahl der Räte bei dem Oberlandesgerichte (§ 6 Abs. 1 des Hauptvertrags) um einen vermehrt.

V.

Die Ziffern III, IV, V, VIII des Schlußprotokolls vom 19. Februar 1877 bleiben unverändert.

Vorgelesen, genehmigt und mitunterzeichnet:

Dr. Felix Vierhaus. Dr. Karl Rothe. Hugo Trautvetter.
Friedrich Trinks. Gustav Geier. Otto Hentig. Dr. Otto Körbitz.
Dr. Hugo Hanitsch. Kurt Graesel.

Der vorstehende Staatsvertrag nebst dem dazugehörenden Schlußprotokoll ist ratifiziert worden. Die Ratifikationsurkunden sind im Großherzoglich Sächsischen Staatsarchiv in Weimar niedergelegt worden.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 33.

Inhalt: Verordnung, betreffend Ausdehnung des schlesischen Hochwasserschutzgesetzes vom 3. Juli 1900 auf die Spree in der Provinz Schlesien, S. 251. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Braubach, Hachenburg, Hadamar, Höchst a. M., Niederlahnstein, Usingen und Wallmerod, S. 252. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden rc., S. 252. — Berichtigung, S. 254.

(Nr. 10550.) Verordnung, betreffend Ausdehnung des schlesischen Hochwasserschutzgesetzes vom 3. Juli 1900 auf die Spree in der Provinz Schlesien. Vom 16. September 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen auf Grund des § 50 des Gesetzes, betreffend Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien, vom 3. Juli 1900 (Gesetz-Samml. S. 171) mit Zustimmung des Provinziallandtags der Provinz Schlesien, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien, vom 3. Juli 1900 (Gesetz-Samml. S. 171), mit Ausschluß der nur auf den erstmaligen Ausbau bezüglichen, werden auf die Spree in der Provinz Schlesien mit denjenigen Zuflüssen, welche in dem Plane für den erstmaligen Ausbau (§ 3 des genannten Gesetzes) Berücksichtigung finden, ausgedehnt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Cadinen, den 16. September 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Zugleich für den Finanzminister, den Minister des Innern und den Minister der öffentlichen Arbeiten:

v. Podbielski.

Ausgegeben zu Berlin den 26. September 1904.

(Nr. 10551.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Braubach, Hachenburg, Hadamar, Höchst a. M., Niederlahnstein, Usingen und Wallmerod. Vom 15. September 1904.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Braubach gehörige Gemeinde Camp,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hachenburg gehörige Gemeinde Nister,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hadamar gehörige Gemeinde Waldernbach,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Höchst a. M. gehörige Gemeinde Schwanheim,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Niederlahnstein gehörige Gemeinde Oberlahnstein,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Usingen gehörige Gemeinde Grävenwiesbach,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Wallmerod gehörige Gemeinde Elbingen

am 1. November 1904 beginnen soll.

Berlin, den 15. September 1904.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 29. April 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft Hagener Straßenbahn zu Hagen i. W. zur dauernden Beschränkung des Grundeigentums behufs Aufstellung von Masten und Anbringung von Wandhaken an den Straßenseiten von Häusern zur Befestigung der Oberleitung für ihre elektrischen Kleinbahnen in Hagen und Umgegend, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 36 S. 609, ausgegeben am 3. September 1904;

2. der Allerhöchste Erlaß vom 8. Juni 1904, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an den Kreis Lauban für die von ihm ausgebaute Chaussee von der Greiffenberg-Friedlander Provinzialchaussee bis zur Löwenberger Kreisgrenze, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 36 S. 207, ausgegeben am 3. September 1904;

3. der Allerhöchste Erlaß vom 15. Juni 1904, betreffend die Genehmigung des Statuts der Landeskultur-Rentenbank für die Provinz Ostpreußen, durch Sonderbeilagen zu den Amtsblättern

   der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 31, ausgegeben am 4. August 1904,

   der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 31, ausgegeben am 3. August 1904;

4. der Allerhöchste Erlaß vom 30. Juni 1904, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an den Kreis Striegau für die von ihm ausgebauten Chausseen von Teichau bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Freiburg sowie durch das Dorf Laasan, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 36 S. 283, ausgegeben am 3. September 1904;

5. der Allerhöchste Erlaß vom 30. Juni 1904, durch welchen dem Cölner Heilstättenverein zu Cöln das Recht verliehen worden ist, das zu der geplanten Erweiterung der Wassergewinnungsanlagen der Wasserleitung für die bei Rosbach an der Sieg, Kreis Waldbröl, von ihm errichtete Lungenheilstätte erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreicht, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 34 S. 261, ausgegeben am 24. August 1904;

6. der Allerhöchste Erlaß vom 6. Juli 1904, betreffend die Genehmigung des nach Maßgabe des Beschlusses des Generallandtags der Pommerschen Landschaft abgeänderten Statuts der landschaftlichen Bank der Provinz Pommern (bisherigen Pommerschen landschaftlichen Darlehnskasse), durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 35 S. 267, ausgegeben am 26. August 1904,

   der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 35 S. 199, ausgegeben am 1. September 1904,

   der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 37 S. 188, ausgegeben am 15. September 1904;

7. der am 6. Juli 1904 Allerhöchst vollzogene II. Nachtrag zu dem Statute des Stromdeichverbandes des Memeldeltas vom 5. April 1897 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 31 S. 297, ausgegeben am 3. August 1904;

8. das am 14. Juli 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Rammewiesen-Genossenschaft zu Vierden im Kreise Zeven durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 34 S. 253, ausgegeben am 19. August 1904;
9. das am 18. Juli 1904 Allerhöchst vollzogene Statut des Itzehoer Deichverbandes im Kreise Steinburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 34 S. 305, ausgegeben am 20. August 1904;
10. der Allerhöchste Erlaß vom 20. Juli 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts usw. an den Kreis Mohrungen für die von ihm zu bauende Chaussee von der Kreischaussee Saalfeld–Gerswalde bei Saalfeld bis Schnellwalde, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 34 S. 449, ausgegeben am 25. August 1904;
11. der am 31. Juli 1904 Allerhöchst vollzogene 2. Nachtrag zum Statute des Wittenberger Deichverbandes vom 7. Oktober 1850 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 37 S. 359, ausgegeben am 10. September 1904.

Berichtigung.

In dem in Nr. 25 der Gesetz-Sammlung S. 182 ff. abgedruckten Gesetze vom 27. Juli d. J., zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Ärztekammern vom 25. November 1899, hat im 2. Absatze des § 49a mit den Worten: Der Beschluß der Ärztekammer usw. ein neuer Absatz zu beginnen.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 34.

Inhalt: Gesetz, betreffend das Spiel in außerpreußischen Lotterien, S. 255. — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902, S. 257.

(Nr. 10552.) Gesetz, betreffend das Spiel in außerpreußischen Lotterien. Vom 29. August 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Wer in außerpreußischen Lotterien, die nicht im Königreiche Preußen zugelassen sind, spielt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder im Nichtbeitreibungsfalle mit Haft bestraft.

§ 2.

Wer sich dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung eines Loses, eines Losabschnitts oder eines Anteils an einem Lose oder Losabschnitte der im § 1 bezeichneten Lotterien unterzieht, insbesondere auch, wer ein Los, einen Losabschnitt oder einen Losanteil dieser Art zum Erwerb anbietet oder zur Veräußerung bereit hält, wird mit Geldstrafe bis zu 1 000 Mark bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher bei einem solchen Geschäft oder einer solchen Handlung als Mittelsperson mitwirkt.

Ist die Zuwiderhandlung durch eine Person begangen, welche Losehandel gewerbsmäßig betreibt, oder bei ihm gewerbsmäßig Hilfe leistet, oder ist sie durch öffentliches Auslegen, Ausstellen oder Aushängen oder durch Versenden eines Loses, eines Losabschnitts, eines Bezugsscheins, eines Anteilscheins, eines Angebots, einer Anzeige oder eines Lotterieplans oder durch Einrücken eines Angebots, einer Anzeige oder eines Lotterieplans in eine in Preußen erscheinende Zeitung erfolgt, so tritt Geldstrafe von 100 bis zu 1 500 Mark ein.

Jede einzelne Verkaufs- oder Vertriebshandlung, namentlich jedes einzelne Anbieten, Bereithalten, Auslegen, Ausstellen, Aushängen, Versenden eines Loses, eines Losabschnitts, eines Bezugsscheins, eines Anteilscheins, eines Angebots, einer Anzeige oder eines Lotterieplans wird als besonderes selbständiges Vergehen

Ausgegeben zu Berlin den 26. September 1904.

bestraft, auch wenn die einzelnen Handlungen zusammenhängen und auf einen einheitlichen Vorsatz des Täters oder Teilnehmers zurückzuführen sind.

§ 3.

Wer, nachdem er wegen eines der im § 2 bezeichneten Vergehen rechtskräftig verurteilt worden ist, abermals eine dieser Handlungen begeht, wird in den Fällen des § 2 Abs. 1 mit Geldstrafe von 100 bis zu 1 500 Mark, in den Fällen des § 2 Abs. 2 mit Geldstrafe von 200 bis zu 2 000 Mark bestraft.

§ 4.

Jeder fernere Rückfall nach vorausgegangener rechtskräftiger Verurteilung im ersten Rückfalle zieht Geldstrafe von 300 bis zu 3 000 Mark nach sich.

§ 5.

Die Bestimmungen der §§ 3 und 4 finden Anwendung, auch wenn die früheren Geldstrafen noch nicht oder nur teilweise gezahlt oder ganz oder teilweise erlassen sind; sie bleiben jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Zahlung oder dem Erlasse der letzten Geldstrafe oder der Verbüßung der an ihre Stelle getretenen Freiheitsstrafe bis zur Begehung der neuen Zuwiderhandlung drei Jahre verflossen sind.

§ 6.

Wer Gewinnergebnisse der im § 1 bezeichneten Lotterien in einer in Preußen erscheinenden Zeitung veröffentlicht oder durch öffentliches Auslegen, Ausstellen oder Aushängen bekannt gibt, wird mit Geldstrafe bis zu 50 Mark bestraft. Gehört der Täter oder Teilnehmer zu den im § 2 Abs. 2 bezeichneten Personen, so tritt Geldstrafe von 100 bis zu 600 Mark ein.

§ 7.

Den außerpreußischen Lotterien sind alle außerhalb Preußens veranstalteten Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Gegenstände gleich zu achten.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt vier Wochen nach der Veröffentlichung im ganzen Umfange der Monarchie in Kraft. Gleichzeitig wird mit diesem Tage das Gesetz, betreffend das Spiel in außerpreußischen Lotterien, vom 29. Juli 1885 (Gesetz-Samml. S. 317) außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 29. August 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski.
Frhr. v. Hammerstein. Möller. v. Budde. v. Einem.

(Nr. 10553.) Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902. Vom 23. September 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

Hinter dem § 5 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (Gesetz-Samml. S. 229), wird folgender Zusatz eingeschaltet:

> Die Vorschriften im Artikel 1 § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. März 1868, betreffend die Errichtung öffentlicher ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser (Gesetz-Samml. 1868 S. 277), vom 9. März 1881 (Gesetz-Samml. S. 273) und die auf Grund dieser Vorschriften gefaßten Gemeindebeschlüsse finden auf das vorstehend bezeichnete frische Fleisch keine Anwendung.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1904 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Jagdhaus Rominten, den 23. September 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Möller. v. Budde. v. Einem.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 35.

(Nr. 10554.) Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Troppau über Katharein und Piltsch nach Bauerwitz. Vom 9. Januar 1904.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, das hierbei Preußen auf dessen Antrag vertritt, und Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn sind übereingekommen, wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Troppau über Katharein und Piltsch nach Bauerwitz einen Vertrag abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Oberfinanzrat Julius Rathjen,
Allerhöchstihren Geheimen Oberfinanzrat Gustav Lacomi,
Allerhöchstihren Geheimen Finanzrat Rudolf Ottendorff,
Allerhöchstihren Geheimen Baurat Franz Richard,
Allerhöchstihren Legationsrat Paul Goetsch,

und

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn:

Allerhöchstihren Ministerialrat im K. K. Eisenbahnministerium Dr. August Weeber,
Allerhöchstihren Ministerialrat im K. K. Finanzministerium Dr. Friedrich Freiherrn von Raymond,
Allerhöchstihren Sektionsrat im K. K. Finanzministerium Dr. Josef Mühlvenzl,
Allerhöchstihren Oberbaurat im K. K. Eisenbahnministerium Ferdinand Gottsleben,

Ausgegeben zu Berlin den 29. September 1904.

von welchen nach geschehener Mitteilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten unter dem Vorbehalte der Ratifikation der nachstehende Vertrag verabredet und abgeschlossen worden ist.

Artikel I.

Die Königlich Preußische Regierung erklärt sich bereit, die auf ihrem Gebiete gelegene Strecke der eingangs angeführten Bahnverbindung von Troppau nach Bauerwitz für eigene Rechnung auszuführen, sobald sie die gesetzliche Ermächtigung hierzu erhalten haben und die Erfüllung derjenigen Bedingungen, von welchen der Bau dieser Linie gesetzlich etwa abhängig gemacht werden sollte, sichergestellt sein wird. Bei Eintritt dieser Voraussetzungen wird die Königlich Preußische Regierung die Kaiserlich-Königliche Regierung hiervon benachrichtigen. Letztere wird hierauf bekanntgeben, ob sie die Ausführung des Baues der österreichischen Strecke auf eigene Kosten oder im Wege der Konzessionserteilung an eine Privatunternehmung sicherstellen wird, und wird sodann dafür Vorsorge treffen, daß die betriebsfähige Herstellung der österreichischen Strecke ehetunlichst, und zwar möglichst derart durchgeführt wird, daß die Eröffnung des Betriebs auf der österreichischen Strecke erfolgen kann, sobald die preußische Strecke vollendet ist.

Der Zeitpunkt, zu dem hiernach die Eröffnung des Betriebs über die beiderseitige Grenze erfolgen soll, bleibt einer besonderen Vereinbarung zwischen den beiden hohen Regierungen vorbehalten.

Artikel II.

Die spezielle Feststellung der Bahnlinie sowie des gesamten Bauplans und der einzelnen Bauentwürfe bleibt jeder der beiden hohen Regierungen für ihr Gebiet vorbehalten.

Der Punkt, wo die beiderseitige Grenze von der Eisenbahn überschritten wird, soll im Wege gemeinsamer Verhandlung durch technische Kommissare näher bestimmt werden.

Artikel III.

Die Bahn soll als Nebeneisenbahn zur Ausführung gelangen und zunächst nur mit einem durchgehenden Gleise versehen werden. Sollte späterhin das Bedürfnis nach Herstellung des zweiten Gleises auf der ganzen Bahnlinie beziehungsweise auf einzelnen Teilstrecken derselben oder nach einer sonstigen zur ungestörten Abwickelung des Verkehrs notwendigen weiteren Ausgestaltung der ersten Bau- und Betriebseinrichtungen sich herausstellen, so werden die hohen Regierungen behufs einer Verständigung hierüber in weitere Verhandlung treten.

Die Spurweite der Gleise soll in Übereinstimmung mit den anschließenden Bahnen 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen. Auch im übrigen sollen die Konstruktionsverhältnisse der anzulegenden Bahnstrecke und deren Betriebsmittel dergestalt nach gleichmäßigen Grundsätzen festgestellt werden, daß auf den

beiderseitigen Bahnstrecken ein ineinandergreifender Betrieb stattfinden kann, insbesondere auch die Betriebsmittel von und nach den anschließenden Bahnen ungehindert übergehen beziehungsweise wechselseitig benutzt werden können.

Die von einer der beiden hohen Regierungen geprüften Betriebsmittel werden ohne nochmalige Prüfung auch auf der im Gebiete der anderen liegenden Bahnstrecke zugelassen werden.

Artikel IV.

Die beiden hohen Regierungen verpflichten sich, zuzulassen beziehungsweise anzuordnen, daß die in Rede stehende Bahn an ihren Endpunkten in angemessene, den Übergang der Betriebsmittel gestattende Schienenverbindung mit den im gegebenen Zeitpunkte daselbst anschließenden Eisenbahnen gesetzt wird.

Der Territorialregierung wird das Recht vorbehalten, die Einmündung anderer Bahnen sowie die Einbindung von Schlepp- und Industriegleisen in die österreichische Strecke der obgenannten Bahn zu gestatten und die Modalitäten dieser Einmündung und des diesfälligen Anschlußdienstes, falls hierüber eine Vereinbarung mit den Interessenten nicht erzielt werden könnte, festzusetzen.

Artikel V.

Die auf österreichischem Staatsgebiete gelegene Strecke der eingangs genannten Bahn wird von der Königlich Preußischen Staatseisenbahnverwaltung betrieben werden.

Artikel VI.

Die volle Landeshoheit (also auch die Ausübung der Justiz- und Polizeigewalt) bleibt in Ansehung der die beiderseitige Grenze überschreitenden Bahnlinie auf jedem der beiden Gebiete der betreffenden Territorialregierung ausschließlich vorbehalten.

Artikel VII.

Die hohen Regierungen behalten sich vor, zur Handhabung der ihnen über die Bahnstrecke in ihrem Gebiet und den Betrieb auf derselben zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechte Kommissare zu bestellen, welche die Beziehungen ihrer Regierungen zu den Eisenbahnverwaltungen in allen denjenigen Fällen zu vertreten haben, die nicht zum direkten gerichtlichen oder polizeilichen Einschreiten der zuständigen Landesbehörden geeignet sind.

Artikel VIII.

Unbeschadet des Hoheits- und Aufsichtsrechts der Territorialregierung über die auf österreichischem Gebiete gelegene Strecke und über den darauf stattfindenden Betrieb verbleibt die Ausübung des Oberaufsichtsrechts über die den Betrieb führende Eisenbahnverwaltung der Königlich Preußischen Regierung.

Artikel IX.

Die Bahnpolizei wird unter Aufsicht der dazu in jedem der beiden Gebiete zuständigen Behörden in Gemäßheit der für jedes Gebiet geltenden Vorschriften und Grundsätze zunächst durch die Beamten der Eisenbahnverwaltung gehandhabt werden.

Artikel X.

Insoweit ein österreichischer Unternehmer innerhalb des preußischen Gebiets oder ein deutscher Unternehmer innerhalb des österreichischen Gebiets den Bau beziehungsweise den Betrieb der den Gegenstand dieses Vertrags bildenden Bahnlinie ganz oder teilweise übernimmt oder künftig übernehmen sollte, hat sich derselbe rücksichtlich aller aus der Anlage und aus dem Betriebe der Bahn herzuleitenden Entschädigungsansprüche den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem die Schadenszufügung stattgefunden hat, zu unterwerfen, insofern der Entschädigungsanspruch nicht aus einem mit der betriebführenden Bahnverwaltung oder mit einer der übrigen an dem Transporte beteiligten Bahnen abgeschlossenen Frachtgeschäfte hergeleitet wird.

Artikel XI.

Deutsche Reichsangehörige, welche von der preußischen Eisenbahnverwaltung beim Betriebe der auf österreichischem Gebiete gelegenen Strecke Troppau–Reichsgrenze etwa angestellt werden, scheiden dadurch nicht aus dem Untertanenverband ihres Heimatslandes aus.

Die Stellen der Lokalbeamten, mit Ausnahme der Bahnhofvorstände, der Telegraphen- und derjenigen Beamten, welche mit der Erhebung von Geldern betraut sind, sollen jedoch tunlichst mit einheimischen Staatsangehörigen besetzt werden.

Sämtliche Beamte sind ohne Unterschied des Ortes ihrer Anstellung bei der Bahn rücksichtlich der Disziplinarbehandlung nur der Anstellungsbehörde, im übrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates unterworfen, in welchem sie ihren Wohnsitz haben.

Artikel XII.

Die Feststellung und Genehmigung der Fahrpläne und Tarife bleibt derjenigen Regierung vorbehalten, in deren Gebiete die betriebführende Eisenbahnverwaltung ihren Sitz hat.

Artikel XIII.

Die im Interesse der Erleichterung des gegenseitigen Eisenbahnverkehrs zwischen dem Deutschen Reiche und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie jeweilig bestehenden Vertragsbestimmungen finden auch auf den durch den gegenwärtigen Vertrag gesicherten Eisenbahnanschluß Anwendung.

Beide hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, dahin zu wirken:

1. daß auf der den Gegenstand dieses Vertrags bildenden Eisenbahn möglichst im Anschluß an die Züge der angrenzenden Bahnstrecken für den

Personen- und den Güterverkehr so viel Züge eingerichtet werden, als zur Bewältigung desselben erforderlich sind, sowie daß die sonstigen Betriebsanordnungen den Verkehrsinteressen entsprechend geregelt werden;

2. daß der Einführung direkter Abfertigungen im Personen- und Güterverkehre zwischen der in Frage stehenden und den angrenzenden Bahnstrecken, falls dieselbe im Interesse des Verkehrs von beiden hohen Regierungen als wünschenswert bezeichnet wird, seitens der betriebführenden Verwaltungen der beteiligten Eisenbahnen nicht widersprochen werde;
3. daß die in Rede stehende Eisenbahn zur Aufnahme in die Liste der dem internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnfrachtverkehr unterworfenen Eisenbahnen angemeldet werde.

Artikel XIV.

Der Betriebswechsel auf der herzustellenden Eisenbahn soll in der auf österreichischem Gebiete gelegenen Station Troppau der österreichischen Staatsbahnen erfolgen, deren allfällige Erweiterung in dem durch das wirkliche Bedürfnis des Verkehrs der in Rede stehenden Bahn bedingten Umfang auf Grund der auszuarbeitenden Projekte durch technische Kommissare bestimmt werden wird.

Für die Ausgestaltung der Wechselstation sowie der eventuell von der herzustellenden Bahn mitzubenutzenden Strecke der Linie Troppau–Jägerndorf der österreichischen Staatsbahnen sind die für die österreichischen Bahnen geltenden Grundsätze maßgebend.

Dagegen sollen die Einrichtungen des Baues und Betriebs, die Konstruktion des Oberbaues und die Signaleinrichtungen der auf österreichischem Gebiete gelegenen Strecke von der Grenze bis zu der Wechselstation, eventuell bis zu dem Anschluß an die kurrente Strecke der Linie Troppau–Jägerndorf der österreichischen Staatsbahnen mit denjenigen Einrichtungen übereinstimmen, welche in dieser Beziehung für die auf preußischem Gebiete gelegene Anschlußstrecke genehmigt werden.

Artikel XV.

Die Eigentumsverwaltung wird der Königlich Preußischen Staatseisenbahnverwaltung die Mitbenutzung der als Grenz- und Wechselstation in Aussicht genommenen Station Troppau sowie eventuell auch der kurrenten Strecke von dieser Station bis zum Anschlusse der herzustellenden Bahn an die Linie Troppau–Jägerndorf der österreichischen Staatsbahnen gestatten.

Artikel XVI.

Bezüglich der Bedingungen, unter welchen der Königlich Preußischen Staatseisenbahnverwaltung der Betrieb auf der österreichischen Strecke (Artikel V) zu überlassen ist, bleibt eine Verständigung zwischen den beteiligten Bahnverwaltungen vorbehalten.

Beim Mangel eines Einverständnisses haben sich die Bahnverwaltungen den nach vorgängiger Verständigung gemeinschaftlich zu treffenden Anordnungen der beiden hohen Regierungen zu fügen.

Jedenfalls soll aber die betriebführende Verwaltung seitens der Königlich Preußischen Regierung bindend verpflichtet werden, die ordnungsmäßige Instandhaltung der ihr in Betrieb gegebenen Strecke nebst allem Zubehör, einschließlich der nach österreichischen Verwaltungsgrundsätzen erforderlich werdenden Erneuerungen, auf eigene Kosten zu übernehmen und dem Eigentümer der österreichischen Strecke das auf die betreffende Strecke nachweislich verwendete Anlagekapital, jedoch ohne Einrechnung verlorener Zuschüsse der Interessenten sowie etwaiger Kosten der Geldbeschaffung und Kursverluste, mit jährlich fünf Prozent zu verzinsen.

Nach gleichen Grundsätzen werden die Erweiterungen der ursprünglichen Anlagen der österreichischen Strecke behandelt, welche die Territorialregierung im Interesse des Verkehrs für geboten erachten möchte.

Artikel XVII.

Auch rücksichtlich der Bedingungen, unter denen der Königlich Preußischen Staatsbahnverwaltung das Recht der Mitbenutzung des Bahnhofs Troppau als Wechselbahnhof sowie eventuell auch der kurrenten Strecke der Linie Troppau–Jägerndorf der österreichischen Staatsbahnen zustehen soll und insbesondere bezüglich der der Eigentumsverwaltung dafür zu leistenden besonderen Entschädigung bleibt eine Vereinbarung zwischen den beteiligten beiderseitigen Bahnverwaltungen vorbehalten.

Beim Mangel eines Einverständnisses haben sich die Bahnverwaltungen den nach vorgängiger Verständigung gemeinschaftlich zu treffenden Anordnungen der beiden hohen Regierungen zu fügen.

Jedenfalls sollen aber die Kosten für die Anlagen und Bauten in der Wechselstation, einschließlich der Dienst- und Wohnräume für die Eisenbahn-, Zoll-, Post-, Telegraphen- und Polizeiverwaltung, sowie die Kosten für die eventuell mitzubenutzende Strecke der kurrenten Bahnlinie seitens der mitbenutzenden Königlich Preußischen Eisenbahnverwaltung nach Verhältnis der Mitbenutzung dem Eigentümer mit jährlich fünf Prozent verzinst werden, sofern nicht bezüglich der ausschließlich für Zwecke der preußischen Verwaltung bestimmten Anlagen und Bauten seitens dieser Verwaltung die sofortige Entrichtung der effektiven Baukosten vorgezogen wird.

Nach gleichen Grundsätzen werden die Erweiterungen der ursprünglichen Bahnanlagen in der Wechselstation Troppau sowie eventuell auf der mitzubenutzenden kurrenten Strecke behandelt, welche die Territorialregierung im Interesse des Verkehrs für geboten erachten, oder welche die Königlich Preußische Regierung für ihre im dritten Absatze bezeichneten Dienstzweige etwa in Anspruch nehmen sollte.

Artikel XVIII.

In der Grenzstation Troppau wird der Zolldienst von den daselbst bestehenden Zollstellen besorgt werden.

Hinsichtlich der Kosten der hierfür erforderlichen baulichen Anlagen haben die Bestimmungen des Artikels XVII analoge Anwendung zu finden.

Die beiden hohen Regierungen erklären sich bereit, die Befugnisse der genannten Zollstellen zu erweitern, sobald und soweit die Ausdehnung des Verkehrs es erfordern sollte.

Artikel XIX.

Die Förmlichkeiten der zollamtlichen Revision und Abfertigung des Passagiergepäcks, der ein- und ausgehenden Güter sowie der zollamtlichen Überwachung des Durchzugsverkehrs sollen seinerzeit durch beiderseitige Kommissare noch näher verabredet werden.

Artikel XX.

Die wegen Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei im Eisenbahnverkehre schon bestehenden oder noch zu vereinbarenden Bestimmungen sollen auf die den Gegenstand dieses Vertrags bildende Eisenbahnverbindung Anwendung finden.

Über die Amtsbefugnisse der Polizeibeamten, welche etwa von der Königlich Preußischen Regierung auf dem Grenzbahnhofe stationiert werden sollten, bleibt eine besondere Verständigung zwischen den beiden hohen Regierungen vorbehalten.

Die diesfällige Verhandlung soll mindestens drei Monate vor Inbetriebsetzung der herzustellenden Eisenbahn beginnen und vor Eröffnung des Betriebs tunlichst vollständig zum Abschlusse gebracht werden.

Artikel XXI.

Die Regelung des Post- und Telegraphendienstes bleibt der besonderen Verständigung zwischen den beiderseitigen Post- und Telegraphenverwaltungen vorbehalten.

Für den Fall, daß hiernach der Betriebswechsel auch für den Postbetrieb an demselben Punkte stattfindet, welcher nach Artikel XIV für den Eisenbahnbetriebswechsel in Aussicht genommen ist, hat die Königlich Preußische Staatseisenbahnverwaltung die Verpflichtung zu übernehmen, auf der Strecke zwischen der beiderseitigen Grenze und der Wechselstation diesen Betrieb zu Gunsten der österreichischen Postverwaltung auszuführen.

Artikel XXII.

Der Betrieb der auf österreichischem Gebiete gelegenen Strecke wird, soweit und solange derselbe von der preußischen Staatseisenbahnverwaltung geführt wird, mit keinen anderen oder höheren Abgaben belegt werden, als denjenigen, welche den Bahnbetrieb ausländischer Eisenbahnverwaltungen im allgemeinen treffen.

Artikel XXIII.

Sollte späterhin eine Änderung in den Eigentumsverhältnissen der auf österreichischem Gebiete gelegenen Strecke infolge Einlösung oder Heimfalls der-

ſelben eintreten, ſo bleiben deſſenungeachtet die Beſtimmungen des gegenwärtigen Vertrags unverändert in Kraft.

Der Königlich Preußiſchen Regierung ſoll es freiſtehen, die aus dieſem Vertrage für ſie hervorgehenden Rechte und Pflichten auf das Deutſche Reich zu übertragen.

Artikel XXIV.

Gegenwärtiger Vertrag ſoll beiderſeitig zur Allerhöchſten Genehmigung vorgelegt und die Auswechſelung der darüber auszufertigenden Ratifikationsurkunden baldtunlichſt in Wien bewirkt werden.

Zur Beglaubigung deſſen haben die Bevollmächtigten denſelben unterzeichnet und beſiegelt.

So geſchehen zu Wien, am 9. Januar 1904.

(L. S.) Rathjen.
(L. S.) Lacomi.
(L. S.) Ottendorff.
(L. S.) F. Richard.
(L. S.) Goetſch.
(L. S.) Weeber.
(L. S.) Raymond.
(L. S.) Mühlvenzl.
(L. S.) Gottsleben.

Der vorſtehende Staatsvertrag iſt ratifiziert worden und die Auswechſelung der Ratifikationsurkunden hat ſtattgefunden.

Redigiert im Bureau des Staatsminiſteriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 36.

Inhalt: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach, S. 267. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden rc., S. 267.

(Nr. 10555.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach. Vom 22. September 1904.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietsteilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Gladenbach gehörigen Gemeindebezirk Rodheim a. d. Bieber

am 1. November 1904 beginnen soll.

Berlin, den 22. September 1904.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 27. Juli 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft des Zymna-Bruches im Kreise Johannisburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 36 S. 329, ausgegeben am 7. September 1904;

Ausgegeben zu Berlin den 13. Oktober 1904.

2. das am 31. Juli 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für den Mühlenbarbek-Lohbarbeker Deichband im Kreise Steinburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 40 S. 353, ausgegeben am 24. September 1904;
3. der am 31. Juli 1904 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für den Schawitzfluß-Meliorationsverband im Kreise Ortelsburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 38 S. 481, ausgegeben am 22. September 1904;
4. das am 12. August 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Margen im Kreise Niederung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 37 S. 343, ausgegeben am 14. September 1904;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 13. August 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Hirschberg für die zur Ausführung des Baues einer Chaussee von der Hirschberg-Bolkenhainer Provinzialchaussee bei der Stadt Hirschberg nach Fischbach bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Jannowitz erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 38 S. 221, ausgegeben am 17. September 1904;
6. der Allerhöchste Erlaß vom 13. August 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Erwerbung der zur bebauungsplanmäßigen Freilegung der Königgrätzerstraße längs des alten Kirchhofs der Dreifaltigkeitsgemeinde erforderlichen Fläche, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, Nr. 37 S. 332, ausgegeben am 16. September 1904;
7. der Allerhöchste Erlaß vom 13. August 1904, betreffend die Genehmigung der Beschlüsse V bis VII des 19. Generallandtags der Schlesischen Landschaft, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 40 S. 310, ausgegeben am 1. Oktober 1904,
   der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 40 S. 231, ausgegeben am 1. Oktober 1904,
   der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 40 S. 325, ausgegeben am 30. September 1904,
   der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 39 S. 236, ausgegeben am 28. September 1904;
8. der Allerhöchste Erlaß vom 19. August 1904, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an den Kreis Zauch-Belzig für die von ihm ausgebaute Chaussee von der Kreisgrenze bei Rieben nach Michendorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 38 S. 335, ausgegeben am 23. September 1904.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 37.

Inhalt: Staatsvertrag zwischen Preußen, Braunschweig und Anhalt wegen Herstellung einer schmalspurigen Nebeneisenbahnverbindung von Stiege nach Eisfelder Thalmühle, S. 269. — Verordnung, betreffend die Zugehörigkeit zu den Militärgemeinden, S. 273. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Sankt Goarshausen, Hachenburg, Idstein, Selters und Wehen, S. 275. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden ꝛc., S. 275.

(Nr. 10556.) Staatsvertrag zwischen Preußen, Braunschweig und Anhalt wegen Herstellung einer schmalspurigen Nebeneisenbahnverbindung von Stiege nach Eisfelder Thalmühle. Vom 16. Juni 1904.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Königliche Hoheit der Prinz Albrecht von Preußen, Regent des Herzogtums Braunschweig, und Seine Hoheit der Herzog von Anhalt haben behufs einer Vereinbarung über die Herstellung einer schmalspurigen Nebeneisenbahnverbindung von Stiege nach Eisfelder Thalmühle zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchstihren Geheimen Oberregierungsrat Martini,

Seine Königliche Hoheit der Prinz Albrecht von Preußen, Regent des Herzogtums Braunschweig:
Höchstihren Finanzpräsidenten Kybitz,

Seine Hoheit der Herzog von Anhalt:
Höchstihren Geheimen Oberregierungsrat Laue,

welche unter dem Vorbehalte der Ratifikation folgenden Vertrag abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die Königlich Preußische, die Herzoglich Braunschweigische und die Herzoglich Anhaltische Regierung werden die im Eingange bezeichnete Eisenbahnverbindung, die zum Teil Königlich Preußisches, zum Teil Herzoglich Braunschweigisches Staatsgebiet berührt, zulassen und fördern. Insbesondere wird die Königlich Preußische Regierung unter den üblichen Bedingungen die Konzession

Ausgegeben zu Berlin den 5. November 1904.

zum Bau und Betriebe der Bahnverbindung für die in ihrem Gebiete gelegene Strecke an die unter der Firma „Gernrode-Harzgeroder Eisenbahn-Gesellschaft in Ballenstedt" bestehende Eisenbahngesellschaft erteilen, sobald derselben bezüglich der in Braunschweig gelegenen Strecke die Konzession seitens der Herzoglich Braunschweigischen Regierung erteilt sein wird.

Artikel 2.

Die Bahnverbindung bildet einen wesentlichen Bestandteil des Gernrode-Harzgeroder Eisenbahnunternehmens, von dessen Bahnhof Stiege sie abzweigt. In Eisfelder Thalmühle soll die Einführung in den Bahnhof der Nordhausen-Wernigeroder Eisenbahn erfolgen.

Für den Bau und den Betrieb der neuen Bahn sind die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 764) mit den Änderungen vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 166) und vom 23. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 335) sowie die dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen (vgl. § 55 der Bahnordnung) maßgebend. Die Spurweite der Bahn soll ein Meter im Lichten der Schienen betragen, der Bau und das gesamte Betriebsmaterial auch so eingerichtet werden, daß die Transportmittel ungehindert auf die gleichspurige Nordhausen-Wernigeroder Eisenbahn übergehen können.

Artikel 3.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens binnen zwei Jahren seit dem Tage, an welchem die Eisenbahngesellschaft in den Besitz auch der Konzession der Königlich Preußischen Regierung gelangt sein wird, bewirkt werden. Sollte sich die Vollendung des Baues über diese Frist hinaus durch Verhältnisse verzögern, für welche die Eisenbahngesellschaft nach dem in dieser Beziehung entscheidenden Ermessen der zuständigen Eisenbahnaufsichtsbehörden ein Verschulden nicht trifft, so wird der Gesellschaft durch die bezeichneten Behörden eine entsprechende Fristverlängerung gewährt werden.

Artikel 4.

Die Feststellung der Bauentwürfe bleibt jeder Regierung innerhalb ihres Staatsgebiets vorbehalten. Der Punkt, wo die Bahn die Landesgrenzen überschreiten wird, soll nötigenfalls durch Kommissarien der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung bestimmt werden.

Artikel 5.

Zum Zwecke des Erwerbes des zur Anlage der Bahn erforderlichen Grund und Bodens werden die Königlich Preußische und die Herzoglich Braunschweigische Regierung, jede für ihr Gebiet, der Eisenbahngesellschaft das Enteignungsrecht verleihen.

Artikel 6.

Die von einer der vertragschließenden Regierungen geprüften Betriebsmittel werden ohne weitere Prüfung auch im Gebiete der anderen Regierungen zugelassen werden.

Artikel 7.

Unbeschadet des Hoheits- und Aufsichtsrechts der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung über die in ihrem Gebiete gelegene Bahnstrecke und über den darauf stattfindenden Betrieb wird die Ausübung des Oberaufsichtsrechts über die Eisenbahngesellschaft im allgemeinen der Herzoglich Anhaltischen Regierung als derjenigen, in deren Gebiete die Eisenbahngesellschaft ihren Sitz hat, überlassen. Auch sind die Königlich Preußische und die Herzoglich Braunschweigische Regierung damit einverstanden, daß die Bestimmung über die Dotierung des Reserve- und des Erneuerungsfonds sowie die Genehmigung und die Festsetzung der Fahrpläne und der Tarife seitens der Herzoglich Anhaltischen Regierung erfolgt, mit der Maßgabe, daß die Strecke in Preußen und die Strecke in Braunschweig gleichmäßig zu behandeln sind.

Artikel 8.

Der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung bleibt vorbehalten, den Verkehr zwischen ihnen und der Eisenbahngesellschaft sowie die Handhabung des ihnen über die in ihrem Gebiete gelegene Bahnstrecke zustehenden Aufsichtsrechts einer Behörde oder einem besonderen Kommissar zu übertragen. Diese haben die Beziehungen ihrer Regierung zu der Eisenbahngesellschaft in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum unmittelbaren Einschreiten der zuständigen Polizei- oder Gerichtsbehörden geeignet sind.

Die Eisenbahngesellschaft hat sich wegen aller Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß der Bahnanlage oder des Bahnbetriebs entstehen und gegen sie geltend gemacht werden möchten, der Gerichtsbarkeit und, insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen, den Gesetzen desjenigen Staates zu unterwerfen, auf dessen Gebiete sie entstanden sind.

Die gegen die Eisenbahngesellschaft rechtskräftig ergehenden Entscheidungen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte sollen ohne weiteres gegen dieselbe ebenso vollstreckbar sein, wie wenn sie ihren Sitz in Preußen oder Braunschweig hätte.

Die Herzoglich Anhaltische Regierung wird Anordnung treffen, daß die bescheinigter Zustellung bedürfenden Verfügungen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte auf deren Ersuchen ohne weiteres dem Vorstande der Eisenbahngesellschaft durch die zuständige Anhaltische Behörde zugestellt werden.

Artikel 9.

Jede der Regierungen behält sich vor, die in ihr Gebiet fallende Bahnstrecke der Besteuerung nach Maßgabe der Landesgesetze, insbesondere der Entrichtung einer Eisenbahnabgabe zu unterziehen.

Zu diesem Behufe wird als Anlagekapital oder als Reinertrag der aus dem Verhältnisse der Länge der in jedes Staatsgebiet fallenden Bahnstrecke zur Länge des ganzen Gernrode-Harzgeroder Bahnunternehmens sich ergebende Teil des Anlagekapitals oder des jährlichen Reinertrags angenommen. Die Steuererhebung geschieht alljährlich nachträglich und zwar zum erstenmal für das auf die Betriebseröffnung folgende, mit dem 1. April beginnende Rechnungsjahr.

Die Herzoglich Anhaltische Regierung wird der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung die Berechnung des Reinertrags der Bahn alljährlich und zwar spätestens sechs Monate nach Ablauf des betreffenden Jahres mitteilen.

Artikel 10.

Die Bahnpolizei wird unter Aufsicht der dazu in jedem Staatsgebiete zuständigen Behörden nach Maßgabe der im Artikel 2 bezeichneten Bahnordnung gehandhabt. Die in den verschiedenen Staatsgebieten stationierten Bahnpolizeibeamten sind auf Vorschlag der Bahnverwaltung bei den zuständigen Behörden des betreffenden Staates zu verpflichten.

Artikel 11.

Bei Anstellung der subalternen und unteren Bediensteten auf der Bahnverbindung von Stiege nach Eisfelder Thalmühle finden die für Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern jeweilig geltenden Grundsätze Anwendung.

Bei Besetzung dieser unteren Beamtenstellen hat die Eisenbahngesellschaft bei sonst gleicher Befähigung innerhalb des Gebiets eines jeden der vertragschließenden Staaten auf die Bewerbungen der Angehörigen desselben besondere Rücksicht zu nehmen.

Die Angehörigen eines Staates, welche im Gebiet eines anderen Staates angestellt werden möchten, scheiden dadurch aus dem Untertanenverbande ihres Heimatlandes nicht aus, sind aber den Gesetzen des Landes, in welchem sie angestellt sind, unterworfen.

Artikel 12.

Der Telegraphen- und Militärverwaltung gegenüber ist die Eisenbahngesellschaft den bereits erlassenen oder künftig für die Eisenbahnen im Deutschen Reiche ergehenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen unterworfen.

Artikel 13.

Gegenüber der Postverwaltung ist die Eisenbahngesellschaft den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 318) und den dazu ergangenen oder künftig ergehenden Vollzugsbestimmungen und deren Abänderungen mit den Erleichterungen unterworfen, welche nach den vom Reichskanzler erlassenen Bestimmungen vom 28. Mai 1879 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 380) für Bahnen untergeordneter Bedeutung (Nebeneisenbahnen) für die Zeit bis zum Ablaufe von acht Jahren vom Beginne des auf die Betriebseröffnung folgenden Kalenderjahrs gewährt sind. Sofern innerhalb

des vorbezeichneten Zeitraums in den Verhältnissen der Bahn infolge von Erweiterungen des Unternehmens oder durch den Anschluß an andere Bahnen oder aus anderen Gründen eine Änderung eintreten sollte, durch welche nach der Entscheidung der obersten Reichsaufsichtsbehörde die Bahn die Eigenschaft als Eisenbahn untergeordneter Bedeutung (Nebeneisenbahn) verliert, tritt das Eisenbahn-Postgesetz mit den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen ohne Einschränkung zur Anwendung.

Artikel 14.

Für Kriegsbeschädigungen und Demolierungen der Bahn, mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesverteidigung veranlaßt werden, soll die Eisenbahngesellschaft oder deren Rechtsnachfolger einen Ersatz weder von den vertragschließenden Staaten, noch vom Reiche beanspruchen können.

Artikel 15.

Anderen Unternehmern bleibt sowohl der Anschluß an die Bahn mittels Zweigbahnen als die Mitbenutzung der Bahn ganz oder teilweise gegen zu vereinbarende, nötigenfalls von den vertragschließenden Regierungen festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten.

Artikel 16.

Dieser Vertrag soll dreimal ausgefertigt und von den vertragschließenden Regierungen zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt werden. Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden soll in Berlin erfolgen.

So geschehen Berlin, den 16. Juni 1904.

(L. S.) Martini. (L. S.) Kybitz. (L. S.) Laue.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden.

(Nr. 10557). Verordnung, betreffend die Zugehörigkeit zu den Militärgemeinden. Vom 19. Oktober 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen hinsichtlich der Zugehörigkeit zu den Militärgemeinden, was folgt:

§ 1.

Zu den Militärgemeinden gehören:

1. die Personen des Soldatenstandes, die Militärbeamten und die Zivilbeamten der Militärverwaltung des aktiven Heeres (§§ 4 und 5 Militär-Strafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 und § 38 Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874);

2. die nicht zum Soldatenstande gehörigen Offiziere à la suite, und Sanitätsoffiziere à la suite, wenn und so lange sie zu vorübergehender Dienstleistung zugelassen sind;
3. die zur Disposition gestellten und verabschiedeten Offiziere und Sanitätsoffiziere, wenn und so lange sie als solche im aktiven Heere wieder Verwendung finden;
4. die Mitglieder der Landgendarmerie;
5. die nicht unter Ziffer 3 fallenden zur Disposition gestellten Offiziere und Sanitätsoffiziere;
6. die in Invalidenhäusern untergebrachten Offiziere und Mannschaften sowie die Zöglinge der Kadettenhäuser und sonstigen militärischen Anstalten, bei denen ein Anstaltspfarrer angestellt oder die Seelsorge einem Militärgeistlichen, einem Militärhilfsgeistlichen oder einem Zivilgeistlichen ausdrücklich übertragen ist.

Die Militärbeamten, die Zivilbeamten der Militärverwaltung und die unter Ziffer 5 fallenden Personen sind jedoch nur dann Glieder der Militärgemeinde, wenn sie in einem Standort oder Standortsverbande wohnen, in dem ein Militärgeistlicher oder Militärhilfsgeistlicher oder ein Zivilgeistlicher kraft ausdrücklichen Auftrags die Militärseelsorge ausübt. Der dienstliche Wohnsitz ist für die Gemeindezugehörigkeit nicht entscheidend.

§ 2.

Während der Dauer der Zugehörigkeit der im § 1 genannten Personen gehören auch deren Ehefrauen, sowie deren eheliche und den ehelichen gleichstehende Kinder (§§ 1591, 1699, 1719, 1736, 1757 Bürgerliches Gesetzbuch), so lange sie sich in der elterlichen Gewalt des Vaters und im elterlichen Hause befinden, zur Militärgemeinde.

§ 3.

Der für die unter Meinem Patronate stehenden Garnisonkirchen, nämlich die Hof- und Garnisonkirche in Potsdam und die alte Garnisonkirche in Berlin, geltende Rechtszustand bleibt von diesen Bestimmungen unberührt.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1905 in Kraft. Die §§ 34—37 der Königlich Preußischen Militär-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 19. Oktober 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller. v. Einem.

(Nr. 10558.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Sankt Goarshausen, Hachenburg, Idstein, Selters und Wehen. Vom 28. Oktober 1904.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Sankt Goarshausen gehörige Gemeinde Wellmich,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hachenburg gehörige Gemeinde Lochum,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Idstein gehörige Gemeinde Wallbach,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Selters gehörige Gemeinde Oberhaid,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Wehen gehörige Gemeinde Steckenroth

am 15. Dezember 1904 beginnen soll.

Berlin, den 28. Oktober 1904.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 15. Juni 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft „Kalt-Münstermaifeld" zu Kalt im Kreise Mayen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 43 S. 253, ausgegeben am 13. Oktober 1904;
2. das am 31. Juli 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für den Lohbarbek-Winseldorfer Deichband im Kreise Steinburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 41 S. 367, ausgegeben am 1. Oktober 1904;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 29. August 1904, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an den Kreis Löwenberg für die von ihm ausgebaute Chaussee von Zobten bis zur Grenze des Kreises Goldberg-Haynau unweit Armenruh, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 42 S. 243, ausgegeben am 15. Oktober 1904;

4. der Allerhöchste Erlaß vom 16. September 1904, durch welchen dem Provinzialverbande der Provinz Schlesien das Recht verliehen worden ist, das zur Anlage der oberhalb Grüssau geplanten zwei Stauweiher erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben, oder, soweit es ausreichend ist, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 42 S. 243, ausgegeben am 15. Oktober 1904;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 16. September 1904, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen über die Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Westprignitz gebaute Chaussee von Wittenberge nach Wilsnack mit Abzweigung von Klein-Lüben nach Gnevsdorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 43 S. 387, ausgegeben am 28. Oktober 1904.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 38.

Inhalt Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach, S. 277. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Katzenelnbogen, Langenschwalbach, Limburg a. L., Nassau, Rüdesheim und Weilburg, S. 278. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden ꝛc., S. 278. — Berichtigung, S. 279.

(Nr. 10559.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach. Vom 9. November 1904.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietsteilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Gladenbach gehörigen Gemeindebezirk Fellingshausen

am 1. Dezember 1904 beginnen soll.

Berlin, den 9. November 1904.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Ausgegeben zu Berlin den 14. November 1904.

(Nr. 10560.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Katzenelnbogen, Langenschwalbach, Limburg a. L., Nassau, Rüdesheim und Weilburg. Vom 10. November 1904.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Katzenelnbogen gehörige Gemeinde Niedertiefenbach,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Langenschwalbach gehörige Gemeinde Hausen über der Aar,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Limburg a. L. gehörige Gemeinde Mensfelden,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Nassau gehörige Gemeinde Sulzbach,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Rüdesheim gehörige Gemeinde Östrich,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Weilburg gehörige Gemeinde Odersbach

am 15. Dezember 1904 beginnen soll.

Berlin, den 10. November 1904.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 29. August 1904, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die vom Kreise Mohrungen ausgebaute Chaussee von Mohrungen bis zur Osteroder Kreisgrenze mit Abzweigung von Schwenkendorf nach Reussen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 40 S. 509, ausgegeben am 6. Oktober 1904;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 29. August 1904, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die Chaussee von der Giesdorf-Buchelsdorfer Chaussee nach Reichen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 42 S. 325, ausgegeben am 15. Oktober 1904;

3. der Allerhöchste Erlaß vom 16. September 1904, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Westprignitz gebaute Chaussee von Wittenberge nach Wilsnack mit Abzweigung von Klein-Lüben nach Gnevsdorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 43 S. 387, ausgegeben am 28. Oktober 1904;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 16. September 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Erwerbung der zur bebauungsplanmäßigen Freilegung der Hufelandstraße erforderlichen Fläche, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 43 S. 390, ausgegeben am 28. Oktober 1904;
5. das am 23. September 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Beneschau im Kreise Ratibor durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 43 S. 345, ausgegeben am 21. Oktober 1904;
6. das am 1. Oktober 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft II zu Zedlitz im Kreise Oppeln durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 44 S. 357, ausgegeben am 28. Oktober 1904.

Berichtigung.

In dem in Nr. 37 der Gesetz-Sammlung für 1904 S. 269 ff. abgedruckten Staatsvertrage zwischen Preußen, Braunschweig und Anhalt vom 16. Juni 1904 wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Stiege nach Eisfelder Thalmühle ist im Artikel 2 Abs. 2 Zeile 4 statt (Reichs-Gesetzbl. S. 335) zu lesen: „(Reichs-Gesetzbl. S. 355)".

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 39.

(Nr. 10561.) Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. September 1899, betreffend die Gerichtsorganisation für Berlin und Umgebung. Vom 7. November 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 16. September 1899, betreffend die Gerichtsorganisation für Berlin und Umgebung (Gesetz-Samml. S. 391), was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz vom 16. September 1899, betreffend die Gerichtsorganisation für Berlin und Umgebung (Gesetz-Samml. S. 391), tritt am 1. Juni 1906 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 7. November 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller. v. Budde. v. Einem.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Ausgegeben zu Berlin den 17. November 1904.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 40.

Inhalt: Gesetz, betreffend Abänderung der Verordnung wegen der Ausdehnung der Preußischen Disziplinargesetze auf die Beamten in den neu erworbenen Landesteilen vom 23. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1613), S. 283. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Herborn, Langenschwalbach, Nassau, Rennerod, Selters, Wallmerod und Wiesbaden, S. 284. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach, S. 284. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden ꝛc., S. 285.

(Nr. 10562.) Gesetz, betreffend Abänderung der Verordnung wegen der Ausdehnung der preußischen Disziplinargesetze auf die Beamten in den neu erworbenen Landesteilen vom 23. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1613). Vom 14. November 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Der Artikel VI der Verordnung vom 23. September 1867 wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 14. November 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller. v. Budde. v. Einem.

Ausgegeben zu Berlin den 13. Dezember 1904.

(Nr. 10563.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Herborn, Langenschwalbach, Nassau, Rennerod, Selters, Wallmerod und Wiesbaden. Vom 28. November 1904.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Diez gehörige Gemeinde Kalkofen,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Herborn gehörige Gemeinde Merkenbach,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Langenschwalbach gehörige Gemeinde Obergladbach,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Nassau gehörige Gemeinde Dornholzhausen,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Rennerod gehörige Gemeinde Hellenhahn-Schellenberg,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Selters gehörige Gemeinde Goddert,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Wallmerod gehörige Gemeinde Nentershausen,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Wiesbaden gehörige Gemeinde Biebrich

am 1. Januar 1905 beginnen soll.

Berlin, den 28. November 1904.

Der Justizminister.
Schönstedt.

(Nr. 10564.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach. Vom 5. Dezember 1904.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietsteilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das

Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Gladenbach gehörigen Gemeindebezirke Bottenhorn und Hülshof

am 1. Januar 1905 beginnen soll.

Berlin, den 5. Dezember 1904.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 30. Juni 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft „Rheinböllen III" zu Rheinböllen im Kreise Simmern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 47 S. 279, ausgegeben am 10. November 1904;
2. das am 16. September 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Stawa-Wiesen-Entwässerungsgenossenschaft zu Sullenschin im Kreise Carthaus durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 45 S. 341, ausgegeben am 5. November 1904;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 23. September 1904, durch welchen der Stadtgemeinde Quedlinburg das Recht verliehen worden ist, ein zur Anlegung eines kommunalen Begräbnisplatzes erforderliches Grundstück in der Gemarkung Quedlinburg im Wege der Enteignung zu erwerben, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 47 S. 454, ausgegeben am 19. November 1904;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 1. Oktober 1904, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an den Kreis Tarnowitz für die von ihm ausgebaute Chaussee von der Beuthener Kreisgrenze bei Buchatz bis zur Einmündung in die Chaussee Tarnowitz–Neudeck, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 46 S. 381, ausgegeben am 11. November 1904;
5. das am 1. Oktober 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Mierunsken im Kreise Oletzko durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 43 S. 401, ausgegeben am 26. Oktober 1904;

6. das am 1. Oktober 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zur Regulierung des Seegrabens im Kreise Fallingbostel durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 46 S. 422 ausgegeben am 14. November 1904;

7. der Allerhöchste Erlaß vom 12. Oktober 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Hannover und Genossen (Hannoversche Kanalisierungs- und Schiffahrts-Aktien-Gesellschaft in Hannover-Linden) zur Ausführung und zur dauernden Beseitigung des zum Hafen und Becken einer Kanalisierung von dem Stichkanal nach Linden und zu anderen Anlagen in der Feldmark Ahlem zu nehmenden Grundeigentums durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Hannover Nr. 47 S. 319 ausgegeben am 19. November 1904;

8. der Allerhöchste Erlaß vom 12. Oktober 1904, betreffend die Verleihung des Rechts zur Enteignung für die Gemeinde Kirchweyhe bei Bremen zur Herstellung einer Kanalisation und Kläranlage für die von der genannten Gemeinde [illegible] des Rechts zur Enteignung der [illegible] durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 47 S. 387 ausgegeben am 19. November 1904;

9. das am 12. Oktober 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wassergenossenschaft der Forst Kadenberg zu Lüchow im Kreise Lüchow durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Lüneburg Nr. 47 S. 371 ausgegeben am 21. November 1904;

10. der Allerhöchste Erlaß vom 17. Oktober 1904, betreffend die Ausdehnung der dem Eisenbahnamt vom 24. Januar 1841 verliehenen Enteignungsrechte auf die zur Herstellung der Eisenbahnlinie Hochstadt—Dahn und Zweigbahnen und weiter auf die zur Ergänzung des Regulierungsplanes in der Richtung auf Bahn 1. vom Durch Bau und die zur Ergänzung des Regulierungsplanes in Ludwigshafen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Pfalz Nr. 47 S. 381 ausgegeben am 24. November 1904;

11. der Allerhöchste Erlaß vom 21. Oktober 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahnaktiengesellschaft der neuen Kleinbahnen der Kreise Essen, Duisburg und Mülheim a. d. Ruhr zur Errichtung und zur dauernden Beseitigung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Mintard nach Duisburg mit Abzweigung nach Mülheim a. d. Ruhr zu nehmenden Grundeigentums durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Essen Nr. 43 S. 173 ausgegeben am 2. November 1904.

Siehe auch in Sachen der Eisenbahnen.

Siehe ferner in Sachen der Kleinbahnen.

Siehe auch auf [illegible] Seite der [illegible] [illegible]

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 41.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Inkraftsetzung einer anderweiten Klasseneinteilung für die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, S. 287. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Rennerod, Selters, Usingen, Wehen und Weilburg, S. 288. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden ꝛc., S. 288.

(Nr. 10565.) Gesetz, betreffend die Inkraftsetzung einer anderweiten Klasseneinteilung für die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 19. Dezember 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die dem Reichsgesetze, betreffend den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte, vom 6. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 272) als Beilage II angefügte Klasseneinteilung tritt für die Bemessung des Wohnungsgeldzuschusses mit Wirkung vom 1. April 1904 ab in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 19. Dezember 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz.
Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein.
Möller. v. Einem.

Ausgegeben zu Berlin den 29. Dezember 1904.

(Nr. 10566.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Rennerod, Selters, Usingen, Wehen und Weilburg. Vom 14. Dezember 1904.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Diez gehörige Gemeinde Lohrheim,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Rennerod gehörige Gemeinde Oberroßbach,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Selters gehörige Gemeinde Rückeroth,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Usingen gehörigen Gemeinden Laubach und Oberlauken,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Wehen gehörige Gemeinde Neuhof,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Weilburg gehörige Gemeinde Dillhausen

am 15. Januar 1905 beginnen soll.

Berlin, den 14. Dezember 1904.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 24. Juli 1902 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft für die Melioration der Bardelniederung zu Schapen im Kreise Lingen durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Münster Nr. 40, besondere Beilage, ausgegeben am 2. Oktober 1902,
   der Königl. Regierung zu Osnabrück Nr. 35 S. 229, ausgegeben am 29. August 1902;
2. das am 12. Oktober 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Altstadt im Kreise Osterode durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 49 S. 611, ausgegeben am 8. Dezember 1904;
3. das am 17. Oktober 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Melneßuppe-Regulierungsgenossenschaft zu Schirwindt im Kreise Pillkallen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 46 S. 419, ausgegeben am 16. November 1904;

4. der Allerhöchste Erlaß vom 24. Oktober 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zur bebauungsplanmäßigen Freilegung der Prenzlauer Allee und der Lothringer Straße erforderlichen Flächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 47 S. 413, ausgegeben am 25. November 1904;
5. das am 24. Oktober 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Zella im Landkreise Mühlhausen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 48 S. 259, ausgegeben am 26. November 1904;
6. der Allerhöchste Erlaß vom 26. Oktober 1904, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die von dem Kreise Rössel ausgebauten Chausseen von Bischofstein nach der Friedländer Kreisgrenze und von Linglack nach der Rastenburger Kreisgrenze, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 47 S. 591, ausgegeben am 24. November 1904;
7. der Allerhöchste Erlaß vom 31. Oktober 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Bromberg zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für die Erweiterung der Brahemünder Hafenanlagen in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 48 S. 469, ausgegeben am 1. Dezember 1904;
8. das am 31. Oktober 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Hießfeld-Bruch-Genossenschaft zu Dinslaken im Kreise Ruhrort durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 48 S. 391, ausgegeben am 3. Dezember 1904;
9. das am 14. November 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wassergenossenschaft zu Liebenwalde im Kreise Niederbarnim durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 50 S. 441, ausgegeben am 16. Dezember 1904;
10. der Allerhöchste Erlaß vom 21. November 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Thorner Holzhafen-Aktiengesellschaft zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Herstellung und zum Betrieb eines Holzhafens bei Thorn in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 50 S. 437, ausgegeben am 15. Dezember 1904.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 42.

(Nr. 10567.) Gesetz, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden. Vom 21. Dezember 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

Soweit das Feuerlöschwesen nicht durch Ortsstatut geregelt ist, können Polizeiverordnungen über die Verpflichtung der Einwohner zur persönlichen Hilfeleistung bei Bränden, insbesondere zum Eintritt in eine Pflichtfeuerwehr, über die Regelung der hiermit verbundenen persönlichen Dienstpflichten, über die Gestellung der erforderlichen Gespanne und über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden in der Umgegend, erlassen werden.

Solche Polizeiverordnungen gehören im Sinne des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei.

Sie treten außer Kraft, soweit das Feuerlöschwesen durch ein Ortsstatut geregelt wird.

Das Ortsstatut ist an die Bestimmungen des § 68 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) nicht gebunden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 21. Dezember 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller. v. Einem.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Ausgegeben zu Berlin den 31. Dezember 1904.

K
.P9725
.A2

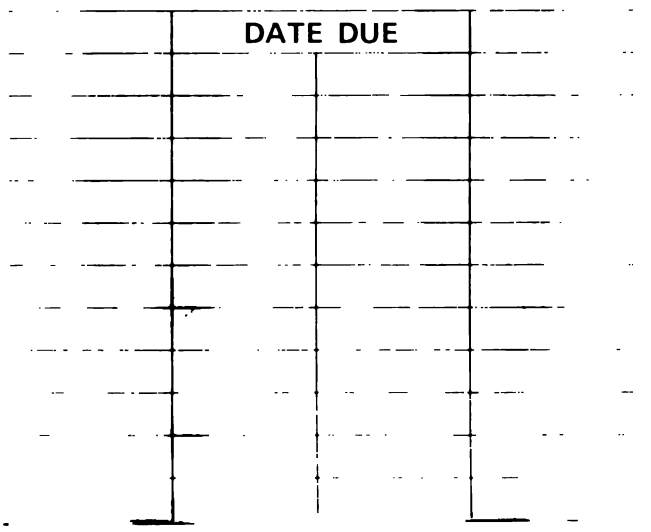
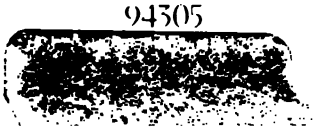
STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305